H.V. 120

Dem Histor. Verein
v. C. E. Hagen
Empfang
1880

Dg

Lehrbuch

der deutschen

Forst= und Jagd=Geschichte

von

S. Behlen.

Frankfurt a/M.

Friedrich Wilmans Verlagshandlung.

1831.

Historischer Verein
für Schwaben

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Vorrede.

Die Geschichte, die Karte, der Zeiten und Menschen, und nur ihr Eigenthum — denn nicht nur Geschehenes ist der Inhalt der Geschichte, sondern Handlungen, mit Absicht und Bewußtseyn und ihre Folgen — ist, als das Summarium der Thätigkeit, Grundbedingung des Wirkens in der Gegenwart und Wegweiser für die Zukunft. Eine Geschichte des Forst- und Jagdwesens, zusammenfassend und einigend, was in dieser Richtung des menschlichen Thun und Trachtens die Vorzeit enthält, ist wohl schon deshalb nicht verdienst- und nutzlos, da der Forst- und Jagdhaushalt auf ihrem jetzigen Standpunkte Ergebniß der Verhältnisse und Bedürfnisse der Vorzeit sind.

Dem Inhalte nach zerfällt alle Geschichte in die zwei Hauptabtheilungen von Literär- und pragmatischer Historie. Die erstere wird in einer jeden Wissenschaft besonders behandelt, deshalb auch hier ausgeschlossen; in einer pragmatischen Geschichte aber können und sollen, verfehlt sie ihre Richtung nicht,

die literärischen Quellen nur als Belege angeführt werden.

Eine Geschichte kann ferner wissenschaftlich oder nur faktisch seyn, in so ferne nämlich das ursachliche Verhältniß des Zeitgeistes und der Standpunkt eines Volkes, aus der fortschreitenden Geistesthätigkeit und der verschiedenen Einflüsse darauf, zu entwickeln gesucht wird, oder, indem die Begebenheiten nur erzählt werden. Diese Schrift hat die Bestimmung, dem Forstmanne und Jäger Einsicht in die Vergangenheit seines Faches, nicht aber zu gelehrten Geschichtforschungen Anleitung zu geben, und darum muß sie faktisch seyn.

Auch in der Geschichte eines für sich abgesonderten Gegenstandes können die Grenzen der Ausdehnung verschieden, und müssen daher angegeben seyn.

Die Geschichte leidet demnach eine Sonderung in Universalgeschichte — in welche alles diesfalsige der bekannten Erde aufgenommen wird — und in Spezialgeschichte — die sich auf einzelne Welttheile, Länder und Völker, und in noch eingeschränkterer Weise auf einzelne Gegenden und Begebenheiten bezieht. — Das in Rede stehende Buch, für den deutschen Forstmann und Jäger bestimmt, wird sich auf die Geschichte des deutschen Forst- und Jagdwesens beschränken.

Eine wichtige Rücksicht für den Geschichtschreiber

ist die Zeit des Anfanges der Geschichte; in welcher Beziehung die unserige so weit zurückgehen soll, als die Nachrichten reichen, fortgeführt bis auf die neueste Zeit. Die näheren Grenzen dieser Geschichte werden dadurch bezeichnet, daß sie das Forst- und Jagdwesen im Allgemeinen umfaßt, daher die Specialgeschichte der besonderen Zweige desselben, z. B. der Waldculturlehre, der Betriebsregulirung u. s. w. ausgeschlossen bleiben mußte. Diese Gegenstände, die auch zum Theil erst in neuerer und neuester Zeit eine größere Bedeutung erhielten, würden als abgesonderte Zweige, im Verhältnisse zu dem übrigen Inhalte, einen zu großen Abschnitt bilden, theils aber überhaupt nur mit einigem Zwange zu vereinigen seyn. Die Bearbeitung einer Geschichte kann entweder ausführlich oder in engere Grenzen zurückgewiesen seyn. Eine ausführliche Geschichte verbreitet sich über alle Nebenumstände und Personen, über die Ursachen und Einflüsse, ein Leitfaden dagegen soll zum Unterrichte und zur Einführung in das Gebiet der Geschichte dienen, darum also können die Anhaltspunkte, die Hauptbegebenheiten und Umstände nur faktisch angeführt werden, dies daher auch der Fall mit gegenwärtiger Schrift.

Endlich müssen noch in Betracht kommen, die Behandlung und die Ausführung der Geschichte selbst.

Mit dem Daseyn einer Menschengesellschaft fängt

die Geschichte an; allmählich nur schreitet die Bildung eines Volkes vor, steht anfangs niedrig, die Lebensweise ist einförmig, nicht zahlreich sind die Bedürfnisse und leicht zu befriedigen — denn sie halten gleichen Schritt mit der Bildungsstufe —. Die Zeit, in welcher ein Volk in der Civilisation niedrig steht, ist die epochenloseste und zum Theil wird mit Unrecht und ohne Grund geklagt über Mangelhaftigkeit geschichtlicher Nachrichten aus diesen Urzeiten; mangelhaft war nur das Thatenleben der frühesten Zeit in Vergleichung mit dem höheren Schwunge der folgenden Jahrhunderte, doch wirklich mangelhaft war kein Zeitalter, einfach dagegen und gleichförmig. Spätere Zeiträume sogar liefern eine weitabstehende Geschichte, verhältnißmäßig zu den letzten Jahrhunderten, weil erst in diesen eigentlich wir Völker wirken sehen auf einzelnen Punkten und als Völker daher, in den früheren Zeiträumen dagegen — und zwar um so viel mehr, je näher das Zeitalter an die Vorzeit grenzt — nur Volksherrscher und Repräsentanten, selten dagegen die Menge.

Die Grundlage jedoch des blüthenvollsten Zeitalters ist die Urzeit, der rauhe Stamm veredelte die herben Früchte nach langer Zeit nur und trägt sie in Fülle! —

So wie sich Zeiten über Zeiten wälzen, so muß nothwendig auch die Geschichte dem Strome

nur folgen, nicht zerreißen und zerstücken. Es sind daher in der Geschichte Abtheilungen nöthig, nach Epochen abschließend.

Läßt sich nun die Gegenwart nur entwickeln aus der Vergangenheit und sind die ersten Zeiten die inhaltleersten, so ergibt sich hieraus und ist geschichtlich bestätigt, daß jede spätere Entwickelung, nicht gesondert, sondern in Vereinigung mit andern Ereignissen erfolgt ist.

Deshalb schon darf die Geschichte eines abgesonderten Zweiges des Staats- und Volkslebens nicht das Betreffende ausheben, sondern, soll alles gut begriffen werden, so ist es nur durch den Zusammenhang möglich und dadurch mag gerechtfertigt und begründet erscheinen die allgemeine Zeit- und Kulturgeschichte in ihren Grundzügen in das Bereich der Forst- und Jagdgeschichte mit einzuziehen.

Eine, wenn auch kurzgefaßte, doch vollständige Schrift über die Forst- und Jagdgeschichte schien dem Verfasser ein Bedürfniß der forst- und jagdwissenschaftlichen Literatur, denn was hierüber bis jetzt geliefert wurde, ist größtentheils zerstreut und vereinzelt in Zeitschriften oder so kurz und fragmentarisch behandelt, daß die treffenden Schriften in keinem Betrachte befriedigen, was weniger noch von den ältern Werken über Forst- und Jagdgeschichte gelten kann, da in denselben, wie z. B. in Stisser's

Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, weit entfernt von entschöpfender und pragmatischer Behandlung des Gegenstandes, derselbe nur von einseitigen für die Zeit nur, wo diese Schriften erschienen, besonders wichtige Standpunkte aufgefaßt wurden.

Vorerst wollte der Verfasser nur einen Leitfaden zum Studium der deutschen Forst- und Jagdgeschichte liefern, dem sich vielleicht in späterer Zeit ein ausführlicheres Werk anschließen wird, wornächst dann auch die Ausbildung des Forst- und Jagdwesens in außerdeutschen Ländern berücksichtigt werden kann. Ebenso, obgleich diese Geschichte die neuere Zeit mit einschließt, konnte dieselbe doch, schon ihrer eigenthümlichen Begränzung wegen, nicht die Darstellung des literärischen Wirkens der späteren Zeit umfassend aufnehmen, und es schien überhaupt dem Verfasser die Geschichte der Forstwissenschaft, deren Anfang zuerst mit dem des vorigen Jahrhunderts gewissermaßen zusammenfällt, einer ganz gesonderten Behandlung empfänglich und bedürftig, daher der Versuch, auch diese Aufgabe zu lösen, vorbehalten werden mußte.

Ohne eigentliche Vorgänger in dieser Arbeit, mußten manche Schwierigkeiten derselben sich entgegenstellen, die aber auch zur Entschuldigung von Unvollkommenheiten gereichen, welche auch bei der sorgsamsten Ausarbeitung nicht ganz vermieden werden konnten. Die Schriften, welche bei dieser

Arbeit benutzt und woraus insbesondere historische Belege entnommen wurden, sind folgende:

Dr. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zum 15. Jahrhundert. 3 Bände. Görlitz 1799.

Auctores rei venat. antiq. Lugd. Bat. 1653.

Beck, *J. F.*, Tractatus de jurisdictione forestae. Nürnberg 1733.

Beckmann, J., Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig 1750.

Behlen u. Laurop, Sammlung der deutschen Forst- und Jagdgesetze.

Baudrillart, Traité general des Eaux et Forets Chasses et Pèches etc. etc. T. 1. Paris 1823.

Buri, F. C., Behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforste, mit einer Abhandlung über Regalität der Jagden. Offenbach 1744, in Fol.

Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. 2 Bände. Braunschweig 1805.

Bulengerii, de Venatione etc. Paul. Lit. 1598.

—— De Tributis et vectigalibus pop. rom. Paris 1618.

Boccacio, de montuum Sylvarum etc. in der Uebersetzung bei Mazzechellé d'Italia. Tom. II. Paris III.

Bret, le, Vorlesungen über die Statistik.

Crescentiis, Pet. de, vom Ackerbau, Erdwucher und Bauleuten. 12 Bücher. Straßburg 1531.

Cölerus, *Joh.*, Oeconomia ruralis. Neue Ausgabe. Frankfurt 1692.

Curne, *de la*, *de Sancte Palaye*, das Ritterwesen des Mittelalters, übersetzt von Klüber. Nürnberg 1791. 3r Band.

Cluverius, Germania antiqua.

Frischii, Corpus juris venatorio forestalis. Rudolstadt 1674.

—— Nunc denuo multis tractatibus, consiliis et ordinationibus undique additis, indicibus, materiarum generali ac verum locupletissimo altero tanto adauctum etc. Lipsiae 1702.

Forst- und Jagdzeitung von Behlen; enthält mehrere Beiträge.

Geoponica, sive de re rustica libri. Graec. et Lat. IV. T. Lipsiae 1781.

Guttenbergii, Vita S. Bonifacii.

Geschichte, älteste Bajariens. Nürnberg 1807.

Heresbach, Conrad von, Sieben Bücher von der Landwirthschaft.

Helmoldus, Chronica Sylvarum.

Hegewisch, Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804.

Hume, D., Geschichte von Großbrittannien. I. 83.

Journal von und für Deutschland. Nürnberg 1784 — 1792.

Jaegerschmid, Kf. V., Handbuch für Holztransport und Floßwesen. Carlsruhe 1828. 2r Band.

Julius Caesar, de bello gallico. Lib. IV, VI et VII.

Laurop und Wedekind, Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland. Leipzig 1819, in 1 Heft.

Liebalto, Carl St. u. Joh. v., 7 Bücher von Bestellung eines Mayerhofes. Straßburg 1580.

Langs Geschichte von Bayreuth. Göttingen 1798, 1801. 26.

Loew, Dr. v., über die Markgenossenschaften. Heidelberg 1829. Besonders reiche Lit. über die Marken.

Ludwig der Bayer, Kaiser. Landshut 1812.

Ludewig, de Idolis Sylvarum.

Mallivacus, Claud. Aquarum et Sylvarum Constitutiones. Palermo 1561.

Meurer, Noe, Forst- und Jagdrecht. Frankfurt 1561.

Moser, Forstarchiv, in verschiedenen Bänden.

Mayer, Dr., Zeitschrift für Bayern; in einigen Jahrgängen.

Müller, J., Schweizergeschichte. 1r Bd. 1 Buch S. 231.

Olearius Syntagma rerum Thuringiae.

Pitoe, Rerum germanicarum.

Pfeil, kritische Hefte. 3r Band, 1s u. 2s Heft. 4r Band, 2s Heft. 5r Band, 1s Heft.

Reinhard de jure forestali Germanorum.

Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie, Polizei und Cameral-Wissenschaften.

Rehr, *v.*, Historia naturalis arborum 1732.

Raßmann, Vorbereitungswissenschaften d. Naturkunde.

Salincourt, Le parfait chasseur.

Seckendorf, v., der Fürstenstaat. Frankfurt 1720.

Spangenberg, von forstlicher Obrigkeit und Gerechtigkeit. 1571.

Stisser's Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen. Leipzig 1751.

Stahl, Forstmagazin; in mehreren Bänden.

Tacitus, de moribus Germanorum.

Trunks Lehrbuch der Forstwissenschaft. Frankfurt 1789. S. 88.

Walther, Dr., Grundlinien der deutschen Forstgeschichte. Gießen 1816.

Winkelmann, hessische Chronik.

Zangen, v., Abhandlungen über Märkerrecht und Märkergedinge. Gießen 1800.

Zschokke, Bayerische Geschichte. 1r. Theil S. 35.

Schriften, welche von einzelnen Ländern handeln.

Bayern.

Behlen, St., Anleitung zur Kenntniß der bayerischen Forstverwaltung. Frankfurt 1826.

Preußen.

Benkendorf, Oeconomia forensis, enthält die Observanz in der Mark.

Büschings Reise nach Kyritz. Leipzig 1780, den preußischen Holzhandel betreffend.

Beiträge, historisch-politische, die preußischen Staaten betreffend. Berlin 1784. 3r Band. 1 Heft.

Corpus Constitutionum Prussio Brandenburgensium von Mylius bis 1750.

—— *Novum* 1750 — 1806, enthalten alle administrativen Verfügungen und Instruktionen in Betreff der Forste.

Forstwirthschaft, Abriß der preuß. Berlin 1799.

Forst- und Jagdarchiv von Hartig, enthält die Instruktion neuerer Zeit.

Gleditsch hinterlassene vier Abhandlungen, enthaltend die Geschichte des Raupenfraßes in der Mark Brandenburg.

Hazzi, Jos., die ächten Ansichten der Waldungen und Forste sammt Geschichte des Forstwesens im Allgemeinen, vorzüglich in Bayern. München 1805.

Pannewitz Forststatistik, Westpreußen. Berlin 1829.

Voigt, Geschichte Preußens.

Braunschweig.

Mercier, Topographie des Braunschweigischen.

Aschaffenburg, im April 1831.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Aeltester Zustand von Deutschland. Abstammung des Volkes. Aelteste Nachrichten über Deutschland. Waldungen des alten Germaniens. Bevölkerung des Landes. Germanische Volksstämme. Nähere Beschaffenheit des Landes. Vierfüßige Thiere, wilde, zahme. Vögel. Fische. Bienen. Der Mensch. Wohnungen. Begriffe von Eigenthum. Ackerbau. Schiffahrt. Kenntnisse des Salzes. Landbefestigungen, Landwehren. Religionsbegriffe. Eigenthum der Waldungen. Schlußbemerkung.

Zweiter Abschnitt.

Morgenröthe der germanischen Forst- und Jagdgesetzgebung bis auf Carl den Großen.

Allgemeiner Zustand dieses Zeitraums. Ausbildung des Eigenthums. Grenzen und Grenzzeichen. Zustand des Menschen. Leibeigene, Freie. Ackerbau. Schutz desselben. Weinbau. Wiesencultur. Rindviehzucht. Pferdezucht. Schweinezucht. Schafzucht. Federviehzucht. Gartenbau. Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Getreidemühlen. Waldungen. Forstgesetze insbesondere. Eintheilung der Holzarten. Holzverbrauch. Jagd. Jagdberechtigung. Wilddiebstahl. Jagdfolge. Jagdgeräthschaften. Jagdhunde. Andere zur Jagd abgerichtete Thiere. Jagdpolizeigesetze. Jagdmethoden. Vogeljagd. Fischerei. Waldbienenzucht.

Dritter Abschnitt.

Die Carolinger.

Charakter dieses Zeitraums, Eintheilung der Nation. Adel. Freie. Freigelassene, Colonen. Charakter und Sitten des Volkes, Kriegswesen. Oeffentliche Anstalten, Handel und Gewerbe. Bürgerliche Verhältnisse, Betrieb der Landwirthschaft. Landgüter. Feldmaaß. Schenkungen von Landgütern. Waldungen. Feldbau. Getreidemaaß. Weinbau. Rindviehzucht. Schweinezucht. Obstbaumzucht und Gartenbau. Waldungen. Bannforste. Verleihung des Waldeigenthums. Erweiterung des Forstbannes. Nutzungsrecht in Gemeindewaldungen. Walderwerbungen von Leibeigenen. Schonung und Nachzucht der Waldungen. Eintheilung der Holzgewächse. Jagd. Jagdberechtigung. Jagdeigenthum. Jagdfrohnden. Wildgärten. Jagdämter, Jagd-Chargen. Jagdthiere und Jagdmethoden. Falkenjagd. Fischerei. Waldbienenzucht.

Vierter Abschnitt.

Vom Abgang der Carolinger bis zur Ausbildung des Forst- und Jagdregals, oder bis zum Reichstag auf den Ronkalischen Feldern. Jahr 912 bis 1158.

Zustand des Reichs. Wichtigste Begebenheiten. Staatsverfassung. Vergrößerung der Macht der Fürsten. Gesetzgebende Gewalt. Heerfolge. Kriegsheer. Entstehung der Städte. Zustand der Städte. Unterjochung der Slaven. Folgen der Unterjochung. Entdeckung der Harzbergwerke. Kreuzzüge. Zustand der Freien. Entstehung der Regalien. Klostervögte. Ministerialen. Uebrige Dienstleute. Dienste der Unfreien. Zustand der Dienstleute. Landgüter. Gebäude. Ackerbau. Abgaben. Getreidemaas. Mühlen. Weinbau. Wiesen. Viehzucht. Pferdezucht. Rindvieh- und Schweinezucht. Schafzucht. Federvieh. Waldungen. Theilung der Waldungen. Ungetheilte freie Waldungen. Bannforste. Folgen der Schenkungen. Schonung der Hölzer. Privatwälder. Holzverwüstungen. Wildbann. Gemeinschaftliche Waldrechte. Waldaufseher. Holzdiebstahl. Holzmangel. Benennung der Waldungen. Namen der Wälder.

Holzmaaß. Wildbann. Jagd der Landbesitzer. Der Wildbann. Zubehör der Forste. Zum Wildbanne gezählte Jagdthiere. Thiergärten. Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Wildbahnen. Wildfolge. Jagdzehnte, Jagdmethode, Waffengeräthschaften. Federspiel. Fischerei. Zeidelrecht.

Fünfter Abschnitt.

Vom Ursprunge der Regalien bis zur Regierung Kaiser Carl IV. 1158 bis 1346.

Charakter dieses Zeitraums. Staatsverfassung. Heerfolge. Fehden. Landfrieden. Aufnahme der Städte. Bauernstand. Die Vögte. Wirthschaftsbeamte. Dienstleute. Landgüter. Weiler. Grundstücke, Grenzzeichen. Klosterleben. Gutsverpachtungen. Baukunst. Mühlenrecht. Ackerbau. Obst- und Küchengärten. Weinbau. Maaße für Getraide und Flüssigkeiten. Münzen. Salzsiedereien. Straßen. Huthung. Pferdezucht. Rindviehzucht. Schweinezucht. Schafzucht. Federvieh. Allgemeiner Zustand der Waldungen. Waldbesitzungen der Fürsten, der Stifter und Klöster, der Freien. Waldbesitzungen der Städte. Der Gemeinden. Schenkungen von Reichsforsten. Ausdehnung der Macht der Stände. Die Forste und Jagden werden als kaiserliche Regalien betrachtet. Reichs- und Königsforste. Verordnungen. Waldwirthschaft im Allgemeinen. Namen der Wälder. Waldverwüstungen. Waldheege. Spuren einer regelmäßigen Forstwirthschaft. Verschiedenheit des Waldeigenthums. Waldverkauf. Holzberechtigungen. Waldhuthung. Schweinemast. Waldabgaben. Pachtungen. Grenzscheidungen. Miteigenthum nach der Zahl der Bäume. Oberherrlichkeit. Wildbann. Unterschied des Waldrechtes und des Wildrechtes. Waldstreitigkeiten. Waldaufsicht. Forstmeister, Förster. Anstellung der Förster. Amtseinkünfte der Förster. Forststrafen. Waldgerichte. Holzmaaße. Steinkohlen. Torf. Bretmühlen. Floßwesen. Jagd. Allgemeiner Charakter derselben. Wildbann. Hohe und niedere Jagd. Jagdmethoden. Jagdwaffen und Jagdgeräthschaften. Große Jagden. Jagdschluß. Wildfolge. Koppeljagd. Strafen des Diebstahls von Wild, Jagdhunden und Jagdvögeln. Jäger. Zähmung wilder Thiere. Federspiel. Falknerei. Vogelfang. Fischerei. Zeidelweide.

Sechster Abschnitt.

Von Carl IV. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Veränderter Zustand der Nation rücksichtlich des Eigenthums. Zustand des Reichs. Die Kaiser, die Fürsten. Der Adel. Die Städte. Die Bauern. Die Reformation. Einfluß derselben auf die Forstwissenschaft. Zustand der Waldungen im Allgemeinen. Reichswaldungen. Forstgerichte. Weisthümer. Märkergedinge. Holzgerichte. Forstordnungen. Forstbediente. Waldgrenzen. Waldnutzung. Holzvertrieb. Nachhaltige Holznutzung. Wiederanbau. Nachhaltige Pflege der Gemeindehölzer. Holzberechtigungen der Unterthanen in Herrschaftswäldern. Mast. Harzscharren, Kohlenbrennen, Glashütten. Hauberge im Siegenschen. Die Holzcultur im Allgemeinen. Forstliteratur. Holzflößen. Holländerholzhandel. Bildung des Forstpersonals. Einführung fremder Holzarten. Brennholzsurrogate. Oberherrlichkeit über die Jagd. Jagdgesetzgebung. Eintheilung der Jagdthiere. Jagdschluß. Verbote unwaidmännischen Jagens. Jagdschutz. Jagdfolge. Landesherrliche Jägerei. Allgemeine Jagdeinrichtungen. Ausbildung des Jägers. Jagdwaffen. Jagdmethoden des Haarwildes. Jagdmethoden des Federwildes. Wildprets-Preise. Jäger-Kleidung. Jagdgebräuche, Strafe des Weidmessers. Fischereien. Fischordnungen. Waldbienenzucht.

Siebenter Abschnitt.

Vom achtzehnten Jahrhunderte bis zur neuesten Zeit.

Einleitung. Oberhaupt des deutschen Reiches. Oberherrliche Macht. Staatsverfassung, Reichsstände. Reichstage. Reichsabgabe. Eintheilung des Reichs. Reichs- und Kreisstände. Das jetzige deutsche Reich — der deutsche Bund. — Verfassung der Bundesstaaten. Veränderungen in Ansehung der Waldungen. Staatsforste. Kirchen- und Stiftungs-Waldungen. Gemeinde-Waldungen. Privat-Waldungen. Mark-Waldungen. Forstgesetzgebung und Forstverfassung. Forsteinrichtung. Staatsrechtliche Verhältnisse der Waldbesitzer, a) der Standesherren; b) der

Grundherrschaften. Kirchenwaldungen. Privatwaldungen. Strafgesetzgebung. Veränderungen im Wald-Culturwesen. Anfänge der Forstcultur. Entstehung der Mittelwaldwirthschaft. Folgen davon: Entstehung der Hochwaldungen. Forstlicher Unterricht, Bildungsanstalten und Bildungsmittel des Forstmannes. Forst-Akademie zu Berlin. Forstunterrichts-Anstalt zu Werningerode. Forstlehrinstitut zu Hohenheim i. J. 1783. Berliner Forst-Akademie erneuert 1787 Burgsdorf. Lehranstalt zu Zillbach, J. 1788. Lehranstalt zu Freiburg im Breisgau J. 1788. Lehranstalt zu Kiel J. 1785. Forstschule zu München J. 1790. Institut von Hartig zu Hungen 1791. Forstlehranstalt zu Kemnotte bei Waltershausen J. 1795. Lehranstalt zu Geresbach J. 1795. Forstlehranstalt zu Dreißigacker 1801 und Forst-Akademie 1803. Waldau bei Cassel 1798. Kameralschulen zu Lautern und Mannheim. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg J. 1807. Lehranstalt zu Tharant, Privat- 1811, öffentliche Staats-Anstalt 1816. Anstalt zu Homburg vor der Höhe, Privat- 1812, vom Staate 1818. Lehranstalt zu Mariabrunn bei Wien J. 1814. Forstlehranstalt zu Fulda 1816, nun zu Melsungen in Niederhessen. Lehranstalt zu Stuttgart und staatswirthschaftliche Facultät zu Tübingen J. 1818. Land- und forstwirthschaftliche Lehranstalt zu Hohenheim. Lehranstalt an den Universitäten Berlin und Giesen. J. 1821. Forstschule zu Clausthal am Harze. Forstlehranstalt zu Neustadt, Eberswalde, J. 1830. Forstlehranstalt zu Ruhla, nun Eisenach, 1809. 1830. Privatforstlehranstalten. Dermaliger Standpunkt der Forstwissenschaft. Forstvereine. Jagdvereine. Holzflößung. Die Jagd (im Allgemeinen). Freie Bürsche in Schwaben. Jagden. Eintheilung der Jagd, in hohe, mittlere und niedere. Jagdmethoden. Mißbräuche. Jagdfrohnden. Wildschadenersatz. Bestrafung der Wilderer. Fischerei. Bienenzucht.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Der Weltkörper den wir bewohnen, war ursprünglich mit Waldungen bedeckt; lange schon vorhanden, ehe Menschen und Thiere die Erde bevölkerten. Durch die großen Revolutionen unseres Planeten fanden auch die Wälder ihren Untergang, und bildeten nun unermeßliche Kohlenlager, dazu bestimmt, das Feuerungs-Material zu ersetzen, welches die Natur zur Befriedigung der Bedürfnisse einer großen Bevölkerung nicht hervorzubringen vermag. Die untergegangenen Wälder waren sehr verschieden von denen, welche sich auf ihren Trümmern erhoben; denn die Holzarten unseres Welttheils gehörten der heißen Zone an, und würden in einem gemäßigten Clima, wie das von Europa, nicht fortkommen. Aeltester Zustand von Deutschland.

Im Haushalte der Natur, haben alle die zahllosen einzelnen Körper zur Erhaltung des Ganzen mitzuwirken; vor allem aber sind die Wälder erste Bedingung fortdauernder Fruchtbarkeit des Bodens; daher auch ihre Verbreitung auf der Erde und ihre Verminderung und Ausrottung nicht Naturgesetz, sondern Folge zunehmender Bevölkerung und der Unwissenheit ist, welche die Waldungen benutzt, ohne an ihre Nachzucht zu denken. *)

*) Es ist eine sonderbare aber höchst traurige Erscheinung, daß die Menschen vernichteten, dem sie ihre Erhaltung verdankten, die Wälder; indeß wäre ungerecht, sie dieserhalb anzu-

Jene Länder, welche bereits in den frühesten Zeiten stark bevölkert waren und als die Wiege des menschlichen Geschlechts betrachtet werden können, sind jetzt beinahe ganz von Waldungen entblößt. Nackte Berge erheben ihre Scheitel, nicht, um die Feuchtigkeit festzuhalten und durch zahlreiche Quellen die zu ihren Füßen ausgebreiteten Flächen zu bewässern und zu befeuchten, sondern, um Werkzeuge der Zerstörung zu werden, indem das durch periodische Regengüsse ihnen zukommende Wasser, in schnell anwachsenden Strömen, über die, von aller Erde entblößte Felsen sich in die Ebene ergießt und daselbst die wenige fruchtbare Erde wegschwemmt.

Die Bevölkerung jener Länder, auf diese Art der Mittel ihrer Existenz beraubt, sah sich genöthigt andere Wohnplätze aufzusuchen, und dieses scheint eine der hauptsächlichsten Veranlassungen der Verbreitung jener Völker gewesen zu seyn, die sich in Italien, Deutschland u. s. w. niederließen. Damals war Italien noch stark bewaldet; mit zunehmender Bevölkerung wurden aber die Waldungen gereutet, wogegen wieder in Gegenden, wo sonst Städte und fruchtbare Felder das Land schmückten, Sümpfe und stehende Gewässer entstanden, deren Ausdünstungen dem Leben gefährlich, der Volkszunahme hinderlich wurden.

Alle Länder der Erde stehen in Ansehung der Bevölkerung und der Waldungen im umgekehrten Verhältnisse; die Waldungen sind um so größer und undurchdringlicher, je unbeträchtlicher die Bevölkerung ist.

---

klagen, da die Menschen erst durch viele Erfahrungen zur Erkenntniß der verderblichen Folgen kommen, und erst mit der Zeit und durch die Noth angetrieben, jene Künste und Wissenschaften in Anwendung bringen konnten, welche das Leben erhalten und angenehm machen.

In eben dem Maaße als die Völker sich vermehren, vermindern sich die Wälder, weil sie den Menschen nicht hinreichende Nahrung gewähren können.

Deutschland war vor zwei Tausend Jahren ebenfalls mit Waldungen bedeckt, und weil, wie wir später sehen werden, nur sparsam bevölkert, so ist unbezweifelt, daß die Einwanderung der Urbewohner nicht sehr lange Zeit zuvor statt gefunden haben kann, als die geschichtlichen Ueberlieferungen von Deutschland anfangen. Denn zuverläßig würden sonst große Strecken urbar gemacht worden seyn, um der steigenden Bevölkerung Platz zu machen. Diese Bevölkerung mußte aber um so schneller zunehmen, jemehr einfache und reine Sitte, eheliche Treue und späte Verheirathung, die wirksamsten Beförderungsmittel der Volkszunahme sind, besonders wenn die Menschen, eine solche feste und gesunde Körperbeschaffenheit haben, wie die alten Deutschen, so daß weder Mißgestalten noch Schwächlinge unter ihnen gefunden wurden.

Woher das Volk stammt, womit das alte Germanien besetzt ward, wann und wie es eingewandert sey, ist unbekannt; und verschieden sind die Muthmassungen hierüber. Im Zustande der Kindheit und Rohheit, weiß ein Volk nichts von seiner Abkunft; es sinnt nur auf Befriedigung der nächsten Bedürfnisse, alles übrige ist für dasselbe ohne Interesse. Wie manche Generation mag entstehen und verschwinden, bis sich Sprache und Sitten so weit ausgebildet haben, um sich über alltägliche Gegenstände des Lebens zu verständigen, und wie sollten sich daher Sagen über Entstehung und Herkunft fortpflanzen, wenn die Sprache, das Mittel der zur Ueberlieferung der Ideen, Meinungen u. s. w., noch fehlt? Deshalb gehören die Sagen von Abstammung eines Volkes, späteren Jahrhunderten an; dem Genie und den Eigenschaften der Völker gemäß, mehr

Abstammung des Volkes.

und weniger mit Fabeln und phantastischen Uebertreibungen ausgeschmückt, oder vielmehr verunstaltet. *)

Aelteste Nachrichten über Deutschland.

So unvollständig auch immer die Nachrichten über Deutschland aus jener Urzeit seyn mögen, so vereinigten sich doch hier mehrere Umstände, das Volk in seiner Entstehung kennen zu lernen, ohne daß diese Nachrichten von ihm selbst ausgiengen, aus diesem Grunde aber auch mit unverbürgten Sagen und wahrheitswidrigen Schilderungen verwebt und vermengt worden wären. Der Sinn für historische Ueberlieferungen fehlt in einem thierähnlichen rohen Zustande, und es würden noch mehrere Jahrhunderte verflossen seyn, ehe die

---

*) Die Uebereinstimmung der körperlichen Beschaffenheit und geistigen Anlagen, der Sitten, Gebräuche, Sprache, u. s. w. eines Volks, läßt zwar auf eine gemeinschaftliche Abkunft mit einem andern Volksstamme schließen, indeß dürften gleichlautende Töne für Bezeichnung der Begriffe von Nahrungsmittel, Geräthschaften u. s. w. allein nicht hinreichen, die Vermuthung einer gleichen Abstammung zu rechtfertigen, da keine Nation ein so abgeschlossenes Ganze bildete, um nicht von dem Nachbarvolke mehrere ihr fehlende Ausdrücke entlehnt zu haben. Diese Nachahmungssucht ist ein von der Natur dem Menschen tief eingedrücktes Bedürfniß, eben so, wie Rohheit und Unwissenheit sich überall gleichen. Criterien der Ableitung der Abstammung eines Volks bleiben daher nur, sein eigenthümlicher Character und seine Körperbeschaffenheit. Liebe zur Freiheit, oder vielmehr Hang zur Ungebundenheit, ist allen wilden Volksstämmen eigen, und war es auch in hohem Grade dem alten Deutschen, ausgezeichnet durch eine athletische Gestalt, durch eine weise Haut, blaue Augen, und starkes blondes, über die Schultern wallendes Haar. Diese Merkmale müßten bei irgend einem andern Volke der damaligen Welt angetroffen worden seyn, um Herkunft und Abstammung der Deutschen von denselben herleiten zu können. Hierüber fehlen aber alle Nachrichten, und indem die Römer, welche durch ihre Kriege die Eigenthümlichkeiten so vieler Völker kennen lernten, jene Merkmale besonders hervorheben und bewundern, läßt sich auch annehmen, daß sie außerdem keine Aehnlichkeit gefunden haben werden. Die eigentliche Abstammung unserer Vorfahrer, bleibt daher dunkel.

Deutschen zur Ausbildung gekommen, und dadurch in den Stand gesetzt worden wären, ihre Volksthümlichkeit der Nachwelt zu überliefern. Unter diesen Umständen ist es ein besonders glücklicher Zufall, daß der Eroberungsgeist der Römer, dieselbe auch an die Ufer des Rheins führte, und einigen ihrer Heerführer und Geschichtschreiber Gelegenheit darbot, uns mit dem merkwürdigen Volksstamme der Germanen und der Beschaffenheit ihres Landes bekannt zu machen.

Die Römer konnten anfänglich weder weit ins Innere von Deutschland eindringen, noch sich den Eingebornen verständlich machen; was sie der Geschichte hinterliessen, verbreitet sich mithin nur über dasjenige, was sie selbst sahen und über Vermuthungen. Hierdurch sind Täuschungen möglich; absichtliche Uebertreibungen mögen indessen nicht vorausgesetzt werden, obgleich die Folge zeigte, daß manche Berichte nicht mit der Wahrheit übereinstimmen.

Waldungen des alten Germaniens.

Die Römer schildern das alte Germanien als eine schreckbare Waldwüste; mit den Namen: Den Orkynischen und Herzynischen Wald; Saltus Hercynicus, Sylva Hercynia, Jugum Hercynium, ein waldiges Hochgebirg bezeichnend, von großem Umfange, über dessen Größe und Ausdehnung die Angaben sehr von einander abweichen.

Als integrirende Theile dieses gesammten Waldgebietes werden namentlich folgende Waldungen angeführt:

1) Sylva Martiana, der heutige Schwarzwald. Die Römer, welche diese Gegenden während ihren Kriegen mit den Alemanen kennen lernten, nannten diese bewaldete Berge von wo die Donau ihren Ursprung nimmt, Abnoba. Weder Ptolemäus noch die andern ältern Geographen erwähnen derselben.

2) Die Bergketten, welche sich von den Ufern des Mains, mit diesem paralell zwischen dem heutigen

Hessischen und Nassauischen Gebiete bis nach dem Paderbornischen erstrecken, begreift Ptolemäus ebenfalls unter dem Namen Abnoba. Demselben zufolge entspringt der Armisius (die Ems) in Nordosten dieses Gebirgs, als dessen äußerste Gränze daher der Stopeleger Berg im Paderbornischen betrachtet werden kann. Diese Bergkette begreift folglich das Taunusgebirge, das Dillenburgische und das ehemalige Herzogthum Westphalen (das sogenannte Köllnische Sauerland).

3) Sudeta. Die Sudeten fangen in der Mitte der Abnoba an, und erstrecken sich bis zur Südseite von Böhmen; es gehören hierzu die südlich gelegenen Gebirge dieses Königreichs, das Erz- und Fichtelgebirge und der Thüringerwald. *)

4) Gabreta. Hierunter werden die Gebirge der Oberpfalz, des Bayreuthischen und der Böhmerwald, mit dem Hauptorte der Markomannen, Marobudum **) verstanden.

5) Luna. Ptolemäus nennt diesen Wald einen integrirenden Theil der Orkynischen Waldungen. Er bildet die Gränze zwischen Ungarn und Deutschland, und erstreckt sich von Oestreich und Mähren zu beiden Seiten der March.

6) Montes Sarmatici; diese Gebirge liefen von der Donau, zwischen Gran und Waizen an, bis an

---

*) Da diese Gebirge nicht zusammenhängen, so scheint, als müssen alle Gebirge, diesseits des Schwarzwaldes und des Mains, andrerseits der Südseite Böhmens, also auch der Odenwald, Spessart und das Rheingebirge darunter zu verstehen seyn; es thut hier nichts zur Sache, wenn einzelne Gebirgszüge noch besonders benannt werden, weil diese ganz wohl ein Theil des Ganzen ausmachen können. Die Hermunduren wohnten auf der Südseite dieses Gebirges.

**) Die Ruinen des Letztern sind kürzlich in der Herrschaft Wörlick in Böhmen entdeckt worden.

das Karpathische Gebirge, und bildeten folglich die östliche Grenzscheide von Germanien und Sarmatien.

7) Sylva Ardenna. Unter dem Ardennenwald *) begreift Cäsar nicht nur die Waldungen, welche sich über Namür, Lüttich, Hennegau, Luxemburg, Achen und Lothringen ausdehnen, und von der Mosel und Maas eingeschlossen werden, sondern auch die Vogesen. Die Vogesen waren schon in frühen Zeiten Eigenthum der französischen Könige; Theile des Ganzen sind jetzt: 1) der Wald von Sanct Amant; 2) der von Marmal, beide in der Niederländische Provinz Hainaut; 3) der Wald von Voland und von Brion im Limburgischen, und 4) der Wald von Villers oder Muclum in der Provinz Namür.

8) Saltus Teutoburgensis. Der Teutoburgerwald, ohnweit der Weser, breitete sich über das Münstersche, Paderbornsche, Osnabrücksche, über Ravensberg, bis an die Lippe aus, und war der Wohnsitz der Engern. Einzelne Wald-Abtheilungen jener großen Waldgebirge, waren:

a) Sylva Bacenis, zwischen der Saale und der Werra, oder im Westen des Thüringer Waldes bis zum Harze.

b) Sylva Caesis, zwischen der Lippe und Isel. Hier drangen die Römer, Tacitus zufolge, auf ihrem Kriegszuge gegen die Marsen vor. Cäcina ward vorausgesandt den Durchgang für das Heer vorzubereiten, daher der Name.

c) Sylva Herculis; dieser Wald folgte dem Laufe der Weser bis beinahe Pr. Minden, wo die Gebirge jenseits des Flusses sich in die Ebene verlieren.

d) Mons Melibocus, vermuthlich der jetzige Harz.

---

*) Der heutige Ardennenwald fängt im Lüttichschen an und zieht durch das Mosel- und Ardennen-Departement bis nach Thionville.

Ptolemäus läßt hier die Weser entspringen, eine Angabe, die auf einem leicht zu entschuldigenden Irrthume beruhet. Der nämliche Schriftsteller, und zwar nur dieser, gedenkt der

e) Sylva Semana, im Süden des Harzwaldes. Man vermuthet, damit sey der bei Suhl liegende Sähmerwald gemeint gewesen.

f) Mons Taunus, das Taunusgebirge. Nach Tacitus war von hier Cäcina gegen die Catten ausgezogen, welche er in einem Treffen überwand, und mit großer Beute von diesem Zuge zurückkehrte.

g) Mons Rhetico, Cluverius und P. Mela versetzen die Rhätische Gebirge in die Gegend von Bonn, das heutige Sie bengebirge, welches also ein Zweig des Taunus wäre.

h) Mons Asciburgius; man hält dieses Gebirg für das Riesengebirge in Schlesien; Ptolemäus giebt ihm jedoch eine zu weite nördliche Lage. Es war die Gränze zwischen Schlesien und Polen.

i) Sylva Baduhenna; Tacitus sagt von diesem Walde nichts weiter, als er liege im Lande der Friesen.

k) Das Riphäische Gebirge nebst dem Berge Sevo, jenseits des Meers, bildete die Gränze von Deutschland zwischen Schweden und Norwegen.

Bevölkerung des Landes.

Deutschland, auf diese Art größtentheils mit unermeßlichen Waldungen bedeckt, war demungeachtet zur Zeit, als die Römer ihre ersten Feldzüge gegen die Deutschen unternahmen, schon ziemlich bevölkert. Die Wohnplätze der verschiedenen Volksstämme zu ermitteln, hat indessen große Schwierigkeiten, weil die Deutschen damals oft ihren Aufenthalt wechselten, und beständige Streitigkeiten unter ihnen obwalteten, die sich entweder mit Unterjochung des einen Volksstammes oder mit dessen Vertreibung endigten, wo dann in dem einen wie dem anderen Falle der Name aus der Gegend verschwand. Zugleich verbreitete die Besiegung der Sicambrer durch

Tiber und ihre Versetzung nach Gallien einen solchen Schrecken unter den Deutschen, daß sich viele Volksstämme ins Innere des Landes, bis jenseits der Elbe, zurückzogen. Daher kommt, daß die Namen der verschiedenen Völker und der Wohnplätze, welche sie nach Cäsar, Tacitus u. s. w. einnahmen, oft nicht mit einander übereinstimmen, und sich zu widersprechen scheinen.

Es gehört nicht hieher, jene Widersprüche aufzuhellen und es genügt, die einzelne Volksstämme nach ihren Namen, Wohnsitzen und Sitten, zu der Zeit, wo Cäsar in Deutschland eindrang, kennen zu lernen.

Germanische Volksstämme

Die Sueven werden als ein mächtiger kriegerischer Volksstamm, der hundert Gauen inne hatte, geschildert. Die eine Hälfte der jungen Krieger zog jährlich auf Raub und Krieg aus, während die andere das Feld anbaute. Eine weite Strecke ihrer Gränzen war wüste und unbewohnt, weil ihre Raubzüge von den Nachbarn gefürchtet wurden. Später kommen sie unter dem besondern Namen Semaonen vor, von denen Tacitus sagt: daß bei ihnen der Hauptsitz des Götzendienstes gewesen sey und andere Völker ihre Gesandten dahin geschickt hätten. Wahrscheinlich wurden mit dem Namen Sueven mehrere vereinigte Volksstämme bezeichnet, von denen wieder jeder einen besonderen Namen hatte. Die Sueven bewohnten von der Wetterau an, einen großen Theil von Hessen, ganz Franken und einen Theil von Schwaben. Bei Annäherung der Römer flüchteten sie in den Bazenischen — also in den Thüringer — Wald.

Die Ubier hatten ihre Wohnsitze unweit des Ausflusses der Mosel in den Rhein. Die Gegend von Eimbeck im Hanöverischen, dann ein kleiner Theil des Braunschweigischen, ganz Thüringen bis an die Saale, Halberstadt und der größte Theil des Magdeburgischen, wurden von den Cheruskern bewohnt. Die Marcomannen hatten früher ihren Sitz zwischen

dem Neckar und der Donau; später finden sie sich in Böhmen, wahrscheinlich nach der Eroberung von Rhätien unter Drusus und Tiber, wo sie alles von den römischen Waffen zu fürchten hatten. Sie gründeten hier unter ihrem König Marobud ein mächtiges Reich. Die Wohnplätze der Hermunduren befanden sich zwischen der Elbe und der Saale gegen die Donau hin. Die Chauzen bewohnten die Meeresküste; ihre Gränznachbarn waren die Friesen, und gegen Norden die Cimbrer. Zwischen den Chauzen und Sueven hatten die Katten ihre Wohnplätze. Die Engern wohnten im Paderbornischen und Osnabrückischen, und in der Gegend von Meissen die Hermunduren. Die Quaden hatten sich an der unteren Donau ausgebreitet.

Nähere Beschaffenheit des Landes.

Ueber die Beschaffenheit des von den vorbenannten Volksstämmen bewohnten Landes, sind, wie schon gesagt, keine ältere Nachrichten auf uns gekommen, als jene, welche wir den Römern aus der Zeit verdanken, wo sie Germanische Völker durch die Gewalt der Waffen zu unterjochen suchten. Die römischen Schriftsteller entwarfen ein, wenig anziehendes Gemälde des alten Germaniens, ein Land, welches durch seine ungeheuere Waldungen eher bestimmt schien zum Aufenthalte wilder Thiere, als zum Wohnsitze der Menschen. Die Waldungen, durch Moräste und Sümpfe unterbrochen, waren beinahe undurchdringlich; sie krönten die Gebirge und erzeugten die ewige Nebel, in welche das Land gehüllt war; den Sonnenstrahlen um so mehr undurchdringlich, als dichtbelaubte Bäume denselben den Eingang wehrten, verursachte der Nebel viele Feuchtigkeit während dem Sommer und strenge Kälte im Winter, die Flüsse mit Eis belegte. Nur diese zwei Jahrszeiten waren bekannt.

Herrschende Holzarten in den Waldungen Deutschlands, waren die Eiche im Norden und die Nadelhölzer im Süden des Landes. Unter den Wildgewächsen,

deren Früchte oder andere Pflanzentheile zur Nahrung dienten, werden Holzäpfel, Buchecken, Mispeln, Eicheln, Pasternack, Spargeln und Rettiche genannt. Das Einsammeln der Misteln, wovon besonders die auf Eichen sehr geschätzt wurden, war mit großer Feierlichkeit und religiösen Ceremonien verbunden.

Die Wälder waren reich an wilden Thieren, von denen manche Arten wahrscheinlich nur im nördlichen Theile des Landes lebten, wie das Elen (Elch) und der Rennhirsch; andere zogen sich dahin aus dem südlichen Theil zurück und werden nur noch in einigen Gegenden vereinzelt angetroffen, als der Wolf, der Steinbock. Die meisten der damaligen vierfüßigen Waldbewohner sind noch jetzt jagdbare Thiere unserer Wälder, wie der Hirsch, das Reh, und das Wildschwein. Vierfüssige Thiere, wilde.

Unter den gezähmten Säugethieren fanden sich Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine. Das deutsche Pferd — Ors — war unansehnlich und nicht groß, aber dauerhaft; sein Fleisch und die Milch der Stuten dienten zur Nahrung. Das Rindvieh, von kleinem Schlage, aber zahlreich, war vorzüglichster Reichthum des Deutschen. Die Schaafe waren klein und wurden, der geringen Pflege und Futters wegen, in großer Menge gezogen, und Fleisch, Milch und Vlies benutzt; Schaafschur und Verarbeitung der Wolle waren noch unbekannt. Am meisten verbreitet war das Schwein. zahme.

Die gefiederten Waldbewohner werden wir bei der Jagd kennen lernen. Vom zahmen Geflügel verdient die Gans Erwähnung, deren weiße und zarte Federn man zu Rom theuer bezahlte. Vögel.

Die Flüsse waren fischreich; der Hecht und Lachs von besonderer Größe. Fische.

Die großen Waldungen begünstigten die Vermehrung der wilden Bienen sehr. Bienen.

Wir haben nun die Beschaffenheit des Landes, Der Mensch.

seine Eigenthümlichkeit und bewohnte Theile, sein Clima, die zur Nahrung dienende Gewächse und die Thiere kennen gelernt, und kommen jetzt zu dem Menschen. Unter den germanischen Volksstämmen war der Grad der Cultur höchst verschieden. Die Gränzbewohner fanden Gelegenheit, durch die Nachbarvölker und durch deren Verbündete sich manche nützliche Kenntnisse zu erwerben, während die Bewohner des Innern, in ihrem getrennten Zustande, noch in der ganzen Rohheit und Unwissenheit ihrer Väter lebten, sich nährend, vom Ertrage der Jagd, von Hafer und wilden Früchten. Sie hüllten ihren Körper in Thierfelle und kannten nur die ersten und hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse. Die Volksstämme an den Gränzen dagegen, trieben schon Viehzucht und einigen Ackerbau, womit zugleich das Grundeigenthum entstand, in dessen Besitz sich die zwei Stände, Edele und Freie, theilten. Durch Ausbreitung des Eigenthums wurde der Wald immer mehr ausgerottet und die Jagd, nun beschwerlicher werdend, weniger ausgeübt als zuvor.

Worin aber die ganze Nation übereinstimmte, waren ihre Freiheitsliebe, die ihr heilige Treue, der Trieb nach Veränderung der Wohnsitze, und Tapferkeit; Tugenden, die geschwächt wurden, durch Hang zur Trunkenheit und zur Spielsucht und durch ungezähmten Zorn; Edele und Freie betrachteten die Arbeit als entehrend, welche den Weibern und den eigenhörigen Leuten überlassen blieb.

Die Frauen wohnten gesondert von den Männern in bedeckten Erdgruben, wohin sich auch der Mann im Winter zurückzog. Die Wohnungen bestanden aus aufeinander gelegten Bäumen, deren Zwischenräume mit Moos ausgestopft wurden. Thüren und Fenster waren unbekannt.

Leibeigene erhielt der freie Deutsche durch Krieg und Kauf. Sie klebten nicht an der Scholle, sondern

waren nur verpflichtet, Getraide, Kleidungstücke, trockene und Blutzinsen zu liefern und die häuslichen Geschäfte zu verrichten, wofür der Leibeigene von seinem Dienstherrn gekleidet und ernährt, nach Gewohnheit und Gesetz behandelt wurde.

Die Wohnungen lagen zerstreut. Jeder wählte eine beliebige Stelle, welche mit einem Zaune umgeben wurde. Die Wohnungen hatten keine besondere Abtheilungen; Menschen und Hausthiere suchten in diesen Hütten Schutz gegen die Witterung; an Bequemlichkeit und Reinlichkeit ward nicht gedacht. Städte oder zusammenhängende Dörfer waren unbekannt. Wohnungen.

Es gab zwar Landeigenthum, aber nicht in dem jetzigen Sinne. Die Volksstämme wechselten häufig ihre Wohnsitze, und der neu gewählte wurde, als herrenlos, Eigenthum der Ansiedler. Hier wurde nun der Wald ausgerottet, wenn nicht schon holzleerer Boden an den Ufern der Flüsse sich vorfand, dann das Feld bestellt, im Verhältnisse, als es das Bedürfniß jeder Familie heischte. Die feuchten Niederungen, Anger genannt, gehörten der allgemeinen Benutzung des Stammes. Traten Mißjahre ein, was oft sich ereignet zu haben scheint, oder zeigte der Boden sich erschöpft, so verließen die Ankömmlinge diesen Ort, um einen bessern aufzusuchen. Das Recht des zeitweisen Besitzes wurde also geachtet, das Besitzthum selbst aber bald wieder aufgegeben. Begriffe von Eigenthum.

Der Ackerbauer kannte den Pflug, aber nicht die Egge; das Getraide schnitt man mit der Sichel, und nachdem es getrocknet, wurde es mit dem Flegel ausgedroschen und in Erdgruben aufbewahrt. Man trocknete auch schon Heu. Ackerbau.

Die Germanen beschifften das Meer und die Ströme; es gab zwei Arten von Schiffen; die Einen, bestehend aus ausgehöhlten Eichbäumen, waren groß genug, um 50 Menschen fassen zu können; die Andern, Schiffahrt.

kleiner, waren von Weiden geflochten und mit Thierfellen überzogen.

Kenntniß des Salzes.

Der Gebrauch des Salzes war bekannt; das Verfahren, dasselbe zu gewinnen, einfach, man goß die Soole auf glühende Kohlen. Die Salzquellen wurden für heilig und als ein Anzeichen der nahen Gottheit gehalten. Die Hermunduren und Katten kämpften um den Besitz einer solchen Soole.

Landbefestigungen, Landwehren.

Nachdem die alten Deutschen angefangen hatten, feste Wohnplätze zu gründen und das Land zu bebauen, mußte auch der Wunsch rege werden, sich gegen feindliche Einfälle und Beraubungen zu sichern. Zu diesem Zwecke errichteten sie Landwehren, auch Knicken genannt, und Pfahlhecken oder Pfahlgraben. Erstere bestanden aus jungen Bäumen, die zur Erde gebogen und eingelegt, inwendig mit dornigen Sträuchen angepflanzt wurden. Die bald in einander gewachsenen Zweige bildeten eine, der Reuterei undurchdringliche Mauer.

Die Schutzwehren, Pfahlgraben u. s. w. bestanden aus eichenen, kreuzweis eingeschrenkten Pfählen oder Pallisaden, mit Weiden durchflochten und mit Steinen angefüllt. Es finden sich noch Ueberbleibsel davon in der Wetterau bis gegen Churhessen, in Westphalen, im Nordgau, (die sogenannte Teufelsmauer, die jedoch von Einigen als ein Werk der Römer betrachtet wird) und in vielen andern Gegenden Deutschlands. Wahrscheinlich sind viele dieser Schutz- oder Landwehren auch in späteren Zeiten errichtet worden.

Religions-Begriffe.

Der Naturmensch trachtet nur nach Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse; der Baum, dessen Früchte ihn nähren, dessen Rinde seine Blöße deckt, dessen Laub ihm zum Lager, und dessen Aeste ihm zum Schutz gegen die Witterung dienen, mußte natürlich vor Allem nächster Gegenstand religiöser Verehrung und Anbetung seyn. Die Waldungen erregten daher die ersten dank-

baren und religiösen Gefühle; ihre Majestät und heilige Stille eignete sie zu natürlichen Tempeln; die Urgeschichte aller Völker beweiset dies *). Auch die alten Germanen opferten ihren Göttern in den Wäldern, gewöhnlich am Fuße einer Eiche, deren belaubte Aeste die Decke des Tempels bildete. Was könnte auch mehr Ehrfurcht und Andacht einflößen, als die geheimnißvolle Stille der Haine **).

---

*) Bei den Römern waren die Bäume den Göttern geheiligt: dem Jupiter die Eiche; der Lorbeerbaum dem Apollo; der Minerva der Oelbaum; der Venus die Myrthe; dem Hercules die Pappel, u. s. w.; ausserdem bevölkerte der religiöse Glaube die Wälder mit Dryaden, Faunen und Sylven. Diana, die Göttin der Jagd, entfernte sich nie aus diesem stillen Helldunkel des Waldes.

**) Plinius beschreibt die Feierlichkeit, welche bei den Galliern zur Zeit ihres Neujahrs im Herbste statt gefunden hat. Alles Volk, an der Spitze die Druiden, begab sich an den geheiligten Ort, um die Misteln der Eiche zu erndten, welche sie als eine Himmelsgabe und als eine besondere Auszeichnung betrachteten. Signum electae ab ipso Deo arboris.

Nachdem alles zum Opfer vorbereitet war, führte man zwei weiße Stiere, die niemals das Joch getragen hatten, herbei. Der weiß gekleidete Druide bestieg den Baum, um die Misteln abzunehmen, worauf die Stiere geopfert und die Götter angerufen wurden, die dem Volke gewährte Gabe demselben nützlich und segnungsvoll zu machen. Man glaubte, daß dadurch die Thiere fruchtbar, und der Mensch gegen Vergiftung geschützt würde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in ganz alten Zeiten diese Ceremonien durch Vergießung von Menschenblute verunreinigt wurden.

Die Druiden hatten ihren beständigen Aufenthalt im Dunkel der Wälder; hier überlegten sie sowohl Orakelsprüche als ihre Entscheidungen in religiöser und richterlicher Beziehung; sie straften den Ungehorsam durch Ausschliessung von den Opfern; die gleichsam mit dem Banne Belegten scheute und floh Jeder. In späteren Zeiten wurden die Gerichtssitzungen der Deutschen unter Bäumen gehalten; eine Gewohnheit, die unstreitig aus jenen ersten religiösen Gebräuchen ihren Ursprung herleitete.

Die der Gottheit geheiligten Haine hatten noch die weitere Bestimmung, daß darin die Heerzeichen der Germanen, die erbeuteten Siegeszeichen und die heiligen Thiere aufbewahrt wurden. Beschädigung der Bäume, galt als eine Verletzung des Gottesfriedens. Es durfte kein Vieh dahin getrieben werden; Abhauen der Bäume war durch strenge Gesetze untersagt, auf deren Befolgung zu wachen, den Druiden übertragen war, so wie auf all das, was Schutz und die Erhaltung der Wälder betraf.

Eigenthum der Waldungen.

Die Waldungen des alten Deutschlands waren Gemeingut, deren Benutzung Jedermann frei stand. Wo sich ein Volksstamm bei den häufigen Wanderungen und Veränderungen des Wohnsitzes niederließ, ward der Wald als gemeinsames Eigenthum benutzt. Selbst später noch, als die Begriffe von Eigenthum sich schon sehr ausgebildet hatten, wurden die Waldungen weder vertheilt noch begränzt. Sie lieferten im Ueberfluße Bau- und Brennholz, und enthielten überflüssige Weide für das Vieh; folglich war keine Veranlassung vorhanden, ihre Benutzung im Allgemeinen zu beschränken und Einzelne davon auszuschließen. *)

---

*) Bei jenen Volksstämmen, welche an römische Provinzen gränzten und schon einige Fortschritte in der Cultur gemacht hatten, besaß der Edle und Freie, wie oben gezeigt wurde, bereits Landeigenthum, und die Wohnungen der Edlen, der Freien und der Leibeignen im damaligen Sinne, nahmen einen großen Raum ein; alle diese, also auch der darin eingeschlossene Wald, waren Theile eines Landguts, welches einem Edeln oder Freien gehörte, und von dessen Mitbenutzung jeder Andere ausgeschlossen war. Die Bevölkerung war damals nicht so wie jetzt zusammengedrängt, die Wohnsitze lagen zerstreut, so daß durch ihre Besitznahme und ausschließliche Benutzung um so weniger irgend jemand beeinträchtigt wurde, als Alle in gleicher Lage sich befanden. Was mithin im Umkreise des bebauten Landes lag, war Privat-Eigenthum; dagegen die Wälder so lange gemeinschaftliches Eigenthum

Daß die Jagd zur damaligen Zeit Jedem freigegeben wurde, läßt sich schon daraus schließen, weil die Jagdbeute hauptsächlichstes Nahrungsmittel des Deutschen war, wozu die Boden-Erzeugnisse bei weitem nicht ausgereicht hätten. Wie wäre auch denkbar, daß in den Waldungen, gemeinschaftliches Eigenthum jedes Volksstammes, der in deren Nähe sich niedergelassen hatte, Einzelne des Stammes berechtigt gewesen wären, sich Wild ausschließend als Eigenthum anzueignen. Um ein solches Recht geltend zu machen, mußte erst das Landeigenthum begründet und um hiezu zu gelangen, der Ackerbau eingeführt werden. Das Wild war daher herrenlos, und Eigenthum desjenigen, der glücklich und geschickt genug war, dasselbe zu erlegen. *)

---

blieben, als nicht ein größerer oder kleinerer Theil davon losgerissen, ganz oder zum Theil gerodet und der Boden urbar gemacht wurde.

Die im Innern des Landes und in den rauheren wilderen Gegenden mehr herumstreifenden, als an eine bleibende Stätte gewöhnten Volksstämme, waren in der Civilisation noch nicht so weit fortgeschritten, um den angeerbten rohen Sitten und Gebräuchen zu entsagen. Sie benutzten zwar das Land, um Hafer zu säen, vielleicht auch nur um Rüben und einige andere Gemüse zu ziehen, aber, weit entfernt noch vom Betriebe des Ackerbaus, konnten auch Grund und Boden nur momentanen Werth für sie haben, daher das Eigenthum zuerst in der Zeit entstehen, wo sein bleibender Werth anerkannt wurde. Bei diesen Volksstämmen blieb folglich aller Wald lange noch Gemeingut desjenigen Stammes, der sich in seiner Nähe niedergelassen hatte.

*) Indeß finden wir doch in diesem Zeitraume schon Spuren der Jagdberechtigung, die sich in späteren Jahrhunderten ausbildete, und große Mißbräuche veranlaßte. Jene Stämme, welche angefangen hatten, den Ackerbau zu betreiben, betrachteten das von ihnen gerodete Feld als Eigenthum; die Triften, Huthungen und beibehaltenen Waldtheile bildeten große Umkreise, wovon entferntere Lage der Wohnungen und Wildreichthum Folgen waren. Nun konnte aber nur der Freie und Edele ein Besitzthum

Das Jagdgeräthe bestand aus Speer, Lanze, Bogen und Pfeilen; letztere dienten auch als Selbstgeschoße, besonders auf Wölfe; mit jenen erlegte man jene Thiere, deren Bekämpfung Muth, Geschicklichkeit, Stärke und Gewandheit erforderte. Die Wölfe fieng man auch schon in Gruben.

Schluß-Bemerkung.

Mit diesem Zeitraume endigt größtentheils das Nomadenleben der Deutschen. Die Bevölkerung hatte zugenommen, die Menschen drängten sich mehr zusammen, die Bedürfnisse mehrten sich, der Ackerbau gewann an Umfang und Ausdehnung, die Menschen wurden an feste Wohnplätze gebunden, wodurch Eigenthum und neue gesellschaftliche Beziehungen und Gerechtsame entstehen. Die Nation betrat die erste Stufe der Civilisation.

---

erwerben, und da sie alle gleiches Interesse hatten, in demselben nicht beeinträchtigt zu werden, so war ihnen leicht, ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf ihrem Eigenthum berechtigt zu werden.

Die Jagd in den gemeinschaftlichen Waldungen wurde damals gewiß aber nicht nur von den Freien und Edeln, sondern auch von den leibeignen Bauern ausgeübt, denn diese hatten nicht nur die ihnen zur Huth anvertrauten Heerden gegen das zahlreiche Raubzeug zu schützen, sondern auch noch die Verpflichtung, dem Herrn Thierhäute zu liefern, welche zur Kleidung dienten. Der Leibeigene mußte daher jagen dürfen.

Zweiter Abschnitt.

Morgenröthe der germanischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung bis auf Carl den Großen.

Allgemeiner Zustand dieses Zeitraumes.

Unerachtet der Kriegsdrangsale und des Wandersinnes der Deutschen, bildete sich dennoch der Ackerbau täglich mehr aus, wozu hauptsächlich die Vertheilung des urbaren Landes, der Getraidefelder, Wiesen, Triften, jedoch mit Ausschließung der Waldungen und Weiden, und der Schutz, den die Gesetze dem Eigenthume gewährten, wesentlich beitrugen. Um aber den Einfluß jener Gesetzgebung auf die Waldungen und auf die Jagd zu verstehen, müßen wir zuvor die stattgefundenen Veränderungen in den bürgerlichen und politischen Verhältnissen der Volksstämme kennen lernen.

Ausbildung des Eigenthums.

Die frühere Eintheilung der Dörfer nach den Wohnungen, ließ unbestimmt, was als Land zu jedem Dorfe oder zu jedem Hause als Eigenthum gehören sollte. Der Landbesitzer vergrößerte sein Landgut nach Maaßgabe seiner eignen Leute, unter welche er jährlich die einzelne Theile vertheilte. Zunehmende Bevölkerung, Aufblühen des Feldbaus und der Viehzucht machten nothwendig, die Gränzen des Eigenthums festzusetzen, und dem Colon, das ihm verbleibende Grundstück anzuweisen. Der Landbesitzer vertheilte jedoch nicht seine sämmtliche Aecker, sondern behielt einen großen Theil derselben zurück, das sogenannte Herrenland, Saalgut, um es von seinen Leibeignen selbst bestellen zu lassen.

Für das den Eolonen angewiesene Grundstück hatten sie dem Eigenthümer Abgaben von Vieh, Getraide und Leinewand zu entrichten; nach seinem Tode überließ es der Herr entweder den Kindern des Verstorbenen oder übergab es einem Anderen. Das Eigenthumsrecht erstreckte sich aber noch nicht auf die Waldungen, wovon einzelne Theile fortwährend ausgerodet und das dadurch gewonnene Land, Eigenthum desjenigen wurde, der jene Arbeiten vornehmen ließ. Jene Waldtheile konnten daher dem Gemeingute entzogen werden. Entstanden Streitigkeiten über ein solches Neuland, so entschied das Zeugniß der Nachbarn oder der Zweikampf über die Frage, wer den Acker urbar gemacht habe.

Gränzen und Gränzzeichen

Je höheren Werth jetzt das Landeigenthum gegen frühere Zeiten hatte, desto nothwendiger war, die Gränzen der Felder einer jeden Gemarkung genau und in der Art zu bestimmen, damit der Besitzer in seinem Rechte geschützt werde. Zu diesem Ende, wahrscheinlich nach dem Beispiele der Römer, wurden meistens viereckig behauene, mit einem Zeichen versehene Gränzsteine gesetzt und mit Unterlagen versehen, damit die falschen von den ächten unterschieden werden konnten. Zu Gränzmalen dienten auch die sogenannten Schneide oder Lochbäume, woran auf die von der Rinde entblößten Stellen Zeichen, gewöhnlich Kreuze, gemacht, auch eiserne Nägel eingeschlagen wurden. Solche Gränzsteine und Malbäume erhielten auch oft verschiedene Zeichen, damit wenn Eines unkenntlich geworden, man sich an das andere halten könne. *)

*) Die Gesetze verhängten strenge Strafen sowohl gegen Zerstörung und Verrückung der Gränzmale, als auch gegen Verfälschung der eingegrabenen Zeichen. Das Bayerische Gesetz bestrafte dieses Verbrechen, ward es von einem Freien begangen,

konnten keine Gränzzeichen aufgefunden und von keinem Theile überzeugende Beweise geführt werden, so entschied nach den Bayerischen und Westgothischen Gesetzen der Zweikampf als Gottesurtheil. *)

Die Eigenleute waren nun zu wahren Leibeignen geworden, mit dem Unterschiede nur, daß sie nicht an dem Grundbesitze hafteten, sondern Herren angehörten, die sie wie jede Waare verschenken und verkaufen konnten. Es entstand ein großer Menschenhandel; **) Zustand des Menschen. Leib-Eigene.

---

mit einer Geldbuße von sechs Schillingen; der Leibeigene erhielt zwanzig Stockschläge; das Longobardische Gesetz bestimmte die Strafe für den Freien auf 80 Schillinge, und auf 40 Schillinge für den Leibeignen, wenn der Herr ihn löste; geschah dieses nicht, so wurde er am Leben gestraft. Das Westgothische Gesetz bestimmte die Buße für den Freien auf 20 Schillinge; die Strafe des Leibeignen bestand in fünfzig Prügel. Strenger sprachen sich die Burgundischen Gesetze aus, denen zufolge der Freie die Hand verlor oder sie mit dem halben Wehrgelde lösen mußte; der Leibeigne verwirkte das Leben.

*) Die Allemannen verordneten Folgendes über diese Zweikämpfe: Der Zehntgraf bezeichnete die streitige Gränze, welche dann umgangen und in der Mitte Erde weggenommen und diese versiegelt wurde. Diese legte man beim nächsten Gedinge, wo der Zweikampf gehalten wurde, zwischen die beiden Streitenden, welche Jeder mit seinen Waffen unter Anrufung Gottes zur Entscheidung der Wahrheit durch den Sieg berührte. Der Sieger erhielt das bestrittene Land, und der Besiegte mußte für seine Anmassung noch zwölf Schillinge Strafe entrichten. Zur Vermeidung dieser Streitigkeiten verordnete das ripuarische Gesetz, daß bei der Uebernahme von Gütern, drei, sechs und bei größern Gütern zwölf Zeugen und eben so viel Knaben beigezogen werden sollten. Damit diese sich dessen erinnern und in der Folge Zeugniß ablegen sollten, gab man Jedem eine Ohrfeige und zupfte ihn an den Ohren; ein sich bis in die neuere Zeiten erhaltener Gebrauch.

**) Nicht nur der zunehmende Ackerbau war Ursache dieses Menschenhandels, sondern sie lag tiefer, nämlich in dem Character des Deutschen, der jede andere Beschäftigung als Krieg und

aus vielen Ländern wurden die Leibeignen heerdenweis ausgeführt verkauft und in alle Gegenden zerstreut.

Die Leibeignen waren nicht nur Bauern, sondern alle Arten von Handwerken wurden von ihnen betrieben. Die Alemannischen Gesetze gaben ihnen eine für jene Zeit characterische Rangordnung; in die erste Stelle setzten sie den Schwerdtfeger, denn die Waffe war Hauptsache für den Deutschen, und in die letzte Classe die Hirten und Hausbedienten. Im übrigen stand das Wehrgeld für alle gleich hoch, nämlich 40 Sch.; es war höher, nämlich 75 Sch. nach dem Salischen Gesetze, welches auch einen Unterschied des Wehrgeldes für die verschiedenen Gewerbe festsetzte, je nachdem man die Verrichtungen hoch oder gering schätzte. Auch das Burgundische Gesetz setzte verschiedene Werthe: so betrug das Wehrgeld eines Goldschmidts 150 Sch. und das eines Schweinhirten nur den fünften Theil.

Die Leibeigenen bildeten zwei Classen; die sogenannten Fiscalini besassen eigenthümliche Güter und ihnen waren wieder Leibeigene untergeben; sie befanden sich in gleichen Verhältnissen mit den Colonen, die vorzüglich auf den Klostergütern angetroffen wurden; diese konnten eigene Knechte kaufen, demungeachtet konnte man sie vindiziren, oder sie beschworen ihre freie Geburt.

Es entstanden daher zwei Arten von Colonen, nämlich eigene und freie Leute; rücksichtlich ihrer zu leistenden Dienste und Abgaben machte dieses keinen Unterschied, aber sie standen, in Ansehung ihrer persönlichen Rechte zu dem Landbesitzer, in ganz anderen

---

Jagd, entehrend hielt; vielleicht mag auch eine natürliche Abneigung gegen die Anstrengungen der Arbeit, die meistens nur aus Nothwendigkeit betrieben wird, den Edeln und Freien davon abgehalten haben, welche die Mittel besassen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und Erwerbungen zu machen, ohne selbst dabei thätig zu seyn.

Verhältnissen. Das Alemanische Gesetz nennt sie ausdrücklich Freie, und bestimmt gleiches Wehrgeld wie für jeden freien Alemanen. Auch das Bayerische Gesetz macht eine Ausnahme von den Verbindlichkeiten der Colonen und den Dienstleistungen der Knechte. Jene waren zinspflichtig, und dieserhalb sind die Zinsgüter den Dienstgütern entgegengesetzt.

Die Fiscalinen, wenn sie dem Fürsten angehörten, oder die Liti, wenn sie andere Herren hatten, waren als Freigelassene zu betrachten, die aber nie Staatsbürger werden konnten und unter die Aufsicht des Freilassers gestellt blieben; verpflichtet, Dienste zu leisten und Zins zu entrichten.

Die andere Classe von Leibeignen, Servi Fisci, Fiscales, waren solche, die entweder Häuser und Ländereien von ihrem Herrn in Besitz hatten, — Kosaten, — oder im herrschaftlichen Hause wohnten; — das Gesinde. Beide besassen kein Eigenthum, durften nichts verkaufen und verpfänden, der Herr aber konnte sie und ihre Frauen und Kinder verkaufen, verpfänden oder verschenken. Die dem Hofe zu leistenden Dienste, waren gesetzlich auf drei Tage in der Woche bestimmt, die übrige Zeit durfte zur Besorgung der eignen Wirthschaft verwendet werden; eine Erleichterung jedoch, die nur in so fern zugestanden wurde, als den Bauern das Vieh und das Acker- und Feldgeräthe eigen war; gab der Herr dasselbe, so mußten ungemessene Dienste geleistet werden. Man fieng auch an, dieser Classe von Leibeignen die Freiheit zu schenken, was aber nicht allgemein geschehen konnte, weil die Mönche ihre Aebte an dieser Freilassung unter dem Vorwande hinderten, es sey ungerecht, die Knechte in Ruhe zu setzen, da sie selbst täglich arbeiten müßten.

Bauern, Künstler und Handwerker bildeten nur eine Classe, gesetzlich verbunden, wöchentlich drei Tage

für den Herrn zu arbeiten und berechtigt die drei übrige Tage für ihre eignen Bedürfnisse zu verwenden. Aber auch in dem Falle, daß sie weniger Zeit der herrschaftlichen Arbeit verwenden mußten, war doch ihr Zustand um nichts gebessert, weil sie kein Eigenthum besitzen konnten. Einigermassen entschädigt wurden sie, durch die Verpflichtung der Herrschaft, für ihre Nothdurft zu sorgen; ein Fall der sich oft ereignete, beinahe in jedem vierten oder fünften Jahr.

Freie. Auch im Stande der Freien war eine große Veränderung eingetreten. Viele übergaben ihre freie Aloden dem Fürsten, um sie als Lehen zurückzuempfangen; der Freie blieb zwar im Besitze des Gutes, die Beschaffenheit des Eigenthums aber war dadurch verändert; auch der Fall, mit den reichen Geschenken der Landgüter von Laien an die Klöster; sie behielten sich zwar für sich und ihre Erben die Benutzung vor, indeß belasteten sie sich mit jährlichen Zinsen, das Gut ward geistliches Lehn und gewöhnlich zuletzt des Klosters Eigenthum. Die selbsteingegangene Verbindlichkeiten des freien Deutschen, entzogen ihm allmählich seine Selbstständigkeit und jene Freiheit, worauf er in früheren Zeiten einen so hohen Werth gelegt hatte. Viel trug noch zum Verluste der Unabhängigkeit der Umstand bei, daß die Deutschen gezwungen wurden, was sogar die Gesetze aussprachen, von allen ihren Erzeugnissen der Geistlichkeit den Zehnten zu entrichten.

Ackerbau. Schutz desselben. Der Betrieb des Ackerbaus verlangt mehr als jedes andere Gewerbe Sicherstellung gegen Beeinträchtigung; die Bodenerzeugnisse sind dem öffentlichen Vertrauen übergeben und werden auch durch die Gesetze die strengsten Strafen gegen widerrechtliche Eingriffe in fremde Rechte verhängt, so ist doch das Ackerland in so vielen Fällen den Beschädigungen, z. B. vom Vieh blos gestellt, so daß nur durch Vorsichtsmaaßregeln zahllosen Streitigkeiten vorgebeugt werden kann. Zur

Erreichung eines doppelten Zwecks, Beweis des Eigenthums und Verhütung von Schaden, befriedigte man damals schon die Aecker und Wiesen durch einen Graben oder Zaun; machte Jemand Neuland, so schloß er es sogleich auf diese Art ein, zum Beweise, daß es Jemandens Eigenthum sey. Die gesetzmässige Höhe eines Zauns, deren man von verschiedener Beschaffenheit hatte, war die, daß er einem Menschen, mittlerer Größe, bis an die Brust reichte. Bei den Lattenzäunen giengen die Latten in die Quere, bei den Pfahlzäunen waren die Pfähle in die Höhe gerichtet. Die Westgothischen, Salischen, Ripuarischen, Burgundischen Gesetze setzten besondere Strafen auf Entwendung und Zerbrechen der Latten, Bindweiden und Pfähle, auf Beschädigung der Zäune, Aufreißen derselben um Vieh einzutreiben, so wie auf Beschädigung an Saat und Früchten u. s. w.

Auch der Pflug entgieng der legislatorischen Aufmerksamkeit nicht. Entwendung oder Beschädigung desselben, wurde jedoch nur mit Geldbußen bestraft. Gepflügt wurde nur mit Rindvieh, gewöhnlich mit Kühen, mit Ochsen selten, mit Pferden gar nicht. Auf den Diebstahl eines Ochsen setzten die Sächsischen Gesetze die Todesstrafe. Wer auf einem bestellten Felde oder durch die aufgegangene Saat einen Weg machte, zahlte 15 Sch., wer die Saat eines andern behexte, mußte 12 Sch. erlegen, wurde ein Jahr lang unter die Aufsicht des Betheiligten gestellt und angehalten, demselben das eingebüßte Getraide zu ersetzen. Das Getraide wurde mit Sicheln geschnitten, in Garben gebunden und wie jetzt behandelt; nur die Westgothen ließen es durch Vieh austreten. Die Garben wurden auch im Freien aufgesetzt oder in Schoppen aufbewahrt; Anzündung des Getraides wurde mit Geldbußen bestraft. Es kommt jetzt auch schon häufig Flachs vor.

Die ersten Weinberge wurden in der Gegend Weinbau.

von Speyer, Worms und Mainz gegen das Ende des dritten Jahrhunderts angelegt; bald in größerem Umkreise. Der Weinbau wurde ebenfalls durch Leibeigene besorgt. Die Salischen, Burgundischen und Longobardischen Gesetze, setzten Geldstrafen auf Entwendung der Weinstöcke, Trauben und Pfähle; letztere gestatteten, drei Trauben ungestraft essen zu dürfen.

Wiesen-Cultur.

Der Wiesenbau hatte bedeutend an Ausdehnung gewonnen; man hatte Wiesen worauf 130 Fuder Heu geerndet wurden. Im Frühlinge durfte Niemand Vieh in die Wiesen treiben; verschieden war die Bestrafung der Uebertreter. Fand ein Eigenthümer Schweine auf seiner Wiese, so konnte er eins derselben oder mehrere tödten, ohne Ersatz leisten zu müssen. Wer auf Anderer Wiesen mähete, vorlor seine Arbeit; trug er das Heu nach Hause, so mußte er 45 Sch. Ersatz leisten.

Rind-Viehzucht.

Obgleich das Vieh hauptsächlichster Reichthum der alten Deutschen war, so war es doch in diesem Zeitraume noch nicht den Bedürfnissen der Landwirthschaft angemessen. Bei dem Einfluße, den Feldbau und Viehzucht auf die Sitten und Gewohnheiten der Völker äussern, läßt sich genau auf die Hauptbeschäftigung der verschiedenen Volksstämme schließen. Die Gesetze damaliger Zeiten sind besonders reich an, den Viehstand betreffenden Verordnungen; Beweis, der demselben im Allgemeinen gewidmeten Aufmerksamkeit. Es werden eigene und gemeine Huthungen unterschieden. An jedem Orte befand sich eine der Letzteren, die dem Landbesitzer eigenthümlich gehörte; sie war nicht vereinzelt sondern dem ganzen Dorfe zur gleichen Benutzung überlassen. Ein öffentlicher Weg, Viehtrieb, der nicht gesperrt werden durfte, führte auf dieselbe. Den Reisenden war unverwehrt, ihr Vieh auf diesen gemeinschaftlichen Triften ohne Vergütung weiden zu lassen. Es gab Freie, welche eigene Huthung und Hirten hatten.

Alles Vieh wurde ausgetrieben und jedem Stücke eine Schelle angehängt, um bei der weitläufigen Waldhuthung das verirrte oder entlaufene leichter aufzufinden. Entwendung dieser Schellen ward streng bestraft; die Burgundischen Gesetze z. B. sprachen die Todesstrafe über den Knecht aus; jeder Freie mußte das Thier ersetzen, von dem er die Schelle genommen hatte.

Beschädigung und Diebstahl des Viehs wurden gleichfalls streng geahndet, aber Derjenige weit härter gestraft, der die bei den Heerden befindlichen Leitthiere gestohlen hatte.

Die Alemannen, welche hauptsächlich Viehzucht trieben, hatten in den Wäldern Stallungen, um dem Viehe bei großer Hitze oder ungünstiger Witterung Obdach zu geben. Diese sogenannten Buriko waren wahrscheinlich, an den Seiten offene Gebäude, deren Dach auf Baumstämmen ruhte. Anzünden derselben ward mit einer Buße von 22 Sch. belegt. — Der Aberglaube von behextem Viehe und die Verwahrungsmittel dagegen, so wie gegen Viehseuchen waren sehr verbreitet.

Man suchte die Viehzucht zu begünstigen, alle damaligen Verordnungen beweisen dieses; man erschwerte das Viehpfänden; bestrafte hart den Todtschlag eines Hirten u. s. w.

Die Pferdezucht war jetzt allgemein verbreitet, Stutereien waren häufig, die Thüringischen Pferde als die vorzüglichsten sehr geschätzt; die Gesetzbücher sind angefüllt mit, die Pferde betreffenden Verordnungen. Das Rindvieh war nicht nur vermehrt worden, sondern man nahm auch schon Bedacht auf dessen Veredelung; so erlaubte man den Alemannen, ihr stärkstes Rindvieh mit dem noch stärkern der Alpen des Norikums zu paaren. Die Arten waren größer im südlichen als im nördlichen Germanien. Eine Kuhwirth-

Pferdezucht.

schaft bestand aus zwölf Kühen und einem Ochsen. Das Wehrgeld derselben war sehr verschieden, doch weit höher als der Kaufpreis; bei den Sachsen wurde der Diebstahl eines Ochsen bei Nacht, mit dem Tode bestraft.

Schweinezucht. Das Schweinefleisch war Lieblingsspeise der Deutschen, dieserhalb wurde die Schweinezucht sehr stark getrieben und ganz besonders durch Gesetze begünstigt. Wenn die Eicheln reiften, wurden die Schweine in die Wälder auf die Mast getrieben. Es war bestimmt; wie viele Jeder mästen durfte. Bezüglich derjenigen die mehr Schweine hielten als ihnen erlaubt war, oder sie in fremde Waldungen trieben, bestanden besondere Verordnungen.

Schaafzucht. Zu einer Schäferei wurden 80 Schaafe erfordert; die Schaafschur durfte nur einmal im August vorgenommen werden. Der Hund des Hirten war so abgerichtet, daß er dem Wolfe das geraubte Schaaf wieder abnahm; wer ihn erschlug büßte mit 3 Sch. und wer den Hirten tödtete, mit 40 Sch.

Federviehzucht. Vom Federvieh, — Hausgeflügel — werden in dem Salischen Gesetze angeführt: Hühner, Enten, Gänse, Kraniche und Schwäne.

Gartenbau. Unter Garten verstand man jedes befriedigte Land, worauf kein Getraide angebaut wurde. Anpflanzungen von Obstbäumen hiessen Obstgärten. Die Anpflanzung der Obstbäume sowohl in diesen Gärten als auch im Freien wurde sehr unterstützt und gesetzlich beschützt und die Beschädigung oder Entwendung eines Apfel- oder Birnbaums, oder eines andern Hausbaums mit 3 — 15 Sch. gebüßt. Die Bayerischen Gesetze sind besonders ausführlich in Betreff der Baumzucht.

Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Obgleich die Wohn- und Wirthschaftsgebäude in diesem Zeitraume geräumiger und fester gebaut wurden als in dem vorigen, so waren doch alle auf einem Hofe befindlichen Häuser, sie mochten

von dem Herrn selbst oder von Leibeigenen bewohnt werden, eigentlich nur Hütten ohne Abtheilungen, deren Dach und Wände sich frei dem Auge darstellten. Die Alemannen nennen Salo, Saal, das Wohnhaus des Herrn, später hieß das Herrnhaus Domus, womit aber auch alle anderen Gebäude bis zum Stalle herab bezeichnet wurden. Die verschiedenen Gebäude, welche der Herr und seine Knechte bewohnten, die Stallungen für das Vieh, die Aufbewahrungshäuser, Küche, Badstuben u. s. w. waren von geschrotenem Holze und auf einem Hofe eingeschlossen. Steinerne Häuser mit Ziegeln gehörten zu den Seltenheiten. Das Dach ruhete auf Säulen, und mußte, da es von äussern Säulen getragen wurde, hervorragen, und einen bedeckten Gang bilden. Man fieng an, die Häuser mit Schindeln zu decken. Die Frauen und weiblichen Dienstleute hatten besondere Wohnungen. In den Bayerischen Gesetzen geschiehet schon der Kalköfen und Ziegeln Erwähnung, man machte also wahrscheinlich hier bereits mit dem Bauen steinerner Häuser den Anfang.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sämmtlich von einem hölzernen Zaun eingeschlossen, machten den Hof aus. Ein Weiler bestand aus mehreren Höfen, einzelnen Häusern, Aeckern und Wiesen. Mehre Weiler bildeten eine Gemarkung, deren Viele zu einem Gaue gehörten. –

Wassermühlen kommen bereits im vierten Jahrhunderte an der Mosel vor; sie genossen großen Frieden. Die Mühle war Eigenthum des Landeseigeners; der Müller und seine Knechte waren eigenhörig. Die Uebergabe einer Mühle geschah mit den Knechten und Leuten und allem Geräthe. Selten wird des Brods gedacht, erst gegen das Ende dieses Zeitraums kommt es häufiger vor. Getraide-Mühlen.

Die ungeheuern Waldungen des alten Germa- Waldungen.

niens hatten nun zwar vielen Boden an den Landbau abtreten müssen, der Umfang derselben war aber immer noch zu groß im Verhältnisse zur Bevölkerung, als daß sie für diese einen besondern Werth haben konnten. Der Wald-Ueberfluß war sogar der Volkszunahme nachtheilig, und die Ausrottung der Waldungen, um Raum zu gewinnen zur Anpflanzungen von Nahrungsgewächsen, gebieterische Nothwendigkeit geworden. Die Ausrottung gieng langsam nnd allmählig, es bedurfte der Zeit und großer Anstrengungen, um der wilden Natur den Boden zu entreißen, und in fruchtbringenden umzuschaffen. Unter diesen Umständen dachte man nicht an Erhaltung und Schonung der Wälder, vielmehr an ihre Verminderung, denn ihr Ueberfluß hatte keinen Werth und die Vorhandenen waren noch bedeutend genug, um nicht nur die gemeinschaftlichen Holzbedürfnisse zu befriedigen, sondern auch um noch mehr Boden an die wachsende Bevölkerung abzugeben und sich mit derselben in ein besseres Gleichgewicht zu setzen.

Da man daher anfing die Ländereien zu vertheilen, so kann auch als gewiß angenommen werden, daß die Waldungen gemeinschaftlich blieben, und daß der Deutsche in der Ausübung seines ursprünglichen Rechtes der freien Waldbenutzung nicht gehindert wurde. Indeß traten jetzt mehr oder weniger Beschränkungen in der Waldbenutzung ein, denn in den Gesetzen der Burgunder, Westgothen und Longobarden ist schon die Rede von Waldeigenthum; auch dachte man schon auf Erhaltung der Wälder, wie aus einigen Verordnungen hervorgeht.

Noch weit entfernt von Holzmangel, mag nicht dieser Umstand sondern die zwei folgenden Ursachen diese Veränderungen hauptsächlich bewirkt haben, nämlich: erstens, weil man den Werth des Eigenthums schätzen lernte, und zweitens, daß durch den Verkehr

mit den Römern *), die in der Waldbehandlung schon einige Fortschritte gemacht hatten, Bedürfnisse entstanden und früher unbekannte Kenntnisse verbreitet wurden.

Indem die Germanier durch lebendige Beispiele zur Nachahmung gereizt wurden, vervielfältigten sich ihre Bedürfnisse und das Verlangen ihre Befriedigung zu sichern. In den Zeiten der Entwickelung herrscht aber noch mehr die Gewalt als die Gesetze; um Macht und Einfluß zu gewinnen mußte man Eigenthum besitzen, mit dessen Erweiterung die Macht vergrößert wurde, wovon natürliche Folgen, die Erwerbung von Waldeigenthum **) und größerer Werth desselben waren.

---

*) Beweise, wie weit die Römer schon in der Wald-Cultur vorgerückt waren, liefert das Römische Recht. Dasselbe erwähnt schon der Hoch- und Niederwälder, sylva materiarae et caeduae, des verschiedenen Schlagholzes, sylva regerminans, reputtulans, renascens, stolones radicibus emittens; des Oberholzes, arbores grandes; der Kopfholzbäume, arbores tonsiles; die Gesetze unterscheiden Werkholz, materia, von Brennholz lignum; Schnittwaare secamenta von Spaltwaare scisilia u. s. w. Die Römer legten während ihrem Aufenthalte in Deutschland Straßen an, bahnten sich Wege durch die undurchdringlichen Wälder, legten Faschinen über feuchte und morastige Stellen, und Balken als Brücken über Flüsse und Bäche, umgaben ihr Lager mit Pallisaden, erbauten Baracken, hölzerne und steinerne Häuser. All dies lernten die Germanen von den Römern, so wie den Gebrauch der zur Betreibung der Gewerbe nöthigen Werkzeuge.

**) Die Gesetze konnten kein Eigenthum schaffen, denn ursprünglich hatten Alle gleiches Recht und gleiche Gewalt; erst dann als es sich allmählig gebildet hatte, konnte der Besitzer in seinem Besitzthume durch die Gesetze beschützt werden.

Es ist zu vermuthen, daß nicht Alle Glieder eines Stammes Eigenthum sogleich zu erwerben suchten, vielmehr darf man annehmen, daß Viele ihre gewohnte Lebensweise so lang fortsetzten, als ihnen von der einen Seite noch nicht durch die gestiegene Cultur die Subsistenzmittel, welche sie in der Jagd fanden, geschmälert und sie anderseits durch den errungenen Wohlstand ihrer

Waren auch die Waldungen bei einigen deutschen Volksstämmen getheilt, so daß Gemeinde- und Privatwaldungen entstanden, so waren doch diese einestheils nur solche Walddistricte, die nicht in allzugroßer Entfernung von der Gemarkung lagen, also gewiß nicht die großen zusammenhängenden Waldungen; anderntheils war das Eigenthumsrecht ein nicht so ausschließliches und vollkommenes, wie in späterer Zeit; denn die Eigenhörigen waren berechtigt, in den Holzungen der Gemeinde oder des Landeigners, Bau- und Brennholz in beliebiger Quantität, wo und wann zu sammeln. Indeß gab es doch schon in manchen Gegenden Bannforste, wo Holzung nicht gestattet war, welche jedoch die Ripuarischen Gesetze sowohl in den Bannforsten als in den Gemeindewaldungen gestatteten, und nur die Abfuhr gefällten Holzes bestraften. *)

Mitbürger nicht angespornt wurden, ihr Beispiel zu befolgen. Nun bestanden schon gesetzliche Vorschriften über Waldrottung, die in früheren Zeiten Jedem erlaubt war. Die Burgundischen Gesetze bestimmten hierüber, daß derjenige, der vom Gemeinbusche ausrodete, dem Nachbarn eben so viel von seiner Waldung überlassen mußte, um sich aus der Gemeinschaft zu setzen. Die zum Artlande bestimmten Holzungen wurden abgebrannt; auch hier hatten die Gesetze den möglichen Schaden vorgesehen und verordneten: daß wer in dieser Absicht im Freien ein Feuer anzünde, welches des Nachbars Zaun oder Erndte beschädigte, Ersatz leisten solle, den Fall ausgenommen, wenn das Feuer durch den Wind hingetrieben würde.

*) Nach den Burgundischen Gesetzen durfte, wer keine Holzungen besaß, das benöthigte Holz in den Wäldern des Waldbesitzers frei nehmen, der, wenn er dies hindern wollte, sogar bestraft wurde; nur war festgesetzt, daß keine fruchttragenden Bäume, wozu Fichten und Tannen gerechnet wurden, beschädigt würden und derjenige der sie beschädigte, bestraft werde.

Bei den Westgothen wurde auf das Eigenthumsrecht schon strenger gehalten. Fand ein Waldbesitzer in seinem Walde einen mit Holz oder mit andern Waldprodukten beladenen Karren oder Wagen,

Die Gesetze damaliger Zeit beziehen sich zunächst auf Schutz des Eigenthums, selten auf Erhaltung und Pflege der Wälder. Man unterschied angeschlagene d. i. zum Fällen gezeichnete Bäume, die unter Strafandrohung nicht beschädigt werden durften; hatten sie aber ein Jahr gestanden, so konnten sie abgehauen werden; so verfügt das Salische Gesetz und das Longobardische verbietet Fällung jener Bäume, die zwischen den Feldern eines Andern oder in dessen Umzäunung stehen. *) Forstgesetze ins besondere.

Doch ergiengen auch Verfügungen zur Schonung des Baumwuchses, namentlich in den Bayerischen Gesetzen, die denjenigen strenge bestraften und zum Ersatz

---

so konnte er ihn sammt den Ochsen in sein Haus führen, ohne straffällig zu seyn. Wer betroffen wurde, Brenn- und Bauholz oder Reifstäbe aus einem fremden Walde weggeführt zu haben, ohne dazu berechtigt zu seyn, verlor Karren und Ochsen.

Die Salischen Gesetze verfügten gleich den Ripuarischen, über den Holzdiebstahl. War das Holz schon gefällt, so wurde seine Entwendung als Diebstahl betrachtet, auch verboten sie im Walde Feuer anzuzünden oder überhaupt etwas zu thun, wodurch die Bäume beschädigt werden könnten.

Holzsammlen und Benutzung der Windbrüche, war erlaubt; entstanden Streitigkeiten über Waldfrevel, so wurde unterschieden zwischen Besitz und Nichtbesitz des Holzes. Die Longobarden bestraften den Diebstahl von Bau- und Brennholz, wenn es zerstreut im Walde umherlag, um das Achtfache des Werthes; war es aber in irgend eines Besitze auf dem Holzplatze oder im Hofe, nur mit 6 Sch. Andere Gesetze verhängten eine Strafe von 15 Sch. auf Entwendung von Bau- und Brennholz, weil es **kein** besseres Holz war, es mochte aus Königlichen oder Gemeindewaldungen entwendet worden seyn. Die Salischen Gesetze ließen sogar ausnahmsweise die Wegnahme des auf einer Seite behauenen Bauholzes, nur mit 3 Sch. verbüßen.

*) Bei den Westgothen erhielt der Freie hundert Hiebe der in einem fremden Walde Feuer anlegte, oder Pechbäume anzündete und mußte zugleich den Schaden ersetzen; wurde dies von einem Knechte verübt, so bekam er 150 Streiche und der Herr mußte für ihn den Schaden vergüten.

anhielten, der in einem Gehege Ruthen abschneidet; so wie auch diejenigen härter gestraft werden sollen, die an einem Frucht- oder Beerentragenden Baume einen Frevel begehen, als an einem wilden oder an einem solchen Baume, der noch keine Früchte getragen hat. Bei den Longobarden gab es auch gehegte Waldungen, wobei die Huthung verboten war; auch standen bei diesem Volke, Eichen unter besonderer Aufsicht. Die Salischen Gesetze wollen, daß die Bäume im Walde angewiesen, angehauen und das Fällen derselben, des Wiederwuchses wegen zu bestimmten Zeiten angeordnet werden soll. Das Baumschälen verboten sie ebenfalls. Die Alemanier untersagten das Abbrennen der Heide in den Waldungen.

Dieses sind die ältesten und merkwürdigsten Spuren gesetzlicher Bestimmungen über Schonung der Bäume, bezüglich auf ihre pflegliche Erhaltung.

In holzreichen Gegenden dachte man nicht an Beschränkungen der Benutzung. Das Sächsische Gesetz erlaubte das Verkohlen überall, auch geht daraus das Verkohlungsverfahren hervor. Man zündete nämlich die Bäume einzeln an, und rechnete 24 Stunde auf einen Brand. Ward Jemand während dieser Zeit beschädigt, so mußte derjenige, der den Baum angezündet hatte, eine Strafe zu Gunsten des Beschädigten entrichten, nicht aber wenn die Beschädigung später erfolgte.

Eintheilung der Holzarten.

Man scheint bis hierher keine andere Eintheilung der Holzarten gekannt zu haben als in Waldbäume, die Frucht tragen und in solche, welche unfruchtbar sind. Zu den ersten wurden hauptsächlich Eichen und Buchen, und nach dem Burgundischen Gesetze auch Tannen und Fichten, überhaupt alle Holzpflanzen gerechnet, die nicht zu den Sträuchern gehören. Fruchttragende Bäume im gesetzlichen Verstande waren jedoch nur ausgewachsene Saamentragende Bäume; waren sie noch jung, oder

abgestorben oder umgeworfen, so wurden sie nicht darunter verstanden.

So einfach die Sitten der alten Deutschen auch waren, so waren nichts destoweniger Holzbedarf und Holzverbrauch ausserordentlich stark. Abgesehen davon, daß damals viele Waldungen gerodet wurden, müssen durch die vielen neuen Ansiedlungen ungeheure Lücken in den Waldungen entstanden seyn, auf deren Ausfüllung nicht Bedacht genommen wurde. Der Deutsche erbaute seine Wohnung, seine Vorrathshäuser, seine Schoppen und Stallungen nur von Holz; nicht wie jetzo, wo Gebäude allmählig entstehen, sondern in wenigen Jahrhunderten war die ganze Nation unter Dach gebracht, die urbar gemachten Felder mit Zäunen umgeben, die Dächer mit Schindeln gedeckt, die zur nöthigen Verbindung erforderlichen Knippeldämme über Sümpfe angelegt, u. s. w. Rechnet man hierzu den langen Winter und die schlecht verwahrten Häuser, wo das Feuer auf dem Fußboden brannte und große Holzstöße zur Erwärmung nöthig waren, nimmt man Rücksicht auf den verschwenderischen Verbrauch einer Sache, deren Gewinnung nur die Arbeit der Knechte kostete, so ist zu bewundern, daß die Verwüstungen der Holzungen in den bewohnten und zugänglichen Gegenden nicht weit größer und fühlbarer wurden, als wir sie in diesem Zeitraume finden. Es ist dieses zugleich ein Beweis der großen Ausdehnung der Urwälder und der Kraft des Bodens, der ohne menschliche Beihülfe den starken Abgang wieder ersetzte.

Holzverbrauch.

Der Holzverbrauch wurde noch vergrößert durch die überall nöthigen neuen häuslichen Einrichtungen; — das Hausgeräthe bestand meistens aus Holz —, und durch das unvollkommene Verfahren bei der Verfertigung der verschiedenen Instrumente, durchaus Ursachen eines großen Holzaufganges. Das Kochgeschirr bestand nur in irdenen Töpfen, überhaupt das meiste Geschirr, dessen

sich die Urbewohner unseres Vaterlandes bedienten, aus gebranntem Thon; der Verbrauch muß sehr groß gewesen seyn, da dies irdene Geschirr unsere meisten metallenen Geschirre ersetzte, wozu noch die fehlerhafte Einrichtung der Brennöfen kam. Ackerwerkzeuge, Waffen, Leitern statt der Treppen, alles war ganz oder größtentheils von Holz. Endlich kommen noch die Feuersgefahr bei hölzernen Gebäuden, die Sorglosigkeit der Bewohner und die häufigen Brandstiftungen in Betracht.

Die Waldungen müssen unerschöpflich gewesen seyn, um diesen mannigfaltigen Anforderungen zu entsprechen; man siehet aber auch, daß, wenn die große Ausdehnung der Waldungen in der Urzeit die Bewohner von der Cultur abhielt, ihre ausgedehnte Benutzung damals zur schnellen Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse sehr viel beitrug.

Jagd.

Die Jagd, der großen Veränderung im bürgerlichen und Staatsleben unerachtet, blieb Haupt- und Lieblingsbeschäftigung der Deutschen, und wurde jetzt schon in den Gesetzen eine Kunst genannt. Gehörte die Jagd einerseits zu den Vergnügungen und zur Unterhaltung, so ward sie anderseits nicht weniger durch die Umstände geboten, da sie bei dem starken Wildstande das Mittel war, die cultivirten Gärten und Felder vor Verwüstungen zu sichern.

Jagdthiere waren, der Hirsch, das Reh, der Haase, der Ur-Auerochs, der Bison, der Büffel, die Gemse, der Steinbock, der Bär, das Schwein, der Wolf und der Fuchs. Die Bayerischen und Alemannischen Gesetze unterscheiden schon diese Thiere in Hoch-, Roth- und Schwarzwild.

Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd war ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes geworden. Jeder Land- und Waldbesitzer konnte auf seinen Ländereien und Waldungen wie und wo er wollte, die Jagdthiere erlegen, und wurde darin durch die Gesetze geschützt. Da aber noch

viele Wälder gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinde blieben, und das Wild noch als herrenlos betrachtet wurde, so war jedem Waldberechtigten freien Manne die Jagd in diesem Gemeingute gestattet, und nur den Fremden oder Nichtberechtigten verboten.

Der Wilddiebstahl wurde indessen weit gelinder verbüßt als die Entwendung zahmen Viehes; das Salische Gesetz giebt sogar die Gründe dafür an, denn es heißt: weil das Wild *in* Niemands Besitz ist. Bemerkenswerth ist noch der Umstand, daß der Wilddieb nicht nach der Zahl der erlegten Thiere, sondern überhaupt wegen unberechtigem Jagen in fremden Gehege, gestraft wurde, wogegen auf Entwendung zahmer Thiere die Geldbuße nach Zahl und Geschlecht des geraubten Viehs festgesetzt war. Der Wilddieb verfiel nach den Ripuarischen Gesetzen in eine Strafe von 5 Sch., nach den Salischen von 13 Sch. u. s. w. Die Westgothischen, Longobardischen und Burgundischen Gesetze enthalten ähnliche Verbote und Bestimmungen, auch wurde ausdrücklich das Legen von Fallen und Schlingen untersagt. Wilddiebstahl.

Die Jagdfolge war in altem Herkommen gegründet und in der neuen Gesetzgebung bestättigt. Wer nach den Salischen Gesetzen, einen von Hunden gejagten und ermüdeten Hirsch tödtet oder verbirgt, oder eine gehezte Sau sich anmaaßt, zahlt 15 Sch. Die Longobardischen Gesetze gestatten eine Zeitfrist von 24 Stunden für die Nachfolge; nach Ablauf dieser Frist gehörte das Wild dem Finder. Bemächtigte er sich früher des gejagten oder verwundeten Wildes wenn es noch lebte, so erhielt er keinen Ersatz für den Schaden den es allenfalls verursachen konnte; war es aber bereits todt, so mußte er die gesetzliche Buße erlegen. Jagdfolge.

Bei der unvollkommenen Beschaffenheit des damaligen Jagdgeräthes, mußten die zum Jagen abgerichteten Thiere, einen besonders hohen Werth haben; Jagdgeräthschaften.

dieses erhellet aus den Gesetzen, welche Entwendung von Jagdhunden und abgerichteter Hirsche, schärfer bestraften, als die Entwendung von Pferden und Rindvieh.

Jagdhunde. Von Hunden werden genannt:

1) Leithund, (Leitihunt) C. segusius, C. seucis. In den Alemannischen Gesetzen heißt es von ihm: Der einen nachfolgenden Menschen führt. Die Buße war 12 Sch. Der Seusius, der den andern vorläuft, war zu 6 Sch. und der zweite Läufer zu 3 Sch. gewürdigt. Auch die Salischen Gesetze gedenken zweier Arten dieses Hundes, wovon die eine 45 Sch., die andere den dritten Theil kostete. Die Bayerischen Gesetze forderten Ersatz und 6 Sch. Strafe, und für den

2) Treibhund, (Triphunt) Seucus doctus 3 Sch. Er scheint der obige zweite Läufer gewesen zu seyn.

3) Spürhund, (Spurihunt) qui ligamine vestigium tenet, an der Leine geführt wird, kommt in den Bayerischen Gesetzen vor; Strafe und Ersatz wie beim Leithunde. Ein gleiches verordneten diese Gesetze, bezüglich, des

4) Biberhundes, (Bibarhunt) der unter der Erde jagt; wahrscheinlich unser Dachshund.

5) Das Windspiel, C. veltrix oder Veltrus leporarius, wurde nach den Bayerischen Gesetzen mit 6 Sch. gebüßt. Man schätzte diese Art um so höher, wenn sie den Haasen nicht nur verfolgte sondern auch fieng.

6) Der Solofänger, (Hapihuhunt), kommt in den Bayerischen Gesetzen vor; der acceptorius bei den Friesen ist vielleicht der Nämliche; die Art läßt sich in den dermaligen nicht wohl nachweisen; vermuthlich ist unser heutiger Fanghund darunter verstanden, der seinen Namen von seiner ähnlichen Bestimmung erhielt.

7) Bären- und Büffelfänger, dem Anscheine nach der jetzige Bullenbeisser. Die Bayerischen Gesetze setzen auf seine Entwendung eine Buße von 6 Sch.

8) Schweinehund, porcarilius; ungewiß ist, ob er die Saurüde, C. suillus, oder der Saufänger, C. aprinus war.

Von Hunden, welche nicht ausschließlich zum Jagdbetriebe gehörten, kommen in den Gesetzen noch vor:

1) Der Schaafhund, zum Schutze gegen die Wölfe; er kostete 3 Sch. Buße bei den Saliern, Bayern, Alemannen und Friesen; bei den letztern kommt

2) ein Viehhund vor mit 1 Sch. Buße.

3) Hofhund, (Hovawarth). Das Bayrische Gesetz unterschied, ob der Hund bei Tage oder Nacht getödtet wurde; im letztern Falle, wurde es als ein Diebstahl angesehen. Die Salischen Gesetze bestraften die Tödtung eines solchen Hundes ohne Unterschied der Umstände.

4) Barnbrake; die Art läßt sich nicht bestimmen.

Wie sehr die Hunde geschätzt wurden, beweisen die ganz eigenthümlichen Strafen die nicht nur in Geldbußen sondern auch in beschimpfenden Strafen bestanden. Wer nach den Burgundischen Gesetzen einen Leithund, petrunculus, der über Steine und Felsen jagte, erschlug oder entwendete, mußte entweder 7 Sch. bezahlen, wovon 5 Sch. der Eigenthümer erhielt oder dem Hund den Hintern küssen, posteriora ipsius osculetur.

Eine Dressur muß ebenfalls damals statt gefunden haben, denn die Gesetze erwähnen gelernter Hunde und Meisterhunde.

Rücksichtlich der gezähmten, zur Jagd abgerichteten Hirsche und Thiere verordneten die Gesetze und zwar die Alemannischen, daß für die Tödtung eines Hirsches der schreiet, 12 Sch.; wenn er aber nicht bezeichnet war 1 Sch. bezahlt werde; war mit einem gezeichneten Hirsche bereits Rothwild erlegt worden 3 Sch. und war es Schwarzwild, 6 Sch.; ein Schilling aber, wenn noch nicht Wild mit ihm erlegt worden war. Der Dieb mußte neunfachen Ersatz leisten. Die Tödtung

Andere zur Jagd abgerichtete Thiere.

einer noch nicht völlig abgerichteten Hirschkuh wurde mit einem Tremis, einer gezeichneten mit einem halben Sch., einer, womit schon Roth- und Schwarzwild erlegt war, mit 6 Sch. und der Diebstahl neunfach gebüßt.

Die Longobardischen Gesetze bestimmen eine Buße von 12 Sch. für Denjenigen, der einen Hirsch, der zu schreien pflegt, verscheucht oder verwirrt macht, und die Hälfte dieser Strafe rücksichtlich des Hirsches, der nicht zu schreien pflegt. Auf den gestohlenen Hirsch stand achtfacher Ersatz.

Nach den Salischen Gesetzen mußte ein gezeichneter Hirsch, von dem durch Zeugen bewiesen wurde, daß er bei der Jagd bereits gebraucht und damit zwei oder drei Stück Wild erlegt worden, mit 15 Sch. gebüßt werden; ein noch nicht zur Jagd gebrauchter, aber bereits gezähmter Hirsch, wurde mit 35 Sch. gebüßt.

Die Ripuarischen Gesetze setzten eine gleiche Strafe auf die Entwendung eines zahmen oder gezeichneten Hirsches; es heißt ausdrücklich, daß dieser Diebstahl dem anderer Thiere, gleich zu stellen sey.

Jagdpolizeigesetze.

Gewährte man Einerseits Schutz dem Jagdberechtigten, in Erhaltung seines Wildstands und für die zur Jagdausübung nöthigen Thiere, so nahm man auch Anderseits Bedacht, daß Niemand dadurch Schaden litt, es sey durch eigene Verwundung und Lebensgefahr oder rücksichtlich seines Viehs. Wer Selbstschüsse von Bogen und Pfeilen legte, mußte nach den Burgundischen Gesetzen, den Nachbarn davon Kenntniß geben, und durch ein Merkmal vor Gefahr warnen. Fußangeln konnten auf wüste Plätze gelegt werden ohne Verantwortlichkeit, wenn auch Menschen und Vieh sich dadurch beschädigten. Das englische Gesetz erlaubte zwar, Schlingen, Fußangeln und andres Fanggeräthe zu legen, es mußte aber Ersatz geleistet werden, wenn zahmes Vieh dadurch zu Schaden kam.

Das Sächsische Gesetz bestimmte dasselbe in Ansehung von Gruben und Schlingen. Das Westgothische, spricht Denjenigen von aller Verantwortlichkeit frei, der auf eignem Boden Gruben zum Fangen der wilden Thiere macht, oder Stricke, Bogen und Pfeile oder dergleichen an wüsten Orten, wodurch kein Weg führt, legt, nur soll er die Nachbarn davon benachrichtigen; verunglückte ein nicht gewarnter Fremder, so mußte der dritte Theil des Wehrgeldes bezahlt, und unterblieb in beiden Fällen die Warnung, das verletzte oder getödtete Vieh bezahlt werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen machen uns zum Theil mit den Jagd-Methoden der Deutschen in diesem Zeitraume bekannt. Sie spürten das Wild auf und ließen es verfolgen, durch die zu diesem Zwecke abgerichteten Hunde, um es dann mit dem Speer, oder der Lanze, oder mit Bogen und Pfeil zu erlegen. Die Gruben und Selbstschüsse dienten hauptsächlich zu Fang und Tödtung der Wölfe. Sauen, Bären und Büffel hetzte man mit eigends dazu dressirten Hunden. Jagd-Methoden.

Welcher Gebrauch von den zur Jagd abgerichteten Hirschen und Thieren gemacht wurde, ist schwer zu erklären; zwar heißt es ausdrücklich: ein Hirsch der schreit, rugit, was sich mit dem Naturell dieses Thiers, und weniger noch, mit dem einer Hirschkuh vereinigt, wenn man nicht dem damaligen Jäger eine Geschicklichkeit zutraut, deren der heutige ermangelt.

Die Vogeljagd ebenfalls zu den Lieblingsbeschäftigungen gehörend, stand in höherer Achtung als die auf Wild, und blieb stets Vorbehalt und Vorrecht des Edelen. Man hatte dazu nicht nur unseren Falken, sondern auch Sperber abgerichtet, wie aus den Bayerischen Gesetzen erhellt, worin folgende Jagdvögel vorkommen: Vogeljagd

1) Kranichhabicht oder Kranichaar, (Chronohari); 2 Ganshabicht, (Ganshapuch); 3) Enten-

habicht, (Anothapuch) und 4) Sperber, (Spärvarius). In den Sächsischen Gesetzen ist von den Falken die Rede, unter der Benennung von Habicht und Sperber, accipiter, spervarius.

Die Longobarden vergönnten, aus fremden Walde Habichte zu holen, jedoch war der Waldeigenthümer berechtigt, sie beim Betreten wegzunehmen. Verboten war dies im Königlichen Gehege, (ex gaio regis) so wie Ausnehmen der Jungen aus dem Neste, auf einem gezeichneten Baume. Vogelfangen und Vogelausnehmen waren nur dem Nachbarn gestattet, und demjenigen, der dazu berechtigt zu seyn, durch eidliche Zeugen-Aussage darthun konnte.

Die Strafe für einen gestohlenen Falken war überhaupt sehr hoch; nach den Bayerischen Gesetzen 6 Sch. neben Ersatzleistung; für den Kranichhabicht, 3 Sch. und Ersatz für den Ganshabicht, und 1 Sch. und Ersatz für den Entenhabicht und für den Sperber. Nach den Ripuarischen Gesetzen wurde der abgerichtete Falke mit 3 Sch., der einen Kranich erbeist mit 6 Sch. und der einjährige mit 12 Sch. verbüßet. Die Vergütung für einen gestohlenen oder getödteten Kranichhabicht war bei den Alemannen 6 Sch., für einen Ganshabicht 3 Sch. Auch die andern Gesetze enthalten, hieher bezügliche Strafbestimmungen.

Zu den sonderbaren schwer erklärlichen Gebräuchen, gehört das Verbot, den Falken wegen eines Verbrechens als Strafe anzubieten, selbst wenn dadurch das Leben gerettet werden konnte; es wurde solcher zur Erhaltung seines Lebens frei gelassen. Nicht minder bemerkenswerther ist, daß Jemand einen entwendeten Falken behalten konnte, wenn er ihm auf einer Schüssel sechs Unzen Fleisch vorsetzte, welches vom Vogel gefressen wurde; fraß er aber nicht, so mußten dem Eigenthümer 6 Sch. vergütet und 2 Sch. Strafe bezahlt werden.

Vermuthlich gieng man bei dem Versuchen des Fressens von der Ansicht aus, der Herr habe den Falken Hunger leiden lassen, und verdiene nicht, im Besitze eines so geschätzten Vogels zu bleiben.

Nach den Salischen Gesetzen waren in diesem Zeitraume schon Locktauben und Lockvögel bekannt. Erstere setzte man vermuthlich auf hohe Stangen unter ein Netz, worin das nach ihnen stoßende Raubzeug sich verwickelte; Letztere gebrauchte man auf dem Vogelheerde oder bei gestellten Fallen. Es heißt nämlich in dem angeführten Gesetze: Wer eine Taube von eines andern Netze oder sonst einen Vogel von einem Stricke oder Lockfalle entwendet, büßt dafür mit 3 Sch.

Dem Bayerischen Gesetze zufolge, verstand man auch, die Waldvögel in dem Grade zu zähmen, daß sie auf dem Herrenhöfen umherflogen. Der Diebstahl solcher Vögel war mit 1 Sch. und Ersatz verpönt.

Die Fischerei hatte mit der Jagd gleiche Berechtigungen und genoß gleichen Schutz. Jedermann durfte in den Gewässern die sein Eigenthum bespülten, auf jede Weise und so viel er vermogte und wollte fischen, die Fische waren aber, wie die Ripuarischen Gesetze sagen, keine besessene Sache, sondern gehörten zur Jagd. Der Fischfang in fremden Flüssen, Bächen, Fischereien und in Bannforsten war untersagt; die Strafe wegen unberechtigter Eingriffe verschieden; die Uferfranken setzten sie auf 15 Sch.; die Salischen Franken zuerst auch zu 15 Sch. und nach den späteren Verbesserungen Dreimal höher; König Rothar indeß nur auf 6 Sch. Fischerei.

Beim Fischfange gebrauchte man Netze, (rete) und eine zweite Art Nassa, (Reuse) die vermuthlich über Nacht gestellt wurde. Auch wurden Venne, umzäumte Plätze in den Flüssen, wo die Fische eingiengen angebracht u. s. w. Entwendung dieses Fischereigeräths wurde mit 15 Sch. geahndet.

Vortrefflich waren die Karpfen in der Donau und Luxus-Artikel diese; so wie diejenigen welche Ancirago hiessen. Sie wurden nur von den Reichen und Vornehmen verspeiset.

Die ersten Fischteiche legte man in den Waldungen an.

Waldbienenzucht.

Die Waldbienenzucht war sehr ausgebreitet und von den Gesetzen beschützt, deren Verfügungen beweisen, daß die Bienenzucht kein gemeinschaftliches Recht sondern abhängig vom Waldbesitze war, denn es heißt, wer aus einem nicht gezeichneten Zeidelbaume einen Schwarm herausnimmt, dem gehört solcher; kömmt aber der Eigenthümer des Waldes dazu, so nimmt er den Honig weg. Aus des Königs Gehege aber durfte, kein Schwarm weggeholt werden.

Jeder Zeideler hatte ein besonderes Revier für seine Bienen, dem dasjenige des Nachbars nicht zu nahe kommen durfte. Schwärmten die Bienen in ein fremdes Revier, so hatte der Eigenthümer das Recht der Nachfolge, mußte es jedoch dem Nachbar ansagen. Dann suchte er seine Bienen auszuräuchern, schlug auch dreimal mit umgekehrter Axt an den Baum. Was herauskam faßte er; die Zurückgebliebenen gehörten dem Nachbar. *)

---

*) Die Westgothischen Gesetze verfügen, daß, wenn Jemand einen Bienenschwarm finde, es sei im eignen Walde, oder in Felsen, Steinen und Bäumen, daselbst drei Waldzeichen zu machen seien, damit nicht durch ein Zeichen Betrug entstehen könne. Auf die Veränderung eines Zeichens war doppelter Ersatz des Schadens gesetzt; auch bekam der Thäter noch 20 Stockstreiche.

Zum Fassen der Bienen bediente man sich bestimmter Gefäße. Schwärmten sie aus einem Reviere ins andere und setzten sich in ein solches Gefäß, so konnte man mit Vorwissen des Nachbars versuchen, sie herauszutreiben, wobei aber das Gefäß nicht geöffnet werden durfte. Ein hölzerner Fang wurde dreimal mit Erde beworfen, und an einen von Rinde dreimal mit der Hand geschlagen. Die herausgekommenen Bienen nahm der Eigenthümer, die zurückgebliebenen gehörten dem Nachbar.

Beraubung der Zeidelbäume wurde sehr streng bestraft; sogar den Versuch des Diebstahls bestraften die Westgothen mit 3 Sch. und 20 Stockstreichen; war Honig entwendet worden, so mußte der Freie neunfachen Ersatz leisten und erhielt noch Schläge. Der Leibeigene erhielt 100 Prügel; die Beraubung selbst war mit siebenfachem Ersatze verpönt; leistete der Herr nicht die Zahlung, so mußte er den Verbrecher ausliefern. Das Sächsische Recht ahndete den Honigraub mit neunfachem Ersatze.

Die Strafen wegen gestohlenen Bienenstöcken aus den Bienenhäusern, waren strenger, weil die Bienenhäuser unter Verschluß sich befanden. Die Sachsen setzten darauf die Todesstrafe.

Dritter Abschnitt.

Die Carolinger.

Caracter dieses Zeitraumes.

Die fortdauernden Befehdungen der Vornehmen, die unaufhörlichen Raubzüge der einzelnen Volksstämme gegen Andere, die Bezwingung der Sachsen, Feindseligkeiten und alle Arten von Verwüstungen beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch, die Einfälle der Awaren, Normänner und anderer Volksstämme, die Kriege mit andern Völkern, die Feldzüge nach Spanien Italien u. s. w.; All dieses ließ Deutschland während diesem kurzen, aber durch die ausgezeichneten Herrscher-Talente Carls des Großen, auf die Folgezeit einflußreichen, Zeitraume nicht zur Ruhe kommen.

Indeß waren es doch diese blutigen Kriege, welche den Geist der Nation weckten; sie, die in ihrer Ruhe gestört und ihres Eigenthums beraubt, seinen Werth schätzen lernte. Engere gesellschaftliche Verbindungen wurden geknüpft; die vereinzelten Wohnungen verschwanden nach und nach und die Einwohner rückten, gegen Gebrauch und Sitte, ihre Wohnungen näher zusammen; es entstanden Dörfer, auch zeigten sich schon die Spuren von Städten; eine große Menge von Freien und Freigelassenen, Kaufleute, Künstler, Handwerker um dem Drucke der Großen zu entgehen, begaben sich unter den Schutz der Bischöfe und Aebte, die sich bald die Marktfreiheit verleihen ließen und auf die zahlreichen königlichen Meierhöfe.

Die Nation bestand in diesem Zeitraume, wie im Vorigen, aus Adel, freien Männern und Freigelassenen. Zu dem ersten gehörten die Grafen, die hohen Reichsbeamten, die größern königlichen Vasallen und die freien Herren. Ihre Bezirke wurden Freiheiten genannt; mehrere besassen schon, theils aus Herkommen, theils durch königliche Gnadenbriefe, die eigene Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen. Eintheilung der Nation. Adel.

Die zweite Classe bildeten die im eigentlichen Verstande Freien, welche keine Lehen sondern freies Eigenthum besassen, die libri, ingenui. — Beide Classen waren kriegspflichtig; Carl bestimmte ihre Verpflichtungen näher; jeder Lehnsträger sollte mit ins Feld rücken, eben so der Landbesitzer von fünf mensos, (Huebe, jede zu 5 Pflügen) auch derjenige der nur 4 und 3 besitze. Die Eigenthümer von 1 und 2 mensos sollten sich vereinigen, der Eine Kriegsdienste leisten, der Andere die Kosten tragen. Diejenigen, welche kein Grundeigenthum aber ein Vermögen von 5 Goldgulden besassen, sollten zu fünf, den sechsten, zur Heersfolge ausrüsten. Es kommen auch Cabalarii, Reuter, Ritter vor. Freie.

Nach den damaligen Begriffen, die schon im vorigen Zeitraume sich entwickelten, hatte Niemand Ansehen bei der Nation, der nicht Grund-Eigenthümer oder Lehnsträger war. Da die Carolinger die Lehen vorzüglich begünstigten, so setzten die meisten die Ehre in Dienste, öffentliche Aemter oder Lehen, und Wenige nur in Erhaltung ihrer Freiheiten, indem sie Lehen ausschlugen um Niemand mit besonderer Pflicht unterthan zu werden.

Eine dritte Classe bestand aus Freigelassenen, denen aber noch lange der Mackel der Leibeigenschaft anhieng. Kein freier Mann war verbunden mit ihnen vor Gericht zu erscheinen oder sie als Zeugen zuzulassen. Auch hinderte der Vorbehalt der Freilassung, dem Herrn einen Zins zu entrichten, die Freigelassenen in den Stand der freien Leute überzutreten. Die meisten gehörten daher noch Freigelassene.

zu dem sogenannten Litum, d. i. zu Leuten, die einen Herrn über sich hatten. Jetzt, wo der National-Character der Gallier und Franken sich geändert hatte, war es Sitte, sich einem Herrn zu empfehlen; die Großen thaten es in Ansehung des Königs, und wurden Leudes, Leute des Königs.

Die Herren, welche ihr Ansehen zu vergrößern und den Zustand ihrer Knechte zu verbessern suchten, gaben sie nicht ganz frei, sondern machten sie oft nur zum Litum, wodurch der Knecht für seine Person und Kinder, fortwährend Eigenthum des Herrn blieb, und nur darin Vortheile erhielt, daß er liegende Gründe besitzen und dasjenige behalten durfte, was ihm nach Entrichtung des Zinses übrig blieb; auch war er minder hart durch Frohnden belastet.

Colonen. Die **Colonen** bildeten einen Mittelstand zwischen Freien und Knechten, so wie die Liden, deren Gerechtsame und Lasten wenig verschieden von einander waren; sie konnten Eigenthum erwerben und besitzen, waren aber gebannt auf das Gut, welches sie besaßen, und konnten so wie ihre Kinder mit demselben verkauft, vertauscht und verschenkt werden; sie mußten Frohnden leisten und Zinsen entrichten u. s. w.

Zur untersten und letzten Classe, gehörten die Knechte; zwar hatten sie meistens eigene Wohnung und Haushaltung, aber kein Eigenthum, als in so weit es der Herr gestattete, dessen Eigenthum sie waren, der sie daher verkaufen und verschenken konnte. Durch Frohnden und Zinsen gedrückt, ward ihre Lage nur dann erleichtert, wenn der Herr menschlich dachte. Manchen, welche die Gunst ihrer Herren zu erwerben wußten, wurde das Erworbene als Eigenthum zugestanden, woher es kam, daß Knechte andere Knechte halten durften. Die Dienstleute bestanden aus Leibeignen, die höher geachtet wurden, waren sie Künstler und geschickte Handwerker.

Der Zustand der Leute, Colonen, Knechte und Dienstleute war weder zu allen Zeiten noch aller Orten gleich und bedingt durch die Milde oder Strenge des Herrn. Es gab ganze und halbe Leute, zwei und dreitägige Knechte, die 2 oder 3 Tage zu frohnden hatten, Zinsleute, die ausser den Frohnden noch Zinsen zahlen, Leinwand, Häute, Hausthiere u. s. w. liefern mußten. So genau auch alles in den Capitularien bestimmt war, so enthielten sie doch nicht eine Verordnung zu Gunsten dieses Standes. Carl der Große sorgte als Herrscher nicht für jene zahlreiche Classe, von der die Andern ihren Unterhalt zogen, obgleich er als Gutsherr ihre Wichtigkeit erkannte und seinen Oberaufsehern vorschrieb, dahin zu sehen, daß die zu den Meierhöfen Gehörigen nicht in Armuth verfielen.

Die Sitten der Deutschen waren noch die nämlichen wie im vorigen Zeitraume; Trinken, Jagen und Possenreißen, dasjenige, was ihrem Geschmacke zusagte. An den Gerichtstagen auf die Jagd oder zu Mahlzeiten zu gehen, mußte den Grafen verboten werden, und den Freien, in der Trunkenheit vor Gericht zu erscheinen. Erfolglos waren Carls Bemühungen den alten Gebrauch, stets bewaffnet zu gehen und die Privatfehden zu unterdrücken. Ueberhaupt herrschte so wenig Sicherheit, daß auf den königlichen Meierhöfen Tag und Nacht Feuer und Wache gehalten werden mußte, um sie gegen Räuber zu schützen. Caracter und Sitten des Volkes.

Die alte unbesiegbare Tapferkeit hatte zwar abgenommen, doch waren die Deutschen immer noch tapferer als die übrigen Völker. Der Kampf mit den Normännern blieb oft unentschieden und gegen den Ungarn konnte der schwer bewaffnete Deutsche wenig ausrichten und das Fußvolk gar keine Dienste leisten, welches dadurch in eben dem Grade in Verfall gerieth als die Reuterei in Aufnahme kam. Da man nun von dem Kriegswesen.

geringeren Landbesitzer die Heerfolge nicht weiter forderte, so traf ihn Verachtung und der reichere Landbesitzer, der Kriegsdienste zu Pferde leistete, schloß jenen von seiner Gemeinschaft aus; Ursprung des hohen und niederen Adels.

Das Volk war noch in die größte Unwissenheit versunken und im rohesten Aberglauben befangen. *) Der Müßigang wurde hauptsächlich durch die Gastfreiheit und durch die Wallfahrten unterstützt und dadurch jeder Aufschwung der Industrie in der Geburt erstickt. Die Verachtung der Arbeit und des Bauernstandes, und der große Druck worunter er seufzte, waren auch nicht dazu geeignet, der Thätigkeit eine, den Wohlstand fördernde Bahn zu öffnen.

Oeffentliche Anstalten.

Oeffentliche Anstalten z. B. Magazine zur Aufbewahruug von Getraide, die doch wie die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte zeigte, so sehr nothwendig gewesen wären, mangelten ganz. *)

Handel und Gewerbe.

Schon unter Carl dem Großen fieng der Handel an, Wurzel zu schlagen; er wurde nur von Juden, die große Reichthümer dadurch erwarben, betrieben; der freie Deutsche hielt ihn, so wie jede Arbeit, seiner unwürdig. Die Großen erschwerten ihn übrigens sehr durch Zölle und Abgaben, welche sie von den Kaufleuten erhoben, die ihr Gebiet berührten. Der Menschenhandel wurde immer noch stark getrieben und Menschen

---

*) Es gab Wettermacher, Leute die vorgaben, Ungewitter und Hagel hervorbringen zu können; andere wollten Felder und Früchte vor Schaden bewahren, wenn man ihnen einen Theil des Ertrags zugestehe.

**) Wie groß die Noth oft gewesen seyn muß, sehen wir aus den Fuldaischen Annalen, denen zufolge durch die Hungersnoth in den Jahren 850, 868, 873 und 874 beinahe der dritte Theil der Bevölkerung hinweggerafft wurde. Eben so viele Viehseuchen in demselben Zeitraume, vollendeten das Elend.

waren fast die einzige Waare, welche Deutschland dem Auslande liefern konnte. Die beklagenswerthen Unordnungen des Menschenraubes dauerten fort, scharfer Verbote unerachtet. Gegenstände der Ausfuhr waren noch, Pferde, Pelzwerk, Edelsteine, Tuch, welches die Friesen verfertigten, und Waffen, die jedoch nicht ausgeführt werden durften. Seidenzeuge und Tücher für die Vornehmen lieferte der Orient; die gewöhnliche Kleidungen verfertigten die Frauen und die weiblichen Dienstleute. *)

Bürgerliche Verhältnisse.

Betrieb der Landwirthschaft.

Dieses war der politische Zustand der Nation. Ueber die bürgerliche Verhältnisse im Anfange dieses Zeitraums belehrt uns die Verordnung, welche Carl der Große über die Bewirthschaftung seiner Güter erließ; eine wichtige Urkunde jener Zeit. **)

*) Wie wenig man übrigens von dem Handel verstand, erhellt aus einem Polizeigesetze vom J. 794, welches verordnet, daß Getraide jederzeit um denselben Preis verkauft werden solle.

**) In dem Capitulare C. d. g. de Villis wird im wesentlichen, folgendes verordnet: Das Gesinde soll gut gehalten werden; die Beamten sollen keine Art von Leistungen von ihm fordern noch Geschenke annehmen. Das gestohlene soll es ersetzen und für sein Vergehen mit Schlägen gezüchtigt werden, mit Ausnahme des Todtschlages und Mordbrandes, Verbrechen, die nach dem Gesetze bestraft werden. Die Beamten sind gehalten, genaue Aufsicht über die Arbeit der Dienstleute zu führen; dafür zu sorgen, daß die Kirche den Zehnten erhalte; den Wein sollen sie gut besorgen und fleißig nachsehen, auch den Weinzins in die Kellerhäuser liefern.

Es wird in Beziehung auf die in der Wirthschaft angestellte Personen verordnet: Die Meier, Förster, Fohlenhüther, Kellner, Vögte, Zöllner und Uebrigen hätten ihren Ackerdienst zu verrichten, von ihrer Hufe den Ackerzins zu leisten, und statt der Handdienste ihrem Amte gut vorzustehen. Ein Meier, welcher eine Hufe zum Lehen (d. i. zur Benutzung) habe, soll einen Verweser stellen, der seine Handfrohnden und Dienste übernehme.

Die herrschaftliche Hunde mit in den Forst zu nehmen, wird den Beamten verboten, besonders aber, ihnen aufgelegt, für die

Landgüter. Mit den Landgütern **) scheint in diesem Zeitraume gegen den vorigen, keine bemerkenswerthe Veränderung

---

Beschäler zu sorgen und sie nicht an einem Orte zu lange stehen zu lassen, die Hengstfohlen zeitig von den Stuten wegzunehmen, und wenn die Stutenfohlen zahlreich geworden, dieselbe in eine eigne Heerde zu vereinigen und zu sorgen, daß die Hengstfohlen zu Martini gewiß in der Pfalz eingebracht sind. Die Strafe der Beamten wegen Vernachlässigung, ist Enthaltung des Trunkes, bis die Königin, nachdem der Beamte sich vor dem König gestellt, seine Befreiung erbittet. Für die Untergebene, sowohl beim Herrn, als auf der Wache oder sonst wo, sind gleiche Vorschriften gegeben, denen noch die Enthaltung vom Fleischessen beigefügt ist.

Auf den Mühlen sollen so viel wie irgend möglich, Hühner und Gänse, auf den Hauptgütern wenigstens 100 Hühner und dreissig Gänse, und auf den Hufengütern die Hälfte gehalten werden. Erweiterung der Teiche, und wo es sein kann, Anlegung neuer Teiche, wird vorgeschrieben. Die mit Weinbergen versehene Höfe, sollen wenigstens mit 3 bis 4 Kränzen von Weinreben, (Schenken) versehen seyn. Es wird empfohlen, auf dem Landgute so viele Hausthiere zu halten als möglich ist, auch Kühe den Knechten zu überlassen, jedoch ohne Beeinträchtigung der herrschaftlichen Wirthschaft; zugleich wird eingeschärft, daß zum Jagddienste keine lahme, kranke Ochsen, Kühe und Pferde gestellt werden dürfen, so wie zu verhüten empfohlen, daß der Viehstamm vermindert werde. Ueber die Eichelmast mußte am 1. September berichtet werden.

Hinsichtlich der Gesandten und Abgeordneten, welche zur Pfalz kommen, sagt die Verordnung: es hätten die Grafen von Amts wegen und die von jeher die dazu eingerichtete Leute, für Verpflegung, Vorspann und sonstige Bedürfniße zu sorgen, und soll ihnen nichts verabreicht werden als auf ausdrücklichen Befehl.

Einlieferung des erworbenen Geldes, ist auf Palmsonntag festgesetzt. Der §. 29 enthält Bestimmungen, wenn ein Dienstmann auswärts Recht zu suchen habe, damit keine dienstpflichtige Tage versäumt werden. Die zum Kriege gefahrene Karren sollen nach Häusern und Treibern eingetheilt werden, damit man wisse, wie Viele deren fort sind. Den Beamten wird eingeschärft, den besten Saamen eigenen oder den anderen zu säen. Der Erndteertrag soll verwahrt werden, bis über den Verkauf oder fernere Aufbewahrung verfügt wird.

vorgegangen zu seyn; indessen entstanden deren jetzt mehrere und die Vorhandenen wurden durch Waldrodung

---

Aus dem §. 34 geht hervor, was Alles die Wirthschaft lieferte. Mit größter Reinlichkeit sollen bereitet werden: Speck, geräuchertes Fleisch, Würste, ungesalzenes Fleisch, Wein, Essig, Maulbeerwein, gekochter Wein, Fischsaft, Senft, Käse, Butter, Malz, Bier, Meth, Honig, Wachs, Mehl. Auch soll von fetten Schweinen und Schaafen, so wie auf jedem Gute von wenigstens zwei Mastochsen, (Inselt) Schmeer gemacht werden.

In Betreff der Wälder und Forste heißt es: Wo ein Platz zum ausroden ist, soll ausgerodet und nicht zugelassen werden daß die Felder mit Gesträuche überzogen werden. Unser Wild in den Forsten sollen sie, (die Beamte) gut hegen, Falken und Sperber zu unserm Nutzen in Obdach nehmen, auch davon unsere Zinsen fleißig eintreiben. Und unsere Beamte und Vorgesetzte, so wie deren Leute, sollen, wenn sie ihre Schweine zur Mast in unsere Wälder treiben, andern zum guten Beispiel, zuerst den Zehnten davon geben.

Zur Zierde hat jeder Beamte auf den Gütern einige edle Hühner, Pfauen, Fasanen, Enten, Tauben, Rebhühner, Turteltauben, ohne Ausnahme zu halten.

Auf jedem Gute sollen vorräthig seyn: Bettstellen, Pfühle, Federbetten, Betttücher, Tücher auf die Tischbänke, kupferne, bleierne, eiserne und hölzerne Gefäße, Feuerböcke, Ketten, Kesselhacken, Hacken, Aexte, Bohrer, Schnittmesser. Die Waffen sind in besonderen Beschluße. Auf gute Künstler wird gehalten, namentlich: Eisenschmidte, Goldschmidte, Silberschmidte, Schuster, Dreher, Fischer, Zimmerleute, Schildmacher, Vogelfänger, d. ist Falkner, Seifensieder, Brauer, Becker zum Semmeln machen, Netzmacher für Netze zur Jagd, zum Vogelfangen und zum Fischen u. s. w.

Unter zahlreichen Vorschriften über vorzunehmende Ausbesserungen, Vervollständigung des Gerätheს, der Arbeitsstoffe für die Frauen, die an Hof zu liefernden Victualien, die Aufsicht über die Arbeiten der Wirthschaft, kommt auch vor, die Beamte hätten die Saat vor bösen Leuten in Acht zu nehmen, damit sie keine Zaubereien vornehmen, so wie auch darauf gesehen werden soll, daß unter den Dienstleuten sich weder Räuber noch Zauberer befinden; ferner soll auf gute Sitten gesehen werden.

Alles, heißt es, was ein Mann in seinem Hause und auf

oder Zusammenschlag mehrerer Loose erweitert, woher es kam, daß bis ins 16. Jahrhundert einzelne

---

seinen Gütern hat, sollen unsere Beamte auch besitzen. Um Weihnachten mußte jeder Beamte eine vollständige Abrechnung aller einzelnen Gegenstände nebst Inventar vorlegen. Das namentliche Verzeichniß der Artikel zeugt von Mannigfaltigkeit und großer Ordnung.

Die Kriegskarren verdienen Erwähnung; nach Vorschrift sollen sie mit Leder überzogen und so genähet seyn, daß beim Durchfahren durch Flüße die Ladung trocken bleibe.

Die Zahl der in jedem Jahr gefangenen Wölfe soll angezeigt und die Felle eingesandt werden. Im Mai sind die jungen Wölfe aufzusuchen und zu fangen, sowohl mit Asche? (cum pulvere) und Netzen, als in Gruben und mit Hunden.

Unter den Gartengewächsen werden außer Blumen, sehr viele Gemüse und Pflanzen genannt, welche man in unsern Gärten vergeblich suchen und nur in botanischen Gärten antreffen würde. Bäume sollen auf jedem Gute vorhanden seyn. Aepfel- und Birnbäume verschiedene Arten; desgl. Pflaumenbäume, Misteln, Ebereschen, Kastanien, Pfirsiche verschiedene Arten, Quitten, Hasselnüsse, Mandeln-, Maulbeer- und Feigenbäume, Lorbeern, Kiefern, Nußbäume, verschiedene Arten Kirschbäume.

**) Einen Begriff von der Beschaffenheit eines damaligen Landguts giebt das Breviarium Carl des Großen, worin es heißt: Wir fanden (in Stephanswerth) ein herrschaftliches Haus und andere Gebäude. Es gehören dazu 740 Morgen Ackerland, und Wiesen, worauf 600 Karren Heu gemacht werden können. Ein Zugpferd, 26 Zugochsen, 20 Kühe, 1 Stammochse, 61 Fersen, Kalbinnen, 5 Kälber, 87 Schaafe, 17 Lämmer, 17 Böcke, 58 Ziegen, 12 Zickel, 40 alte und 50 junge Schweine, 63 Gänse, 50 Hühner, 17 Bienenstöcke. (Nun folgt der Vorrath an Victualien, Hausgeräthe u. s. w.)

Von Asnapium heißt es: In dem vortrefflich gebauten steinernen königlichen Wohnhause befinden sich drei Zimmer, das ganze Haus ist mit Söllern umgeben, ferner befinden sich darin: 11 Arbeitsstuben, ein Speisegewölbe, zwei bedeckte Gänge. In der Hofraithe standen noch 17 andere hölzerne Häuser mit eben so vielen Zimmern, 1 Stall, 1 Küche, 1 Backhaus, 2 Kornhäuser, 3 Schuppen. Der Hof mit einer Brettwand gut verwahrt, mit einem steinernen Thore und darüber einen Söller zum Austheilen; ein, ebenfalls

Häuser, Aecker und Wiesen in Dörfern angetroffen wurden, die zu andern gehörten.

Solche Abtheilungen hiessen Weiler, (Villa) die mehrere Landbesitzer hatten und in Grundstücken bestanden, wo zu jedem das Hoffeld, terra salica und ausgesetzte Nahrungen gehörten. Die Landgüter waren entweder Lehen oder Erbgut. Obgleich der Deutsche, damals seiner Freiheitsliebe entsagend, nach Abhängigkeit von Fürsten und Klöstern trachtete, so übernahm er doch die Lehen meistens in der Absicht, um die damit verbundene Vortheile zu geniessen und sein Erbgut zu verbessern; dieserhalb lies auch Carl untersuchen, ob die Einen besser bewirthschaftet wurden als die Andern, weil er vernommen habe, daß einige Leute ihre Lehen vernachlässigten und ihre Alloden verbesserten. Zum Nachtheile jener, nöthigte man die dazu gehörige Leibeigene auf dem Erbgute zu arbeiten; übergab es auch als Eigenthum einem Dritten, um es ihm hernach an offner Gerichtsstätte als Alode wieder abzukaufen.

Besaß ein Landbesitzer mehr Ländereien, als er mit seinen Leibeignen bestellen konnte, so überließ er das Uebrige an Freigeborne, welche dafür gemessene Dienst leisteten und Abgaben entrichteten. Die Saal- oder Herrengüter wurden dann von diesen und von Leibeignen angebaut. Der Umfang der Güter war sehr verschieden.

Die Eintheilung des Feldmaasses läßt sich nicht ermitteln, man sieht nur daß eine Hufe, Hube, (Hobn) Feldmaas.

---

umzäumtes, ordentlich eingerichtetes Höfchen mit einer Anpflanzung verschiedener Arten von Bäumen. Der Viehstand auf diesem Gute war weit stärker als auf Stephanswerth, darunter 3 Bescheeler und 51 Häupter in Stuten, Hengst- und Stutenfohlen bestehend, 2 Esel, 370 Schweine, u. s. w.

Es heist weiter: die sämmtlichen verzeichneten königlichen Häuser, mit Ausnahme eines, sind von Steinen aufgeführt enthalten aber nur 2 höchstens 3 Zimmer.

aus einer Anzahl von Morgen oder Gespannen bestand, bald 33 1/3 bald 30 Morgen, auch oft mehr oder weniger enthielt. Eine Besitzung, sie mochte aus einem oder mehreren Höfen bestehen, worauf derjenige wohnte der sie bewirthschafte, hieß Mansus. Früher verstand man ein vermessenes Grundstück darunter; später wurden auch unbewohnte Güter Mansus genannt.

Schenkungen von Landgütern.

Um diese Zeit wurden den Stiftern und Klöstern viele Schenkungen gemacht. Man trat ihnen entweder besetzte Bauerngüter ab, wodurch die Leibeigne Knechte der Klöster wurden, oder einzelne Theile eines Saalgutes wozu die Dienste und Abgaben der Knechte gehörten, ohne daß derjenige der das Gut übergab, dem Kloster pflichtig wurde; andere übernahmen Abgaben und behielten die Güter, entweder für immer oder bis zu ihrem Tode; noch andere machten die Bedingung bei der Uebergabe, dafür bis zum Tode ernährt und gekleidet zu werden.

Waldungen.

Man fuhr fort, schickliche Plätze den Waldungen zu entziehen zu Gunsten des Ackerbaues; für ein solches Neuland mußten auch dann Abgaben entrichtet werden, wenn es noch nicht bestellt war. Gerodete Waldplätze hießen Bifange; sie waren oft von bedeutendem Umfang, denn sie enthielten Aecker, Wiesen, Wälder, Wasser und Wasserläufte, woraus ganze Güter und Dörfer entstanden.

Feldbau.

Man säete Winter und Sommerfrüchte, düngte das Feld mit Auswurf von Vieh und mit Mergel, und pflügte mit Ochsen oder Kühen. Angebauet wurden vorzüglich: Spelz, Waizen, Roggen, Gerste und Hafer, auch Bohnen, Linsen Erbsen und Hirse. Das Clima war dem Ackerbaue noch sehr ungünstig; nasse Sommer und strenge Winter vernichteten oft die Hoffnungen des Landmannes und versetzten ihn in große Noth.

Getraide-Maas.

Man kannte zwei Getraide-Maase, Muta und Malter; 5 Malter schienen 1 Muta ausgemacht zu haben; genaues hierüber, so wie der körperliche Inhalt

dieser Maase ist nicht bekannt. Das Malter Getraide kostete im Mittelpreis zwei Denarien.

Der Weinbau wurde vorzüglich in den Rheingegenden betrieben. Als nach dem Vertrag von Verdun (J. 843) Deutschland ein selbstständiges Reich und der Rhein seine Gränze geworden, erhielt Ludwig Stadt und Gebiet von Mainz, Worms und Speyer wegen dem reichen Weinbaue. Weinbau.

Auch von Aepfel-, Birn- und Maulbeeren bereitete man Wein, das hauptsächlichste Getränke war jedoch Bier.

Die Viehzucht*) kam immer mehr in Aufnahme, doch sah man nur auf Vermehrung nicht auf Verbesserund der Arten. Im Sommer wurde das Vieh auf die gemeinschaftliche Weide getrieben; auch gab es Koppelhuthung; im Winter war Stallfütterung eingeführt. Rindviehzucht.

Die Viehzucht wurde indeß nur auf den größeren Landgütern in bedeutender Ausdehnung betrieben; die kleinen Eigenthümer besassen meistens nur das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und Entrichtung ihrer Abgaben nöthige Vieh.

Am verbreitesten waren die Schweine; theils weil ihre Erhaltung der großen Wälder und der Eichelmast wegen, weniger kostbar und mühsam, theils weil ihr Fleisch und Speck Lieblingsspeise der Deutschen war. Schweinzucht.

Unter den Obstbäumen und Gartengewächsen erscheinen mannigfaltige Arten; da jedoch noch nirgends eine Abgabe von Obste entrichtet wurde, Obstbaumzucht und Gartenbau.

---

*) Die hohen Viehpreise und der niedere Getraidewerth, erklären den Vorzug, den man der Viehzucht vor dem Getraidebaue gab. Ein Zug Ochsen kostete 10 Sch., daher eben so viel wie 60 Malter Getraide; ein Lamm wurde 1 Sch. oder 36 Malter, 4 Hühner 2 Denar oder einem Malter Getraide gleich geachtet.

so scheint die Obstbaumzucht auf den Grundstücken der Colonen und Leibeignen nicht betrieben worden zu seyn.

Waldungen. Die großen Waldungen, die in diesem Zeitraume noch einen beträchtlichen Theil des Landes bedeckten, hatten noch keinen höheren Werth als in früherer Zeit. Die Rodungen dauerten fort auf großen und kleinen Strecken, je nach dem jeweiligen Bedarfe. Eigentliche Verkäufe kommen nicht vor, und von Abtretung gegen Entschädigung, nur einige, zum Theil zweifelhafte Fälle.

Die Gewohnheit der Deutschen, seit unvordenklichen Zeiten die Waldungen als gemeinschaftliches und herrenloses Gut zu betrachten, deren Benutzung Jedermann unbeschränkt frei blieb, war so fest gewurzelt, daß der Gedanke an Herrschaft und Eigenthum der Wälder nur äußerst langsam und auf eine Art Eingang fand, wo die Betheiligten keinen Widerstand zu leisten vermochten oder kein directes Interesse noch irgend ein ausschließliches Recht hatten, Einrede zu thun.

Die fränkischen Könige fiengen nämlich damit an, Waldungen, die Niemandes Eigenthum waren, in Besitz zu nehmen. Die von den Gemeindeu und Landbesitzern benutzten Wälder verblieben denselben, und wie vorher gezeigt wurde, mußte Derjenige der einen Waldtheil ausrodete eben so viel von dem seinigen der Gemeinde als Entschädigung überlassen.

Bannforste. Nach dem Beispiele der älteren Könige fuhren die Carolinger fort, Waldungen mit dem königlichen Banne zu belegen, Entstehung der Bannforste. Das große Ansehen, welches Carl der Große genoß und seine Macht, machten um so weniger Widerstand gegen die Besitzergreifung der Waldungen zulässig, als die Könige damals unbedeutende Einkünfte, größtentheils von ihren Kammergütern hatten und die Benutzung der gebannten Wälder und Wässer als eine Entschädigung angesehen wurde. Auch aus dem Grunde würde Wiederstand

erfolglos gewesen sein, weil Carl nur solche Wälder bannte, die in Niemandens Besitze sich befanden oder die ihm vom Landbesitzer freiwillig überlassen worden waren. Man hat kein Beispiel, daß Carl hiebei eigenmächtig und gewaltsam verfahren habe. Die Bestättigung der Forste geschah unter Beiziehung all jener Freien, deren Rechte durch Aufrichtung des Forstes beschränkt worden waren; man zog sie zu Rathe und verlangte ihre Einwilligung. Erfahrene und angesehene Männer wurden beauftragt, den Wald in Augenschein zu nehmen und seine Gränzen zu bestimmen; worüber ein Document ausgefertigt und von einem Herold in der ganzen Grafschaft ausgerufen wurde, daß solcher Wald zum königlichen Forste eingenommen und verboten sey, ohne Erlaubniß darin zu jagen.

Je weniger Ertrag die Wälder bei ihrem Ueberfluß lieferten, desto geringern Werth behielten diejenigen die in Niemands Besitz, mithin nicht in der Nähe von Dörfern sich befanden. Dieserhalb wurden viele Wälder an Andere als Eigenthum überlassen oder den Grafen als Amts-Einnahme überwiesen, welche dieselbe nicht nur auf ihre Nachkommen vererbten, sondern auch Andern als Lehen überliessen. Auf gleiche Art erhielt der hohe Adel für geleistete Dienste königliche Forste, womit er wieder den niederen Adel belehnte. Diese Verleihungen wurden ausgedehnter, als die Würde eines Grafen auf seine Erben übergieng. Eben so verschenkten die Carolinger viele Wälder an Stifter und Klöster. Verleihung des Wald-Eigenthums.

Die Vornehmen fiengen an, Forstbanne zu errichten; Carl verbot dieses für die Folge, weil solche neue Waldstücke zu den königlichen Forsten gezogen werden könnten. *) Erweiterung des Forstbannes.

*) Dieses Verbot scheint aber wenig befolgt worden zu seyn, denn Ludwig der Fromme verordnete, daß alle neu errichtete Bannforste wieder frei gegeben werden sollten, wenn die

Nutzungsrecht in Gemeinde-waldungen.

Aus den Gemeindewaldungen Bau- und Brennholz zu nehmen war jeder der zur Gemarkung gehörte, berechtigt, nicht minder, die Eichelmast mit seinen Schweinen zu benutzen. Dieses Rechtes geschieht gewöhnlich in den Urkunden Erwähnung. Fehlte schriftlicher Beweis, so mußte das behauptete Recht entweder durch Zeugen oder durch ein Gottesurtheil bekräftigt werden. *)

Walderwerbungen von Leibeigenen.

Da den Mansen und Hufen meistens Wald zugetheilt war, so kamen auch die Leibeignen und Hintersassen der Grund-Eigenthümer in den Besitz von Waldtheilen, doch hatten sie nicht immer das volle Waldrecht und mußten Abgaben an Holz entrichten. In späterer Zeit waren noch andere Abgaben, wahrscheinlich auf die Holzbenutzung gelegt, als Fässer, Bäume, Bretter, Latten u. dergleichen.

Besitzer nicht beweisen können, die Errichtung solcher Forste sei mit Bewilligung seines Vaters oder mit seiner eigenen geschehen. Eben so verfügte dieser Kaiser über seine eigentliche Forste, jedoch bis zur nähern Entscheidung, und schärfte zugleich seinen Beamten ein, keine neue Forste einzurichten.

*) Die Mönche von Sanct Gallen stellten Zeugen, daß sie das Recht hätten, gleich jedem freien Manne, in einem Walde Holz aller Art, auch zu Wasserleitungen und Schindeln zu schlagen und Schweine eintreiben zu lassen. Der Bischof Boso zu Lausanne, ließ durch seinen Knecht ein glühendes Eisen zum Beweis seines Rechts tragen, in einem Walde Holz fällen und Schweine hüten zu lassen und ihn anbauen zu dürfen. Ueberhaupt war dieses Waldrecht mit mehr oder weniger großen Beschränkungen ertheilt und mit genauen Bestimmungen ausgedrückt. Dem einen war vergönnt Bau- und Brennholz zu fällen; dem andern, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, was die volle Huthung hieß, hüthen zu lassen; dem dritten stand nur zu, die Eichelmast benutzen zu können. Die volle Huthung so wie auch die Eichelmast sind in den Urkunden als Waldrecht am Gewöhnlichsten ausbedungen. Beim Verkaufe oder Vertausche von Grundstücken, wurden meistens freie Viehhuthung und Brennholz zur Bediengung gemacht.

Schonung u. Nachzucht der Waldungen.

An Schonung der Wälder dachte Niemand, man fällte Holz nach Wohlbelieben; eben so geringe Sorgfalt wurde verwendet auf Nachzucht und Pflege der Wälder. Carl der Große machte hievon nur insofern eine Ausnahme, daß er seinen Beamten befahl, die Verwüstung der Wälder nicht zuzulassen, an Orten, wo deren seyn müßten.

Immer noch wie vormals waren die Gebäude von Holz; eben so die Umzäumungen; wegen den Räubereien mußte Tag und Nacht Feuer unterhalten werden; durchaus Ursachen großen Holzaufganges; wozu noch die Feuerung in den Gebäuden und die natürliche Verschwendung bei einer Sache kamen, die nichts kostete. Man benutzte auch die Kiefern zum Geleuchte, entweder den Stamm, wovon schmale Spåne (Spelte) geschnitten, oder den Kien von Harzbäumen, der in kleine Stücke zertheilt wurde. Auch die Baumrinden dienten zur Beleuchtung.

Eintheilung der Holzgewächse

Je nachdem die Bäume und Sträucher Früchte trugen, nannte man sie fruchtbar oder unfruchtbar; dürres und junges Holz gehörte zu dem Letztern, diese allgemeine Benennung erstreckte sich auf ganze Waldungen; unfruchtbare Striche die nur mit Gesträuchen bestockt waren, hießen Rubus.

Die bekannte Holzarten dieses Zeitraumes und ihre Namen sind folgende:

Esche, Asc, fraxinus; Aspa, Tremula; Brama, vepris rimex (?); Birca, Vibex, carpentum; Bucha, fagus; Dep Andorn, rhamnus; Dornlach, rubus; Eich, quercus; Erle, Erila, alnus; Eschelbaum, aesculus; Erdbrama, frassifolia (?); Gundereba, der Mazzilbira, acer arbor; Haginbuoche, Carapenus: Holder, riscus Sambucus; Hartrugilbaum, sanguinarius arbor; Linda, tilia; Sulmblich, albare, populus; Salahan, Salix; Spinnelbaum, fusarius, Evonymus europaeus; Tanna, abies; Michbaum, Cassia; Wechelbaum, juniperus.

Die Aufsicht über die Forste, mehr aber noch über die Wildgehege, war Förstern anvertraut; Leibeigene, die einen Vorgesetzten hatten, der gleichfalls kein Freier war.

Jagd.

Für den Freien Deutschen hatte nichts größeren Werth als seine Waffen und die Jagd; jeden Verlust ertrug er mit Gleichmuth, um aber seinen Degen und seinen Stoßvogel zu retten, scheuete er den Meineid nicht. Carl der Große, selbst ein leidenschaftlicher Jäger, hatte in Ausübung der Jagd eine Gewandheit und Geschicklichkeit, worin ihm wenige gleich kamen. Er hielt schon große Jagden, woran Freie zu Pferde Theil nahmen, und die mit einem Schmause unter Zelten endigten. Höchst wahrscheinlich trug diese leidenschaftliche Vorliebe der Könige, insbesondere der Carolinger für die Jagd, nicht wenig dazu bei, die Waldungen mit dem königlichen Banne zu belegen, was kaum noch einen Zweifel zuläßt, wenn erwogen wird, daß die Holzbenutzung kein Einkommen in einem Zeitalter gewähren konnte, wo jeder seinen Holzbedarf im Ueberfluß dort frei nehmen konnte, wo er Holz fand.

Jagdberechtigung.

Man gieng in den ältesten Zeiten schon von dem Grundsatze aus, die wilden Thiere seyen herrenlos und gehörten daher dem, der sie erlegte; man unterschied jedoch hierin, indem die Erlegung dieser in der Freiheit lebenden Thiere mit dem Begriffe von Eigenthum in Verbindung gebracht und nur jenem gestattet ward, der entweder einen Wald allein besaß, oder Antheil an gemeinschaftlichen Waldungen hatte. Das Jagdrecht war folglich ein Ausfluß des Eigenthumrechtes und da nur Freie Eigenthum besitzen konnten, so blieben alle Unfreie von der Jagdberechtigung ausgeschlossen. Man kann nach diesen Begriffen nicht, wie bisher immer geschah, die Jagdthiere als demjenigen angehörend, der sich ihrer bemächtigt, betrachten, denn in diesem Falle hätte Jedem Frein das Jagdrecht überall zugestanden.

Gewohnheit und Gesetze beweisen aber, daß verboten war, auf eines Anderen Grund und Boden, wurde er auch von mehreren oder von Gemeinden besessen, die Jagd auszuüben. Die in einem in Besitz genommenen Walde befindlichen Thiere, waren dieserhalb nicht herrenlos, sondern als Eigenthum des Waldbesitzers anzusehen, so lange sie darin ihren Stand hatten. Man erkannte dieses Eigenthumsrecht an Wild und Wald in gegenseitiger Beziehung dadurch, daß jenes erlosch wo die Gränze des Walds aufhörte, denn kein Landbesitzer durfte ein gejagtes oder verwundetes Wild im Walde, überhaupt auf dem Grunde eines andern Eigenthümers tödten und wegführen, ohne es ihm zuvor gemeldet zu haben und nach einer Zeitfrist von 24 Stunden, gehörte es demjenigen der es fand.

In dem gegenwärtigen Zeitraume änderte sich der Begriff der Unzertrennlichkeit des Jagdrechts von dem Eigenthumsrechte des Waldes, da eintheils die Jagdvergünstigung unter Vorbehalt des Waldeigenthums auf gewisse Zeiträume verschenkt oder verliehen wurde, anderntheils, Waldschenkungen statt fanden, mit dem Jagdverbote, endlich auch in gewissen Walddistricten die Jagd als Belohnung für geleistete Dienste zugestanden wurde. *) Jagd-Eigenthum.

---

*) So erlaubte König Armulph dem Erzbischofe Diethmar von Salzburg in seinen Bannforsten die Jagd auf Bären und Schweine, drei Wochen vom Herbst-Aequinoctium bis Martini. Carl schenkte dem Kloster Sithin, in den dem Kloster eigenthümlichen Waldungen die Jagd, dergestalten, daß solche durch des Klosters Dienstleute ausgeübt werden solle, damit die Geistlichen Leder zum Einbinden ihrer Bücher, zu Handschuhen und Gürteln erhielten. Carl schenkte dem Stifte zu Osnabrück einen Wald ohne alle Beschränkung der Jagd auf Sauen, Hirsche, Vögel und alle Jagd die zum Bannforste gehört. Ludwig II. beschenkte das Kloster Lamspring mit Wäldern und der Jagd, und Carl der Kahle den Bischof von Lüttich, und Ludwig IV. das

Carl nannte das Wild in seinen Forsten, das **seinige** (feramina nostra) und gebot genaue Aufsicht auf dasselbe; der Jagdfrevel wurde sehr streng bestraft. Selbst seinen Söhnen verbot Carl die Jagd in den Bannforsten und wurde auch dieselbe ausnahmsweis einem Fremden auf einige Stück Wild gestattet, so ward doch streng darauf gesehen, daß diese Vergünstigung nicht überschritten werde.

Jagdfrohnden. Wann die Jagdfrohnden entstanden, darüber schweigen die Verordnungen zwar, doch wird daraus klar, daß Jagdfrohnden geleistet werden mußten. *)

Kloster Sanct Emmeran, ebenfalls mit Wäldern und der Jagd. Wären beides nicht verschiedene Berechtigungen schon damals gewesen, so hätte man der Jagd nicht ausdrücklich erwähnt, und noch weniger diese in gleichzeitigen Schenkungen ganz mit Stillschweigen übergangen, wie z. B. in der Schenkung der Insel Rügen mit Wäldern, welche Kaiser Lothar an die Abtei Corvei machte, und eben so wenig wird der Jagd in einer andern Schenkung Ludwig des Frommen an die nämliche Abtei, erwähnt. Dieses Stillschweigen in Betreff der Jagdberechtigung kann nicht so ausgelegt werden, als wenn es sich von selbst verstände, da den Geistlichen sowohl von den Königen als von den Conzilien verboten war, persönlich zu jagen.

Wie schwer es übrigens gehalten habe, der Jagdleidenschaft bei den Dienern der Kirche Schranken zu setzen und zugleich den Begriff von Jagdberechtigung von dem des Eigenthums zu trennen, beweisen die Jagdvergünstigungen, welche den Mönchen mehrerer Klöster zugestanden wurden, obgleich einige Zeit zuvor ausdrücklich verordnet worden war, daß die Diener des Altars sich der Jagd, des Herumschweifens mit Hunden, auch der Falken und Sperber enthalten sollten; später (789) ward das Verbot, Bischöfe, Aebte und Abtissinnen sollen keine Kuppelhunde, noch Falken und Habichte halten, erneuert.

*) Vermuthlich verrichteten die Leibeignen alle Jagddienste und die freien Bauern und Nahrungen hatten nur bestimmte Verrichtungen, denn Ludwig der Fromme wollte nicht gestatten, daß die Freien zu dem Jagddienste in den Thiergärten gezwungen würden, und er verlangt vielmehr, man solle keine andere als öffentliche Dienste von ihnen forden.

Unter der Regierung Carl des Großen oder nicht lange zuvor, wurden in den Bannforsten auch Thiergärten angelegt; man wählte dazu Niederungen und feuchte sumpfige Orte und umgab sie mit Bohlen. Sie wurden Brühle, (brolius) die Befriedigung Bersa und der mit der Aufsicht beauftragte Jäger Bersarius genannt. Wildgärten.

Die Oberaufsicht der Jagden war unter Carl vier Ober-Jägermeistern anvertraut, wozu noch ein Falkner kam; jene waren wahrscheinlich, Jeder einem besondern Bezirke vorgesetzt. Die Jäger waren nach wie vor Leibeigene. Die Könige und Freie jagten gewöhnlich zu Pferde, *) das Wild ward entweder todtgehetzt oder mit Pfeilschüssen erlegt. Jagd-Aemter Jagd-Chargen.

Die Jagdthiere waren die des vorigen Zeitraums, und auch in den Jagd-Methoden scheint keine merkliche Veränderung vorgegangen zu seyn. Nur die Ausrottung der Wölfe nahm in höherem Grade, selbst die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. **) Jagd-Thiere und Jagd-Methoden.

Die Jagd mit Falken und Sperbern stand fortwährend, so wie diese Thiere selbst, in höherem Ansehen. Die Falkner wurden zu den Künstlern gerechnet. Die Vögel fieng man mit Kolben, Schlingen u. s. w. Falkenjagd.

Die Fischerei war, eben so wie die Jagd, Eigenthum des Wald- oder Landbesitzers und Niemand ge- Fischerei.

---

*) Ludwig der Deutsche stürzte bei Verfolgung eines Hirsches in der Gegend von Frankfurt mit dem Pferde und beschädigte sich ernsthaft. Die Sauhatze scheint besonders in Aufnahme gekommen zu sein; die Beschreibung eines solchen Jagdfestes der damaligen Zeit, ist in einem lateinischen Gedichte der Nachwelt hinterlassen worden.

**) Carl verordnete, daß jeder Verweser, (Vicarius) zwei Wolfsjäger im Dienste haben sollte und seine Verwalter sollten Bericht erstatten, wie viel Wölfe jeder von ihnen getödtet habe. Auch verlangte er die Einlieferung der Wolfshäute.

5

stattet, in deu Gewässern eines gebannten Forstes oder in sonstigen Besitzungen zu fischen; auch in den Seen war der Fischfang dem Fremden, ohne Erlaubniß des Besitzers verboten; außerdem das Fischen frei.

Man bediente sich dabei verschiedener Arten Netze und der sogenannten Venne oder Vinne, eine Vorrichtung in den Flüssen, aus Pfählen, Ruthen und Bindwerk bestehend, deren Anlegung und Unterhaltung viel Holz erfordert haben mag. *)

Der Fischfang erhielt jetzt durch Anlegung von Teichen, eine größere Ausdehnung; Carl ließ fischreiche Teiche auf seinen Höfen anlegen und dort, wo deren bereits vorhanden waren, sie möglichst erweitern. Die Fische, welche nicht die königliche Hofhaltung verbrauchte, wurden verkauft.

Unter den größern Fischen kommen vor: Lachse, Hausen, Hechte, Karpfen u. s. w.

Wald-Bienenzucht.

Die Wald-Bienenzucht wurde zwar wie im vorigen Zeitraume fort betrieben, aber neben ihr kam die zahme Bienenzucht mehr in Aufnahme. Die Bienenkönigin hielt man männlichen Geschlechts und unterschied die Drohnen von den Arbeitsbienen.

*) König Arnulph übergab eine Venna nebst einem Wäldchen zum Baue derselben; Carl der Große erlaubte dem Kloster Lorch, Holz aus einem nicht fruchttragenden Walde zur Errichtung und Ausbesserung einer Venna zu verwenden. Die Fischerei einer solchen Venna war auch manchmal unter Mehrere getheilt.

Vierter Abschnitt.

Vom Abgang der Carolinger bis zur Ausbildung des Forst- und Jagd-Regals, oder bis zum Reichstag auf den Ronkalischen Feldern. J. 912 bis 1158.

Nach Erlöschung der Carolingischen Dynastie, war jede Verbindung von Deutschland mit Frankreich und Italien aufgehoben. Durch die Schwäche der letzten Könige aus diesem Geschlechte, mächtig gewordene, auf einander eifersüchtige Große, führten immer mehr Streitigkeiten und Fehden, wobei sich der Adel so sehr an Plünderung und Raub gewöhnte, daß Sicherheit des Eigenthums nicht mehr bestand. Fünf Völkerschaften, die Franken, Sachsen, Bayern, Schwaben und Lotharinger, bildeten den deutschen Staatskörper; dessen Selbstständigkeit durch Unterjochung der ins Innere des Landes eingedrungenen Slaven, und durch, über die Normänner und Ungarn erfochtene Siege, gesichert und die Reichsgränzen durch aufgestellte Markgrafen gewahrt wurden. Zustand des Reichs.

Folgenreiche und wichtige Begebenheiten ereigneten sich in diesem Zeitraume; Kriegsübungen und eingeführte Ordnung im Heere, Gründung der Städte und Entstehung eines dritten Standes, die Unterjochung der Slaven, die Kreuzzüge, die Einwanderungen von Holländern und Gründung neuer Colonien, die Ausbildung Wichtigste Begebenheiten.

der christlichen Religion und die Entdeckung der Harzbergwerke, sind durchaus Begebenheiten, welche diesen Zeitraum eben so karacteristisch bezeichnen, als sie wichtig in ihren Folgen waren.

Staats-Verfassung.

In diesem Zeitraume war Deutschland zwar ein Wahlreich, indessen ging man nicht von der regierenden Familie ab, und ohne Erlöschung der Könige aus dem Sächsischen Geschlechte wäre Deutschland wahrscheinlich ein Erbreich geworden. Die Könige waren die Quelle aller Würden, Ehrenstellen und Rechte; sie ernannten die Herzoge und Grafen und übertrugen ihnen das Richteramt; welche und die Bischöfe ihnen den Eid der Treue leisteten; die Könige waren Richter und Gesetzgeber im ganzen Reiche, obgleich man meistens nach Herkommen richtete und wenig von Gesetzen wußte; sie saßen selbst zu Gericht und straften oder entsetzten untreue Herzoge und Grafen des Amts; sie forderten zur Heerfolge auf; ertheilten Zoll- und Münzgerechtigkeiten und ertheilten zur Erbauung von Festungen und Schlössern die Erlaubniß.

Vergrößerung der Macht der Fürsten.

Die Großen waren jedoch schon zu einer ansehnlichen Macht gelangt, denn obgleich die Vererbung der Aemter und Würden nicht als strenges Recht betrachtet wurde, — blieb doch der Sohn im Besitze des Herzogthums und der Grafschaft des Vaters, war er anderst zu ihrer Verwaltung tauglich. Die Herzoge und Grafen suchten die gestiegene königliche Macht zu schwächen und die eigene zu vermehren, indem sie, ihre Pflichten gegen auswärtige Feinde hintansetzend, alle Mittel anwandten, ihre Lehngüter in Eigenthum zu verwandeln; auch herrschten manche aus eigener Autorität, zwar mehr der That als dem Namen nach, da fortwährend eine gewisse Abhängigkeit von der königlichen Gewalt bestand. Sie leisteten zwar Hofdienste, hatten aber zu den nämlichen Verrichtungen wieder Leute — Ministeriales — im Dienste.

Die gesetzgebende Gewalt ruhte zwar in dem Könige, der jedoch nur mit Beistimmung der Herzöge, Bischöfe, Grafen und des Volkes, Gesetze erlassen konnte. Die Gerichtsbarkeit über die von gräflichen und herzoglichen Gerichten befreiten, wurde von den Königen in verschiedenen Provinzen, Pfalzgrafen mit der doppelten Bestimmung aufgetragen, die königlichen Rechte zu wahren, indem die Herzöge und Grafen keine Landtage ohne ihre Beiziehung halten noch wichtige Beschlüsse ohne ihre Zustimmung erlassen durften und bei Abwesenheit jener, deren Stellvertreter zu seyn. Auch hegten sie den Blutbann und wachten über den Landfrieden. Gesetzgebende Macht.

Als allgemeines Recht galt der uralte Grundsatz, daß der Deutsche nur von seinesgleichen gerichtet werden könne. In der Rechtspflege herrschte aber Verwirrung und bei den Richtern Willkühr und Härte, bei der Unbestimmtheit der geltenden Gesetze, da die Anwendung der Alemannischen, Salischen, Bayerischen, Sächsischen und Anderer Gesetze, wonach man sich in gewissen Fällen richtete, dann der Capitularien und des Herkommens, den Richtern und ihren Beisitzern überlassen war. Zweifelhafte Fälle wurden sogar durch den Zweikampf entschieden; auch waren die Feuer- und Wasserproben durchgehends noch in Gebrauche.

Jemehr unter den Carolingern sich die Freien der Heerfolge zu entziehen suchten, je bereitwilliger ließen sie sich unter Heinrich I. dazu finden, dessen erste Kriege nur Vertheidigungskriege waren, die Freien daher als Landeigenthümer am meisten von dem Feinde zu fürchten hatten. Dieser König hatte auf die neue Gestaltung des Heers und auf die Gründung der Städte einen mächtigen Einfluß. Er ließ zur Sicherheit gegen die Ungarn, befestigte Orte anlegen und verordnete, um dieselben zu bevölkern, daß von den Gutsbesitzern der Neunte daselbst wohnen und der dritte Theil ihre Heerfolge. Kriegsheer.

Früchte dort aufbewahren solle, um im Nothfalle Vorräthe an Lebensmitteln zu haben. Diese Verordnung beziehet sich zwar nur auf Sachsen, doch scheint sie auch größere Ausdehnung erhalten zu haben. Die bisherige Zusammensetzung des Heeres beweist, daß Einheit, mithin ein kräftiger Erfolg bei so fremdartigen an Ordnung und Kriegskunst nicht gewöhnten Bestandtheilen, nicht zu erwarten waren; Heinrich benutzte eine neunjährige Waffenruhe mit den Ungarn, um seine Truppen einzuüben und Ordnung einzuführen. Ein glänzender Sieg über dieses tapfere Volk zeugte von der Zweckmässigkeit seiner Anordnungen, legte den Grund zu der Unüberwindlichkeit der deutschen Heere und sicherte die Unabhängigkeit des Reichs.

Entstehung der Städte.

Indem Heinrich I. die befestigten Städte gründete, bezielte er nur die Vertheidigung des flachen Landes und wollte im Nothfalle Zufluchtsörter sich verschaffen; bald aber ihre Nützlichkeit und Bedeutung für Handel und Gewerbe, nach dem Beispiel der Slaven erkennend, befahl er nicht nur, daß daselbst alle öffentlichen Angelegenheiten verhandelt, Gerichte, Gilden und überhaupt alle Zusammenkünfte gehalten werden sollten, sondern er begünstigte die Städte noch mit größeren Ehren, Vorzügen und Freiheiten.

Die Gründung der Städte ward nun bald ausgedehnter im ganzen Reiche und der daselbst gefundene Schutz zog eine Menge Menschen dahin, so daß sie bald bevölkert waren. Handlung und freie Gewerbe, die anfänglich fehlten, kamen in Aufnahme; vorzüglich siedelten sich griechische Künstler und die nothwendigsten Handwerker in den Städten an. Die ersten freien Leute die als Handwerker sich niederließen und in eine Gilde zusammentraten, waren Becker, Brauer, Fleischer, Schuhmacher, Müller und Weber. Der offene Markt, welcher an Festtagen der Stiftsheiligen an dem Sitze der Hochstifter gehalten wurde, legte den Grund

zum Handel, der in Aufnahme kam, als durch kaiserliche Begünstigung, Kaufhäuser erbaut, Münzen und Zollstätten errichtet wurden, den königlichen Beamten die Gerichtsbarkeit übertragen ward und der Kaufmann auf seinen Reisen Frieden genoß. In diesen Städten waren alle Bürger frei, zum Theil nur oder gar nicht in jenen, die von Grafen und Bischöfen errichtet worden waren.

Zustand der Städte.

Die Bevölkerung der Städte mußte um so mehr anwachsen, da Viele, um den Bedrückungen der Vögte, Verwalter und anderer Beamten nicht ferner ausgesetzt zu seyn, und Leibeigene, um von ihren Diensten befreit zu werden, sich in den Städten niederließen. Mochten immerhin die Herren, entlaufene hörige Leute zurückfordern und die Städte deren Auslieferung nicht mit Recht verweigern können, so fanden sie dennoch Mittel, dieselbe zu umgehen. Später entstanden Streitigkeiten und Kriege über die Aufnahme von Dienstleuten, Jahrhunderte hindurch dauernd. In den Städten selbst herrschte Uneinigkeit, da die Handwerker als Schutzverwandte, und nicht den übrigen Bürgern ebenbürtig betrachtet und von der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen wurden. Hieraus, sowohl für die Vertheidigung der Städte als auch hinsichtlich der geschmälerten Abgaben, entstandene Nachtheile, bewogen Heinrich V. allen Einwohnern gleiche Burgmannsrechte zu verleihen. Demungeachtet zog sich eine Scheidewand zwischen den älteren Geschlechtern und den übrigen Bürgern, die sich bis in die neueste Zeiten erhalten hat. Die Kaiser suchten auf alle Weise das Aufblühen der Städte überhaupt und insbesondere des Handels zu befördern, um die Macht der Stände dadurch in Schranken zu halten.

Unterjochung der Slaven.

Deutschland war gegen Süden und Osten von den Slaven, einer zahlreichen Nation umgeben, deren viele Volksstämme wohl durch Abkunft, Sprache, Cultus

und Sitten unter sich verwandt, aber nicht zu einem Staatenbunde vereinigt waren. Indem jeder einzelne Volksstamm nur den eigenen Vortheil in Betracht zog und eifersüchtig auf den der andern war, beraubten sie sich selbst durch diese Trennung der Macht des Widerstandes, Bürgschaft der Unabhängigkeit. Zur Zeit der Sächsischen Kaiser wohnten die Slaven in Brandenburg, Mecklenburg, Holstein und in der Lausitz, betrieben Ackerbau und Handel, jenen mit Fleiß und Geschick, diesen mit Erfolg. Nach langen blutigen, mit beispielloser Grausamkeit geführten Kriegen, wurden sie überwunden.

Folgen der Unterjochung

Diese Volksstämme wurden nach ihrer Unterjochung hart behandelt; in ferne Gegenden versetzt und mit unerschwinglichen Abgaben belastet. Die Härte gegen dieselbe gieng so weit, daß der leiseste Verdacht eines Verbrechens zureichte, jene, die er traf öffentlich zu verkaufen und alle Familienbande zu zerreißen. Man entriß ihnen zum Besten des Fiskus ihre Besitzungen, und gab sie ihnen zum Theil als Laßnahrung zurück, die es auch dann noch belieben, als man angefangen hatte, dem deutschen Landmanne Erbrechte zuzustehen. Deutschlands Gränze wurde durch Besiegung der Slaven erweitert und seiner Schifffahrt und Handel die Ostsee geöffnet.

Folge der Unterjochung und Zerstreuung der Slaven, war Entvölkerung der von ihnen bewohnten Gegenden; die Felder lagen wüste. Bald wurden sie wieder von Einwanderern aus Holland angebaut, die wegen großer Ueberschwemmung ihr Vaterland verließen. Sie kamen als freie Leute, denen man Grundstücke überließ, gegen Entrichtung bestimmter Abgaben. Des Deichsbaues kundig, wählten sie zu ihrer Ansiedelung vorzüglich Niederungen und Sümpfe, welche sie trocken legten und urbar machten. Die Großen und Vornehmen des Landes begünstigten solche Niederlassungen und

ertheilten den Einwanderern persönliche Freiheit, Erblichkeit ihrer Besitzungen und eigene Gerichtsbarkeit.

Durch die Entdeckung der Harzbergwerke und ihre bedeutende Ausbeute erhielt das geldarme Deutschland die Ausgleichungsmittel zur Betreibung des Handels und der Gewerbe, welche ungemein dadurch gehoben wurden; zugleich wurde dadurch der Grund zu der Behandlung und Bearbeitung der Metalle gelegt, wodurch sich die Deutschen in der Folge so sehr auszeichneten. Entdeckung der Harzbergwerke.

Die Kreuzzüge entvölkerten gegen das Ende dieses Zeitraums das platte Land. Theils, um sich dem Drucke der Vögte zu entziehen, theils, um zur Freiheit zu gelangen, benutzten die Leibeigene diese Gelegenheit zu einem ungebundenen Leben, um auf Erden zu rauben und den Himmel zu verdienen. Kreuzzüge.

Die gemeinen Freien, der Kern der Nation, hatte allmählich seine Unabhängigkeit verloren. Er trat in das Gefolge der Großen und ward zum Vasallen; andere nahmen Güter von Klöstern auf Meierdingsrecht und wurden von diesen abhängig; die Wenigen, welche ihre Freiheit zu behaupten suchten, legten sich auf Raub, und so fingen die Wegelagerungen von den Burgen an, die besonders Klöster und Städte trafen, den Handel erschwerten und die Entwickelung der Industrie hemmten. Zustand der Freien.

Während einiger Jahrhunderte waren große Veränderungen vorgegangen. Zur Zeit der ersten fränkischen Kriege bestand die deutsche Nation aus Freien und aus Leibeignen. Nun sehen wir einen hohen Adel, abhängig von den Kaisern; einen niedern, abhängig von jenen und von Klöstern; diese durch Schenkungen reich, im Besitze großer Wälder und Ländereien; den Freien verarmt, und was er einst sein Eigenthum nannte, Wald, Aecker und Dienstleute, als eine Wohlthat, als Lehen betrachten; die Handwerker Entstehung der Regalien.

verschwinden von den Landgütern und ziehen sich in die Städte zurück, ein dritter Stand, der Bürgerstand, entstehet; die Waldungen, Jagden nnd Fischereien, die von Niemanden benutzt wurden, belegten die Kaiser mit dem Banne, erklärten sie für Reichsgut und schlossen den Freien davon aus. Statt die Rechtspflege, durch kaiserliche Beamte, Richter und Landräthe ausüben zu lassen, wurde sie erblich und an Grafen, selbst an geistliche Stifter, übertragen; Zölle und Geleite erschwerten die Handelsverbindungen, statt sie zu unterstützen. Nicht plötzlich sondern nach und gewöhnte sich der Deutsche an alle diese Neuerungen, und als im J. 1158 auf dem Reichstage auf den Ronkalischen Feldern, die Bononischen Rechtsgelehrten entschieden, daß alle Herzogthümer, Gerichtsbarkeiten, Zölle, Wässer, Fischereien, Münzen, Geld und Grundzinsen zu den Regalien gehörten, so bedienten sich deutsche Fürsten und Bischöfe, obgleich jener Reichstag nur das Schicksal von Italien bestimmt hatte, des nämlichen Rechtes gegen ihre Vasallen, und der gemeine Landbesitzer verlor zugleich mit Stand und Ansehen, sein Eigenthum, um es aus Gnade zurückzuerhalten.

Klostervögte.

Die Carolinger schon befreiten die Stifter und Klöster von aller Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Beamten und gestatteten ihnen, zur Besorgung der weltlichen Angelegenheiten, nach eigner Wahl, Vögte einzusetzen, welche gewöhnlich von den Bischöfen bestätigt wurden. Diese Einrichtung dauerte in diesem Zeitraume fort, und obgleich jede Kirche ursprünglich nur einen Vogt haben sollte, so vermehrten sich die Vögte doch in dem Grade bei neuen Schenkungen einzelner Güter dadurch, daß viele die solche darreichten, über die Advocatie bestimmten, wodurch die größten Verwirrungen entstanden. Um dem daraus hervorgehenden Uebelstande abzuhelfen und zur Linderung des Druckes unter dem der Landmann seufzte, ergiengen zwar Verbote, aber ohne Erfolg.

Die Vögte übten die Rechtspflege aus, sie hatten die Rechte der Stifter zu wahren, den Unterthan zu schützen und den Geistlichen mit ihrem Rathe beizustehen. Diese ihnen anvertraute Macht wurde sehr mißbraucht, der unfreie Grundbesitzer zum Sclaven und der freie Hintersaß zum Leibeignen herabgewürdigt. Die Vögte suchten Lehen und anderes Eigenthum an sich zu reißen, überhaupt verschmähte ihre Habsucht kein Bereicherungsmittel. Die Untervögte, von den Vögten eingesetzt, wurden ebenfalls zur große Plage und die Klagen über die Bedrückungen immer lauter und häufiger, was die Kaiser bewog, die Vögte mehr einzuschränken und die Beibehaltung der Untervögte zu verbieten. Es wurden nun zwar die Befugniße eines Vogtes genau bestimmt, wobei es aber von ihm abhieng, in wiefern er die Vorschriften befolgen wollte. Um ihn noch mehr zu binden, wurde Absetzung auf vertragswiedrige Handlungen bestimmt; man ernannte Kämmerer, um die Gefälle zu erheben, und übertrug dem Wirthschaftsbeamten, — Villikus*), — ein eigenes öffentliches Gericht.

Die Ministerialen bildeten eine zahlreiche Classe von Dienstleuten, sowohl am Hofe der Großen als auch im Gefolge der begüterten Freien, die Aemter eines Kämmerers, Marschalls, Truchses und Schenken begleitend. Sie besassen kein Grundeigenthum, standen in der Mitte zwischen freien Leuten und Leibeignen, wurden in den Angelegenheiten des Hauses zu Rathe Ministerialen.

---

*) Der Villikus, Meyer, war ein Wirthschaftsbeamter, von den Land-Eigenthümern, über ihre Güter und über die dabei befindlichen Dienstleute gesetzt. In jedem Weiler befand sich ein solcher Beamte, ursprünglich, aus hörigen und aus freien Leuten gewählt; ihr Amt betrachteten sie als erblich. Sie hatten beträchtliche Einkünfte und eine ausgedehnte Gewalt, welche sie eben so wie die Vögte, znr Unterdrückung und Beraubung der Dienstleute mißbrauchten.

gezogen, und hatten sich so nothwendig gemacht, daß sie ihre Aemter als erblich betrachteten.

Die Barones, ehemals nicht Freie, waren eine Art Ministerialen, von denselben aber sich darin unterscheidend, daß sie kein Hofamt verwalteten, zu Pferde dienten und für den Herrn dem Heerbanne folgten. Sie waren mit einem freien Mansus beliehen und Abgaben so wie andere Dienste ihnen erlassen.

Uebrige Dienstleute.

Die Barschälke, besonders häufig in Bayerischen Urkunden vorkommend; gehörten in die Cathegorie der Ministerialen und Baronen. Ihre Güter waren dienstfrei und gaben nur Zins.

Der Zensualen waren zweierlei Arten: liberi, freie Zinsleute und capitales, die Kopfgeld entrichteten; für das ihnen überlassene Land verrichteten sie keine Dienste, nur zu einem Geldzinse verpflichtet.

Die Fiscalinen und Colonen der vorigen Periode, fiengen an, unter diesem Namen zu verschwinden.

Alle dienstbare Leute waren unter der Benennung Familie begriffen. Die Manzipien, auch Manentes waren solche, deren mehrere auf einem Grundstücke wohnten; die Mansen waren nicht ihr Eigenthum, sondern sie und ihre Familie gehörten zu den Mansen. Sonst kommen noch die Dienstleute unter mancherlei Benennungen vor. Die Liti waren mehr frei als gebunden und mußten mäßige, gemessene Dienste leisten. Die Dienstleute, sowohl die auf dem Hauptgute als Hofgesinde befindlichen, als auch die zu den Mansen gehörenden, konnten verkauft, vertauscht oder verschenkt werden. Menschenraub und Menschenhandel dauerten überhaupt noch fort.

Dienste der Unfreien.

Die Dienste der Landleute waren genau bestimmt; sie mußten nicht persönlich, sondern für die Besitzungen geleistet werden. Wenn sie für ihre Herren arbeiteten,

so wurden ihnen von denselben Nahrungsmittel gereicht, wenn nicht Verträge ein Andres festsetzten. *)

Der Zustand der unfreien Leute war dem Rechte und dem Herkommen nach wenig verändert, da sie immer noch als Sache betrachtet wurden. Indeß hatte der Kampf um Freiheit begonnen und Vielen war gelungen, dieselbe zwar nicht immer dem Rechte, aber doch der That nach, zu erringen. Die Unfreien, welche auf Grundstücken saßen, gehörten zu dem Lande, welches sie bebauten, waren weit weniger frei und hatten auch von der Zukunft bei der Erblichmachung der Güter weniger zu hoffen, als diejenigen, welche man als Zinsleute, zu Tagarbeitern, zu häuslichen Geschäften gezogen hatte, obgleich die Letztern zu den niedrigsten Diensten angehalten, willkührlich mit Abgaben beschwert und von ihrem Herrn nicht viel besser, als das Vieh betrachtet wurden. Heirathen dieser Hörigen mit Fremden, waren, mit seltenen Ausnahmen, verboten. Für die Erlaubniß hiezu, mußte eine bestimmte Abgabe entrichtet werden. Eine Freie die sich mit einem Unfreien verehelichte, ward unfrei, dagegen eine hörige Weibsperson frei, heirathete sie einen Freien. Starb ein Dienstmann ohne Erben, so fiel die Verlassenschaft an den Herrn.

Zustand der Dienstleute.

Der im allgemeinen auf den Dienstleuten lastende Druck, wurde an verschiedenen Orten dadurch gemildert, daß man nach und nach ihre Dienste und Abgaben erleichterte und den nicht verheiratheten Litonen erlaubte, sich durch das sogenannte Dienstgeld zu lösen; auch ward schon Manchem die Freiheit geschenkt.

---

*) Die Ackersleute erhielten Brod und Bier, die Schnitter Essen und Brod; an manchen Orten gab man ihnen abwechselnd auch Wein, Bier, Käse und Fleisch, manche erhielten nur Getraide.

Die Regierung bekümmerte sich nicht um den sittlichen Zustand der Leibeignen; eben so wenig wurde derselbe von Seiten des Herrn zu verbessern gestrebt; man betrachtete die Leibeigene nicht wie andere Menschen, sondern überließ sie ihrem Schicksale und einem Cultur und gesetzlosen Zustande und forderte nur Dienste und Abgaben von ihnen. Die Knechte erschlugen sich oft im Trunke oder aus Übermuth, ohne daß sie dafür bestraft wurden.

Landgüter. Unter dem Ausdruck Weiler, Villa, begriff man eine Anzahl einzelner Höfe, Güter, Hufen und Aecker, welche meistens mehreren Herren angehörten. Der Haupthof hieß Curtis; und die Nebenhöfe oder Pertinenzstücke, Präsidium oder Vorwerk. Diese waren entweder freies Eigenthum, Erbe, Allod oder Lehen, Feod. Die Grundstücke wurden noch eingetheilt in Mansen, Huba, Jurnalis und Juger. Die verschiedenen Benennungen der Mansen *) beziehen sich auf die darauf ruhende Dienste und Abgaben, und auf die Bewohner derselben. Es gab mehrere Mansen die zusammengehörten und einzelne Mansen; auch theilte und verkief man einzelne Stücke derselben. Die Größe der Mansen ist unbekannt. Huhn, Huba, bedeutet eine zusammenhängende Anzahl Morgen oder Joche; übrigens zeigt der Beiname ihre Bestimmung an, wie bei den Mansen. Es gab herrschaftliche und knechtische Hufen. Die kleinern Abtheilungen Juger oder Jurnales, bestanden entweder für sich oder waren Bestandtheile

---

*) Mansus regales, waren Reichs= oder Erbgüter der Könige. Mi Dominicales, wareu Ländereien die einem Herrn angehörten. Diejenigen, welche frei von Diensten und Abgaben waren, hießen M. Ingenus oder liber, und die Zinsen zahlten Censualis. Nach den Personen die sich darauf befanden, nannte man sie M. Citalis. M. Fiscalinus; M. Servilis, M. Proprius, gehörten den Leibeignen.

der Mansen und Hufen. Unter der Benennung Territorium, Fundus, verstand man ein einzelnes Grundstück von mehreren Mansen.

Bei manchen Grundstücken befand sich nur ein Wohnhaus, bei anderen nur Wirthschaftsgebäude, wieder bei anderen beides zusammen. Die herrschaftlichen Höfe und die Bauerngüter hatten noch die nämlichen Gebäude wie im vorigen Zeitraume. So lange als die Erblichkeit der Nahrungen nicht aufkam, mußte der Landbesitzer die Wohnungen der Bauern errichten und unterhalten. Die Häuser wurden immer noch von Holz aufgeführt, doch fieng man schon an, steinerne Kirchen zu erbauen. Gebäude.

In Absicht auf Erweiterung des Ackerbaus dauerten die Waldrodungen fort; zugleich suchte man unfruchtbare Plätze zu cultiviren. Die Wälder wurden noch als Wüsteneien betrachtet; manche waren bei der allgemeinen Vertheilung übrig geblieben, in deren Besitz man sich dadurch setzte, daß man sie niederschlug, umzäumte und zu Neuland machte. Die Felder waren gewöhnlich in Schläge eingetheilt, die abwechselnd mit Sommer- und Winterfrucht bestellt und im dritten Jahre brach liegen gelassen wurden. Der Acker wurde gedüngt. Die Arbeiten waren vertheilt; gewöhnlich jedoch, daß derjenige der pflügte, auch das Getraide säen, schneiden, binden und einführen mußte. Die Garben und das Heu setzte man entweder auf dem Felde oder auf den Höfen in umzäumte und bedeckte Feimen; auch findet man Scheunen, in denen Getraide und Heu aufbewahrt und wo auf der Tenne gedroschen wurde. Ackerbau.

In der Regel mußte von allen Erzeugnissen des Bodens der Zehnte gegeben werden. Da auch der Waldbesitzer den Zehnten für die Eichelmast bezog, so erhielt er ihn alsdann in Früchten von denjenigen die einen solchen Wald gerodet und den Boden urbar ge- Abgaben.

macht hatten. Um häufige Unterschleife und Bedrückungen zu vermeiden, wurde der Zehnte auch manchmal schon fixirt.

Getraide-maase. Ausser dem frühern Getraidemaase von Muten und Maltern, kommen nun Scheffel, Viertel und Becher vor, doch kann der körperliche Inhalt dieser Maase nicht nachgewiesen werden.

Mühlen. Die Mühlen, anfänglich Eigenthum der Landbesitzer und durch Leibeigene betrieben, wurden jetzt auch in Pacht gegeben, und neue Mühlen von Privatpersonen errichtet. Die Müller entrichteten für ihre Pachtung eine Abgabe in Getraide, oder Schweinen, Hühnern und Fischen. Man hatte schon Mühlen mit mehreren Gängen.

Auch fällt in diese Periode die Erfindung der Windmühlen; die älteste Urkunde worin deren Erwähnung geschiehet, ist v. J. 868.

Weinbau. Der Weinbau wurde sehr begünstigt und in Gegenden betrieben, wo er in neuerer Zeit nicht mehr angetroffen wird. Die Weinbauern konnten ihren Wein im Ganzen verkaufen, durften ihn aber nicht ausschenken. Das Recht Bier zu verkaufen und Schenkhäuser zu errichten, hatten nur die Landbesitzer. Auch in den Klöstern braute man Bier und sie wurden manchmal von den Bischöfen ermächtigt, Bierschenken zu halten.

Wiesen. Die Wiesencultur wurde vernachlässigt und ganz der Natur überlassen; kam die Zeit der Heuerndte, so mußte jeder in der Mark Ansässige dabei hülfreiche Hand reichen. An diesem Tage wurde auf der Wiese öffentliches Gericht gehalten, (Ding gehegt.)

Viehzucht. Alle Viehärten wurden auf die Weide getrieben. Die Huthungen waren gemeinschaftlich, mit seltenen Ausnahmen bei großem Güterbesitze; es wurde später verboten, Vieh allein hüthen zu lassen, besäß nicht dessen Eigenthümer eine bestimmte Anzahl Hufen. Das Huthungsrecht auf der Gemeindeweide war eigenthümlich

und konnte verkauft werden. Zu Hirten wählte man verlässige Männer, wovon Jedem eine Viehherde anvertraut war. Die Gemeinde wieß ihnen Grundstücke an. Eine andere Art Huthung war die auf unbesäeten Aeckern und ungehegten Wiesen — die Koppelhuthung — woran jedes Gemeindeglied gleiches Recht hatte. Auch in den Wäldern trifft man die allgemeine Huthung bisweilen; im allgemeinen war die Zahl der Schweine, die zur Eichelmast eingetrieben werden durfte, genau bestimmt und der Hirt verantwortlich, wenn das Vieh seiner Heerde auf Feldern und Wiesen Schaden verursachte.

Die Pferdezucht war unbedeutend, obgleich diese edelen Thiere in hohem Werthe standen. Vornehme und Stifter ernannten Marschälle, die zu den vornehmsten Ministerialen gehörten, und denen die Aufsicht über Huth und Wartung der Pferde, als Vorgesetzte der sämmtlichen Stallbedienten, übertragen war. Pferdezucht.

Die Rindviehzucht kam immer mehr in Aufnahme; der Nutzen derselben wurde hauptsächlich in Käsebereitung weniger in Milchwirthschaft gesucht. Ochsen und Kühe dienten zum Ackerbaue. Bedeutender noch und allgemeiner war die Schweinezucht, denn das Fleisch dieser Thiere war von jeher Lieblingsspeise der Deutschen bis zum letzten Leibeignen herab. *) Ohne die großen Wälder hätte eine so bedeutende Schweinezucht nicht getrieben werden können. Das Eintreiben der Schweine in die Waldungen hieß im Allgemeinen die Mast, war es Buchenmast Faginum, oder Eichelmast Glandaticum. Die großen Landeigenthümer konnten nicht ihre ganze Mast für ihre Schweine benutzen, und Rindvieh- u. Schweinezucht.

*) Der tägliche Verbrauch dieser Thiere in den Klöstern war sehr groß, z. B. in der Abtei Corvei wurden täglich 5 fette Schweine, 1 nichtfettes Schwein und 2 Spanferkel gebraucht.

sie glaubten sich besondere Verdienste um die Kirche zu erwerben, wenn sie den Stiftern gestatteten, ihre Schweine in die Eichelmast zu treiben. Durch diese Verleihungen wurde mehr eingeräumt *), als die Stifter zur eignen Schweinezucht bedurften, so daß sie einen Theil ihres Rechts gegen Abgaben an Andere überließen.

Schaafzucht. Von der Schaafzucht zu dieser Zeit mangeln bestimmte Ueberlieferungen.

Federvieh. Unter dem Federvieh waren Hühner und Gänse die gewöhnlichsten, Enten seltner, dieses Hofgeflügel kommt nie, dagegen die Hühner sehr häufig und überall als Abgabe für Grundstücke vor. Man hatte auch schon Kapaunen. Eier waren die vorzüglichste Abgabe.

Waldungen. Die großen Aenderungen in den politischen und bürgerlichen Verhältnissen der Deutschen, welche in diesem Zeitraume statt fanden, konnten nicht ohne Einfluß auf die Waldungen, ein so wichtiger Theil des Staats-Einkommens und eines der nothwendigsten Bedürfnisse, bleiben. In dem Zeitalter der Entwickelung einer Nation, gehen die neuen gesellschaftlichen Gestaltungen den Gesetzen voran und da jene erst Bestand von diesen erhalten, so entstehen nothwendig unaufhörliche Schwankungen und Veränderungen, wobei Gebrauch und Herkommen Ziel und Maas geben; nicht gefesselt von gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unbestimmtheit trägt auch die Schuld, an den so sehr von einander abweichenden Meinungen über Entstehung des Waldeigenthumes, über die Rechte der Landbesitzer und Kaiser auf Wald, Wild und Fischerei, so wie über

*) Das einzige Stift Mauermünster erhielt in einem Jahre für den Zehnten 210 Schweine. Sammlung der Eicheln war rechtswidrig, jedoch nicht strafbar, denn sie gehörten Niemand eigen.

Ursprung und Ausbildung des Wald- und Jagdregals. Je nachdem ein Gelehrter seine Ansichten belegen oder die Anderer bekämpfen und widerlegen wollte, ließ er die gegentheilige Beweisurkunden unberücksichtiget oder interpretirte dieselbe seinem Zwecke entsprechend. Eine nicht weniger große Verwirrung der Begriffe zeigt sich in der Geschichte des deutschen Forst- und Jagdwesens, denn, indem sie getreu dargestellt, welche Rechte der Kaiser, die Großen, die Landbesitzer und das Volk hinsichtlich der Benutzung der Wälder und Jagden ausübten, waren Widersprüche unvermeidlich, da jene Rechte nach Zeit und Ort verschieden waren, und es viele Jahrhunderte dauerte, bevor feste Grundsätze aufgestellt und darnach verfahren wurde.

Als unumstößliche Wahrheit kann die Thatsache betrachtet werden, daß in den ältesten Zeiten die Waldungen Deutschlands Niemandens Eigenthum waren. Ein festes Besitzthum lag schon nicht im Karakter der Nation, die mit leidenschaftlicher Liebe für persönliche Freiheit, Wandersinn verband, wozu noch kam, daß durch die Kriege, welche einzelne Stämme unter sich oder gegen die Römer führten, dieselbe unaufhörlich zu andern eben so wenig dauernden Niederlassungen genöthigt wurden; unter diesen Umständen konnte die Benutzung der Wälder frei stehen, als Eigenthum aber weder verlangt noch behauptet werden.

Als die Deutschen von ihren Feinden mehr gegen das Innere des Landes zurückgedrängt und zur Vereinigung mehrerer Volksstämme, zu größerer Widerstandsfähigkeit genöthigt worden, mußte der Ertrag der Jagd in eben dem Grade abnehmen, als diejenigen, welche dieselbe zum Lebensunterhalt ausübten zugenommen hatten. Derselbe Fall trat ein, hinsichtlich der Viehweide und des wenigen Feldbaues den man betrieb. Eintretender Mangel gab Wald und Boden einen, beim bisherigen Ueberfluße, unerkannten Werth, und man

fieng an, was bisher gemeinschaftlich benutzt und in Niemandens Besitz war, als Eigenthum zu theilen.

Theilung der Waldungen.

Diese Theilung ist eine unbezweifelte Thatsache, obgleich der Zeit nach, da sie successiv statt gefunden, nicht urkundlich nachgewiesen. Mag auch immerhin bei dieser Verlosung der Grundstücke, jeder Freie einen gleich großen Theil erhalten haben, so liegt doch in der Natur der Sache, daß durch Fleiß, Sparsamkeit und Erbschaft der Eine seine Ländereien vergrößerte, während die des Andern, durch Nachlässigkeit oder Anwachs seiner Familie in kleinere Stücke zerfielen. Diese Ungleichheit des Landbesitzes ward bereits im zweiten Zeitraume bemerklich.

Ungetheilte freie Waldungen.

Die Bevölkerung war aber noch schwach in Vergleichung mit dem großen Umfange der Wälder. Man theilte daher nur in der Nähe der Wohnplätze den Waldgrund; der andere blieb frei und herrenlos wie zuvor. Doch fanden beständige Veränderungen statt, da die stets zunehmende Bevölkerung sich immer weiter ausbreitete, und dadurch neuere tiefere Eingriffe in die Waldungen machte. Diese Theilung erreichte aber nicht jene Gegenstände, die gemeinschaftlich benutzt werden konnten, ohne den Einen zum Vortheile Anderer in Mangel und Noth zu versetzen. An Holz und Viehweide war Ueberfluß, nicht minder an Wild und Fischen, für den, der Zeit und Geschick hatte sich ihrer zu bemächtigen, und so behielt jede Gemeinde einen gemeinschaftlichen Wald und Weide, und freie Jagd und Fischfang.

Wie groß oder klein auch das Wald-Eigenthum der Landbesitzer und Gemeinden im Laufe der Zeit bis auf Carl den Großen geworden war, so änderte dieses in der Hauptsache nichts und immer noch war nur der kleinere Theil der Waldungen bestimmtes Besitzthum, während der größere Theil derselben, Niemand ange-

hörte und daran jeder Freie gleiche Ansprüche zu machen hatte. Niemand ward in Ausrodung und Benutzung nicht besessener Waldungen gehindert; mit welchem Rechte hätte man sie daher Carl dem Großen verweigern wollen, der mit ihrem Ertrage einen Theil der königlichen Ausgaben bestritt.

Wo Gesetze nicht verbieten, nimmt ihre Stelle die Gewalt ein; Carl eignete sich einen Theil der herrenlosen Waldungen zu, sie zu Bannforsten erklärend. Ohne Zweifel war hiezu seine Jagdleidenschaft erste Veranlassung. Er benutzte aber auch diese gebannte Forste, um damit geistliche Stiftungen zu unterstützen und geleistete Dienste zu belohnen. Von der Regierung dieses Kaisers bis zum Ende dieses Zeitraums, daher während drei und einem halben Jahrhundert, ergaben sich bedeutende Veränderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Wälder; bald betrachtete man die Jagd als Zubehör der Wälder, bald trennte man sie davon; Könige, Grafen und die anderen Großen besassen bedeutende eigenthümliche Forste, die Reichsforste wurden verschenkt und zersplittert, hier mit, dort ohne Beschränkungen und dieses geschah aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Gesetze, die zu solchen Schenkungen *) und Verleihungen autorisirten, bestanden nicht, wurden aber später erlassen, um die Schenkungen zu bestätigen. Bannforste.

---

*) Wie wenig man bei Schenkungen von Wäldern, Jagden und Fischereien und bei diesfalsigen Vergünstigungen von festen Grundsätzen ausgieng, wie vielmehr hierbei alles auf die Persönlichkeit der Könige ankam, zeigt folgende Uebersicht, die überdieß dazu dient, manche wichtige Frage zu erörtern und zu zeigen, wie die spätern gesetzlichen Bestimmungen über Wald-Eigenthum und Jagdberechtigung, sich entwickelten.

1. Schenkungen der Carolinger.

Alle Kaiser dieses Stammes schenkten an Stifter und Klöster so wie an weltliche Große gebannte Reichsforste mit Jagd und

Folgen der Schenkungen Schonung der Hölzer.

Daß bedeutende Waldungen seit Carl dem Großen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts theils als Reichsgut erklärt, theils in den Privatbesitz der Kaiser und

---

Fischfang. Die einzige Ausnahme machte Carl der Kahle, der keine Wälder verschenkte und nur das Eigenthum mehrerer Großen bestätigte, wobei aber der Jagd nie gedacht wird. Anfangs verfuhren die Deutschen Könige im Geiste der Nation, welche die Jagd als ein Zubehör des Forstes betrachtete, und da Carl der Kahle diesem nicht entgegen handeln mogte und seine Neigung für die Jagd, so groß war, daß er sogar seinem Sohne Ludwig die Jagd in seinen Forsten verbot, so zog er vor, keine Schenkungen zu machen.

2. Schenkungen von Wäldern ohne Jagd.

Heinrich I. verschenkte viele Wälder, wobei der Jagd nicht gedacht wird.

Otto I. An die Abtei Quedlinburg, Regensburg und Osnabrück.

Otto II. An die Abtei Quedlinburg.

3. Schenkungen von Wäldern und Jagden.

Otto I. An das Stift Magdeburg, Kloster Pölde im Braunschweigischen, Abtei Quedlinburg, Abtei S. Emeran, Stift Salzburg.

Otto II. An das Stift Gandersheim.

Otto III. An das Stift Salzburg, Stift Minden.

Heinrich II. An die Abtei Lauresheim, Stift Lorch, au den Bischof von Freisingen, an den Bischof von Bamberg.

Conrad II. An die Bischöfe von Paderborn, Freisingen, Minden, Würzburg, Hamburg und Naumburg, Abtei Quedlinburg und Andere.

Heinrich IV. Verschenkte verschwenderisch an Bischöfe und Klöster.

4. Schenkungen von Jagden, Jagdvergünstigungen.

Otto I. Schenkte den zehnten Theil der Jagd in einem Forste an die Abtei Quedlinburg, dem Bischofe von Halberstadt in sechs Forsten, dem Bischof von Utrecht und bestätigte den Wildbann dem Stifte Cöln; auch bestätigte er den Wildbann einer Schenkung des Grafen Conrads an das Kloster Gürz.

Otto III. Schenkte die Jagd in einem von Otto I. an die Abtei Quedlinburg geschenkten Wald.

der Vornehmen übergiengen, oder auch geistlichen Stiftungen überlassen wurden, hatte mindestens die

---

Schenkte die Jagd den Bischöfen von Freisingen, Passau, der Abtei Verden, dem Hochstift Würzburg in denen dem Stifte gehörenden Waldungen zu Bernheim und Luttershausen.

Heinrich II. Schenkt die Jagd an die Bischöfe von Ellwegen und Lüttich, dem Grafen Balderico, dem Bischof von Strasburg, dem Bischof von Basel.

Conrad II. dem Bischof von Minden.

Heinrich III. Schenkungen der Jagd an die Bischöfe von Salzburg, Passau, Hildesheim, Freisingen, Brixen, an das Kloster Simon nnd Judä zu Goslar.

Heinrich IV. Schenkt die Jagd an das Stift Fulda in einem dem Stift gehörenden Wald dsgl. an das Stift Hamburg, wobei es in der Urkunde heißt: die Jagd in der ganzeu Grafschaft gehöre ihm und seinen Nachfolgern als ein jus bannum.

Lothar II. Schenkt den Wildbann einem von der Gräfin von Clettenberg zu erbauenden Kloster.

Philipp. Bestätigt dem Stift Berchtolsgadeu die Jagd.

Otto IV. Schenkt den Wildbann in dem kaiserlichen Forst Solingen dem Stifte Corvei.

5. Bestätigungen von Forsten und Jagden.

Otto III. Den beiden Schwestern Reindhard und Wendila von Friesland.

Heinrich III. Die Schenkung des Markgrafen Eberhard an das Kloster Gernrode.

6. Schenkungen von Wald und Jagd mit Genehmigung der Landesherren.

In den Urkunden der Schenkungen von Otto III. und Heinrich IV. geschiehet deren ausdrücklich Erwähnung. Zu einer Schenkung des Letztern an den Bischof von Hildesheim gaben der Herzog von Bayern, der Bischof von Paderborn und Minden, und die Aebtissin von Gandersheim ihre Einwilligung. Es scheint, daß die Kaiser bei solchen Verleihungen jene Landherren beizogen, die entweder in dem Forste ein gemeinschaftliches Recht zur Jagd hatten, oder deren Forste angränzten.

7. Schenkungen der Reichsforste und Jagden.

Otto III. J. 990 an die Abtei Gandersheim. J. 996 an Cöln und Salzburg, 999 an die Abtei Quedlinburg.

Heinrich II. J. 1008 an Gandersheim, 1021 an Paderborn.

gute Folge, den Holzverwüstungen Einhalt zu thun, indem die Besitzer nicht erlaubten, Holz nach Gefallen zu fällen und wegzuführen. Die Oberaufsicht über die Walduugen führten die Waldgrafen, Waldboten; die

---

Conrad II. an Naumburg, Freisingen, Quedlinburg.
Lothar II. J. 1132 an Walkenried.

8. Schenkungen von eignen Forsten nnd Jagden.
Otto I. J. 940 an Havelberg.
Otto II. J. 974 an Quedlinburg.
Otto III. J. 985 an Quedlinburg, 991 Minden, Freisingen, Halberstadt.
Heinrich II. J. 1010 an Ellwangen.
Heinrich III. J. 1045 an Gandersheim.
Heinrich IV. an Walkenried.

Faßt man die Schenkungen nach der Zeitfolge der Kaiser ins Auge, so gehet daraus hervor:

1) Daß ursprünglich die Jagd als Zubehör der Waldungen betrachtet wurde, daß man aber zu verschiedenen Zeiten diese Ansicht änderte, und Schenkungen ohne und mit der Jagd, auch von Jagden ohne Verleihung des Forsteigenthums machte.

2) Daß sehr viele, vielleicht alle nicht besessene Wälder, als Reichsgut betrachtet wurden.

3) Daß die Kaiser in gewissen Epochen nicht ohne Genehmigung der Landesherren Wald und Jagden verschenken konnten.

4) Daß die Kaiser über Privatwaldungen die Gerichtsbarkeit hatten, weil die Weltlichen in ihrem Wald- und Jagd-Eigenthume bestätigt wurden.

5) Daß bei den Schenkungen seit Otto I. bis zur Erlöschung der Hohenstaufen, in den Urkunden ein Unterschied zwischen den eigenthümlichen Forsten und Jagden der Kaiser und jenen des Reichs gemacht ward.

6) Daß, besonders seit dem 10 Jahrhundert die Jagd nicht weiter als integrirender Theil der Waldungen betrachtet wurde.

7) Daß auch nicht eine Urkunde vorhanden ist, womit irgend eine Schenkung von Forsten und Jagden an Herzoge, Grafen und Großen der Nation bewiesen werden könnte, und

8) überhaupt den Vergebungen kein bestimmtes Prinzip zu Grunoe lag, vielmehr die Grundsätze wornach die Schenkungen gemacht wurden, beinahe mit jedem Staatsoberhaupte wechselten.

kaiserlichen Waldgrafen kamen in späteren Zeiten sehr in Ansehen und ihre Würde wurde erblich.

Privatwälder.

Ausser den großen Forsten gab es noch viele Privatwälder, Eigenthum der kleineren Landbesitzer; auch Gemeindewälder; beide Arten von Waldungen, wurden aber nicht Forste genannt und es scheint überhaupt nicht, daß die Kaiser und Grafen damals sich um Schutz und Pflege dieser Wälder bekümmert haben. Manche waren daher bereits so ruinirt, daß man sie vertheilte, um das Land urbar zu machen.

Holzverwüstungen.

Die Waldverwüstungen, Folge vormaliger beliebiger Holzfällung, wurden noch durch den Umstand vermehrt, daß eben durch jene Freiheit Niemand zum Holzverkauf genöthigt wurde und die Wälder wenig oder keinen Ertrag lieferten; wogegen vom Neulande der Zehnte gegeben werden mußte; daher dieser Umstand besonders dazu beitrug, die Ausrodung der Wälder fortzusetzen, was auch von Seiten der Stifter und Klöster in dem Grade geschah, daß dagegen Einschreitungen nöthig waren. *)

Wildbann.

Die in diesem Zeitraume aufgekommene Benennung Wildbann hatte die nämliche Bedeutung wie Forst; der nicht immer aus einem einzeln liegenden Walde bestand sondern oft auch ein Theil eines größern Waldes war, dessen Gränzen man bestimmt bezeichnete. Der größere Wald der Klöster hieß Nemus, der kleinere

*) Dem Abte Herrmann zu Braunweiler verbot der Erzbischof von Cöln (1099) mehr Wald zu roden als zu einem Mansus nöthig sey, wolle er mehr Land urbar machen, so habe er zuvor die Einwilligung des Erzbischofs einzuholen. Grund dieses Verbots war nicht Schonung des Waldes, sondern Vermehrung der Pfründen der Mönche, indeß trugen doch solche Anordnungen zur Erhaltung der Wälder bei. Selbst bei genehmigter Ausreutung suchte man den Wald gegen Schaden dadurch zu schützen, daß die Gränzen genau bezeichnet und jede Ueberschreitung derselben streng verboten wurde.

Sylva, auch Saltus. Kleinere Abtheilungen nannte man Lucus, Hain.

Gemeinschaftliche Waldrechte.

Da die Wälder immer mehr Privat-Eigenthum wurden, so untersagten ihre Besitzer den Fremden, beinahe allgemein das Holzfällen und Eintreiben von Schweinen in dieselbe. Indeß gab es noch viele Waldungen, zu deren Benutzung auch andere ein Recht hatten. Diese Forstberechtigte — Wehrleute — suchte man indessen auf alle Art zu beschränken, wahrscheinlich, weil auch sie ihre Berechtigung zu weit ausdehnten. Es wurde ihnen Brenn- oder Bauholz angewiesen, gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe, welche verschieden war. *)

In diese Zeitraum fällt daher auch die Entstehung der ersten Forstberechtigungen; Holz, Gras und Mast-Vergünstigung wurde Fremden unter bestimmten Bedingungen zugestanden, was in der Folge auf die Waldcultur den schädlichsten Einfluß hatte, da die verbundene Vortheile immer höher zu treiben gestattet ward, wodurch man gerade in den entgegengesetzten Fehler verfiel, der bei der Beschränkung in der Waldbenutzung vermieden werden sollte.

Dieser Uebelstand ward noch vergrößert durch die Streitigkeiten, welche sich aus solchen Berechtigungen entspannen. **)

---

*) Nach einer Urkunde v. 1028 war für die Wehrleute eine Abgabe in Getraide festgesetzt, während die Mansionarien und andere fremde Forstberechtigte noch ausser dem Getraidezinse, an jedem Neujahre dem Abte Brennholz einfahren mußten. Unterliessen sie dieses, so war der Abt befugt, ihnen das Holzrecht zu entziehen und an andere zu übertragen. An andern Orten war die Zahl der Karren festgesetzt, welche die Forstberechtigten beizufahren hatten. Es gab auch, von allen Abgaben befreite Forstrechtler, in welchen Fällen eine solche Befreiung ausdrücklich in der Urkunde angeführt wurde. Man nannte diese Abgabe auch Forstrecht. Nicht nur die Stifter und Klöster, sondern auch die kaiserlichen Forste bewilligten solche Holzberechtigungen.

**) Das Kloster Brauweiler hatte das Recht, aus einem

Die Aufsicht über die Holzungen führten eigene Waldhüther, Förster, genannt. Diesen, zum Schutz der Wälder von den Waldeigenthümern angestellten Wächtern, war gewöhnlich ein Mansus angewiesen, von dem sie zwar Abgaben zu entrichten, aber keine andere Dienste, als die eines Försters, zu leisten hatten. *) Waldaufseher.

Walde — Osnich — zehn und acht Wagen Holz zu holen und Schweine hüthen zu dürfen, welchem sich jedoch der Waldeigenthümer mit Gewalt widersetzte; Lothar II. entschied in dieser Sache zu Gunsten der Mönche; zehn Jahre später erhoben sich neue Streitigkeiten, weil die Wagen der Mönche zu groß waren; auch diesesmal siegte das Kloster und es sollte ihm erlaubt sein 10 und 8 Wagen Holz in diesem Wald zu holen, und Schweine zur Mast einzutreiben, jedoch dürften die Wagen eine nicht stärkere Bespannung haben, als jene womit man auf dem Klostergute zu ackern pflege.

Man findet auch, daß zuweilen das Abbrechen und Auflesen dürren Holzes als ein Forstbenutzungsrecht zugestanden wurde. Den Geistlichen in Frankfurt bewilligte Otto III. dieses Recht in den kaiserlichen Forsten.

*) Nach der ältesten bekannten Forstordnung des Klosters Mauermünster gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, mußte der Waldhüther den Holzfrevler, den er auf der That betrat, pfänden, auch konnte er die Pfändung in dem Hause des Holzfrevlers vornehmen, wenn dieser das Holz schon weggefahren hatte. Das gepfändete Holz gehörte dem Förster, wogegen derselbe strafbar war, wenn entdeckt wurde, daß kürzlich ein Baum gefällt wurde, den er nicht angezeigt hatte. Das Pfand war aber nicht immer eine Vergünstigung für den Förster, denn nach einer andern gleichzeitigen Urkunde behielt solches der Waldeigner. Die Pfändung wegen Holzfrevel scheint jedoch schon ziemlich allgemein gewesen zu seyn.

Waren die Eicheln gut gerathen, so mußte der Förster dieses den Eingehörigen ansagen, damit sie ihre Schweine eintreiben. Davon gehörte dem Abt der Zehnte, der auch von Andern die keine Schweine hinschickten, an die Hausbeamten gegeben werden mußte. Wer im Walde einen Meiler hat, muß dem Förster melden, wenn er Bauholz fällen wollte; die Kohlenbrenner gaben Ostern eine Henne und fünf Eier, wonächst jeder so viel Brenn-

Holzdiebstahl

Das unberechtigte Holzholen ward nicht als Diebstahl angesehen, sondern mit Pfändung bestraft, dagegen derjenige, der Eicheln sammelte, was zwar im Allgemeinen verboten aber nicht als Entwendung geahndet wurde, als Dieb betrachtet.

Holzmangel.

Unausbleibliche Folge der Ausrodung und des Abtriebs der zahlreichen, nun eigenthümlichen und überhaupt vieler Wälder, war Holzmangel, der besonders an solchen Orten fühlbar ward, welche die ihnen angewiesene Waldungen nicht benutzen konnten. Die Einwohner sahen sich in die Nothwendigkeit gesetzt, ihr Brenn- und Bauholz in andern Forsten zu holen, worüber Klagen und Streitigkeiten entstanden. *)

Benennung der Waldungen. Namen der Wälder.

Mit dem vermehrten Eigenthume der Wälder, kamen auch Namen für große Waldungen sowohl, als auch für Abtheilungen derselben in Gebrauch; von jenen kennt man Osnig, Vele, von diesen Hanebutte, Aspa, Brama, Eichenwald, wahrscheinlich nach der vorherrschenden Holzart; ein anderer hieß Wedehau, Kadel u. s. w.

Holzmaaße.

Man rechnete das Holz nach Karren, und gegen das Ende dieses Zeitraums, wo die ganzen Wagen

---

und Bauholz holen darf als er für sich nöthig hat. Wer Holz zum Verkaufe fällt, muß dem Förster die Anzeige machen. Die Letztern waren vielleicht Forstberechtigte oder Dienstleute, denen das Holzfällen als Dienstobliegenheit zukam.

Ausser dem Mansus erhielt der Förster nur noch 1) vom Windbruche und von selbst umgefallenen Bäumen was übrig bleibt, von dem Stamme, wovon sich der Abt ein Stück, sieben Ellen lang vom dicksten Ende gemessen, vorbehält; 2) den Abraum oder dafür ein Viertel Wein, von jedem zu Bauholz verschenkten Baume.

*) Die Leute in dem Orte Kluß befanden sich in diesem Falle; die Aebtissin von Gandersheim, in deren Forste, jene ihr benöthigtes Holz holten, führte dagegen durch ihre Beamten Klage; indeß des Klagens müde, gab sie den Forst hin, der hiernächst von dem dasigen Kloster in Besitz genommen wurde.

gebräuchlich wurden, auch hiernach; ein Wagen Holz war zu vier Denarien und ein Karren zur Hälfte geschätzt.

Des ersten ordentlichen Holzmaases geschiehet im J. 1148 Erwähnung, dem zufolge hatte es 12′ in die Länge und war 12′ hoch.

Zwar war schon unter den fränkischen Königen durch die gebannte Forste der Grund zu den Jagdregalien gelegt worden, worauf aber in diesem Zeitraume zuerst fortgebaut wurde. Man begnügte sich nicht mehr mit dem Forstbanne, sondern nahm das Wild unter besondern Bann, weil durch jenen das Wild gegen fremde und unberechtigte Eingriffe nicht geschützt worden zu sein scheint. Die freien und kleinen Landeigner waren allein nicht mächtig genug, diesen kaiserlichen Anmaßungen sich zu widersetzen und die übrigen Großen der Nation, hatten ein größeres Interesse, jenen Handlungen ihre Beistimmung zu geben, indem sie ihre Würden und die Erblichkeit derselben den Kaisern verdankten und durch ihre Gnade ihnen nicht nur Schenkungen von Forsten und Jagden gemacht, sondern auch in ihren eigenen Wäldern hinsichtlich des Wildbanns bestätigt wurden. Sie waren daher weit entfernt, durch Einspruch und Widersetzlichkeit diesen Vortheilen zu entsagen. Nicht minder trugen die freien kleinern Landbesitzer ihrerseits dazu bei, da sie, um sich der Heerfolge zu entziehen, ihr freies Eigenthum den Kaisern, Herzogen, Grafen und Bischöfen als Lehen übergaben, um dasselbe als Prekarie oder Benefizium wieder zurück zu erhalten und dadurch ihren bisherigen freien Stand in einen abhängigen verwandelten. Wildbann.

Bei all dem war es noch nicht so weit gekommen, daß ein freier Landbesitzer in dem Jagdrechte auf seinem Eigenthume beeinträchtiget worden wäre; er mochte seine Grundstücke verkaufen, vertauschen, verschenken Jagd der Landbesitzer.

oder als Lehen weggeben, so blieb doch stets die Jagd ein Zubehör desselben, ein Recht, welches noch in dem Grade geachtet wurde, daß man bei Schenkungen von Jagden und Errichtung des Wildbanns die Nachbarn zu Rathe zog und ihre Einwilligung verlangte. Dieses Jagdrechtes geschah bei Schenkungen ausdrücklich Erwähnung. *)

Der Wildbann Zubehör der Forste.

Es ward oben gezeigt, daß bis auf Heinrich I., mit einziger Ausnahme Carl des Kahlen, die Jagd als Zubehör der Forste angesehen worden, schon in vielen (angezogenen) Fällen fand dieses fortwährend bei Schenkungen statt, doch sind auch jene Fälle sehr zahlreich, wo der Wildbann als ein besonderes Recht verschenkt wurde. In der Regel gehörte nur das Hochwild, worunter man Hirsche, Rehe und Schweine verstand, zum Wildbanne, indeß wurden auch oft andere Thiere, Bären, Biber, mit einbegriffen. In den Formen der Schenkungen befolgte man keine feste Grundsätze, denn es ist bald mehr, bald weniger darin enthalten, obgleich keinem Zweifel unterliegt, daß überhaupt alles Jagen in den gebannten Forsten sowohl als auch auf dem Eigenthume eines Freien, durchaus verboten war. In einigen Urkunden heißt es Hirsche, Bären, Rehe und Schweine, in andern nur Hirsche und Hirschkühe,

---

*) Im J. 1031 übergab ein Freier mit Namen Wibilo sein Gut mit allem Zubehör, worunter die Jagd, dem Kaiser Conrad; ein Anderer Ewerber, aus einer edeln Familie, sein Erbgut mit der dazu gehörigen Jagd; auch bei solchen Gütern, welche von Weibern verschenkt worden, wird der Jagd gedacht. Die edle Frau Gysla schenkte 1085 dem Stifte Osnabrück ihren Hof mit allem Zubehör, wobei die Jagd in drei Forsten; eine Matrone übergab 1096 eilf Vorwerke mit der Jagd. Daß die Jagd auch bei ganz kleinen Besitzungen gewesen, ersiehet man aus Verschenkungen von Heinrich IV., wo bei sechs Mansen die Jagd an drei verschiedenen Orten, und bei zwei Mansen von zwei verschiedenen Orten, vorkommt.

in andern, Hirsche, Schweine und anderes Wild. *) Auf das ausschließliche Jagdrecht hielt man strenge; der Herzog Ernst von Alemanien soll auf der Jagd in einem gebannten fremden Forste, getödtet worden seyn.

Solche Jagdberechtigungen mögen auch ursprünglich hinsichtlich der Gränzen des gebannten Forstes, nicht ganz genau bestimmt gewesen, oder diesen durch Anmassung eine zu große Ausdehnung gegeben worden seyn, wodurch andere sich in ihrem Rechte gekränkt glaubten, denn schon früh entstanden hierüber Streitigkeiten. **)

Ursprünglich gehörten wie schon gesagt, nur Hirsche und Rehe zum Wildbanne; Schweine und Bären achtete man weniger, zog sie aber doch in der Folge oft bei; die Bären scheinen mehr örtlich gewesen zu seyn. Der Wölfe wird gar nicht gedacht; sie gehörten so wenig als Füchse, Marder und dergleichen Thiere, zum Jagdbanne, obgleich ihre Bälge sehr geschätzt, zu Kleidungsstücken benutzt und theuer bezahlt wurden. ***) Zum Wildbanne gezählte Jagdthiere.

Die Hasen, sie zu speisen, war von den Päpsten ohnehin verboten, wurden nicht zu den gebannten Thieren gerechnet, auch waren sie weniger als das übrige Wild gegen die allgemeine Nachstellungen zu sichern; wahrscheinlich auch Ursache, daß, obgleich sich der gemeine

---

*) In einer Schenkung v. J. 1085 an das Stift Osnabrück, werden ausser obigen Wildarten Biber, Hasen und Fische genannt, wovon die Hasen damals weder zum Hochwilde noch zum Wildbanne gezählt wurden.

**) Solche Streitigkeiten entspannen sich z. B. zwischen Hozilo, Bischof von Strasburg und Heinrich, Grafen von Nordgau, welche Kaiser Heinrich IV. im J. 1059 dahin entschied, daß zwei Theile des Wildbannes dem Bischofe und ein Theil dem Grafen gehören sollte; zugleich bestimmte er die Gränzen genau.

***) Ein Marderpelz wurde mit sieben Talenten und ein Marderrock mit 50 Sch. bezahlt.

Freie den Grafen und Bischöfen lehnpflichtig machte, und der hohe Adel zur Erblichkeit gelangte, die Hasenjagd doch den Besitzern der Alloden und Lehen überlassen blieb. Später suchte und ertheilte man die Erlaubniß hierzu, woraus die niedere Jagd entstand, worunter Hasen, Füchse und Marder begriffen waren.

Dadurch, daß der niedere Adel sich lehenspflichtig und von dem höheren abhängig machte, dehnte dieser seinen Wildbann nach und nach immer weiter aus, so daß zuletzt der Freie als Gunst erhielt, was früher sein Eigenthum gewesen; hierdurch kam das sogenannte Deputatwildpret auf. *)

Die Forste waren noch sehr wildreich; unerachtet der leidenschaftlichen Jagdliebhaberei der Großen; da bei zunehmender Beschränkung täglich die Zahl der Jagdberechtigten abnahm und überhaupt die Jagdwaffen noch sehr unvollkommen waren. Wenn daher Heinrich I. vierzig wilde Thiere an einem Tage erlegte, so beweist dieses zwar für den damaligen starken Wildstand, ist aber sehr unbedeutend in Vergleichung mit der Ausbeute der Jagden in späterer Zeit, wo verbesserte Jagdgeräthschaften und Jagdwaffen die Erlegung des Wildes begünstigten.

Thiergärten. Man hatte auch Thiergärten, die aber nicht zahlreich gewesen zu seyn scheinen, mindestens werden deren nur wenige erwähnt. **)

---

*) Auf diese Art erhielt vom Bischof Meiewerk, ein Edler, Namens Essico aus dem Forste Reinhardshausen jährlich zwei wilde Schweine und zwei Hirschkühe. Im Münsterischen bezog ein Anderer, aus einem Forste, womit er beliehen worden, als jährliches Deputat einen Hirsch, eine Hirschkuh, einen Keiler und eine Bache. Die Aebtissin zu Eltma bekam aus dem bei Eltma gelegenen Walde jährlich 12 Hirsche oder Thiere.

**) Der Herzog von Lotharingen ließ ein Wäldchen mit Wall und Graben umgeben und besetzte es mit Wild.

Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Wildbahnen war von den Kaisern Wildgrafen anvertraut worden; die Grafen übten wahrscheinlich dieselbe selbst aus unter königlicher Oberherrschaft. Von der Todesstrafe des Wilddiebstahls ist nirgends die Rede. Die gewöhnliche Strafe des Wilddiebes war die des Königbannes, nämlich 60 Sch.; Bestrafung des Wilddiebstahls außerhalb der gehegten Forste ist nicht bekannt. Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Wildbahnen.

Die Wildfolge war wie im vorigen Zeitraum, mit gewissen Beschränkungen gestattet. In einer Urkunde von 997, wird der Aebtissin zu Eltena erlaubt, einem aus ihrem Forste entflohenen Hirsche oder einer Hirschkuh durch ihre Leute nachfolgen zu lassen; es läßt sich annehmen, daß stillschweigend die frühere und spätere Bedingung verstanden ist, die Folge dem fremden Forsteigner zu melden. Wildfolge.

Unerachtet des früheren erneuerten Verbots, der Jagdausübung durch die Geistlichen, fuhren sie doch fort, sich mit der Jagd zu beschäftigen. Dieses Recht war auch in Stiftungs- und Schenkungsbriefen ausdrücklich zugestanden, oder konnte leicht auf ein persönliches Befugniß gedeutet werden.*) Auch verbot die Kirche, von Wölfen oder Vögeln zerrissene oder todtgefundene Thiere und solche Vögel zu speisen, welche von einem Stoßvogel niedergestoßen worden, es sey dann, daß sie mit einem Eisen getödtet worden wären.

Daß Zehnte vom Jagdertrage bestanden, beweist die Schenkung eines Zehnten. Otto I. gab diesen an mehreren Orten der Abtei Quedlinburg. Sei es nun, daß die geistlichen Stifter selbst Wild genug hatten, oder daß die Waldeigner sich eines solchen Rechtes nicht Jagdzehnte.

*) Pfalzgraf Siegfried stiftete 1093 ein Kloster, ernannte sich und seine Nachkommen zu Vögten desselben, und erlaubte dem Abte und Vogte die Jagd in dem dazu gehörigen Forste.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

ferner begeben wollten; dieses Beispiel fand keine Nachahmung.

Jagdmethoden, Waffen, Geräthschaften.

Bei den Jagden waren schon Netze und Tücher im Gebrauche und eine Art eingestellter Jagden schon bekannt; außerdem Jagdmethode, Jagdwaffen und Jagdgeräthschaften unverändert geblieben.

Federspiel.

Das Federspiel, insbesondere die Falknerei, wurde immer mehr höchste Lieblingsunterhaltung; sie gehörte niemals zu dem an die Geistlichen abgetretenen Wildbanne. Die Falken waren ein Eigenthumsgegenstand, von dem sich kein Edler trennte; daher sah man ihn selten anders als mit einem Falken auf der Hand, selbst in der Kirche. *)

Fischerei.

Zugleich mit den zahlreich gebannten Forsten, und den häufigen Wasserzöllen, welche zu errichten, die Kaiser beinahe ohne Einschränkung erlaubten, mußte die Fischerei in eben dem Grade weniger frei werden, als sie den Bannforsten als Zubehör beigezählt, und die Flußfischerei von den Kaisern als ein königliches Recht betrachtet wurde. **)

Dieses Recht übten indeß die Kaiser nicht als ein Regal aus, sondern nur innerhalb der Gränze der

*) Ein Bischof, der einen Geistlichen, welcher einen Habicht auf der Hand sitzen hatte, darüber zur Rede stellte, konnte den unangenehmen Folgen nur durch heimliche Flucht entgehen. Auf den Münzen mehrerer Kaiser ist nebst dem Bildniß derselben, ein Falke geprägt. Falken durfte Niemand aus dem Wald eines Andern holen, denn sie befinden sich seit den ältesten Zeiten unter Königsbann. Ein solches Recht wurde ausdrücklich bestimmt, ward es Jemand geschenkt. Otto I. gab 960 dem Bischofe von Chur den Falkenbann, welchen Otto II. bestätigte.

**) Dieses findet sich in einer Urkunde vom Jahr 948, nach welcher Otto I. die Fischerei in der Ems und Almer, dem Bischof von Utrecht, und in einer andern vom J. 997 von Otto III. die von Frankfurt einer Kapelle in dieser Stadt schenkte.

Reichsstädte oder ihrer Güter, oder wenn es an Uferbewohnern fehlte, oder endlich wenn dieselben von ihrem Rechte des Fischfangs keinen Gebrauch machten.

Gewöhnlich legten die geistlichen Stiftungen ihren Hintersassen, deren Erwerbszweig die Fischerei war, oder die doch Fische liefern konnten, in den Verträge über Grundstücke, Abgaben in Fischen auf. *)

Manchmal waren die Fischarten, welche geliefert werden mußten, nicht bestimmt, sondern nur der Werth der Fische festgesetzt, oder auch die Abgabe in Geld verwandelt. **)

Die Fischarten, welche in den Urkunden vorkommen, sind der Salm, der Lachs, der Aal, der Hecht, das Neunauge, der Hering und zwei Arten Wemelingen und Muretten, dem Namen nach jetzt unbekannt; da Hechte, Neunaugen und Aale in Bündeln geliefert wurden, so läßt sich hieraus schließen, daß sie wahrscheinlich geräuchert oder getrocknet waren.

Zum Fischfang in großen Flüssen dienten Vorrichtungen, Gestelle genannt und Umzäunungen, Netze, Garnen und Reusen. Auch von diesen Fischergeräthen ließen sich die Geistlichen eine Abgabe entrichten. Bei den vielen Fasttagen, welche die Kirche einführte, wurden die Fischspeisen immer nothwendiger, und man

---

*) Fischer in einem Fischerdorfe mußten am Palmsonntage an die Abtei Corvei einen Lachs, 8 Denarien und 3 Gebund Neunaugen jährlich liefern.

**) Das Stift Fulda erhielt von sieben Fischern so viel Fische als für 14 Sickeln gekauft werden konnte; Corvei erhielt von zwei Ortschaften Geld statt Fische, und in einer Schenkung von Tegernsee mußten dafür 120 Denarien gegeben werden. Manche mußten auch mehrere Arten von Fischen geben; ein Villikus der den Tafeldienst des Erzbischofs von Cöln hatte, lieferte 28 große Salmen, 24 Lachse, 50 Hechte, 200 Heringe, und andere Schuppenfische zu 24 Schüsseln. Die Fischerei war auch zuweilen verpachtet.

darf folglich auch annehmen, daß auch die Anlegung von Fischteichen allgemeiner geworden sey, und die großen und hohen Dämme, welche man in vielen Gegenden antrifft ohne ihre Bedeutung zu kennen, ehemals Fischteiche gewesen seyn mögen.

Zeidelrecht. Die Veränderungen mit dem Eigenthume der Wälder hatten zur Folge, daß diejenigen, welche das Zeidelrecht genossen, den Waldbesitzern dienstbar wurden, daher auch die Zeidler unter andern ähnlichen Dienstleuten angeführt werden. Bei Schenkungen von Forsten, wo das Recht oder auch nur die Gelegenheit der Zeidelneide berührt wurden, geschiehet deren ausdrückliche Erwähnung. Der starke Verbrauch von Honig zur Bereitung des Meths und anderer Getränke, beförderte die Bienenzucht. Lieferung von Honig und Wachs, vorzüglich an die Geistlichen, war häufig.

Fünfter Abschnitt.

Vom Ursprunge der Regalien bis zur Regierung Kaiser Carl IV. 1158 — 1346.

Obgleich in den Zeiten politischer Umwälzungen ausgezeichnete Talente und große Charaktere sich entwickeln, und die geweckte Thatkraft das höchste Interesse anregt, so kann man doch nicht ohne Abscheu die Geschichtsblätter dieses Zeitraums durchgehen, weil die Volksbewegungen in denselben, nicht einen hohen sittlichen Zweck hatten, sondern Herrschsucht, Habgier, überhaupt, die Menschheit schändende Leidenschaften, die Triebfedern dessen waren, was dieser Zeitraum Großes und Gewaltiges hervorbrachte. Character dieses Zeitraums.

Ein Kaiser und ein König wird von den Vornehmsten der Nation ermordet; auf dem Schaffot fließt das erste königliche Blut; die Großen spielen mit der Heiligkeit der Eide; die Päpste entbinden von Eiden und sprechen los von Verbrechen, wenn Vortheile zu erwarten sind, oder wenn Zwecke erstrebender Weltherrschaft dadurch gefördert werden. Das Kirchenoberhaupt unterstützt die machtlosen Kaiser so lange, bis es gelungen einigermaßen Ordnung und Frieden im Reiche herzustellen, dann aber wird eine Gegenmacht erkauft, um in Mitte neuer Wirrungen, die Herrscherpläne des Papstes ungestört auszuführen. Die Religion

dient nicht dazu, Frieden zu stiften und die Menschen zu bessern und zu beglücken, sondern wird zum Vorwande, Tausende dem gewissen Tode zu überliefern, die heiligsten Familienbande zu zerreißen, damit durch Entfernung der Großen, die Geistlichkeit ihre Macht ungehindert erweitern könne. Die gräßlichste, die verabscheuungswürdigste Tyrannei, der Gewissenszwang, erhebt sein blutiges Haupt und Ketzergerichte, an ihrer Spitze fanatische unwissende Mönche, durchziehen Deutschlands Gauen, bald aber fallend als Opfer ihrer blutdürstigen Pläne und der entflammten Volksrache.

Und was ist aus deutscher Treue und Redlichkeit geworden? Der Sohn empört sich gegen den Vater, Herzoge, Grafen und Bischöfe, in abwechselndem Aufruhr, lehnen sich an gegen die königliche Macht, der sie Treue gelobt hatten; lassen ihre Wahlstimmen und ihren Beistand mit Gold aufwiegen, um den Treubruch noch durch Verletzung persönlicher Verbindlichkeiten zu vergrößern. Pracht und Verschwendung herrschen in den Pallästen; Noth, Elend und Verzweiflung umlagern die Hütten.

Diese Zeit hatte jedoch auch ihre Glanzpunkte. Große und kraftvolle Kaiser erweiterten die vaterländischen Grenzen, vereinigten was sich zu trennen strebte; leisteten den päpstlichen Anmaßungen kräftigen Widerstand; ernstlich bemüht, Ruhe und Frieden im Reiche herzustellen. Indem sie die wachsende Macht der Fürsten durch Begünstigung der Städte zu brechen suchten, schufen und kräftigten sie den dritten Stand, von dem in der Folge die Civilisation ausging. Die Grundzüge des deutschen Characters, Treue, Gastfreundschaft, Liebe zur gemäßigten Freiheit, waren nicht ganz verschwunden, sondern nur durch die außerordentlichen Ereignisse verdunkelt. Der Gewalt konnte im Augenblick nur Gewalt entgegengesetzt werden. Wie sie aber dazu diente, die eigenen Besitzungen zu vergrößern, so

war sie zuletzt nothwendig, zur Sicherung des Eigenthums und der oft unrechtmäßigen Erwerbungen, und so ging endlich aus Verwirrung und Kampf widerstrebender Kräfte, ein gesetzmäßiger Zustand hervor.

Staatsverfassung.

Die kaiserliche Würde war noch immer die höchste der Christenheit; indeß kam es doch hauptsächlich auf die persönlichen Eigenschaften der Kaiser an, sich Ansehen zu erwerben und Gehorsam zu verschaffen. Ein großer Mißgriff wurde in der Theilung der großen Herzogthümer gemacht, indem nun unzählige Streitigkeiten entstanden, wodurch die kaiserliche Macht nur geschwächt werden konnte. Die auf dem Reichstage von 1158 angenommenen Grundsätze von den Regalien, hatten auch in Deutschland Eingang gefunden und es wurden Münzen, Zölle und Gerichtsbarkeit, als Rechte der römischen Könige in Anspruch genommen. Das oberrichterliche Amt im Reiche übte fortwährend der Kaiser aus, sich alle unterwerfend; doch war ein Urtheil nur unter Beiziehung der Standesgenossen rechtsgültig. Das wichtigste, durchaus unbeschränkteste Recht der Kaiser, war die Verleihung erledigter Herzog- und Fürstenthümer. Die kaiserlichen Einkünfte flossen theils aus den noch übrigen Kammergütern theils aus verschiedenen Gefällen der Reichsstädte, z. B. Münze, Zölle, besonders die Rheinzölle, Jagd, Waldungen, Fischerei, Mühlen u. s. w.

Heerfolge.

Die Kaiser konnten zwar für sich Krieg führen, die Fürsten aber mußten um ihre Einwilligung gefragt werden, wenn sie mit ins Feld rücken sollten. Bei dem gesunkenen Ansehen der Kaiser betrachteten die Fürsten ihre Länder als Eigenthum, und es war kein Unterschied mehr zwischen Lehen und eigenen Gütern; sie vererbten ihre Würde und Güter in Ermangelung männlicher Nachkommen, sogar an ihre Töchter. Die Herzoge, Grafen und Bischöfe standen unmittelbar unter den Königen. Ob aber die in den alten Herzog-

thümern zahlreichen Grafenfamilien, welche ihre Grafschaften im Laufe der Zeit in Eigenthum verwandelt hatten, den Herzogen zu Recht standen, ist schwer zu bestimmen. Außer jenen befanden sich in den weltlichen und geistlichen Fürstenthümern, die Ministerialen oder Erb-Hofbeamte und die vornehmen Vasallen, die bei allen wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen werden mußten. Alle diese maßten sich die nämlichen Vorrechte nach dem Beispiele der Fürsten gegen den Kaiser an.

Fehden. Landfrieden.

Der zahlreiche niedere Adel erbaute Burgen, um von dort aus, Befehdung und Angriff des wehrlosen Wanderers mit größerer Sicherheit treiben zu können. Da die Fehden durch die kaiserlichen Rechte nicht weiter zu unterdrücken waren, so suchten sie die Kaiser wenigstens minder verderblich zu machen, geboten daher Ansagung der Fehde, und verboten unter Strafe der Acht, Brandstiftung und Umhauen der Obstbäume und Weinstöcke. Die Gesetze konnten aber dem Uebel noch nicht Einhalt thun; während dem Interregnum erreichten Mordbrennen, Viehwegtreiben, Rauben und Plündern die höchste Stufe. Rudolph von Habsburg stellte einigermaßen Ruhe und Ordnung her, ließ sehr viele Raubschlösser, siebenzig zu gleicher Zeit, zerstören und erneuerte mehrmals den Landfrieden.

Aufnahme der Städte.

Während dieser großen Unordnungen vermehrten sich die Städte; ihr Reichthum und Ansehen stieg mit der Bevölkerung, die in manchen so angewachsen war, daß sie ihre Mauern mit zwanzig Tausend wehrhaften Bürgern vertheidigen konnten. Die Kaiser begünstigten die Städte auf alle Weise, ertheilten ihnen besondere Freiheiten und den größeren sogar das Recht der Gesetzgebung; sie schenkten, verkauften, oder verpfändeten Manchen die königlichen Gerichte, Anderen ward das Münz- und Zollrecht verliehen; gewöhnlich erhielten sie Holzungen, Weide, Jagd und Fischerei; sie wurden

meistens von Abgaben befreit und die Kaiser schenkten ihnen das Meilenrecht, das Recht Jahr= und Wochenmärkte zu halten und andere ähnliche Rechte. Auch die weltlichen und geistlichen Fürsten gründeten Städte, und bewilligten Dörfern Stadtrechte, mit — gesetzlich nothwendiger — Genehmigung der Kaiser. Die allgemeine Unsicherheit der Reisenden, da der Landfrieden nirgends geachtet wurde und die Räubereien auf dem Meere, veranlaßten die Städte, Bündnisse zu errichten, welche eine große Macht entwickelten, und den deutschen Handel zum Welthandel erhoben. Man führte Schiffe, Bauholz, Getreide, Leinwand, Hanf, Flachs, Metalle u. s. w. aus, wodurch Gewerbe und Ackerbau in Flor kamen.

Der Bauernstand litt weniger von den Gewalt- Bauernstand. thätigkeiten der Raubritter, als die übrigen Stände; auch wurden die Bauern durch kaiserliche Verordnungen, sowohl auf ihren Höfen als auch auf Betreibung ihrer landwirthschaftlichen Arbeiten, für ihre Person sowohl als auch ihr Vieh und Geräthschaften, in besondern Schutz genommen. Sie waren von Kriegsdiensten befreit und im Ganzen weniger gedrückt, als in früherer Zeit. Bei Anlegung neuer Dörfer erhielten sie das Erbzinsrecht, Abgabenfreiheit von einer bestimmten Anzahl Aecker u. s. w. Man gestattete die Heirathen der Einheimischen mit Fremden, wobei durch Verträge Theilung der Kinder unter die verschiedenen Herren festgesetzt wurde. Ansprüche auf die Erbschaft des Nachlasses des hörigen Mannes waren erlassen worden, doch wurde das Besthaupt von Mann und Frau noch streng gefordert; zur Vermeidung von Streitigkeiten auch oft in eine Geldabgabe verwandelt. An vielen Orten durften die Bauern, die eigenen oder Erbgüter verkaufen oder vertauschen; an andern hatte die Herrschaft das Vorkaufsrecht. Auch fing man an, sie Testamentsfähig, zu Gunsten der Klöster zu erklären. Viele

gelangten zur Freiheit durch Aufnahme als Pfahlbürger in den Städten, wenn sie binnen Jahr und Tag nicht zurückgefordert wurden. Die Klagen, welche hierüber die Landeigenthümer führten und abhülfliche Verbote der Kaiser, wodurch den Reichsstädten die Aufnahme dieser Leute untersagt wurde, waren ohne Erfolg. Die Loslassung dauerte fort, auch konnte sich Jeder durch ein Lösegeld völlig frei machen. Die Sittenlosigkeit unter dem gemeinen Volke war übrigens so groß wie vorher; an Erziehung wurde nicht gedacht.

Die Vögte. Zu den schädlichsten, noch fortbestehenden Einrichtungen, gehörten die Vogteien; ihrer Bestimmung gemäß sollten sie die Stifter gegen Beeinträchtigungen schützen, die Eintreibung der Gefälle besorgen und Gericht hegen, daher das Beste der Stifter und Unterthanen wahren und fördern. Statt dessen mißbrauchten sie ihr Amt, um sich zu bereichern. Die Vogteien waren nicht nur erblich geworden, sondern konnten auch an Weiber als Leibgedinge übertragen werden; andere wurden auch als Lehen verschrieben. Die Klöster suchten sich ihrem Drucke zu entziehen, schlossen Vergleich mit ihnen über ihre Befugnisse und Rechte und ließen dieselben beschwören; man überließ ihnen das Gut, worüber sie die Vogtei besaßen, in Pacht und kaufte ihnen ihre oft unrechtmäßigen Forderungen ab. Vögten wurde verboten, die Kirchengüter, über welche sie Vögte waren, erblich zu besitzen, den Nachlaß der Litanen der Kirche an sich zu ziehen oder die Kirchengüter neuen Kolonen auszusetzen. Bisweilen gelang den Klöstern, durch Vergünstigung die Vogteien gänzlich abzuschaffen, oder die Vögte zu nöthigen, wegen eingestandener Bedrückungen ihre Vogteien selbst aufzugeben; demungeachtet fuhren diese Beamten fort ihr Unwesen zu treiben; sie verkauften und verpfändeten ihre Advokatie und drückten die Unterthanen so sehr,

daß dieselben kaum mehr den herrschaftlichen Zins aufzubringen vermochten.

Der Wirthschaftsbeamte — Villikus — war dem Vogte nicht untergeordnet, auch nicht wie ehemals oberster Wirthschafter, sondern Renteneinnehmer, Kämmerer. An manchen Orten führten diese Beamten den Vorsitz bei den Waldgerichten, erledigten die Pfänder, setzten die neuen Kolonen ein, erhoben die Einkünfte, verfolgten die Säumigen vor den weltlichen Gerichten und waren verantwortlich für alle durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Verluste; sie hießen in manchen Gegenden auch Schultheis. Wirthschaftsbeamte.

Die Verpflichtungen und der Zustand der Dienstleute war verschieden und im Allgemeinen ihre Lage eher verschlimmert als verbessert, besonders, nachdem sich die Grundsätze des römischen Rechts mehr verbreitet hatten. Solche abhängige Leute wurden verkauft und verschenkt einzeln sowohl als in Familien, mit oder ohne Grundstücke und in den Urkunden die Rechte bestimmt, welche die Leute haben sollten. Dienstleute.

Mit den Landgütern waren seit der letzten Periode keine großen Veränderungen eingetreten; sie bestanden aus dem Haupthof, Sedelhof, und den Vorwerken. Nun kam die Sitte auf, seinem Taufnamen einen Geschlechtsnamen beizufügen, die Besitzer wählten hierzu gewöhnlich den Namen des Gutes, welches sie besaßen. Schon im zwölften Jahrhunderte erbaute der höhere Adel, später auch der niedere, durch Wall, Graben, Mauern und Wasser befestigte Wohnungen, und nannte sie Burgen, Castrum; sie wurden allgemein, entweder als Haupthof oder als Sitz der Wegelagerer. Zum Haupthofe gehörten als Pertinenzstücke: Höfe, Mühlen, Aecker, Wiesen u. s. w. Landgüter.

Die Weiler — Villen — bestanden immer noch aus mehreren kleinen Besitzungen, wovon manche zu den Haupthöfen, Burgen geschlagen, viele aber als Weiler.

Curien, als Hofgut der einzelnen Landbesitzer bewohnt wurden. Prädium, Vorwerke wurden mehrere einzelne zerstreute Grundstücke genannt, die einem Besitzer gehörten. Die Erbgüter waren entweder ganz eigen, erbeigen oder zu Erben übergeben. Allen diesen zunächst standen die Erblehne, welche bei der Familie blieben. Der Verkaufspreis der Güter war sehr verschieden und abhängig von der Lage; besonders in der Nähe einer Stadt, wohin die Producte abgesetzt werden konnten, wurden sie theurer bezahlt als in entlegenen Gegenden.

Grundstücke. Bei den Grundstücken blieb die Eintheilung in Mansen, Hufen, Morgen, Joche unverändert. Von den Mansen kommen mehrere Arten vor a) Servilis mit dreitägigem Dienste in jeder Woche, b) Lediles, deren Besitzer weniger als 3 Tage Dienste leisten und Abgaben bezahlen müssen; c) Absi, Herrenland, Frohnland; d) Indominaci, Hoffelder, sonst Salgut. Die Mansen wurden oft an vier Personen verkauft. Zu den Mansen gehörten oft Häuser, Wälder und andere Gerechtigkeiten, sie waren von sehr ungleicher Größe. Die Hufe enthielt in Bayern, nach einer 1247 vorgenommenen Theilung 12 Joche und 1 Joch 12 Bifang. Dieses Maas war aber in andern Gegenden nicht gleich. In einer Frankfurter Urkunde heißt es: 30 Morgen eine schlechte Hufe Landes, 60 Morgen eine Fuldaische Hufe Landes, 1 Morgen 160 Ruthen, ein Viertel 40 Ruthen. Aecker bedeutet ein unbestimmtes Feld, welches nicht zu den Mansen gehörte.*)

Feldmaaße. Die Felder wurden vermessen, man rechnete nach

---

*) Domus in Westphalen und Schuppen, Schopeyn, am Rheine ist gleichbedeutend mit Erbe, volles Besitzthum oder Bauerngut; und Loncus, Lancis in Schlesien Lausitz, Böhmen und Polen mit Mansen.

Ruthen *) Meßgerten, deren 160 einen Morgen machten. Nach den Erfurter Statuten enthielt ein Acker, 42 Gerten in die Länge und 4 in die Breite, und war er 5 Gerten breit, so mußte er 32 lang seyn. In Bayern bediente man sich eines Ellenmaaßes.

Gränzzeichen.

Die Gränzzeichen bestanden wie vordem, in Steinen und kleinen Erdhügeln. Umhauen der Bäume und Ausgraben der Steine, wird nach dem Sachsenspiegel mit 30 Sch. bestraft. Die Polizei hatte über die Gränzzeichen zu wachen.

Klosterleben.

Bei den Klostergütern wurden nicht mehr oder doch nur weit seltener, geschenkte Güter den Gebern oder Fremden gegen geringen Zins auf Lebenszeit verliehen, sondern meistens überließ man ihnen solche Güter als Lehen. Die Schenkungen kommen jetzt überhaupt nicht mehr oft vor. Die großen Güter waren nicht einträglich für die Klöster, so lange sie als Prekarie oder gegen Zins weggegeben wurden; erst dann, als die Verpachtungen aufkamen, wurden sie ihnen nützlich.

Gutsverpachtungen.

In diesen Zeitraum fällt der Ursprung der Gutsverpachtungen, wodurch Güter ohne Dienstzwang überlassen wurden. Dieses Pachtsystem verbreitete sich schnell in ganz Deutschland, besonders in den Rheingegenden. Die eigene Bewirthschaftung der großen oft vereinzelten Güter des hohen Adels und der Geistlichkeit, durch einen Villikus, oder die Ueberlassung kleinerer Theile gegen Dienste und Abgaben, war mit manchen Nachtheilen verknüpft, denen durch Verpachtung an freie sowohl, als an unfreie Leute, begegnet werden konnte.

---

*) Eine Urkunde vom Jahr 1200 sagt, daß in einem besondern Falle zur Entschädigung an artbarem Felde 12 cubits, welche man gewöhnlich Holzeüen nennt, überlassen wurden; diese betrugen sechs Acker 4 Stücke, welche Trümer heißen.

Es wurden sowohl ganze Höfe mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten, als auch einzelne Mansen, Häuser, auch Einkünfte verpachtet; entweder auf 1, 2, 3, bis 10 und 33 Jahre oder auch auf Lebenszeit und ohne Zeitbestimmung. Der Pachtzins bestand in Geld, Früchten, Federvieh und dergl. In den Contracten war oft ein Nachlaß für Wetter- und Kriegsschaden bewilligt. Der Pachtzins mußte zur bestimmten Zeit, gewöhnlich bei Verlust der gepachteten Besitzung, abgeführt werden.

Baukunst. Die **Baukunst** hatte große Fortschritte gemacht; wozu das Aufblühen der Städte vorzüglich beitrug. Die Gebäude wurden von Stein aufgeführt, Keller unter denselben gebaut und die Dächer mit Ziegeln gedeckt. Die Ritterburgen mußten ohnedem ihrer Bestimmung nach, von Steinen gebaut und befestigt werden. Der Holz- und Lehmbau wurde bei den Wirthschaftsgebäuden beibehalten, doch scheint es, als habe der unterste Stock — Gadem — des Herrnhauses aus Steinen oder Backsteinen bestanden.

Mühlenrecht. Schon im nächsten Jahre nach dem Reichstage auf den Ronkalischen Feldern, wurde das **Mühlenrecht** zu den Regalien gerechnet, und fand bald und um so schneller Eingang in Deutschland, als Viele Vortheil davon zogen. Dasselbe gründete sich auf das Princip, daß das Wasser, so weit es die Ufer des Landes bespülte, nur dem Kaiser eigen sey. Es ward nun verboten, ohne landesherrliche Erlaubniß, Mühlen anzulegen, und es entstand der Mühlenzwang, wodurch die Einwohner verpflichtet wurden, nur in der Mühle ihres Orts zu mahlen. Man findet jetzt oberschlächtige Mühlen, auch Mühlen mit mehreren Gängen. Auch die Windmühlen wurden zu den Regalien gezogen.

Ackerbau. Zur Erweiterung des Feldbaues, wurde immer noch, jedoch mit großen Beschränkungen, Wald gerodet. In den Urkunden ist jedoch auch sehr häufig von

Trockenlegungen und Urbarmachen, von Brühlen, Sümpfen, Morästen und verwilderten Plätzen die Rede. Demungeachtet gab es in Folge der Kriege und Unruhen im Reiche überall große, wüste Ländereien, worauf zum Theil Holz wuchs. Die Dreifelder-Wirthschaft war noch durchgängig üblich, überhaupt Verbesserung im Ackerbaubetriebe nicht bemerklich. Auch die Ackergeräthschaften*) blieben die nämlichen, wie im vorigen Zeitraume.

Angepflanzt wurden: Waizen, Roggen, Spelz, Gerste und Hafer, zusammen hieß es Bladum, Korn; Annern nannte man vorzüglich Roggen und Hafer; noch kommen vor: Erbsen, Erbis, Erbs; Bohnen, Linsen, Hirsen. Das Pflügen, Säen, Schneiden, Binden und Einfahren des Getraides, verrichteten die Dienstleute, wobei die gemessenen Dienste auf eine bestimmte Anzahl Morgen angewiesen waren. Das Getraide ward mit Wurfschaufeln gereinigt.

Um die Getraidefelder gegen Viehschäden zu schützen, wurden sie mit beweglichen Zäunen umgeben. Die Fruchtbarkeit der Felder war gering, doch zeichneten sich auch einzelne Jahre durch reichlichen Erndteertrag aus. Die Strafen des Felddiebstahls waren sehr streng, auf Korndiebstahl bei Nacht, stand der Galgen, bei Tage, Pfändung und Verlust der Hand; wer sich zur Wehre setzt und erschlagen wird, dem geschiehet sein Recht, der Entflohene wird gerichtet und sein Haus dem Boden gleich gemacht; der in die Kirche Fliehende fand daselbst keinen Schutz. Für Be-

*) Der Pflug hatte großes Recht; ihn zu rauben wurde mit dem Rade bestraft. Nach einer Urkunde vom Jahr 1336 hat der Richter das Recht einem säumigen Schöppen das Haus bis auf Pfähle und Sparren abzubrechen und zu nehmen, doch mußte er ihm den Pflug lassen.

schädigung durch Vieh mußte Ersatz geleistet werden, neben den Umständen entsprechender Strafe.

Obst- und Küchengärten.

Die eingefriedigten Felder, welche zum Obstbau und Küchengewächsen benutzt wurden, heißen Kraut- oder Kapsgarten, Hortus.

Man pflanzte Kohl, Rüben, Meerrettig, Salbei, Raute, Mohn. — Auch auf den Gartendiebstahl *) waren harte Strafen verhängt. Die Obstgärten kommen unter dem Namen Pomerium vor; sie enthielten Aepfel-, Birn-, Kirsch- und Nußbäume.

Unter den Fabrikgewächsen sind zu bemerken: Hanf, Flachs, Hopfen, Weid, Rübsaamen, Mohn, Senf, Safran.

Weinbau.

Der Weinbau erhielt immer mehr Ausdehnung und verbreitete sich in Gegenden, wo er von Boden und Lage nicht begünstigt wurde, z. B. im Brandenburgischen, in der Niederlausitz. Vorzüglich lebhaft wurde er in den Rhein- und Maingegenden betrieben, aber auch zu manchen Zeiten vernachlässigt, so daß in der Pfalz Stellen wo vorher Weinberge waren, mit Gesträuch und Dornen sich überzogen. Man unterscheidet mehrere Rebensorten, weiße, rothe, fränkische, Elsaßer Landweine. Die Unterthanen durften ihren Wein nur im Ganzen verkaufen, die Landesherren behielten sich das Recht vor, denselben auszuschenken. Veränderungen dieses Weinhandelrechts entstanden durch die Städte, wo man den Weinverkauf aber bald zu einem bürgerlichen Gewerbe machte.

*) Wer nach den Augsburger Statuten einen Obstbaum umhaut, leistet Ersatz, und es wird ihm die Hand abgehauen im Falle er auf der That ergriffen wird; entfliehet der Thäter und stellt sich nicht nach dreimaliger Ladung, so wird er geächtet. Der Sachsen- und Schwabenspiegel spricht gleichfalls harte Strafen gegen das Umhauen von Obstbäumen aus.

Die Maaße sowohl für Getraide als für flüssige Gegenstände, Elle und Gewicht, waren aller Orten verschieden, grade wie es der Zufall erfunden und Nachahmung und Uebereinkunft es eingeführt hatten. *) Maaße für Getraide und Flüssigkeiten.

Die Unbestimmtheit des Gehaltes der Münzen war eben so groß; gewöhnlich wurde die Mark reines Silber, mit einem geringen Zusatz von Kupfer zu 12 Schillingen, aber auch zu 20 und 24 Sch. ausgemünzt. Man rechnete nach Pfunden oder Marken, Schillingen, Pfennigen und Hellern. Pfennige und Heller waren indeß das einzige gemünzte Geld, die andern gaben nur das Gewicht an. Das Pfund, talentum, betrug 20 Schillinge, 1 Schilling 12 Pfennige, 1 Pfennig 3 Heller. Es gab schwere und leichte Schillinge wie im letzten Zeitraume. Goldgulden, Florene kamen gegen das Jahr 1350 vor, und 1324 Ducaten, welche K. Johann in Böhmen prägen ließ. Münzen.

Die Salzsiedereien gehörten den Landesherren oder waren den Städten überlassen. Man dachte nicht daran, das Salz unter die Regalien zu zählen. Salzsiedereien.

Im Sachsen- und Schwabenspiegel heißt es, die Königsstraße soll so breit seyn, daß ein Wagen dem andern ausweichen kann, letzterer fügt das Maaß der Breite, 16′, hinzu. Diese Straßen wurden bei dem aufblühenden Handel unter polizeiliche Aufsicht gesetzt und kamen unter Königsbaue. Der Zölle wegen war die Benutzung anderer Straßen verboten. Straßen.

Die allgemeine Huthung wurde bereits im vorigen Zeitraume beschränkt und ihr in diesem eine Einrichtung gegeben, die sich ziemlich überall verbreitete und Huthung.

---

*) Man findet große, kleine, alte, neue, Stadt-, Burg-, Kauf-, Kosten-, Zinsmaase unter den mannigfaltigsten Bezeichnungen. Die gewöhnlichsten waren: Malter, Scheffel, Muth, Metze, der kubische Inhalt aller dieser Maaße und ihr gegenseitiges Verhältniß lassen sich nicht ausmitteln.

meistens bis auf die neueste Zeit erhalten hat. Man unterschied eigene Huthung von der freien, so wie von der Gemeide- und Koppelhuthung. Die eigene Huthung konnte nur von solchen Grundbesitzern ausgeübt werden, welche zureichende Grundstücke besassen. Das Vieh, welches dem Landmann von seiner Herrschaft zur Benutzung überlassen worden war, wurde mit dem Hofviehe, auf jener Huthung von dem herrschaftlichen Hirten gehüthet; bei der vermehrten Viehzucht hob die Herrschaft diese Einrichtung auf und überwieß als Entschädigung, entweder einen jährlichen Huthungsplatz, das sogenannte Vortreiben, oder eine bestimmte Gegend des Dorfs, woraus der Viehbieg, die Gemeindehuthung entstand, im westlichen Deutschland auch Wun oder Weide genannt. Die Viehtränke so wie der Viehweg, die Treibe, Viebieg, ward mit der Weidegerechtigkeit verbunden.

Diese Huthungen gehörten der Gemeinde, doch unter Oberherrlichkeit der Herrschaft, welche ihr Vieh auch hintreiben konnten. Es war verboten Stücke davon abzuackern und sie ohne Einwilligung der Gemeinde und des Herrn zu verkaufen. Diese Weiden wurden nur so lange betrieben, als das Getraide auf dem Felde stand; sogleich nach der Erndte beweidete das ganze Vieh alles Feld, welches zur Gemeinde gehörte. Zur Vermeidung von Unordnungen, wurde eine Huthungszeit bestimmt, gewöhnlich von Georgentag — 24. April — bis Martini — 11. Novbr. — Der Hirt wurde von der Herrschaft aufgestellt und mußte für allen Schaden haften, den das Vieh verursachen konnte, es sey dann, er beweise seine Schuldlosigkeit; sogar mußte er das von Räubern weggetriebene oder von Wölfen geraubte Vieh ersetzen, wenn er nicht durch zwei Zeugen bewieß, daß er um Hülfe gerufen habe oder von den Räubern gefangen worden sey. Seine

Bezahlung erhielt er von der Gemeinde entweder nach den Hufen oder nach Anzahl des Viehs.

Die Koppelweiden, auch auf Gemeindeweiden ausgedehnt, waren ziemlich gewöhnlich, wurden aber bald beschränkt oder ganz aufgehoben, da man den Nachtheil davon einsah.

Die Pferdezucht wurde nach bessern Grundsätzen wie vorher betrieben, und wie es scheint, früh schon in Mecklenburg. Entweder wurden die Pferde auf Weiden vertheilt, wo sie auch in der Nacht blieben, oder im Winter in Ställen mit Hafergarben und geringem Hafer gefüttert. Man kannte bereits den Hufbeschlag. Das Wehrgeld für getödete oder beschädigte Pferde bestand für ein Fohlen in einem Schilling; für eine Stute in acht Schillingen, für ein Arbeitspferd in zwölf Schillingen; für das Reitpferd eines Lehnmanns in einem Pfund. Andere Pferde, Rosse, Zelter, und die sogenannten Runziden, wurden nach einem höhern Werth gewürdigt. Der Preis war oft sehr hoch. *) Pferdezucht.

Bei der Nutzung des Rindviehs hatte sich vorzüglich die Melkerei verbessert; auch unter dem Namen Schwaig vorkommend. An manchen Orten mußten die Unterthanen Kühe als Abgaben geben. Die Herrschaft erhielt auch Kühe zu bestimmtem Preise vom Villikus, wodurch in der Folge, bei gestiegenem Werthe des Viehs, die Herrschaft großen Verlust erlitt. In der Regel mußten sie für das Vieh der Gemeinde den Stamm- oder Faselochsen halten. Der vorzüglichste Ertrag des Rindviehs bestand in Käse, minder in Butter und Schmalz. Rindviehzucht.

Für die dem Deutschen so beliebte Schweinzucht war ein gutes Erdreich so wichtig, daß es gleich Schweinzucht.

*) Friedrich von Oestreich lieh 1315 ein Pferd um 50 Mark Silber, bedung Zahlungs-Termine und verpflichtete sich, im Falle ihrer Nicht-Einhaltung, Geiseln zu stellen.

einer gesegneten Erndte in den Chroniken angemerkt wurde. Noch geschiehet starker Masthölzer, besonders bei den Stiftern Erwähnung. *)

Schaafzucht.

Die Schaafzucht, welche in früheren Zeiten nur des Fleisches und der Milch wegen betrieben wurde, kam jetzt mehr in Aufnahme, da der Preis der Wolle bei dem Aufblühen des Handels und dem Betriebe von Wollenwaaren gestiegen war. Die Schaafe wurden ausgetrieben wie das übrige Vieh und auch in den Waldungen gehüthet, dieses an manchen Orten aber verboten.

Federvieh.

Mit dem Federvieh gieng keine bemerkenswerthe Veränderung vor; Hühner und Eier waren die gewöhnlichste Abgabe der Hintersassen, dann Gänse; Enten waren noch selten, sie erscheinen weder als Abgabe noch als Lieferung. Pfauen dienten als Zierde auf den Höfen **). Für Hühner und Gänse bestand ein Wehrgeld, für Tauben nicht, in den Städten war das Taubenhalten verboten.

Allgemeiner Zustand der Waldungen.

Durch die verschwenderischen Schenkungen zum Reichsgute gehörender Waldungen während dem vorigen Zeitraume, und durch die unruhigen Zeiten des Faustrechts und des gesetzlosen Zustandes des Reichs, besonders während der Abwesenheit der Kaiser bis nach dem Interregno, waren die Reichswaldungen in dem Grade zersplittert worden, daß die Kaiser wegen dies-

---

*) Unter den vielen Wäldern des Klosters Prüm war einer für 1060 Schweine, ein zweiter für 1000. Man räumte auch die Vergünstigung der Huthung in den Waldungen ein. Außer der Mastzeit wurden die Schweine auf die Gemeinde-Weide getrieben. Den Eber — Fasel-Schwein — mußte die Herrschaft halten.

**) Einem Grafen von Dale lag die Unterhaltung von Schwänen auf einem großen Wasser-Teiche so lange ob, als die Gemeinheit, Marken genannt, dauerte.

fallsiger Verminderung ihrer Einkünfte nicht mehr, wie in früheren Zeiten, an vielen Orten Hof halten konnten. Je mehr sich die Grundsätze der Regalien ausbreiteten und befestigten, desto mehr verminderten sich die Waldungen als ein Hauptgegenstand derselben, und obgleich Rudolph von Habsburg ernstlich bemüht war, die dem Reiche widerrechtlich entzogenen Wälder mit demselben wieder zu vereinigen so blieben doch seine Bemühungen ohne Erfolg.

Durch eben die Umstände, welche die oberherrliche Macht schwächten, wurden die Großen in ihren Unternehmungen zur Ausdehnung ihrer Macht und Vergrößerung ihrer Besitzungen begünstigt; sie benutzten auch diese Zeitverhältnisse in der Art, daß sie den größten Theil der Reichsgüter an sich rissen, und da sie zugleich die Hoheits Rechte de facto ausübten, sich in den Besitz der Forst- und Jagd-Regalien setzten. Waldbesitzungen der Fürsten.

Viele Wälder der Stifter und Klöster kamen während der Unruhen unter die Herrschaft der Großen, oder wurden ihnen auf andere Art entzogen, besonders durch die Vögte, welche viele Güter an sich zu bringen wußten. Eine nicht minder erhebliche Verminderung der Stiftswälder wurde durch den Vortheil des Bodenanbaues in Vergleichungen mit dem Waldboden veranlaßt, dessen Ertrag gering und unsicherer, der Ertrag des Ackerlandes dagegen bedeutend und gewiß war. Dieser Vortheile wegen überließen die Städter einen Theil ihrer Forste zur Ausrodung. der Stifter u. Klöster.

Viele der niedern Stände und des Adels hatten bereits früher ihre Erbgüter den mächtigern weltlichen und geistlichen Großen zu Lehen aufgetragen, und da diese jetzt nach und nach ihre Macht ausdehnten, so ist zu vermuthen, daß unter solchen Umständen in den gegenseitigen Verhältnissen keine Veränderungen statt gefunden hatten. Indeß hatten sich doch noch viele im der Freien.

freien Besitz ihrer Güter und der dazu gehörigen Waldungen behauptet.

Waldbesitzungen der Städte.

Kaiser, Fürsten und Bischöfe überliessen den Städten so viel Waldeigenthum als für ihren Holzbedarf anfänglich nöthig war: viele Dörfer zur Städtefreiheit gelangt, besaßen noch ihre vorherige Gemeindewaldungen, da sie nun immer volkreicher und mächtiger wurden, wußten sie die Geldnoth und Schwäche der Regierung zu benutzen, um pfandweise oder durch Kauf ihre Wälder zu vermehren.

der Gemeinden.

Eigentliche Gemeindewaldungen gab es nur bis zur Elbe und vorzüglich nur in cultivirten und bevölkerten Landstrichen, wie am Rhein, in Franken, Schwaben und Thüringen. Länder, wie die Marken, Pommern, Schlesien, Preußen enthielten deren beinahe gar keine, eines Theils, weil die großen Gebirgwaldungen noch Menschenleer waren, andern Theils, weil den unterjochten Slaven keine Wälder als Eigenthum überlassen wurden. Auch finden sich hier vorzugsweise Forste der Rittergüter statt Gemeindewälder, wenn nicht einzelne große unbenutzte Weiden zum Gemeindebusche geschlagen wurden. In jenen Landestheilen wo die Gemeinden eigenthümliche Waldungen besaßen, blieben sie auch dann noch in deren ungestörtem Besitze, als die Feudalverfassung mehr um sich griff, und der Edele den Bauer völlig unterjochte, denn der reiche Grundherr sah wohl ein, daß Entziehung dieser Gerechtsame ihn nöthigen würde, die Holzbedürfnisse seiner Unterthanen aus seinen eignen Wäldern zu befriedigen.

Reichten auch anfänglich jene Comunwälder hin, die Holzbedürfnisse der Waldberechtigten zu befriedigen, so konnte dieses nicht lang dauern, da Jeder nach Belieben benutzt und Niemand auf Nachzucht bedacht war; dazu die Zunahme der Bevölkerung, wo der Holzberechtigten, daher der Consumenten immer mehrere, und weniger Holz. Dieser Holzmangel ward täglich

fühlbarer, die Gemeindewälder wurden lichter und konnten selbst in manchen Gegenden nicht weiter benutzt werden. Wir finden nun Dörfer, welche Wälder durch Kauf erwarben, anderen, welche durch Noth getrieben, Holz in Klosterforsten unberechtigter Weise fällten, zur Verhütung größerer Verwüstungen, gewiße Waldtheile überließen. *)

Die Schenkungen von Reichsforsten hörten in diesem Zeitraume auf, eines Theils, weil die meisten Forste bereits dem Reiche auf verschiedene Weise entzogen waren, andern Theils, weil nun die kaiserliche Macht nicht mehr so willkührlich damit verfahren durfte, denn es wurde die Einwilligung der Churfürsten gefordert, sollte über Reichsgut verfügt werden. Schenkungen von Reichsforsten.

In Waldschenkungen und Vertauschungen während der frühern Perioden, waren die Kaiser auf keine Weise beschränkt, und kein Großer theilte dieses Recht mit ihnen. Dieses hatte sich jetzt geändert und die ersten Stände des Reichs hatten, die unruhige Zeit und den machtlosen Zustand des Reichsoberhauptes benützend, jene oberherrliche Rechte an sich gebracht. **) Ausdehnung der Macht der Stände.

*) Im Jahr 1310 war ein Gemeindewald durch übertriebenes Ausholzen der dazu Berechtigten, in dem Grade verwüstet worden, daß sämmtliche Markgenossen übereinkamen, den Wald zu theilen, wobei jeder, nach der Größe seines Grundstückes, einen Theil mit freier, unbeschränkter Benutzungs-Befugniß erhielt; nur das Einzäunen wegen der Gemeindehuthung wurde untersagt. Daß indessen schon früher solche Theilungen statt gefunden haben, beweisen Weisthumer aus dem 14. Jahrhunderte, wo unter dem Tittel: was der Landgraf von Hessen in der Rorbach für Rechte hat, es heißt: Holz, das nicht getheilt ist an die Hübner, das ist der arme Leute Holzmark gewesen von Alters her, da sie es aber vor den Uzlüden nicht gehegen mochten, so rieth ihnen der Graf, solche zu ihrem Nutzen zu hegen, und hatten die armen Leute die Mithuthung.

**) Heinrich Markgraf von Meissen bestätigte im Jahre 1281 dem Kloster Dobrilugk Wälder und Jagden; im Jahr 1289 geschah

Indem viele freie Gutsbesitzer in diesen Zeiten der Gesetzlosigkeit sich im Fortbesitze ihres Eigenthums zu behaupten suchten und dasselbe den mächtigern Ständen zum Lohn auftrugen, erstrebten sie andere Vortheile; sie trachteten z. B. dadurch selbst mehrere Rechte zu erlangen, mit Schlössern und Gütern beliehen zu werden, u. s. w. All dies trug wesentlich zur Machtvermehrung der Fürsten bei, und legte den Grund zur später unbestrittenen oberlandesherrlichen Gewalt, und dem zu folge auch zu dem Rechte der Forst- und Jagdgerichtsbarkeit.

Die Forste und Jagden werden als kaiserliche Regalien betrachtet.

So wie vor dem Interregnum Forst und Jagd in den kaiserlichen Belehnungsbriefen unter die Regalien gerechnet werden, so findet man nachher solche den ständischen Belehnungsbriefen ausdrücklich beigefügt. *)

---

ein Gleiches durch Graf Theodorich; der 7 Jahre später die dem genannten Kloster von dem Grafen von Sunnewald geschenkte Honiggelder in Neu- und Altboren bestätigte. Herzog Albrecht von Sachsen bestätigte 1297 einen Verkauf des Robi von Ilburg von zwei Dörfern, mit Holzungen, Fischerei, Zeidelweide; Herzog Rudolph von Sachsen 1296 einen Kauf von Holz und Jagd, ferner des Dorfs Lichtenau und der Markgrafen Haide mit Gehölze und Jagd; in 1296 den Waldverkauf des Burggrafen Friedrich III. an das Kloster Heilsbrunn. Diese forstliche Gerichtsbarkeit, besassen die Grafen von Oettingen über Wild- und Forstbann im Truchendinger Forste, schon im Jahr 1347, und mehrere Andere.

*) In der Errichtungs-Kunde des Herzogthums Lucca von K. Ludwig dem Bayer, so wie in der Belehnung der Grafen von Hohenlohe; in K. Carl IV. Erhebungs-Briefe des Herzogthums Luxemburg, der Verleihungen von Friedrich, Landgrafen von Thüringen und Friedrich Burggrafen von Nürnberg.

Auch im folgenden Jahrhunderte geschah dieses fortwährend, daher des Zusammenhangs wegen zu bemerken sind:

Die Erhebung des Herzogthums Savoyen und die Belehnungen der Grafen von Hanau und Wiesenburg vom K. Sigismund; in der Erhebung des Herzogthums Holstein von K. Friedrich III.

Die Kaiser suchten auch in den damaligen unruhigen Zeiten, nicht nur die dem Reiche noch erhaltenen Reichs- und Königsforste gegen fernere Eingriffe der angränzenden mächtigen Reichsstände zu schützen, sondern auch die verwüsteten Wälder wieder in Aufnahme zu bringen. *) Reichs- und Königsforste Verordnungen.

In ersterer Beziehung ernannten die Kaiser unter dem Titel Reichs-Forstmeister oder Reichsvogt, eigene Beamte, denen Aufsicht und Bewachung der Forste und Jagden unter Lehnverbindlichkeit anvertraut waren. **)

Schon im vorhergehenden Zeitraume wurde eine Schonung der Wälder bemerklich, indem durch Be- Waldwirthschaft im Allgemeinen.

---

und Erhöhung des Würtembergischen Hauses zur Herzoglichen Würde durch K. Maximilian, so wie bei Brandenburg, Hessen u. s. w. immer der Wälder, Hölzer, Wildbannen, Gehegden, Weidenereien u. s. w. ausdrücklich Erwähnung geschieht.

*) In dieser letztern Beziehung erließ Kaiser Heinrich VII. in den J. 1309 und 1310 zwei Waldordnungen, wodurch der Wiederanbau des in Getreideland verwandelten Nürnberger Waldes mit Holz anbefohlen wurde.

**) So übergab Friedrich II. im Jahre 1223 den Königs- und Reichsforst bei Nürnberg den Waldströmern unter dem Titel eines Reichslehnbaren Oberforstamts. Später, 1395, entzog Kaiser Sigismund den Waldströmern dieses Amt und übertrug es an die Velzem. Kaiser Albert I. trug im Jahr 1302 dem Conrad von Weinsberg und dessen Erben die Aufsicht über den Reichsforst Neckargemund, Lauffen und andere Ortschaften auf. Die Königs- und die Reichsforste zum drei Eichenheyn und der Büdinger Wald gehören unter die bedeutendsten Forsten, welche dem Reiche erhalten wurden, über letzteren war dem adlichen Geschlechte der Forstmeister von Gelnhausen die Aufsicht und das Reichs-Forstmeisteramt als ein Reichslehn bis in das 15. Jahrhundert, und in ersterem das nämliche Amt den von Münzenberg, anvertraut. Des drei Eichen Wildbusen Weißthums des Kaisers Ludwigs des Bayern vom Jahr 1338 und der Bestätigung des uralten Büdinger Waldweißthums von Kaiser Sigismund im Jahr 1425, wird dem Inhalte nach so wie der übrigen Reichsforsten gehörigen Orts Erwähnung geschehen.

schränkung der Holzbenutzung, auf die Erhaltung Bedacht genommen wurde; obgleich in diesem Zeitraume noch nichts von der pfleglichen Behandlung der Wälder vorkommt, so läßt sich doch der Einfluß nicht verkennen, den die Einführung der Regalien, die Sorge sich in seinem Besitzstande zu erhalten und das Wild gegen Störungen zu sichern, auf Pflege und Schonung der Wälder hatten.

Namen der Wälder.

Man hatte verschiedene Bezeichnungen für einzelne Wälder, die jedoch ihrer eigentlichen Bedeutung nach, nicht immer zu erklären sind. Man findet 1234 Sylvä und Busche; 1241, Sylvä, Salus und Foresta; 1309 Bora, nemora, rubetä, mericä. Merica ist ein Wort, welches wohl nicht über das vierzehnte Jahrhundert hinaufsteigt. *)

Schon im letzten Zeitraume waren Eigennamen bekannt, die nun häufiger vorkommen, z. B. 1269 zwei Wälder, wovon einer Forst, der andere Kondamsgeze heißt.

Waldverwüstungen.

Sowohl in Folge der Waldrodungen als durch verschwenderische Waldbenutzung und schlechte Bewirthschaftung, hatte nicht nur der Umfang der Waldungen sehr abgenommen, sondern es war auch an vielen Orten schon dahin gekommen, daß nur in Gesträuche

*) Der Markgraf von Brandenburg, erlaubte der Stadt Bautzen, Holz in Merica turre Budissinensis zu holen. Das Kloster Dobrilugk lieh 1301, von Bode am Ylenburg einen Theil seines Waldes, wobei es diese Merica mit allen Rechten und Nutzungen, Wäldern, Jagden, Huthungen, auszusetzenden Dörfern u. s. w. erhielt. Im Jahr 1328 erlaubte Ludwig von Brandenburg die Huthung in einer Merica. Nach einer Westphälischen Urkunde sind die Fuhren, zur Abführung der Merica aus dem Walde bestimmt. Es scheint nach den angeführten Stellen, daß Merica eine Abtheilung in einem Walde bedeutete, und demnach mit dem Ausdruck, Forst, übereinkommt. Im Slavischen heißt Merica ein abgemessener Platz.

die Waldreste bestanden oder selbst nur noch der nackte Boden vorhanden war. Die Nutzungen der Wälder waren auch gar nicht in Anschlag zu bringen in Vergleichung mit denen des in cultivirtes Land umgeschaffenen Waldbodens, dieserhalb betrieben und begünstigten die Stifter und Klöster die Anlegung von Neuland und Dörfern. *)

In Folge der neuen Ansiedelungen, wodurch der Holzverbrauch größer wurde, nahmen die Holzverwüstungen zu **), deren oben bei den Gemeindewaldungen so in einer Theilung des Bodens schon gedacht wurde.

Die Kaiser suchten durch Verordnungen dem Uebel zu steuern und den Verwüstungen Gränzen zu setzen. †)

Die Waldrodungen wurden beschränkt begünstigt, nach dem Umfange der Wälder und nach der mehr oder Waldrodungen.

---

*) Der Erzbischof Siegfried von Hagenau kaufte 1279 den Barnwald, der schon mit Dörfern so angebaut war, daß des Erzbischofs Nachfolger, Werner 309 Mark Einkünfte davon bezog. Schon zwanzig Jahre früher waren nach dem Zeugnisse des Erzbischofs von Mainz, Arnold, viele Neuländer im Hagenauer Forste gemacht worden.

**) So war der Wald bei Soest, Aktholt genannt, dermassen von Fremden und Einheimischen ausgehauen und verödet, daß der Erzbischof von Cöln, Reinold, denselben als völlig unbrauchbar aussetzte, wofür jeder Mensus sechs Schillinge und der Kirche acht Denarien statt des Zehnten gab, aber auch die Besitzung als Erbe erhielt.

†) Es wurde nach einer Urkunde v. 1318 allen Leuten verboten, Holz zu fällen, mit Ausnahme des Wald-Eigenthümers. Aus dieser Ursache legte man jetzt noch Wälder unter den Bann, wie Pfalzgraf Heinrich im Jahr 1318 die Häghölzer, welche dem Kloster Seeligenstadt gehörten, indem er verbot, Klöster in seinem Eigenthume zu beeinträchtigen. Die Schonischen Gesetze vom Jahr 1163 enthalten ein Verbot, den Windbruch von eines Andern Grund und Boden, ohne dessen Erlaubniß wegzuführen, oder Holz in einem fremden Walde zu fällen.

weniger starken Bevölkerung. In den früh cultivirten Gegenden überließ man nicht Jedem ein solches Rodeland, und geschah es auch, so wurden bei der Schenkung, die Zahl der Morgen oder Mansen bestimmt. *) Nach 1245 kamen in dem schon lange und stark bevölkerten Erzstifte Mainz, Ausrodungen vor, wo von dem Neulande der Zehnte entrichtet werden muß. In später angebauten oder waldreichen Gegenden, wie z. B. in Schlesien wurde den Culturisten eine temporäre Abgabenfreiheit bewilligt.

Manchmal wurden die Waldrodungen ganz untersagt **) und man blieb nicht beim Verbote und Be-

---

*) Im Jahr 1174 erlaubte K. Friedrich I. einem Kloster bei Querfurt, im Walde Vorst Neuland zu machen. Otto Bischof von Bamberg machte dem Kloster Priflingen eine Schenkung von 80 Morgen zu Neuland, welche jedoch ausgemessen werden sollten. Ein anderes Kloster erhielt im Jahr 1259 so viel, daß es 32 Mansen Neuland machen konnte. Graf Wilhelm von Jülich ermächtigte 1234 die Abtei Kentsteten, ihre eigenthümlichen Waldungen zu Neuland zu machen, wobei ihm der Genuß des zehnten zugesichert wurde. K. Ludwig verlieh Conrad von Trymberg zwei Gereute im Büdinger Walde, jedes von fünf Pflügen weil die Rodungen ohne seines und des Reichsurlaub geschehen.

**) Im Salzburgischen wurde im J. 1237 verboten, den Grund und Boden eines Waldes, als Huthung zu benutzen oder in Neuland umzuschaffen, damit er wieder anfliegen könne; dieses geschah zum Besten der Salinen und des Bergbaues, bei denen das Holz als eine Dareingabe betrachtet wurde, wie das Saalbuch vom Salzrecht zu Reichenhall vom Jahr 1235 beweißt. Rudolph von Habsburg, versprach 1269 als Vogt eines Klosters, nichts von dessen Wald urbar zu machen. K. Ludwig gebot dem Conrad von Trymberg, darüber zu wachen, daß der Büdinger Wald nicht ferner wie bisher durch Ausrodungen verwüstet werde, es wird hierbei die Klage geführt, die darüber gesetzten Förster thäten nicht immer was sie billig thun sollten.

schränkungen der Waldrodungen stehen, sondern verlangte auch die Herstellung in den vorigen Stand. *)

Schonung der Wälder.

Man suchte auch hie und da durch zeitweise Schonung der Wälder, ihren Verwüstungen Einhalt zu thun. **) Auch durch Beschränkungen war man bemüht, einzelne Baumarten zu erhalten, daher Benutzung derselben verboten ward. ***)

Waldharzung, Spuren einer regelmäßigen Forstwirthschaft.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß bei dem anerkannten Holzmangel in manchen Gegenden, nicht zugleich neben den berühmten Beschränkungen, noch auf andere Mittel gedacht wurde, die Waldungen durch eine regelmäßige Bewirthschaftung wieder in guten Stand zu setzen. Beispiele hievon finden sich im 14 Jahrhunderte. †)

---

*) Dieses thut K. Heinrich VII. beim Stift Steingeben. „Ich habe vernommen, schreibt er, daß ihr in den Waldungen, „die theils uns, theils neuen Kirchen angehören, niederschlagt, „ausrodet und Leute aussetzet, auch noch über die Gränzen „Streitigkeiten anfangen wollet." Er befiehlt alle Häuser, Scheunen und andere Gebäude abzubrechen und zu verbrennen, die Bewohner wegzuweisen und die Waldungen in bessere Pflege zu nehmen. Frühere Vergünstigungen von den Kaisern Friedrich I., Rudolph und Adolph zum Anbaue im heiligen Forste, wurden im Jahr 1304 von K. Albert beschränkt und befohlen nicht ferner den Wald auszuroden und Neuland zu machen; auch sollen bei alten Leuten Erkundigungen eingezogen werden über dasjenige was ehemals dazu gehört habe, und dieses soll wieder damit vereinigt werden, es möge öde liegen oder angebauet seyn.

**) Nach einer Verordnung vom Jahr 1602 sollte in einem Walde bei Nördlingen während 10 Jahren keine Gente gehauen und das Uebertreten mit ein Pfund Strafe belegt werden.

***) Hierzu gehörten in Lüneburg die Eichen, Buchen und Tannen, in der Lausitz die Eichen und Linden. Die Besitzer der Güter zu Landsiedel mußten ihre Wälder nur zum Baue ihres Hofes verwenden, zugleich war ihnen der Verkauf derselben verboten.

†) Der Verordnung von Nördlingen von 1302 ist vorstehend gedacht; ein zweites ist die Schenkung, welche die Familie Bork

Verschiedenheit des Wald-Eigenthums. Die Wälder waren meistens Zubehör der Höfe und selten jene, welche als besondere Grundstücke betrachtet wurden. *) Die Besitzer mancher Wälder waren oft durch den Wildbann (siehe weiter unten) in ihren Rechten beschränkt in jenen Fällen, wo der Eine Grund und Boden besaß und ein Anderer den Königsbann hatte. **)

Waldverkauf. Die Wälder wurden nun sowohl einzeln, gleich andern Grundstücken, als auch mit andern Landgütern verkauft, und erhielten daher einen Geldwerth. In den Verkäufen ward auch angemerkt, wenn der Eigenthümer des Waldes das volle Recht darüber hatte. ***)

---

in Pommern der neuangelegten Stadt Wolfsberg mit einem Gehölze unter der Bedingung machte, daß die Bürger nur zu einer bestimmten Zeit Holz schlagen dürften, damit es wieder nachwachsen könne; zugleich behält sich Bork einen Wald als Gehege vor, und verbietet den Bürgern daselbst ohne seine Erlaubniß Holz zu holen. In einem Walde der Rabenhain genannt, war die Viehhuthung, weil er neu verhauen ist, bis zum Wiederwuchse untersagt. Ordentliche Gehaue finden sich zuerst 1350 in den Stadtwaldungen von Erfurt, wo das Holz in sieben Gehaue eingetheilt und vom Stadtrathe befohlen wurde, daß jährlich nicht mehr als ein Hau, so wie er an die Reihe komme, gefällt werden dürfe; vier Gehaue enthielten jeder 33, zwei jeder 50 und einer 54 große Aecker; das übrige Bedürfniß an Holz soll angekauft werden.

*) Im Jahre 1304 belehnte K. Ludwig der Bayer den Grafen von Tübingen Conrad, mit dem Walde Schönbusch, und den Grafen Gottfried von Arnsburg mit dem Lürewald.

**) Dem Kloster Schönau gestattete im Jahr 1168 der Bischof von Worms, vier Pflüge zu Neuland zu machen, in einem Forste, wo ihm der Königsbann, der Kirche von Lorch aber Grund und Boden, gehörten. Es wurde ausdrücklich angegeben, wenn ein Einziger im Besitze beider Rechte war; die Belehnung des Grafen von Arnsburg lautet auf Wald- und den Wildbann.

***) Mit allen Rechten und Nutzen, Wiesen, Weiden, Büschen, Jagden auszusetzenden Dörfern; zu fällendem oder auszurodendem Holze, heißt es, in der Urkunde über den Kauf eines Waldes des Klosters Dobrilugk im Jahre 1301; 1292 war ein anderer

Das Recht in einem Walde Holz zu hauen und wegzuführen, war sehr verschieden. *) Holzberechtigungen.

Manchmal war die Holzberechtigung der Quantität so wie auch der Zeit der Einsammlung nach, bestimmt. **) Wahrscheinlich wurde denjenigen, welche

---

Wald verkauft worden mit dem Rechte, darin zu pflanzen, Häuser anzubauen und neues Land herzurichten. St. Blasien kaufte 1283 einen Wald um 20 Pfund Hüllischer Münze mit allen Rechten und Gerechtsamen des bisherigen Eigenthümers.

*) In einem Walde des Abts von Münster hatten die Waldberechtigten die Vergünstigung, das zum Häuserbau nöthige Holz hauen zu dürfen, wofür der Förster von jedem ein Viertel Wein und vier Brode erhielt. Der Landgraf von Hessen erlaubte 1239 der Stadt Cassel in den herrschaftlichen Waldungen ohne Anweisung des Försters, alles Holz hauen zu dürfen, dessen sie zur Befestigung der Stadt und zum Baue ihrer abgebrannten Häuser benöthigt war. Manchmal vergönnte man nur den Windbruch. Im Jahre 1225, bei Gelegenheit als Heinrich VII., das Recht des Klosters Otterberg in zwei Wälder, alles abgestorbene Holz, ausser Eichen und Buchen zu fällen, bestätigte, erlaubte er demselben, das vom Winde umgeworfene Holz sowohl, als Aeste und Zweige, welche Andere beim Holzschlagen zurückgelassen, zu benutzen. Dem Bartholomäus-Stifte zu Frankfurt erlaubte K. Richard im Jahr 1260 im Königsforste Dreieich, dürres und unfruchtbares Holz für den eigenen Gebrauch wegführen zu dürfen, welches Recht K. Rudolph im Jahr 1291 bestätigte. K. Ludwig berechtigte 1347 das Kloster Raitenhaslach, allen Windbruch und sonstiges umgefallenes Holz zu benützen. Die Gebrüder von Penzig vergönnten Johann von Böhmen im Jahre 1329 alles dürre Holz, es mochte stehen oder liegen, so wie die Aeste der umgefallenen Bäume in der Merica des Landes Görliz. Hierunter wurde nur solches Holz verstanden, welches weder als Bau- noch als Klafterholz benutzt werden konnte.

**) Jedem der Kolonen zu Gersdorf wurde im Jahre 1283 gestattet, in einem Walde 3 Wagen Holz (wahrscheinlich jährlich) zum Brennen zu holen; wenn einer Bauholz erhielt, so mußte er dem Förster 3 Denarien geben. Das Kloster Raitenhaslach erhielt von der Kaiserin Margaretha das Recht, jährlich 300 Wagen Holz in den Wäldern der Kaiserin zu holen; es durfte

Windbrüche und dürres Holz zu holen berechtigt waren, dieserhalb eine Zeit bestimmt, damit die Förster bessere Aufsicht führen konnten.

Manche Waldbesitzer mußten auch gestatten, daß außer Brenn= und Bauholz andere Holzarten aus ihren Wäldern genommen werden durften. *)

---

das Holz hauen wo es wollte, ohne daß die Förster Einsprache machen konnten. Das Recht wöchentlich Holz zu holen, besaß das Kloster Eichstätt 1315 im Bischofsforste daselbst; auf ein Fuder Brennholz, jedoch durfte kein Buchen und Eichenholz genommen und es mußte dafür dem Bischofe jährlich ein Fuder Weinpfähle für seinen Weingarten geliefert werden. K. Ludwig erlaubte 1322 den Schöffen von Frankfurt, daß jeder derselben wöchentlich ein Fuder Brennholz aus dem Reichswalde nehmen dürfe. Dieselbe Vergünstignng ertheilte er dem Kloster Niederschönfeld in Bayern, auf zwei Fuder Brennholz wöchentlich, aber so heißt es nach unsers Försters Rath und Wissen. Man findet auch Vergünstigungen zum täglichen Holz holen. Eine solche erhielt das Kloster zu Altenburg im Jahr 1276, täglich, für einen Karren. K. Ludwig ertheilte im Jahr 1346 dem Männer=Spital zu Frankfurt das Recht, aus dem Reichsforste täglich eine Fuhre mit einem Pferde, einem Wagen oder Karren, liegendes Holz oder Stöcke holen zu dürfen.

*) Jeder Einwohner von Weissenburg hatte das Recht, wenn er eine Werkstatt besaß, drei Bäume zu seiner Kelter zu holen. An einem andern Orte konnten (1336) die Schmidte im Gemeindewalde der Vogtei Taxholz holen, wofür sie 16 Hufeisen nebst den nöthigen Nägeln geben mußten. Das Kloster Dobrilugk verkaufte im Jahr 1276 eine Mühle mit der Bedingung, daß auf den dazu gehörenden Inseln, nur schwaches Brennholz dürfe geschlagen werden; starke Stämme durfte der Käufer nur dann fällen, wenn er die äußerste Noth bewies.

In westphälischen und niedersächsischen Urkunden ist häufig, von einer Holzberechtigung, Echwort — Achtworth, — die Rede. Das Kloster Steine erhielt 1105 vier Mansen mit allen Gerechtsamen, auch die im Walde Actwort genannt, im J. 1245 hatte dieses Kloster das Actwort ohne weitere Bestimmnng in einem Walde. Der Bischof von Paderborn ließ sich (1227) von 2 Brüdern in Swalenberg versprechen, daß sie durch ihr Neuland,

Die Huthung gehörte gewöhnlich mit zu dem Wald-rechte, bald zu der Holzbenutzung bald bestand sie ohne Wald-huthung.

---

das Recht der Kirche, Actwort genannt, nicht beschränken würden. Kommt dasselbe als Gemeinderecht vor, so will es soviel sagen, daß alle Glieder der Gemeinde dasselbe besitzen. In den Urkunden, welche sich bestimmter ausdrücken, wird gewöhnlich die Zahl der Achtworte angegeben, so daß vermuthlich darunter die Zahl der Berechtigten verstanden wird. Daher konnte auch ein Grundbesitzer mehrere Achtworte haben, weil sie auf dem Gute hafteten. Bei einem Mansus den 1332 ein Kloster kaufte befand sich ein voller Achtwort; an einem andern Orte kommen deren neun vor. Im Jahr 1256 wurden neun Achtworte gegen einen Mansus vertauscht; ein Kloster erhält 12 Achtworte mit einem Mansus, ein anderes Kloster behielt deren sechs wegen eiues Hofes in einem Gemeindewalde. Nachdem ein Dorf zu einem Hofe, und dieser wieder später zu einem Dorfe gemacht wurde, so erhielt der Hof sechs, und das Dorf acht Achtworte in dem Walde mit Vollworte aller Holzberechtigen. Ausser Bau- und Brennholz ward auch manchmal die Mastung dazu gerechnet. In einem Dorfe hatten sieben Mansen, jeder ein Achtwort und konnte 30 Schweine in den Wald zur Mast treiben. Man findet auch zuweilen, daß jenes auf dem Grundbesitze haftende Recht beim Verkaufe des Guts vorbehalten wurde. Das Kloster Amelunxenborn erhielt (1305) zwei Mansen, mit allen Rechten, mit Ausnahme des zu den Mansen gehörigen Hofes und des Rechtes in den Wäldern, welches Achtwort heißt. Das Achtwort bestand mithin in dem Rechte, entweder als Gemeindeglied oder in einem fremden Walde für sich allein das benöthigte Holz fällen, und auch wohl eine bestimmte Zahl Schweine zur Mast eintreiben zu dürfen.

Wegen der Beschränkungen des Eigenthumsrechts durch die Achtworte, bemühten sich die Waldbesitzer dieses Recht wieder zurückzuerhalten durch Kauf oder indem sie die Berechtigung zu bestimmen suchten, dem Rechte zu entsagen. Otto Bischof von Hildesheim befreite einen Wald von vielen Achtworten, indem er sie mit einer großen Geld-Summe bezahlte; derselbe Bischof erhielt von Lippold von Verden in dem Walde Tyderngerod fünfzig Achtworte für 24 Mark zurück. Das Kloster Amelunxborn löste 1288 ein Achtwort ein, das hier Erbe genannt wird. Der Bischof von Hildesheim Johann, erhielt 1259 als Geschenk von seinem Kapitel einen Wald, worin mehrere Leute ihrem

dieselbe. Alle Viearten waren darunter einbegriffen, doch wurden die Schweine auch oft besonders genannt. Im allgemeinen war die Huthung begünstigt, doch fieng man an, sie an manchen Orten einzuschränken indem man verbot im Monat Mai in dem Walde Vieh zu hüthen. Auch erkannte man schon sehr frühe den Schaden, welchen Schaafe und Ziegen in den Wäldern verursachten. *)

Schweinemast. Bei dem Werthe der Schweine, war die Eichel-

Achtworte zu des Bischofs Gunsten entsagt hatten. Die Gebrüder von Wallmoden entsagten 1267 der Vogtei und dem Achtworte, unter Vorbehalt des Vorzugsrechts wenn es verkauft werden sollte. Man übertrug auch das Achtwort wiederkäuflich. Es wurde auch als ein landesfürstliches Reservat betrachtet, so z. B. heißt es in einer Urkunde des Herzogs von Braunschweig von 1302: „Wir bekennen, daß wir alle Rechte, welche wir im Walde Astbruch besitzen, dem Kloster Marienthal verkauft haben, mit Eigenthum und Nießnutzung, daß sie kennen ausroden, Neuland machen u. s. w. unbeschadet der Gemeinheit, die Achtworte genannt, welche die Templer und andere Leute zu besitzen vorgaben, aber ihnen nur aus unserer und unserer Vorfahren Huld überlassen worden ist."

*) Kaiser Friedrich I. verbot die Schaafhuthung an einigen Orten, z. B. 1158 wo er alles Vieh mit Ausnahme der Schaafe in den Wald ließ; ferner 1164 in einer Hezenauer Urkunde. K. Heinrich VI. bestätigte 1196 die erste Vergünstigung und dasselbe Verbot. K. Ludwig, der sonst strenge auf Schonung der Reichsforste hielt, bestätigte 1331 der Stadt Frankfurt dennoch die allgemeine Viehhut im Reichswalde. Das Recht der Ostbevernschen Mark hingegen untersagte 1339 die Ziegenhuthung. Die Pfalzgrafen Rudolph und Rupprecht bestätigten 1331 einem Kloster die alten Befreiungen von Albrecht und Ludwig, vermöge deren sie Pferde und anderes Vieh auf die Weide ins junge Holz treiben mögen. Bei der Theilung eines ruinirten Gemeindewaldes, wurde sogar die Einzäunung der Aecker untersagt, der allgemeinen Huthung wegen. Die freie Huthung wurde auch manchmal mit andern Berechtigungen verbunden; als Heinrich VII. 1225 dem Kloster Ottenburg in zwei Wäldern das Recht der Windfälle bestätigte, erwähnt er auch der freien Viehhuthung.

maſt ein hauptſächlicher Ertrag der Wälder, weßhalb auch höchſt wahrſcheinlich das Fällen fruchtbarer Bäume, in manchen Gegenden, wo nicht ganz verboten, doch oft ſehr beſchränkt war. Man findet jedoch auch Vergünſtigungen in fremden Waldungen, wo die Zahl der Schweine beſtimmt und gefordert wird, daß wenn der Berechtigte deren mehr eintreiben will, er zuvor die Genehmigung nachſuchen müſſe. Durch die zahlreichen Rechte und Begünſtigungen dieſer Art, war es im 12. Jahrhundert dahin gekommen, daß derjenige der den Wald, das heißt, die Bann über denſelben beſaß, nicht den Niesbrauch, die Eicheln in demſelben hatte, ſondern dieſes Recht einen andern Zuſtand; eben ſo hatten Andere die Holzbenutzung ohne die Eichelmaſt. Wie ſehr die Oberherrſchaft des Waldes durch die Maſtberechtigung eingeſchränkt wurde, wird aus dem Verfolge hervorgehen.

Meiſtens hatten die Wald- und Holzberechtigten an den Waldeigenthümer für die Begünſtigungen eine Abgabe zu entrichten, welche gewöhnlich in Getraide oder Vieh, ſelten in Geld beſtand. *) Wald-abgaben.

Ausſchließliche Waldpachtungen kommen nicht vor; bei ſolchen wozu Wälder gehörten, war der Pächter Pachtungen.

*) Die Regiſter des Stifts Prümm erwähnen eines großen ſchönen Waldes — Bidart — zu dem Hofe Merz gehörig, der zwiſchen 20 — 30 Malter Korn, Gerſte und Hafer eintrage; beinahe alle Leute in Biedesburg, heißt es weiter, leben davon und geben viel ab; wird der Wald in Obacht genommen, ſo kann er eben ſo viel eintragen als der Hof. Der Biſchof von Eichſtätt erhielt 1315 für das Waldrecht jährlich ein Hauptſchwein oder 62 Pfennige eine Metze Roggen und eine Gans. Nach einer Oldersbacher Urkunde v. J. 1283 hatte jeder Kolone 3 Wagen Holz zu fahren und 3 Hühner zu ziehen und darf das benöthigte Brennholz nehmen. Das Stift Lorch bezog 9 Unzen Forſtzins. In der Folge, bei geſtiegenem Holzwerthe, erlitten die Waldbeſitzer durch jene beſtimmte Abgaben große Verluſte.

in der Benutzung derselben beschränkt; nach dem Sachsenspiegel durfte er weder Steine noch Lehm graben, kein Holz fällen, keine Ausrodungen vornehmen ohne des Herrn Erlaubniß, ausgenommen, wenn es ein Erbzinsgut war.

Gränzscheidungen.

Die Gränzen der Wälder wurden wie zuvor durch Bäume, Steine, Steinhaufen bezeichnet; in einer Urkunde im J. 1316 wird einer Gränzscheidung erwähnt; in einer andern Urkunde im J. 1301 wird eine ganze Abgränzung angeführt mit gewissen Zeichen, worunter Gränzhaufen neben Bäumen; nach einer andern i. J. 1222 waren Steine gesetzt worden.

Miteigenthum nach der Zahl der Bäume.

Eine besondere Art des Waldeigenthums war die des dritten oder fünften Baumes; nur ist ungewiß, ob es als Miteigenthum des Grund und Bodens oder nur der Benutzung des Holzes anzusehen ist. *)

Oberherrlichkeit. Wildbann.

Zur Oberherrlichkeit des Waldes gehörten folgende Befugnisse und Satzungen: Die Hegung der Holzgerichte, die Jagden, die Fischereien, die Aufsicht über die Forstberechtigten, das Recht der Erlaubniß oder des Verbotes von Ausrodungen, bisweilen Vergünstigung zu Bauholz. Auch konnte nicht immer jeder Holzberechtigte sein Brennholz willkührlich nehmen, sondern es mußte ihm angewiesen werden. Alles dieses war unter dem Wildbann begriffen. Dieser hatte gegen den

*) Im heiligen Walde hatte Kaiser Friedrich I. das Recht auf zwei Bäume und das Kloster Neuburg das des dritten, welches Recht ihm 1175 von Friedrich entzogen und es durch ein Prodium dafür entschädigt wurde. Der Vogt des Bischofs von Strasburg, von Ochsenhausen, besaß den dritten Baum in den Vogteien. Im Jahr 1163 war dem Kloster ein Forst der Kammervorst und ein Wald, der Brustenbach, geschenkt, mit Ausnahme des fünften Baumes, der nach Katzenellenbogen gehört. Auch in dem vom Klostor Arnstein gekauften Wald hatte der fünfte Baum einen andern Eigenthümer.

vorigen Zeitraum eine ganz andere Richtung erhalten; der Inhaber desselben hatte nur das ausschließliche Recht des Waldobereigenthums, und beschränkte denjenigen der den Nießbrauch hatte nicht nur, sondern entzog ihm auch theilweise seine Gerechtsame. *)

Das Waldrecht war vor dem Wildrechte verschieden; nach der Art der Bewilligung besassen es ganze Gemeinden und einzelne Personen in fremden Waldungen. **) Unterschied des Waldrechtes und des Wildrechtes.

Unter dem Wildrechte, dem Wildbanne waren begriffen, wie aus den angeführten Urkunden hervorgeht: die Gerichtsbarkeit, das Recht der Pfändung, die Jagd, die Fischerei und die willkührliche Benutzung des Holzes; dagegen enthielt das Waldrecht nur die

---

*) Otto Graf von Ravensberg behauptete 1277, daß er folgende Gerechtsame in einem dem Stifte Osnabrück zuhörendem Walde besitze: 1) Alles untragbare Holz; 2) die Aufsicht über Kalkbrenner, Brüchlmacher, Kohlenbrenner und über die fremden Kohlenverkäufer; 3) über die Neulande, welche besettige Besetzungen heißen. Der Bischof hätte kein anderes Recht daselbst als freie Huthung von 130 Schweinen und Anspruch auf Bannholz zu der Burg und den Gebäuden in Yburg. Die ernannten Schiedsrichter entschiedeu zu Gunsten des Grafen, der die Gerechtsame und das Gericht behielt, jedoch wurden die Buße und Brüche genau festgesetzt und den Erbexen und Markgenossen ihre Rechte vorbehalten. Es könnten hier noch mehrere Beispiele angeführt werden.

**) Nach einer Urkunde K. Friedrich I. v. J. 1158 gehörte zum Waldrechte freie Huthung, mit Ausnahme der Schaafe und freies Brennholz, indeß Bauholz nur mit Vergünstigung der Förster. Er bewilligte 1164 den Bürgern von Hagenau ebenfalls freie Huthung ohne Schaafe, Holz zur Feuerung, Eichen- und Buchenholz zum Bauen, und Gras zum Futter und Heu. Bogislav, Herzog von Pommern, bewilligte 1184 einem Kloster für sich und seine Unterthanen frei Bauholz und freie Viehhuthung in allen Wäldern der Provinz Stargard. Gerrand, Bischof von Brandenburg schenkte 1234 einem Hospital ein Stück Wald mit dem Rechte der Weide und des Holzes, u. s. w.

Befugniß und Vergünstigung, Bau- und Brennholz zu fällen und auch die Viehhuthung.

Waldstreitigkeiten.

Die sehr mannigfaltigen Gerechtsame, zunehmende Bodencultivirung, steigernder Holzwerth und der zum Betriebe des Bergwesens und der Salinen nöthige Holzaufwand, unter Umständen, wo das neue Eigenthum noch wenig gesichert war, mußten viele Streitigkeiten erzeugen, welche vorzüglich, bei Gemeindewaldungen angetroffen werden. *)

Manchmal betrafen dieselbe nur die Benutzung einzelner Gegenstände z. B. das Gestrippe und schlechte Holz, welches man unfruchtbares nannte. **)

Dieses Waldrecht wird zuweilen gekauft; im Jahr 1161 kaufte ein Kloster das freie Holz zu jedem Bedarf in einem Walde; als man sich später von dem durch diese Waldberechtigten verursachten Schaden überzeugte, wurde das Recht auf Wiederruf ausbedungen. Der Bischof von Eichstätt erlaubte 1299 dem Berthold von Schmitbach freies Holz für sich nach Anweisung des Försters, mit dem Vorbehalte, daß er dadurch kein Recht an dem Wald erhalte, und der Bischof und sein Nachfolger die Vergünstigung zurücknehmen können. Bei Waldverkäufen hielt man zuweilen die Benutzung des Holzes, und auch die Oberaufsicht über die Holzfällungen vor, so daß die Käufer und Unterthanen nichts wegnehmen durften, bis sie die Erlaubniß dazu erhalten haben.

*) Im Jahr 1197 bestimmte der Bischof von Straßburg, die Gränzen einiger Gemeinden in einem Gemeindewalde. Im Jahr 1222 wird ein Gemeindewald von 600 Schweinen streitig gemacht. Im Jahr 1280 wird ein Streit dahin entschieden, daß wenn der eine Theil ein Fuder Holz schlage, der andere 4 Fuder schlagen könne. Im Jahr 1261 wurde ein über die Benutzung eines Waldes, Allmeinde genannt, entstandener Streit geschlichtet.

**) Auf dieses machte Graf Otto von Ravensberg im J. 1272 in der Mark Vermele des Stifts Osnabrück Anspruch als auf ein ihm zustehendes Recht, welches auch anerkannt wurde. Unter den zahlreichen Streitigkeiten ist ein Vergleich merkwürdig, den zwei Besitzer eines Waldes im J. 1316 abgeschlossen, und der als eine Art von Forstordnung betrachtet werden kann. Sie

In den Reichsforsten war die Oberaufsicht erblichen Reichsforstmeistern anvertraut, auch die Bischöfe und Aebte hatten die Oberaufsicht den Großen und Herren vom hohen Adel unter dem Forstmeisters Titel übertragen, die ebenfalls und mit Erfolg nach der Erblichkeit ihres Amtes strebten. *) Im J. 1237 kommt ein Forstmeister vor, dem mehrere Förster untergeordnet waren; sie hießen Forestarius und erhielten den deutschen Namen Förster, oder auch Wermeister an solchen Orten wo die Forstberechtigten Werlude genannt wurden. Endlich findet man noch Waldhüter, Haideläufer. Waldaufsicht. Forstmeister. Förster.

Die Anstellung der Förster und Waldaufseher war in der Regel, ein Ausfluß der Oberherrlichkeit des Waldes, jedoch finden sich auch Ausnahmen, wo die Anstellung nach Uebereinkunft beider Theile geschah. **) Anstellung der Förster.

---

theilten den Wald und bestimmten die Gränzen, Schneiden, (Schnede) das Vieh der Herrschaft oder der Unterthanen, welches des Andern Eigenthum betritt, darf nicht gepfändet, sondern soll zurück gejagt werden. Die Fischerei, die wilden Pferde und die Jagd, Wildforst genannt, gehörten dem Einen; die Schüsseln und Holzschuhe, oder was sonst die Holzmacher verfertigten, muß auf dem Stocke gemacht werden, und gehört dem Andern, Niemand darf seine Schweine zur Mast in den Wald treiben, er nehme denn Urlaub; wenn die Markgenossen zusammen kamen beim Markgeding, welches dem Andern gehört, so darf er nicht mehr fordern oder nehmen als was ihm gebührt.

*) Gerlach, Erzbischof von Mainz, bekannte 1347 den Grafen von Nassau: daß sie unsere oberste Förster sind, von der Waldoffen über unsern Wald bis zu Lorch, und daß sie da jagen mögen so oft sie wollen. Sie besassen bereits dieses Recht, worin sie der Erzbischof auf ewige Zeiten zu schützen versprach.

**) In einer Urkunde vom Jahr 1194 wird ausdrücklich bestimmt, daß nicht die Forstberechtigten, sondern der Bischof von Strasburg als Waldherr oder sein Vizthum die Förster und Waldhüther einzusetzen haben; der Abt von Ravensberg behielt sich 1183 eben dieses Recht vor, in dessen Ausübung ihn der

Amtseinkünfte der Förster.

Die Amtseinkünfte der Förster bestanden theils in einer bestimmten Besoldung, theils hatten sie andere Nebenbezüge und erhielten einen Theil der Pfändungen. Gewöhnlich wurden ihnen statt Geld Grundstücke als Dienstgut angewiesen. *) Bisweilen gehörten ihnen die Windfälle sie mußten aber auch gewöhnlich für alle Schaden haften. Ihre Einnahme von den Forstberechtigten war nach den damaligen Umständen bedeutend, um so mehr, da sie durch Begünstigung noch viele Nebenvortheile erhalten konnten. Niemand durfte eigentlich, ohne des Försters Erlaubniß, Holz fällen; er hatte anzuweisen und konnte das Holz, welches mehr genommen, als ihm gestattet worden war, wegnehmen. Was die Förster von den Forstberechtigten mit Recht fordern konnten, war sehr verschieden und gründete sich auf alte Gewohnheiten. **)

Vogt nicht hindern könne. Im Jahre 1275 wurden die Waldauffeher nach gegenseitiger Uebereinkunft des Abts und der Stadt ernannt.

*) Nach dem Prümmer Register vom Jahr 1222 hatten diejenigen, welche den Forst bewachen, jeder in dem Lande fünf Morgen und in Beppenheven einen halben Mansus. Diese Güter waren, mit seltenen Ausnahmen, frei von Diensten und Abgaben.

**) Chiemsee versprach 1301 dem Förster der das Holz in einem Walde pflegt wo es das Waldrecht besaß, ihn in seinen Rechten nach uralter Gewohnheit zu schützen; besonders bei Bauholzanweisungen wurden den Förstern bestimmte Gebühren verabreicht, eben so Abgaben von den Waldwiesen. In einer Münsterschen Urkunde v. J. 1339 sind folgende Bestimmungen enthalten: Der Abt ernennt die zur Waldaufsicht gesetzten Förster; sie liefern die Pfänder aus dem Eichberge auf des Abts Hof, was sie an andern Orten pfänden, gehört ihnen; wer vom Eichberge Holz für ein Haus fällt, giebt ihnen 4 weiße Brode und ein Viertel Wein; sie gaben in des Abts Küche jährlich eine Axt und eine Sechseln.(?) Die alte bekommen sie zurück, wenn sie unbrauchbar geworden; sie erhalten jährlich zwei Fuder von den Afterschlägen im Eich-

Die Aufsicht der Förster erstreckte sich auf Holz, Jagd, Weide und Fischerei; das Kaiserrecht verordnet, daß Niemand ohne ihre Anweisung Holz holen dürfe. Betretene Holzfrevler und Fremde mußten sie pfänden und davon dem Waldherrn Anzeige machen, und wenn sie dieser abgethan, erhielt der Förster sein Pfandgeld. *)

Bei Bestrafung der Forstverbrecher wird im Sachsenspiegel sowohl als in dem Kaiserrechte ein Unterschied gemacht, ob die Frevler das Holz selbst gefällt oder geschlagenes entwendet. Der Sachsenspiegel enthält noch genauere Bestimmungen; nämlich: ob ohne Pflege aufgewachsenes Holz in einem Walde, oder gepflanzte Bäume, und ob dasselbe bei Tag oder bei Nacht entwendet worden war. Wer Holz hauet, giebt 3 Sch. Forststrafen.

---

berge und im Hochwalde was der Wind niederwirft. Es scheint die Förster überschritten die Gränzen ihrer Rechte und Gewalt, denn die Kaiserin Margaretha sagt in einem dem Stifte Raitenhasloch gegebenen Waldbriefe, vom J. 1337: Es haben auch unsere Forstmeister seither einige Foderungen gehabt an Heu, Kraut- und Weidepfennig, und von anderer Foderung wie die genannte ist und herkommen sei, sie sey gewöhnlich oder ungewöhnlich, wollen wir, daß dieses ab und todt sey.

*) Einer schiedrichterlichen Entscheidung in 1319 zufolge, konnte der Graf von Nassau in einem Walde, worüber ihm der Wildbann zustand, da wo er geforstet Mark hat, auf dem Stamme, nicht auf der Straße pfänden, auch mag er den, über den der Förster schwört, nach der Markgewohnheit pfänden. In einer Urkunde von 1237 ist das Pfänden ausführlich beschrieben. Alle Pfänder, welche die Förster im Walde, Wässern, Feldern oder andern Grundstücken wegen des Forst- oder Bannbruches nehmen, sind dem Forstmeister zu übergeben, der sie in den Hof liefert und mit den Förstern darüber Gericht hält. Vom Ertrage der Pfänder erhält der Hof zwei Theile und der Forstmeister einen, und gilt jedes Pfund 60 Sch. ausser was aus Gnaden erlassen wird, und alle Förster bekommen von jedem Pfunde 20 Denarien. Der Hof selbst erlegt jährlich drei Mark, damit dessen Leute wegen des Bannbruchs im Walde nicht fernerhin so sehr gedrückt und hart gestraft werden.

Strafe und leistet Schadenersatz; fällt er aber Fruchtbäume so zahlt er 30 Sch.; wer Nachts gehauenes Holz entwendet, wird gehangen; wird der Diebstahl am Tage verübt so gehet es ihm an Hut und Haar. Diese Strafen des Diebstahls enthält auch der Schwabenspiegel. Nach dem Sachsenspiegel und andern Gesetzen dieses Zeitraums wird der Holzfrevler nur im Walde gepfändet, wenn außerhalb desselben betroffen aber, nur wegen Raub verklagt. *)

Waldgerichte. Zur Entscheidung der Forstverbrechen und Streitigkeiten über Gerechtsame, waren für die Reichs- und großen Forste, und für die Gemeindewaldungen eigene Forstgerichte angeordnet. **) In Oberdeutschland Maigedinge, Förstergedinge, Markergedinge; in Niedersachsen, Westphalen, u. s. w. Holzgerichte, Holzgeding,

---

*) Eine Handfeste der Stadt Leobschütz, vom 14. Jahrhundert enthält: Nimmt einer bei Tag oder Nacht Holz aus dem Walde und kömmt der Förster dazu, so verliert er Pferde und Alles was er bei sich hat, und er nimmt ihn beim Halse, kommt er aber aus dem Holze auf fremdes Gebiet, so kann er ihm nichts anhaben, indem er öffentlich gehauen und Pferd und Wagen gewagt hat. Da aber auch diese strengen Strafen ohne Erfolg waren, und der Holzdiebstahl von den Armen, selbst von ganzen Gemeinden, in den benachbarten Wäldern fortgesetzt wurde, nahm man an manchen Orten zu geistlichen Mitteln seine Zuflucht. Der Bischof von Schwerin ermächtigte 1305 den Abt von Doberan, nach vorheriger Ermahnung, die Holzfrevler so lang in Bann zu thun, bis derselbe vom Bischofe aufgehoben wurde.

**) A) Die Forstgerichte der königlichen Bannforste von Drei-Eichen, Langen, Büdingerwald u. s. w. wurden von den Reichsforstmeistern mit Zuziehung der Förster gehalten.

B) Das Nürnberger Forstgericht über den Wald Sebaldi, Beisitzer sind: sechs Rathsherren als Waldherren, 12 Schöppen, 2 Consulenten. Dieses Gerichtes Jurisdiction konnte indessen weder die Gerechtsame der beiden Markgräflichen Häuser, noch das hohe Forstregal beeinträchtigen.

C) Die Markgerichte der Gemeindewälder.

Erbaren Gericht genannt. Auch die geschriebenen Verordnungen wurden so benannt.

Die Forste und Waldungen eines bestimmten Districts wurden Marken, und die zur Beholzung in denselben Berechtigten, gehörten sie auch unter verschiedene Herrschaften, Marker genannt. Der Mark war ein Graf erblich vorgesetzt. *)

Da viele Weißthümer und Märkergedinge über diesen Zeitraum hinausreichen, und die spätern Forstordnungen, als meistens darauf gegründet, damit im engsten Zusammenhange stehen, so folgen die näheren Bestimmungen im nächsten Zeitraume.

Man hatte zwar allgemein ein Holzmaas angenommen; es war aber seinem Inhalt nach an vielen Orten verschieden, bald 12′ lang und 7′ breit, bald 12′ lang und 6′ breit u. s. w. Beim Holzanfahren rechnete man nicht mehr nach Karren sondern nach Wagen. Holzmaaße.

Die Steinkohlen in Lüttich, Hennegau und Namür wurden im J. 1195 entdeckt. Das Brennen des Torfs als Feuerung war schon im 13. Jahrhunderte bekannt. Steinkohlen. Torf.

In Augsburg befand sich im J. 1322 eine Brettmühle; in den Niederlanden trifft man sie noch früher an. Brettmühlen.

Die älteste Nachricht vom Holzflößen findet sich in einer Urkunde v. J. 1258, da Heinrich der Erlauchte dem Kloster Pforta den Zoll erläßt, der von dem zum Gebrauche des Klosters auf der Saale kommenden Holze entrichtet werden muß. Allein es ist nicht ausgemacht, ob darunter geflößtes Holz oder solches, welches in Kähne geladen war, zu verstehen sei. Da die Urkunden von dieser Zeit an über 150 Jahre vom Floßweesen.

*) Solcher Marken waren in der Welterau Drei: Die hohe Mark, auch Urseler oder Homburger Mark, die Seulbacher-Erlnbacher Mark, und die Eichelberger Mark.

Holzflößen schweigen, so scheint dieselbe später eingeführt worden zu sein.

Jagd. Allgemeiner Charakter derselben.

Bei der großen Vorliebe der Deutschen für die Vergnügungen der Jagd, mußte eine Lehre wie die der Regalien, um so eher bei dem Großen Eingang finden, da sie, mächtiger geworden, dieselbe gegen fremde Eingriffe zu schützen vermochten. Daß man sich indessen nur sehr langsam mit dem Gedanken ausschließlicher Jagd gerechtsame vertraut machen konnte, geht daraus hervor, daß ein Zeitraum von zwei Jahrhunderten nöthig war, um dem Jagdregale allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Selbst im Sachsenspiegel heißt es: Da Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilde Thiere; darum kann Niemand seine Gesundheit daran verwürken u. s. w. Diese Ansichten waren mit der Nation gealtert, sind um so tiefer eingewurzelt, jemehr sie mit dem Geschmack und den Sitten der Freien übereinstimmten; gaben daher dieselben ein solches Recht, das Erbe ihrer Vorfahren auf, so geschah es gewiß nicht aus gutem Willen oder mit ihrer Genehmigung, sondern nur der Gewalt weichend.

Ueber die Art der Einführung der Regalien kann um so weniger ein Zweifel bleiben, da auch nicht eine einzige Urkunde bewieß, man habe die Betheiligten je um ihre Einwilligung gefragt oder sie auf andere Weise dafür entschädigt; der Mächtige erließ Verbote, wußte ihnen Gehorsam zu verschaffen und sich in dem, was er sein Recht nannte, zu behaupten. *)

---

*) Aus einem Urtheile vom Jahr 1333, welches der Graf von Oettingen von dem Landrichter erlangte, siehet man, wie es ohngefähr mit der Einführung der Regalien gegangen ist. Die Ritter als Schöppen (des Grafen Manner) urtheilten daß sie wohl verbieten möchten und sollten. Jeder männiglich das Wild zu fahen in der Grafschaft und in dem Wildbanne, Wölfe,

Es bestanden zwar schon frühere Verbote, sie betrafen aber nur den Schutz des Jagdeigenthums und wenn auch Kaiser Friedrich I. im J. 1157 im allgemeinen Reichsfrieden untersagte, Netze und Schlingen auf Wild zu legen, so befaßte dieses Verbot wahrscheinlich nur die gemeinen Leute, welche keine eigene Jagd besaßen, daher eines Andern Wildstand beeinträchtigten.

Indessen suchte jeder, jemehr die Regalien anerkannt wurden, sich im Besitze seiner Jagden zu behaupten und wenn Güter oder Wälder verschenkt, verkauft oder vertauscht wurden, sorgte die neue Herrschaft dafür, daß dieses Recht mit übertragen werde. Dieses geht aus vielen, selbst ältern Urkunden dieser letzten Zeit hervor, wo immer der Jagd, sowohl beim Walde als bei Landgütern, ausdrückliche Erwähnung geschiehet. Dort, wo dieses Jagdrecht noch bestand, schloß es alle Andern, Hintersassen und Fremde, von der Ausübung der Jagd aus.

Der Wildbann begriff eigentlich die Forstaufsicht, Holzung, Jagd, Fischerei und Gerichtsbarkeit; doch wurde auch manchmal ausdrücklich die hohe Jagd von welcher die niedere unterschieden war, darunter verstanden. *) Wildbann.

Schweine und Eichhorn ausgenommen, auch sollt Niemand fahen Fasanen, Rebhühner und Wachteln; des Grafen Recht sei gegen die Uebertreter die ohne dessen Wissen und Willen Wild und Vögel fingen, einen Daumen zu verlieren oder ihn zu lösen; eine Strafe von der sich jedoch die Schöppen selbst, welche dieses Urtheil fanden, ausdrücklich ausnehmen.

*) Im Jahr 1302 übertrug K. Albrecht dem Conrad von Wynsperg die Aufsicht über Wild und Jagd, gemeiniglich Wildpant genannt, und im Jahr 1336 K. Ludwig den Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg seinen und des Reichs Wiltpannen, im Districte Hain genannt, zu beschirmen und zu bewahren; sie sollen in diesem Wildbanne das Jagen wehren und Buse setzen.

Hohe und niedere Jagd.

Zur hohen Jagd gehörten, der Hirsch, das Reh, und nach einiger Meinung, auch die Wildsau. Der Bär, der Wolf und andere wilde Thiere waren nicht unter Bann gelegt und sie zu tödten, gemeiniglich freigegeben. Zur niedern Jagd rechnete man Haasen, Füchse und Biber. Auch ist in einer Bayerischen Urkunde v. J. 1229 die Rede von der Jagd an einem Flusse auf Hirsche, Biber und Fischotter. Man rechnete daher schon sehr frühe die beiden letztern Thiere nicht zur Fischerei, sondern zur Jagd. Der Marder, die Wildkatze und der Iltis wurden als schädliche Thiere betrachtet und erlaubt sie zu tödten oder zu fangen. Der Sachsenspiegel sagt, daß in den drei Bannforsten allen wilden Thieren Frieden bewirkt sey, mit Ausnahme der Wölfe, Bären und Füchse. In Deutschland waren damals die Wölfe noch sehr häufig, die Bären seltener; sie scheinen nur in einzelnen Gegenden heimisch gewesen zu seyn.

Jagd-Methoden, Jagdwaffen und Jagdgeräthschaften.

Das Wild hetzen und jagen und es durch Waffen erlegen, war im Geiste und Geschmack des Edeln und Freien, dasselbe zu fangen, von ihm weniger geschätzt und den Jägern überlassen. *) Ausser den Hunden gebrauchte man auch den Luchs — Felis Lynx — und das Frettwiesel — Mustela furo — zur Jagd. Auch waren die Stellarten schon bekannt. Zur Erlegung der Bären bediente man sich einer besondern Art Spiese. **)

---

*) In einer Urkunde vom Jahr 1340 wird des Hasenhetzens erwähnt. Auch Füchse wurden gehetzt, wie dieses aus den Schonischen Gesetzen v. J. 1163 erhellt, wornach erlaubt war, die von den Hunden in eines andern Herrn Land gejagten Füchse, welche sich in einen Bau geflüchtet hatten, auszugraben, was ausser dieser Veranlassung ausdrücklich verboten war.

**) Im Jahr 1180 hatte ein Graf in Bayern auf einem Gute 30 Spiese zum Bärenfangen und eben so viele auf einem andern.

Das Federspiel erhielt an K. Friedrich II. einen gekrönten, und in Albert dem Großen aus der gräflichen Familie von Volstat aus Lauingen in Schwaben, Erzbischof in Cöln im J. 1310, einen geistlichen Schriftsteller, deren Werke jedoch unvollständig nur noch vorhanden sind.

Die Hunde, deren man sich zur Jagd bediente, waren vorzüglich das Windspiel, der Leithund, der Treibhund, der Spürhund, der Biberhund und der Bracke, letztere eine große Art Hunde zum Fangen der Hirsche, Bären und Wölfe. An vielen Orten mußten die Hunde von den Unterthanen gefüttert werden, diese aber auch schon statt dessen, Abgaben in Geld oder Getraide entrichten.

Die Kaiser und die Großen des Reichs veranstalteten Jagden, die oft mehrere Tage dauerten und wobei unter Zelten die Nächte im Walde zugebracht und große Gelage gehalten wurden. Doch sorgte man meistens für das Unterkommen der Jagdgenossen, und waren hierzu nicht schickliche eigene Höfe in der Nähe, so nahmen sie Herberge bei den Unterthanen, woraus der Herbergsdienst entstand. Große Jagden.

Man fieng jetzt auch an die Jagd zu gewissen Zeiten zu schließen und rücksichtlich einiger Thiere frei zu geben. In einer Urkunde v. J. 1369 heißt es ausdrücklich: Es dürfe nur zu festgesetzter, gewöhnlicher und gehöriger Zeit gejagt werden; in einer andern wird die Jagd auf Haasen und Füchse nur zur Sommerzeit und ausser dem Schnee erlaubt. Jagdschluß.

Die Wild- oder Jagdfolge war in der Regel nicht erlaubt, und wurde mehr als Vergünstigung denn als ein Recht betrachtet, und in Urkunden ausgedrückt wenn die Jagdfolge gestattet oder nicht gestattet war. *) Wildfolge.

---

*) Im Jahr 1275 erhielt Friedrich Graf von Beichlingen einen Wildbann und die Ermächtigung, daß er bei dieser Jagd

Koppeljagd.

Es kam nun die Koppeljagd auf, *) wie dies mehrere Urkunden aus diesem Zeitraum klar und unwiedersprechlich darthun. Immer noch war das Wild in manchen Gegenden so zahlreich, daß es große Verwüstungen anrichtete und manche Felder öde liegen bleiben mußten. **)

Strafen des Diebstahls von Wild, Jagdhunden und Jagdvögeln.

Zwar war in ältern Gesetzen auf den Friedensbruch in den Reichsforsten eine Strafe von 60 Sch. festgesetzt, es scheint aber, daß dadurch die Wilddieberei nicht unterdrückt wurde, weil die Strafen so sehr geschärft worden. In K. Ludwig in Weißthum für den

---

seinen Hunden bis an einen gewissen Ort folgen möge. Im Jahr 1333 schloß Conrad von Schlüsselburg mit dem Grafen von Nürnberg einen Vertrag über das in einem bestimmten Districte befindliche Wild, worin festgesetzt wurde, daß beim Jagen, die Hunde dem Wilde folgen dürften, ohne von einem oder dem andern Theile gehindert zu werden. Dagegen heißt es in einem Vertrage vom Jahr 1262: Wegen der Jagd verordnen wir, daß keiner ein in seinem Lande aufgestandenes Thier über seine Gränze und in die Gemarkung eines Andern treiben soll.

*) Im Lahr 1344 vergönnte K. Ludwig, dem Abte vom Nieder-Alteich und seinen Nachfolgern, in allen seinen Hölzern zu jagen, ohne seine und seiner Jägermeister Irrung. Im Jahre 1310 ertheilte K. Johann von Böhmen dem Bischofe und der Kirche zu Eichstätt die Erlaubniß im Reichswalde bei Weißenburg wilde Thiere zu jagen. Nach der Entschädigung eines Streits den der Bischof von Eichstätt mit einem Vasallen hatte, wurde dem Letzteren zugestanden, Jagd und Vogelfang im Beisein der Bischöflichen Jäger auszuüben, mit der Bedingung jedoch, daß wenn der Bischof selbst gegenwärtig war, ihm alles Wild und Geflügel zur Verfügung vorgelegt werden mußte. In einer Urkunde von Minden vom 12. Jahrhunderte wird der eignen und gemeinschaftlichen Jagden gedacht.

**) Im Jahr 1225 verkaufte der Probst in Werburg zwei unbekannte Mansen, die wegen Wildfraß ganz verdorben waren. Saatfelder werden, wenn das Korn Glieder hat und schossen will, vom Sachsenspiegel gegen Beschädigungen durch Hetzen und Jagen in Schutz genommen.

Dreieichenwald wird verfügt, daß wer im Walde jage die rechte Hand, und wer auf Wild lausche, den rechten Daumen verliere. Wer angeschossenes Wild findet und es nicht anzeigt, wird streng bestraft, und die der Wilddieberei verdächtigen Personen haben die kalte Wasserprobe zu bestehen. *) In den übrigen gebannten Forsten überhaupt in allen Wäldern, nachdem nun die Jagd zu den Regalien gekommen war, bestanden wahrscheinlich noch die ehemaligen Wehrgelder für das Wild fort, wenn nicht neuere Gesetze das Gegentheil bestimmten.

Die Hunde hatten ein verschiedenes Wehrgeld. Nach dem Schwabenspiegel muß, wer einen Leithund stiehlt oder erschlägt, ihn durch einen gleich guten ersetzen und 6 Sch. zahlen; ein Treibhund wird ersetzt und mit 3 Sch. und der Spür- und der Biberhund jeder mit 6 Sch. gebüßt; ein Windhund mit 3 Sch. und ein Hund, der großes Wild fängt, mit 6 Sch. Für lahm geschlagene Hunde waren Ersatz und Geldstrafe dieselben. Der Sachsenspiegel verfügt Ersatz des Hundes von gleicher Art und Brauchbarkeit; der Klagende mußte damit zufrieden seyn, wenn der Thäter jenes beschwor.

Bezüglich des Federspiels enthält der Schwabenspiegel im wesentlichen folgendes: Wer eines andern Federspiel von der Stange oder aus dem Korbe entwendet, wird wie ein anderer Dieb behandelt, wenn man es bei ihm findet; hat er es verschlechtert oder verdorben, so giebt er es doppelt, ist es aber noch gut, so muß der Werth beschworen werden, diesen erlegt der Dieb, wovon die Hälfte der Bestohlene, die andere

*) Das Büdinger Forstweißthum, durch K. Sigismund bestättigt, enthält gelindere Strafen. Der Hirschwilderer löst sich mit einem Ochsen und einigem Geld, der Hasenlauscher hingegen verlor den rechten Daumen.

der Richter erhält. Kann er es nicht ersetzen, so gehet es ihm an Haut und Haar.

Auch noch andere Bestimmungen waren in den Gesetzen enthalten, so z. B. wenn Jemand durch einen Bannforst ritt, so mußten die Hunde aufgefangen, gekoppelt und an der Leine geführt werden. Der Reiter mußte Bogen oder Armbrust abspannen und den Köcher verdecken.

Jäger.

Die Jäger, venatores, sind nicht mit den Förstern zu verwechseln; diese führten die Waldaufsicht und schützten Wild und Wald gegen Beeinträchtigung, wozu jene nicht verbunden waren. Nach einer Urkunde aus dem 14. Jahrhunderte, ward der Ungehorsam der Jäger gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, mit 2 Metzen Hafer bestraft.

Zähmung wilder Thiere.

Der Sachsenspiegel enthält hinsichtlich der gezähmten wilden Thiere folgende Bestimmungen: Wer einen zahmen Wolf, Bär oder Hirsch hält, muß für den Schaden haften, wer sie todt schlägt wenn sie zu schaden drohen, bleibt ungestraft, wer ausserhalb den Bannforst Thiere halten will, soll sie in verwahrten Gemächern haben. Wer nach den Augsburger Statuten v. J. 1276 Hirsche, Hindinnen, Rehe, Bären, Wölfe, Marder und Füchse hält, muß den Schaden ersetzen, den sie anrichten.

Federspiel. Falknerei.

Die Falknerei ward nach wie vor, für edler gehalten als die Jagd; die Vorliebe der Deutschen und Franzosen, für dieselbe war stets zunehmend zur Leidenschaft geworden. Der Falke des Ritters untrennlicher Begleiter und die Falkenjagd sein höchster Genuß, dem er jedes Opfer zu bringen bereit war. *) Schenkungen der Falkenjagd waren selten. **)

---

*) Es liegt ein urkundliches Beispiel vor, daß die Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit eines Forstes gegen eine kleine Entschädigung, mit der Erlaubniß jedoch, mit Sperbern, Habichten und einer kleinern Raubvögel-Art, Tertiolis genannt, zu fahen und zu jagen aufgegeben wurde.

**) K. Rudolph schenkte jedoch im Jahr 1282 eine Falkenjagd

Falken und Habichte standen unter dem Königsbann. Der Sachsen- und Schwabenspiegel enthalten darüber folgende gesetzliche Bestimmungen. Wenn ein Habicht, Sperber oder ein ander Federspiel entfliehet, so kann man ihm nachfolgen, und wer ihn fängt muß ihn wieder geben. Wer einen Habicht stiehlt oder tödet, der einen Habicht, Reiher oder andern Vogel fängt, muß einen andern schaffen und 6 Sch. zahlen; wenn der Habicht aber nur einen Antvogel, Ente, führt, so giebt er 3 Sch. und ersetzt ihn. Ein Sperber und Spainzer, und ein anderer Vogel, den man nur auf der Hand trägt, wird ersetzt und mit 1 Sch. gebüßt.

Auch der Vogelfang wurde nun als ein Regal betrachtet *) wie dies, aus Urkunden dieses Zeitraums hervorgeht. Man hatte Vogelheerde und stellte auf die Vögel aus. Vogelfang.

Mit der Fischerei verhält es sich eben so wie mit der Jagd; sie war zum Regal geworden, daher der ausschließlichen Benutzung des Landesherrn überlassen; welche das Fischen andern verbieten konnten, obgleich der Sachsenspiegel dafür hält, daß in stromweis fließenden Wässern das Fischen gemeinschaftlich sey. Fischerei.

Vergünstigungen der Fischerei an Stifter und Städte wurden ziemlich zahlreich; die Verleihungen geschahen meistens mit einem gewissen Vorbehalte und mit ausdrücklichen Beschränkungen, wodurch entweder

---

an den Grafen von Catzenellenbogen und Friedrich II. vergönnte dem Bischofe von Eichstätt, dieselbe Jagd in einem Walde.

*) In den Ilmer Statuten vom Jahr 1350 ist verordnet: Man soll zum Hühnerfang nur 4 Wische in Weite und Breite eines Ackers stecken, wer mehr steckt, zahlt 5 Sch. Strafe. Niemand soll den Andern an seinen Wischen bedrängen, oder sich mit den seinigen auf drei Aecker Weite nähern. In dem oben angeführten Urtheile der Schöppen v. Jahr 1333, wurde dem Grafen von Oettingen der Vogelfang zuerkannt, und auf die Uebertretung der Verlust eines Daumens als Strafe gesetzt.

die Zahl der Fische, mit denen man den Fischfang betreiben, oder die Art und Zahl der Netze, Hamen und sonstiges Geräthe, welche zum Fischen gebraucht werden sollen, angegeben wurde. In Urkunden ist auch von gemeinschaftlichen Fischereien Verkäufen und Verpfändungen derselben die Rede. Jene Fischereien, welche die Förster und Bischöfe sich zur eignen Benutzung vorbehielten, wurden Bannwasser genannt, die Klöster hatten darauf zu sehen, daß Niemand darin fische. Die Strafen des unberechtigten Fischfanges in einem solchen Bannwasser war bald mehr bald weniger streng. Nach den Augsburger Statuten verlor der Frevler die Hand; nach dem Sachsenspiegel bestand die Buße in 3 Schillingen. Auch die Krebse rechnete man zur Fischerei.

Fischteiche und Weiher wurden häufig, was die darüber entstandenen Streitigkeiten beweisen. Fische aus denselben entwenden, wurde strenger geahndet als der Fischdiebstahl in freiem Wasser, weil die Anlegung solcher Fischbehälter Arbeit gekostet und Aufwand verursacht hatte, dieselbe daher, nach dem alten Rechte besessenes Gut waren. Der Verbrecher mußte nach dem Sachsenspiegel sein Vergehen mit 30 Sch. büßen und wurde gepfändet.

Es gab mancherlei Vorrichtungen zur Flußfischerei, wovon die Venna, Wehre, Vear die kostbarsten und bedeutendsten waren, hierin überhaupt im Fischereigeräthe, als Netze, Haare, Reuser u. s. w. hatten wohl im Ganzen, gegen den vorigen Zeitraum, wenig Veränderungen ergeben.

Zeidelweide. Dieses läßt sich auch von der Zeidelweide sagen. Wenn Bienenschwärme in einen andern Wald fliegen, so ward im Schwabenspiegel, in den Schonischen Gesetzen, u. s. w. die Nachfolge gestattet.

Sechster Abschnitt.

Von Carl IV. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Veränderter Zustand der Nation rücksichtlich des Eigenthums.

In dem bisherigen Verfolge dieser Schrift ist gezeigt worden, wie in den ältesten Zeiten, Grund und Boden, Waldungen, Wild und Fische gemeinschaftliches Gut des Freien, ein wahres National-Eigenthum waren. Es liegt aber weder in der menschlichen Natur noch in der Bestimmung des Menschen, im Zustande eines solchen Gemeinbesitzes zu verharren. Zugleich mit seinen geistigen Anlagen entwickelt sich der Sinn für neue Bedürfnisse und folglich auch die Begierde nach neuen Genüssen, und da dieses Streben nicht durch die Uebung vereinzelter Kräfte erreicht werden mag, so tritt die Nothwendigkeit ein, Kräfte zu vereinigen, um dadurch Macht und Gewalt zu vergrößern.

Es verflossen Jahrhunderte, bevor ein Theil der Nation dahin gelangt war, ein festes Eigenthum zu besitzen; nachdem aber der Anfang damit gemacht worden, war leicht dasselbe zu vergrößern, denn noch hatte die Bevölkerung nicht in dem Grade zugenommen, als daß Besitz-Ergreifung von Ländereien bestritten und die freie Benutzung der Waldungen beschränkt worden. Allmählich jedoch, mit der wechselnden Bevölkerung, wurden durch Rodung große Districte dem Waldboden entzogen, um sie der Cultur zuzutheilen; die beurbarten

Felder drangen in die Schatten der Wälder, und, wo sonst wilde Thiere hausten, regte sich die geschäftige Hand des Menschen, um der Erde Fruchtbarkeit zu benutzen.

Ein in seiner Entwickelung begriffenes Volk kann nicht in einem bleibenden Zustande beharren, es muß vielmehr seiner Bestimmung nach vorwärts schreiten, d. h. der kleinere Theil wird seinen Grundbesitz und Reichthum vermehren und den größern Theil von sich abhängig machen. Wie dieses im Laufe der Zeit geschehen, die Ursache daher jener ausgedehnteren Macht einer- und die Abhängigkeit und Noth anderseits, dieses haben wir in den vorhergegangenen Zeiträumen kennen gelernt, und sind jetzt auf den Punct gelangt, wo das Eigenthum der Großen durch Herkommen, Gesetze und hauptsächlich durch die dadurch erlangte Macht, eine feste Grundlage erhielt.

Die Wälder und Jagden befanden sich in den Händen der Großen, der Landesherren, die Holzungen des niedern Adels und der Gemeinden hatten aufgehört freies Eigenthum zu seyn; es finden daher auch keine fernere der Erwähnung werthe Waldordnungen statt. Für die Fürsten und Großen der Nation hatten die Waldungen nur einen relativen Werth in Absicht auf Jagdvergnügungen, und so kam es, daß dieselben mit der Landwirthschaft ausser aller Beziehung gesetzt wurden. Der Einfluß dieses Zustandes der Dinge äussert sich nur in der Noth, worin jene arme Familien versetzt wurden, denen die Benutzung des Holzes entweder versagt oder nur kärglich zugemessen war.

Zustand des Reichs. Die Kaiser.

Die Macht des Oberhauptes deutscher Nation war tief gesunken und bestand gewissermaßen nur noch dem Namen nach. Seine Oberherrschaft wurde von den einzelnen Dynasten nur angerufen, um Gerechtsame zu bestätigen oder Eingriffen in dieselbe Einhalt zu thun. Nicht durch hohes kaiserliches Machtgebot, sondern

durch Uebereinkunft gelang es, den unaufhörlich gestörten Landfrieden auf kurze Zeit herzustellen. Wenn auf einer Seite die kaiserliche Macht sehr ansehnlich war, nämlich bei Standeserhöhungen, Ertheilungen von Rechten und Privilegien u. s. w., so hätte man sie auf der andern Seite in all demjenigen beschränkt, was derselben Gewicht und Folge geben konnte; die Fürsten liessen daher dem Kaiser jene Vorrechte wovon sie Nutzen zogen, und vernichteten jene, wodurch sie in ihren Anmaßungen oder Vergrößerungsplänen beeinträchtigt werden konnten. Der Verlust der Reichsgüter, deren die Großen sich nach und nach bemächtigt hatten, die verlorene Rheinzölle und Einkünfte von den Reichsstädten, welche sich frei gekauft haben und dergl., trugen auch dazu bei das oberherrliche Ansehen zu schwächen, da hierdurch oft die Hülfsmittel fehlten, den Befehlen gehörigen Nachdruck zu geben.

Die allgemeine Gährung, welche mit dem Bauernkrieg (1525) ausgebrochen war, und die herrschende Spannung zwischen Katholiken und Protestanten, verhinderten jede gemeinsame Berathung und machten es unmöglich, bei so entgegengesetzten Meinungen und Interessen irgend einen wichtigen Reichstagschluß zu Stande zu bringen. Weder Fürsten noch Städte gaben Besatzungen von dem Kaiser zu und versagten ihm sogar den Aufenthalt in ihren Mauern. In den eigenen Erblanden waren die Kaiser nicht besser gestellt, Mißtrauen und Eifersucht der Großen, Freiheitsschwindel und gerechter Unwille des Unterthans über Druck und Elend, lähmten die Kraft der Regierung so, daß alle Bande des Gehorsams gelöst waren. Nach dem westphälischen Frieden traten die stattsrechtlichen Verhältnisse zwischen Kaiser und Fürsten nur noch schroffer hervor; hatten diese auch zuvor ihre Abhängigkeit von Kaiser und Reich, wenigstens dem Namen nach, anerkannt, so fingen sie nun an, sich als unbeschränkte

Landesherren in ihrem Gebiete zu betrachten. Der erste Fürst der Christenheit war so ohnmächtig geworden, daß er statt das Wohl des Reichs zu befördern, kaum Uebel zu hindern vermogte.

Die Fürsten.

Die Fürsten hatten schon im vorigen Zeitraume den Grund zu einer größeren Machtvollkommenheit gelegt, welche sie nun ausdehnten und befestigten. Sie übten die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über ihre Ritter, Knechte, Bürger und Bauern aus, und errichteten Landgerichte zur Justizpflege über ganze Provinzen, und Vogtgerichte über einzelne Districte. Sie schlossen Bündnisse unter sich, obgleich die goldene Bulle Carl IV. dieselben verboten und nur jene gestattet hatte, welche zur Erhaltung des Landfriedens verabredet worden. Sie liessen sich bei ihrem Regierungsantritte von ihren Unterthanen huldigen; erließen Justiz- und Polizei-Ordnungen mit Zuziehung der Landstände; ertheilten Stadtrechte, verliehen Jahr- und Wochenmarktsgerechtigkeit; erhoben Gefälle von ihren Unterthanen und besaßen die Forst- und Jagdgerechtigkeit, womit sie selbst ihre Vasallen belehnten.

Aber in eben dem Grade als die Fürsten die kaiserliche Macht beschränkt hatten, war ihre eigene durch die Landstände gebrochen; zwar suchten sie dieselbe zu erweitern, erfuhren jedoch lebhaften Widerstand, wodurch viele Streitigkeiten entstanden, die nicht immer zum Vortheil der Fürsten endeten. Weder neue Gesetze und Landesordnungen konnten erlassen, noch Steuern ausgeschrieben werden, ohne Einwilligung der Stände, denen auch über Verwendung der Gelder Rechnung abgelegt werden mußte. Das nunmehr eingeführte Erstgeburtsrecht gab der Regierung der Fürsten allmählig mehr Festigkeit und schwächte den Einfluß und die Gerechtsame der Stände. Indessen waren die Fürsten doch noch nicht dahingelangt, auf ihre Anforderungen an Stände und Städte, bei Kriegen Hülfe und Unter-

stützung in dem Falle zu erhalten, wenn der Krieg ohne deren Beirath und Einwilligung unternommen worden war.

Der dreißigjährige Krieg veränderte diese Verhältnisse sehr, neue Begriffe entwickelten sich aus dem der landesherrlichen Hoheit; sie wurden erweitert, indem man die volle Souverainitätsrechte damit in Verbindung setzte, was um so leichter war, da diese Ansprüche in den nun aufgekommenen stehenden Heeren Unterstützung fanden; die verarmten Städte vermochten nicht Widerstand zu leisten und blieben, wie die übrigen Stände, der willkührlichen Leitung der obern Regierung freigestellt.

Der Adel befand sich in den nämlichen Verhältnissen zu dem Landesherrn, wie dieser zum Kaiser; er gehorchte, wenn Ehre und Freiheiten zu gewinnen, er verweigerte den Gehorsam wenn seine Interessen gefährdet waren. Da nun die Macht der Fürsten auf eben diesem Adel beruhte, durch dessen Hülfe sie dieselbe gegen den Kaiser zu behaupten und zu vermehren trachteten, so mußten sie ihn so lange schonend behandeln, als ihre Gewalt noch auf unsicherer Grundlage ruhete. Dieserhalb konnten oder mochten sie auch nicht hindern, daß die Befehdungen fortdauerten und viele früher zerstörte Burgen wieder aufgebaut wurden. Der kriegerische Sinn des Adels und sein Widerwillen gegen jede ernste und nützliche Beschäftigung, waren noch unverändert; fand sich keine Gelegenheit, was selten der Fall war, zu Kämpfen im Vaterlande, so ging der Adelige als Söldner in fremde Länder; denn oft focht der Deutsche gegen den Deutschen. Nach dem westphälischen Frieden hörte dieses Alles zwar auf; indeß angezogen an den Hof des Landesherrn, wo der Edele bürgerliche Aemter begleitete oder beim Herrn angestellt wurde, gefiel er sich bald in seiner neuen Stellung um so mehr, da er dadurch Gelegenheit erhielt, die volle Last der Abgaben von sich ab und auf die Bürger und

Der Adel.

Bauern zu wälzen. Diese veränderte Lage des Adels hatte einen höchst wohlthätigen Einfluß auf die ehemalige Rohheit seiner Sitten, die nur nach und nach verschwand um ihn einer seiner Würde mehr entsprechenden Bildung entgegenzuführen.

Die Städte. Die Städte hatten an Zahl, Bevölkerung und Reichthum sehr zugenommen; des Widerspruchs und der Streitigkeiten mit den Fürsten unerachtet, fuhren sie fort, Unterthanen aufzunehmen, die um so häufiger herbeiströmten als sie Freiheit und Brod fanden. Es war als Regel angenommen, daß ein Leibeigner nach einjährigem Aufenthalte in der Stadt von seinem Herrn nicht zurückgefordert werden konnte. Viele andere Fremde suchten das Bürgerrecht zur Sicherung ihres Eigenthums. Phalbürger anzunehmen war zwar verboten, indeß ohne Erfolg; die Städte, besonders die Mächtigen, achteten dies Verbot nicht und gestatteten, was ihnen Vortheil brachte. Sie vergrößerten sich durch Ankauf von Gütern des geldbedürftigen Adels und durch Eroberungen, welche sie in den Fehden mit ihren Nachbaren machten.

Vor Erfindung des Schießpulvers unangreifbar hinter dicken Mauern und geschützt durch Bündnisse, machten sie sich dem Adel furchtbar und erregten die Besorgnisse, welche sie anfänglich als ein Gegengewicht der ständischen Anmassungen begünstigt hatten.

Die ruhige Beschäftigung einer Gewerbe- und Künste treibenden Klasse von Bürgern war jedoch unverträglich mit dem kriegerischen Zustande der Nation; der zum Kampfe ausgezogene Bürger war in seinem Erwerbszweige zurückgesetzt oder seine Handelsunternehmungen wurden unterbrochen, die Unterhaltung von Söldnern begegnete zwar diesem Uebelstande, verursachte dagegen große Ausgaben und zwang die Städte Schulden zu machen. Die Gründung vieler Städte durch die Fürsten, wo mehr oder weniger bürgerliches

Gewerbe getrieben wurde, schmälerte Absatz und Verkauf der Industrie-Erzeugnisse, und so vereinigten sich viele Umstände, die vornehmsten Städte, besonders damals, als der neue Handelsweg nach Ostindien und Amerika entdeckt wurden, von ihrer schwindelnden Höhe herabzustürzen. Den letzten Stoß erhielten sie durch die Drangsale und Zerrüttungen des dreisigjährigen Kriegs. Mit Schulden belastet, war ihr Wohlstand zerstört und das Land verwüstet, der Mittel beraubt, wodurch denselben aufgeholfen werden sollte, vermochten sie nicht sich aus dem verarmten Zustande zu erholen, und mit wenigen Ausnahmen geriethen die Städte im Vergleich mit früheren Zeiten täglich mehr in Verfall. Dagegen kam jetzt eine andere Klasse von Städten in Aufnahme, nämlich diejenige woselbst die Fürsten ihre Residenz wählten. Der nunmehrige Glanz der Höfe zog geschickte Künstler und Handwerker in seine Nähe und mit ihnen viele Familien, welche die Vergnügungen und den Luxus der Städte dem einförmigen Landleben vorzogen.

Schon in älterer Zeit fing die Leibeigenschaft an, nach und nach zu verschwinden, und es wurde dem Landmanne durch Aufhebung der ungemessenen Frohnden eine drückende Last abgenommen. Die Güter der großen Landbesitzer, wovon ein Theil an Leibeigene erblich unter der Bedingung überlassen worden war, die herrschaftlichen Güter, welche sich die großen Gutseigenthümer vorbehalten hatten, zu bestellen, wurden im Laufe der Zeit durch Theilung und andere Umstände zerstückelt, und von den spätern Besitzern oft aus Geldnoth verkauft oder an ihre eigene Untergebene gegen Gülden oder Zins in Erblehen gegeben. Auch ließen viele Güterbesitzer die Hufen eingehen, und verliehen gegen die darauf haftenden Gülden einzelne Theile davon an ihre Bauern, mit der Bewilligung, dieselbe veräussern oder unter ihre Kinder vertheilen zu können. Die Vereinigung mancher herrschaftlichen Güter in Eines, Die Bauern.

Folge der sich ausgebildeten territorial Herrschaft und die Schwierigkeit der Verwaltung und Bewirthschaftung, deren bereits im vorigen Zeitraume hinsichtlich der Verpachtung der großen Stiftsgüter Erwähnung geschah, machte ebenfalls eine andere Einrichtung nöthig, und so wirkten mehrere Umstände zusammen um die Lage des Landmannes einigermaßen zu verbessern.

Wie traurig und beklagenswerth demungeachtet noch immer sein Loos war, beweisen die Beschwerden, welche die Bauern im Jahr 1521, als Kriegsmanifest dem Bauernkrieg *) vorangehen ließen, deren Wahrhaftigkeit

---

*) So z. B. verweigern die Bauern nicht den Kornzehnten, sie wollen ihn aber selbst einsammeln, ihre Geistlichen geziemend bezahlen, und den Ueberschuß theils ihren Armen mittheilen und deren Abgaben damit bestreiten, theils für Mißjahre aufsparen. Den Viehzehnten verweigern sie aber durchaus.

Ferner heißt es, es sey bisher der Gebrauch gewesen, daß man sie für eigenhörige Leute gehalten, welches zum Erbarmen ist. Sie verlangen Freiheit, aber wollen nicht frei seyn, als wollten sie keine Obrigkeit haben, was Gottes Geboten zuwider laufe.

Auch sey es ihnen verboten das Wilpret, Gevogel odder Fisch ym flüssenden Wasser zu faben, was uns ganz unziemlich und unbruderlich dunket. Auch will die Obrigkeit uns zum mächtigen Schaden das Gewild haben, uns das unserige, so Gott den Menschen zum Nutzen hat wachsen lassen, die unvernünftige Thiere zum Unnutz verfressen, was wir stillschweigend leiden müssen. Gott habe dem Menschen Gewalt gegeben über alle Thiere. (Vergleich den Sachsenspiegel.) Sie verlangen ziemlicher weis Theilnahme am Fischfang, es sey dann der Besitzer beweise durch Schrift, daß er das Wasser gekauft habe.

Im fünften Artikel kommen sie auf die Waldungen. Seyn wir auch beschwert, heißt es, der Beholzung halber, denn unsere Herrschaft haben ihnen die Hölzer alleyn geeygnet, und wenn der gemeyn Mann was bedarf, muß er um zwei Geld kaufen. Es sey ihre Meinung, daß alle Weltliche und Geistliche, dasjenige was sie nicht erkauft haben, an die ganze Gemeinde übergeben sollen, damit Jederman seine Nothdurft an

um so weniger zu verkennen ist, jemehr die Erfahrung aller Zeiten den Beweis liefert, daß eine allgemeine Erhebung gegen Oberherren, Gesetze und Gewohnheiten, nicht Wirkung von Uebermuth und Freiheitsschwindel, sondern der Verzweiflung ist, die antreibt und ermuthigt, unerträglichen und unnatürlichen Druck abzuwälzen.

Die Reichsgesetze nahmen zwar die Bauern in Schutz gegen Gewalthandlungen und übermäßige Abgaben, aber mit schwachen Erfolge, da die Macht geschwächt war, welche die Gesetze in Ausführung bringen sollte. Bei den Befehdungen waren Brennen und Rauben an der Tagsordnung. Bei Auflegung der Steuern stimmten nur die Stände; der Bauer wurde nicht vertreten, und ihm meistens die größte Last aufgebürdet; und da man anfing die Zinsen und Gülden zu erhöhen, so geschah wenig oder nichts von Seiten des Landesherrn, dieser

---

Brennholz frei erhalte. Auch freies Bauholz, was von der Gemeinde dazu angewiesen werde.

Im sechsten Artikel klagen die Bauern über den täglich vermehrten Dienst, wobei man ein christlich Einsehen haben und sie nicht mehr als ihre Voreltern beschweren möge.

Der achte Artikel beklagt sich über die Erhöhung der Verleihungen, ganz gegen die Vereinigung zwischen der Herrschaft und den Bauern; der Herr soll den Bauern nicht zu mehr Dienstleistungen zwingen und keine Dienste umsonst und mehr von ihm begehren, damit der Bauer das Gut ohne Beschwerde niesen möge. Sollte aber der Herr Dienste bedürfen, so müsse ihm der Bauer willig und gehorsam vor allen Andern seyn, doch zur Zeit, wo es ihm nicht zum Schaden gereiche. Ferner seyen manche Güter so mit Gülden und Abgaben beschwert, daß der Bauer dabei zu Grunde gehe. Die Herrschaft wolle solche durch ehrbare Leute besichtigen und das Zinsgeld ermässigen lassen, damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst thue.

Die Eker, Eichelmast, welche sich Viele zugeeignet haben, und die einer Gemeinde zugehören, sollen derselben zurückgegeben werden, ausgenommen, wenn es Jemand redlich gekauft hat.

Den Todfall, als eine schändliche Beraubung der Wittwen und Waisen, verlangen sie ganz abgeschafft zu sehen.

Ungerechtigkeit abzuhelfen, weil er entweder den Adel schonen mußte, um ihn zu dem Vasallen-Dienst bereitwilliger zu machen, oder weil er eine Fehde fürchtete.

Dieser Zustand der Unterdrückung und moralischen Abwürdigung endete der dreißigjährige Krieg, von wo an die Lage der Bauern gebessert ward und viele Soldaten eilten zum Pfluge zurück, um mit den dem Schrecken und Elende des Krieges entronnenen Bauern die verödeten Felder zu bestellen. Aber auch hier verfolgte das Mißgeschick den Fleiß, denn da die Produktion außer Verhältniß war mit dem Verbrauch einer geringen Bevölkerung, so fehlte der Absatz für die Bodenerzeugnisse, so daß der Landmann beim Ueberfluß in's größte Elend gerieth.

Die Reformation.

Alle Welt-Ereignisse dieses Zeitraums treten in den Schatten vor dem großen Werke der Reformation; sie lößte die geistigen Fesseln worin Unwissenheit und Herrschsucht die Völker geschlagen hatte, und hätte auch der Sieg der Vernunft nichts weiter errungen, als Gewissensfreiheit, so wäre dies durch die Ströme von Blut, welche in dreißig Jahren vergossen wurden, und das namenlose Elend, welches eine zügelose Soldateske verbreitete, doch nicht zu theuer erkauft werden.

Auf diese oder jene Art das höchste Wesen zu verehren, ist Sache des Glaubens; was aber einen ewig unvergänglichen Werth hat, ist die Bestimmung des menschlichen Geschlechts, seine geistigen Anlagen auszubilden, unverträglich mit Glaubenstyrannei, Geisteszwang und jenen Grundsätzen, das Volksglück auf Unwissenheit zu gründen. Auch die blindeste Partheilichkeit kann das Gute nicht verkennen, dessen Saamen die Reformation ausstreuete; denn alle große Entdeckungen und Erfindungen fallen in diese Periode, und der menschliche Geist hat, indem er auf jener Grundlage fortbauete, in drei Jahrhunderten größere Fort-

schritte in Wissenschaften und Künsten gemacht, als in den anderthalb Jahrhunderten die vorangingen.

Einfluß derselben auf die Forstwissenschaft.

Der Einfluß der neuen Geistesrichtung zeigte sich überall. Die landesherrliche Hoheit erhielt nun eine, vordem unbekannte Festigkeit, und konnte dem Ackerbau und den Industrieen Schutz angedeihen lassen, die Bedingung des Bestandes und der Fortschritte ist. Auch den Waldungen wurde eine besondere Aufmerksamkeit zu Theil; in allen Herzogthümern bis herab zu den kleinsten selbstständigen freien Städten, erschienen Verordnungen über Wald und Jagd, zwar jener, dieser untergeordnet, indeß doch mit Einführung manches Guten. Die Verwüstungen der Wälder als Folge eines verderblichen Krieges mögen wohl Antheil gehabt haben an jenen zahlreichen Forst- und Jagdordnungen, welche nach dem Westphälischen Friedensschlusse in Wirksamkeit traten, aber gewiß war der Zustand der Waldungen nicht der einzige Grund der Entstehung, da bei der außerordentlich zusammengeschmolzenen Bevölkerung Holzmangel, wohl nur an wenigen Orten fühlbar seyn konnte. Vergleicht man die Bestimmungen dieser neuen Verordnungen mit jenen der älteren Zeit, so ist der Unterschied nicht zu verkennen, da man in diesen nur hier und da Bedacht nahm die Wälder zu schonen, in jenen aber auch Sorge trug den Nachwuchs zu befördern und die Holzwirthschaft nach bestimmten Regeln zu betreiben. Die gegebenen Vorschriften mußten manche Mißgriffe enthalten, denn eine Wissenschaft wie die der Forste, ist eine Erfahrungswissenschaft, die sich ihrer Natur nach nur langsam ausbilden und nnr allmählig eine feste Grundlage gewinnen kann. Es ist aber schon viel gewonnen, diese Wahrheiten einzusehen, und wenn gleich die Waldordnungen dieser Zeit noch unvollkommen sind, so war doch ein großer Schritt vorwärts gethan, und dem Forsthaushalte eine feste Grundlage gegeben, welche dazu diente um ihn

der Vollendung zuzuführen, im Einklange mit den Fortschritten anderer Zweige der National-Industrie.

Zustand der Waldungen im Allgemeinen.

Obgleich wegen Mangel vollständiger Nachrichten und Urkunden nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist, ob alle Waldungen Deutschlands in einen festen Besitzstand gekommen waren, so läßt sich dies doch schon daraus schließen, weil im Anfange dieses Zeitraums, sogar schon im vorigen, häufige Streitigkeiten über einzelne Waldgerechtsame vorkommen, die gewiß nicht statt gefunden hätten, wären noch herrenlose Holzungen vorhanden gewesen. Von dem Zeitpunkte an, wo Forst und Jagd als Regal betrachtet wurden, zogen ohne Zweifel die Landesherren die in ihrem Gebiete gelegenen Waldungen an sich; nicht damit zufrieden, machten sie, wie aus vielen Beispielen erhellt, anderes Waldeigenthum den Besitzern besonders den Gemeinden streitig.

Reichs-Waldungen.

Diese Vergrößerungssucht zeigt sich vorzüglich bei denjenigen Forsten, welche als National-Eigenthum betrachtet werden können, den sogenannten Königs- oder Bannforsten, welche die Bestimmung hatten, durch ihren Ertrag den mit der Verwaltung des Reichs verbundeuen Aufwand zu bestreiten. Indem die Fürsten und Grafen allmählig zur Machtvollkommenheit gelangten, und mithin den Kaisern allein zuständige Regierungsbefugnisse ausübten, waren sie allerdings berechtigt die Nutznießung der Forsten in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß ihre Oberherrlichkeit selbst auf einer Grundlage der Gerechtigkeit beruhete; indeß war es ein Eingriff in das National-Eigenthum, jene Erwerbungen als Privat-Eigenthum zu betrachten, denn die erwählten Kaiser besaßen sie eben so wenig als Privat-Eigenthum; sie konnten sie nur als ein Lehen auftragen, und wenn sie auch solche verpfändeten, so geschah es zum Vortheile des Reichs, zu dessen Nutzen die Gelder verwendet wurden. Jene gewaltsamen Eingriffe, wodurch dem Reiche so viele Güter entrissen

wurde, hatten sehr traurige Folgen für die allgemeine Wohlfahrt, der die Benutzung entfremdet wurde, um eine Bodenfläche, welche mindestens den vierten Theil des ganzen Landes betrug, lediglich dem Vergnügen und der Unterhaltung, nämlich der Jagd zu widmen.

Unstreitig hatten die Kaiser nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, in den ältesten Zeiten die Geistlichkeit zu dotiren, denn die Einkünfte eines Standes, der sich um die Volkskultur ausgezeichnete Verdienste erwarb, mußten gesichert werden, dem Volke gegenüber, welches noch weit davon entfernt war, den Unterhalt seiner Lehrer und Rathgeber durch Steuern zu bestreiten. Aber darin ward ein Mißgriff gemacht, der Geistlichkeit Waldungen als Eigenthum zu verleihen, statt ihr nur die Nutznießung derselben zu überlassen. Der Staat verlor dadurch unermeßliche Ländereien, welche unter mannichfachen Vorwänden in unrechte Hände übergingen und auch darin blieben, weil Niemand berechtigt war, im allgemeinen Interesse dagegen Widerstand zu leisten.

Das Reichsgut war demnach durch Schenkungen, Verleihungen und ähnliche Umstände im Anfange dieser Periode sehr zusammengeschmolzen, und im wesentlichen nur noch in nicht unbeträchtlichen Königsforsten erhalten *).

---

*) Die bedeutendsten Königsforste waren:
a) Der Drei-Eichen-Hain;
b) „ Laurenzer und Sebalder Wald.
c) „ Büdinger Wald.
d) „ Gelnhauser Forst.
e) „ Wald der Burg Friedberg, Wetterau.
f) „ Forst bei Frankfurt.
g) „ Weissenburger Forst.
h) „ Schöneicher Wald.
i) „ Wellenberg bei Wimpfen.
k) „ Forst bei Neckargemünd und Wimpfen.
Der Drei-Eichen-Forst hatte einen bedeutenden Umfang,

Forstgerichte. Weisthümer.

Darin jedoch, daß stets Förster oder Forsthübner der Reichsforste Beisitzer der Forstgerichte waren, war

---

und erstreckte sich über einen Theil des Rheingau's und des Maingau's. Er enthielt drei königliche Palläste in seinem Bezirke; a) Schloß Hagen, ein wahrscheinlich schon zur Römerzeit als Grenzbefestigung angelegtes Castrum; b) Trebur Triburia, merkwürdig als Aufenthalt der Carolinger und der deutschen Kaiser, wegen der Kaiserwahl Heinrich IV. und der daselbst gehaltenen Reichstage, und c) den Saalhof in Frankfurt, wo gewöhnlich die Römischen Kaiser erwählt wurden. Nach einer Urkunde v. J. 1129 Kaisers Lothar, trug Conrad von Hagen, dessen Familie den Namen Münzenberg von einem ihrer Schlösser annahm, diesen Forst vom Kaiser und Reich zu lehen, bis er nach Erlöschung des Mannsstammes im J. 1254 zwischen den Häusern Isenburg und Hanau in der Art getheilt wurde, daß ersteres fünf Theile und Hanau einen Theil erhielt. Zur Wahrung Kaiserlicher Rechte war noch ein besonderer Reichsvogt, 1317 in der Person des Grafen von Falkenstein vorgesetzt, dem Forstmeister und Forsthübner, Wildbannsbereiter und Knechte beigegeben waren, welche beständig den Forst bereiten, die Wildbanns-Rugen aufzeichnen, die Forstfrevler pfänden, dem Maigeding — (Forst- und Wildbannsgerichte) als Beisitzer beiwohnen, bei gehegtem Gerichte des Wildbanns Oberherrlichkeit und Gerechtsame weisen, und als Richter über Verbrecher Recht sprechen mußten. Es werden dergleichen Wildhuben in einer noch vorhandenen Urkunde vier und dreißig namentlich aufgeführt. Die Wildhübner trugen jene Wildhuben vom Vogte zu Lehen, und mußten bei Sterbefällen von einem Theile oder dem Andern, sie von Neuem im Hain zu Lehen empfangen.

Ein solches Forstgericht, Maigeding, wurde in jedem Jahr in der Mitte Mai zu Langen gehalten, und 14 Nächte zuvor in allen Waldhuben verkündigt. Der Vogt und der Reichs-Schultheis mußten dabei in Person erscheinen und dem Gerichte beisitzen, sonst waren die Hübner nicht schuldig Recht zu sprechen. —

Die Jagd in diesem Forste gehörte lehensweis dem Herrn von Münzenberg, die Kaiser behielten sich nur die Mitjagd im Falle ihrer Anwesenheit vor; später nach der Theilung machte Churmainz Anspruch auf die Mitjagd, worüber 1684 ein Vergleich abgeschlossen wurde. In früherer Zeit hatte der Abt von Fulda das Recht Hirsche zu jagen und Schweine zu hetzen. Der Vogt

um so mehr Uebereinstimmung, als in der älteren Zeit, und bevor im sechszehnten Jahrhundert die Hof- und

---

mußte dem Schultheiße von Frankfurt in jeder Messe einen Hirsch mit blasenden Jägern senden, wogegen die Stadt dem Vogte erforderlichen Falls mit gewappneten Leuten Hülfe leisten mußte. Im Jahr 1338 ließ sich Kaiser Ludwig durch die Wildhübner das Recht weisen; dieses Document, Weisthum genannt, enthält Bestrafung der Wilddiebe, Aufsicht über die Fischereien, Feueranlegen, Kohlenbrennen, Aeschern, Baumscheelen nebst den darauf gesetzten Strafen, die sehr strenge waren. So verlor der Wilddieb die rechte Hand, derjenige der Feuer anlegte wurde an Händen und Füßen gebunden, ins Feuer geworfen, wenn es am heftigsten brennte u. s. w. Ferner verordnet dieses Weisthum wegen Vieheintreiben und Mastung nebst den dafür zu leistenden Abgaben, Pfändungen und Hegung der Maigedinge.

Einer der größten Reichsforsten war der Laurenzer- und Sebalder Wald bei Nürnberg, dessen Umkreis über dreißig Stunden betragen haben soll. Schon Carl der Große benutzte hier die Jagd, und soll mehrere Tage und Nächte das Holz gar nicht verlassen haben. Die Oberaufsicht über diesen Wald hatte Friedrich II. im J. 1223 den Waldströmern, unter dem Titel eines Reichs-Oberjägermeisters anvertrauet; der Verleihungs-Urkunde und der Bestätigung derselben von Kaiser Wenzel zufolge, mußten sie Wald und Wild schützen und hegen, vier Salzlecken unterhalten und jährlich 24½ Pfund gute Heller an Kaiser und Reich zahlen, wogegen sie in Abwesenheit des Kaisers den Wald nützen und das Wild jagen und nießen konnten. Sie hielten zweimal im Jahre, im Mai und auf Michaeli Rügegerichte; die Forstmeister und Förster waren ihnen untergeordnet, welche die Pfänder einzuliefern hatten, und davon einen gewissen Antheil erhielten. Der Kaiser gebot diesen Forstbedienten, bei Amtsverlust, zu Nürnberg zu wohnen.

Als Unterforstmeister trugen die Köhler eben so wie die Waldströmer ihr Amt zu Lehn, womit sie schon unter Rudolph I. beliehen worden; mehrere Kaiser, zuletzt Carl IV. bestätigten dieses Recht. Sie hatten beiläufig dieselben Amtsverrichtungen und Gerechtsame wie der Oberforstmeister, dem sie, so wie dem Budigler untergeordnet waren. Im Jahr 1372 verkauften sie ihr Lehn und Rechte der Stadt Nürnberg. Dem Range nach folgten die Forsthübner, Erbförster, deren zwölf im Forste angestellt

Kammergerichte u. s. w. aufkamen, an allen Gerichten im Reich besondere Beisitzer bestanden, als, an den

---

waren. Sie waren, jeder einem gewissen Distrikte vorgesetzt, wo sie die Aufsicht zu führen hatten; konnten sie selbst den Dienst nicht versehen, so war ihnen gestattet, denselben durch die Stockförster verrichten zu lassen. Als Dienstbesoldung besaßen sie gewisse Güter im Forste.

Im Nürnberger Forste befanden sich fünfzig Zeidelgüter, welche in einschichtige Muttergüter und Zeideltöchter eingetheilt waren; die Bienenmänner oder Zeidler hatten einen Zeidelmeister, der zu Feucht wohnte und in Streitigkeiten Recht sprach. Die Oberaufsicht führte der Budigler. Das Zeidelrecht haftete auf gewissen Landgütern, deren Besitzer dafür eine Abgabe zu zahlen hatten. Das Nürnberger Zeidelgericht ist merkwürdig als einzig in seiner Art.

Kaiser Ludwig verbot 1320 das Pechscharren, die Glasöfen, Kohlenbrennen, Wagen- und Buttenholz. Schultheis und Bürger vom Rath zu Nürnberg sollten die Frevler an Leib und Gut strafen. Das Holz- oder Waldgericht war demnach von demjenigen des Drei-Eichen sehr verschieden. Carl IV. verordnete 1347. daß die Amtleute, Förster und Zeidler auf ihren Eid rügen sollten, was dem Walde schädlich sey. Er empfahl den Nürnberger Bürgern das Haus Brunn, eine im Walde belegene kaiserliche Burg, Feste zu Prunn, wohl zu verwahren. (Die Burg wurde im Jahr 1449 während des Kriegs mit dem Markgrafen von Brandenburg zerstört.) Die Juden zu Nürnberg mußten ihr Brennholz aus diesem Walde kaufen.

Die Waldströmer verkauften im Jahr 1396 ihre Rechte an die Stadt Nürnberg. Demungeachtet verpfändete Kaiser Wenzel die Burg Brunn an Herdegnum Valtzner, dem er auch die Jagd verlieh, unter Vorbehalt der Rechte der Stadt Nürnberg. Erst im J. 1462 traten die Erben von Valtzner der Stadt jene Burg nebst allen ihren Rechten ab.

Der Reichsforst Büdinger Wald war dem adelichen Geschlecht der Forstmeister von Gelnhausen als ein Reichslehen bis zum fünfzehnten Jahrhundert übertragen. Kaiser Ludwig belieh damit, jedoch nur als einen bestellten Waldgrafen, Conrad von Trymperg, und gestattete demselben das Gereuth von 5 Pflügen im Büdinger Walde und von weiteren 5 Pflügen von dem Dorfe Wächtersbach. Kaiser Wenzel belieh im Jahr 1395 den Grafen

Lehengerichten die Mannen und Vasallen; den Cent- und Landgerichten die Schöffen; den Landsiedel-

Johann von Isenburg mit dem Büdinger Walde und dem Burggrafenamt von Gelnhausen; Kaiser Sigismund bestätigte die Grafen von Isenburg in diesem Lehen. Demzufolge durften sie vierzehn Tage im Mai jagen, und hundert Schweine in die Mast treiben. Im J. 1484 verglich sich der damalige Forstmeister Balthasar mit seinem Bruder Conrad und seinen Vettern, und verkaufte mit kaiserlicher Genehmigung sein Forstmeisteramt mit allen Rechten und Gerechtigkeiten um 1460 Gulden an den Grafen Ludwig von Isenburg-Büdingen, welches Haus noch jetzt den Wald besitzt.

In Kaiser Sigismunds Bestätigung vom J. 1425 des Försterbuchs Büdinger Waldes werden Verfügungen getroffen in Betreff des Holzhauens, der Eichelmast, wie diese veranschlagt und als ganze Voll- und Sprengmast betrieben werden soll, der Huthungen; befahl die Pfändungen unter Androhung nachdrücklicher Strafen; bestimmten die Accidenzien der Förster u. s. w. Die Strafen der Wildfrevler waren gelinder als die beim Drei-Eichen-Hain; wer einen Hirsch erlegte, büßte mit einem bunten Ochsen und Geld, eine Hirschkuh, mit einer bunten Kuh und Geld; der Hasenlauscher verlor den rechten Daumen, und in gewissen Zeiten mußte ein solcher drei Pfund Heller und jedem Förster 20 Pfennige Strafe zahlen. Als geforstetes Holz werden folgende Holzarten namentlich angeführt: Eichen- Buchen- Aern- Eschen- Kirsch- Aepfel- Birn- Nuß- Hasel- und Erlenbäume.

Ueber den Wald waren zwölf Förster gesetzt, die ihr Amt zu Lehen trugen. Diese sowohl als der Forstmeister mußten bereit seyn dem Kaiser zu folgen, wenn er auf die Jagd gehen wollte; Letzterer sollte zum Dienste des Kaisers ein weißes Roß, einen Hund und eine Armbrust bereit halten, und damit seine Lehen verdient haben. Die Jagd war zeitweis geschlossen, und durfte insbesondere kein Hirsch während der Brunft erlegt werden. Besonders streng ward Stöhrung des Burgfriedens mit Verlust der rechten Hnnd geahndet.

Hinsichtlich des Wildbanns von Gelnhausen, der Waldungen zwischen der Frankfurter Straße und der Kienzig bis an die Braubach, der an Hanau kam, ist nicht ausgemacht, ob dieser Forst ein besonderer Reichsforst war, oder ob er zum Büdinger Wald gehörte; soviel weiß man, daß Kaiser Friedrich, während

Gerichten, die Landsiedeln; den Erbzins und Hubgerichten, die Hübener. Die so bestellten Forstge-

seinem Aufenthalte in Friedberg hier oft gejagt hat. In der Hanauer und Münzenbergischen Landesbeschreibung wird ihm gleicher Ursprung wie dem Wildbann des Drei-Eichen-Forstes gegeben, indeß fehlen darüber urkundlich belegte Nachweisungen.

Ein anderes Reichsgut, der Königs-Forst lag in der Gegend von Frankfurt, über welchen denen von Falkenstein die Oberaufsicht übergeben war. Die Stadt Frankfurt behauptete, daß dieser Forst ihr im Jahr 1372 von Kaiser Karl IV. geschenkt worden sey, indeß muß diese Behauptung sehr in Zweifel gezogen werden, weil noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert von mehreren Kaisern Vergünstigungen bewilligt wurden, was nicht hätte geschehen können, wäre dieser Königsforst bereits wahres Eigenthum der Stadt gewesen. Demungeachtet behielt Frankfurt denselben, und besitzt ihn noch.

Kaiser Ludwig übergab im Jahr 1336 den bei der Burg von Friedberg gelegenen Reichsforst der Obhut denen von Eppenstein und den Burgmannen zu Friedberg; er gestattete denselben darin die Jagd zu ihrem Nutzen und zu ihrem Frommen, gebot ihnen aber zugleich dieselbe jedem Fremden zu verwehren. In derselben Urkunde werden die Grenzen dieses Königsforstes genau bezeichnet, und in einer zweiten vom nemlichen Datum wird derselbe denen von Eppenstein und ihren Erben als Lehen unter der Bedingung aufgetragen, daß die Burgmannen das Recht der Mitjagd genießen sollten.

Von dem Weissenburger Königsforste ist aus ganz alten Zeiten nichts bekannt. Kaiser Carl IV. begnadigte im Jahr 1354 Berthold, Bischof von Eichstädt auf Lebenszeit mit der Jagd, unter der Bedingung jedoch, daß der genannte Bischof Niemand die Jagd gestatten soll. Dem Forste waren die Markgrafen von Brandenburg als Oberjägermeister vorgesetzt, so daß Niemand als sie darin hauen und wüste legen oder mil eynichen Sachen unbillig geniessen soll. Im Jahr 1475 wurde der Forst vom Kaiser Friedrich mit allen Freiheiten, und mit Genehmigung des seitherigen Oberjägermeisters, Albrecht, Markgraf von Brandenburg, an den Bischof von Eichstädt und seine Nachfolger, und an die zwei Gebrüder von Pappenheim, Reichs-Erb-Marschall auf ewige Zeiten und unwiederruflich übergeben. Die Urkunde hierüber ist von Ernst, Churfürst von Sachsen ausgefertigt und beigefügt, daß diese Begnadigung mit seinem

richte standen in hohem Ansehen und sprachen nicht nur Recht über Holz- und Wildfrevel, sondern urtheilten auch über die Irrungen und Streitigkeiten zwischen Gerichtsherren oder anderen, über die zu dem Gerichte gehörigen Rechte und Gerechtigkeiten. Nicht minder verrichteten sie ihr Amt, wenn des Gerichts Herkommen zu wissen verlangt wurde, wo sie vor öffentlichem und ordentlich gehegtem Gerichte, auf Befragen, so wie sie es durch ihre eigene Erfahrung als von ihren Vorfahren gelernt hatten, auf ihren Eid und Gewissen, öffentliches Zeugniß ablegten, und also des Gerichts Herkommen

---

Willen, als Reichs-Erz-Marschall geschehe. Bald entstanden aber Irrungen und Streitigkeiten über die Jagdbefugniß, woran die Stadt Weissenburg ebenfalls Antheil hatte, und die durch einen Vergleich im Jahr 1544 beigelegt wurden.

Den Schönbücher Forst hatte 1324 Kaiser Ludwig an Conrad, Graf von Tübingen verliehen. Nach dem Aussterben dieses Hauses kam er später an Hessen.

Der zweite Sohn Kaiser Friedrichs II., Heinrich, schenkte bei Lebzeiten seines Vaters und mit dessen Genehmigung, (1223) den Reichsforst Wallenberg der Stadt Wimpfen.

Der zwischen Neckargemünd und Laufen gelegene Reichsforst wurde im Jahr 1302 von Kaiser Albert unter die Aufsicht des Conrad von Weinsberg als Reichslehen gestellt. Die späteren Schicksale dieser Waldungen sind unbekannt.

Ludwig, in Chron. Herbipalens. Ed. 1713 verzeichnet die Reichsstände, welche damals im Besitz solcher Reichsforsten waren, und von denen dem Kaiser nur noch das Belehnungsrecht zustand. Sie waren die Herren von Rappolstein; die Grafen von Löwenstein; die Grafen von Hohenlohe; die Grafen von Geroldseck; die Grafen von Fürstenberg und Heiligenberg; der Bischof von Würzburg 2c. Es ist ein Verlust für die Geschichte, daß nicht, wie bei dem Dreieicher Hain Streitigkeiten über alle jene Forste entstanden, die nach und nach, unter verschiedenen Vorwänden dem Reiche entzogen wurden, da aus dem Vorhergehenden hervorgeht, daß nicht nur an die Verleihungen gewisse Bedingungen geknüpft waren, sondern auch jeder nach andern Grundsätzen, beruhend auf unvordenklichem Herkommen, geschützt und verwaltet wurde.

und Herrlichkeit weihen und theilen mußten. Dieses gerichtliche Zeugniß wurde zuweilen und wenn es verlangt wurde, entweder von Rittern, oder Notarien, Zeugen oder andern glaubwürdigen Personen, schriftlich verfaßt, und von dem Wort weisen Weißthum genannt, da die Schöffen oder Beisitzer dieser Gerichte von den bei ihrem Gerichte hergebrachten Rechten und Gewohnheiten nothwendig die genaueste Kenntniß und ihr Zeugniß auf Eid und Gewissen vor öffentlichem Gerichte abgegeben hatten, so wurde demselben in der Folge bei den höchsten Gerichten und in allen Vorfällen völliger Glaube in allem, was ein solches Weisthum enthält, beigelegt *).

Märkergedinge.

Mit den Forstgedingen haben die Märkergedinge viele Aehnlichkeit. Ueber ihre Entstehung und Ausbildung läßt sich weniger sagen als über Ort und Art und Weise, ihre Abhaltung, ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse. Sie waren Wald oder Forstgerichte und ihnen die Dorfschaften unterworfen, welche gewisse Waldungen gemeinschaftlich zu benutzen hatten; sie wurden Märker und der gemeinschaftliche Wald Mark genannt. Jede Mark hatte ihren Obermärker, der jedoch

---

*) In älterer Zeit wurden die Weisthümer nach Zeit und Gelegenheit, wenn sie von neuem gewiesen wurden, zwar aufgezeichnet, ohne jedoch eine besondere Urkunde darüber auszufertigen; es finden sich derselben sogar, wobei die Zeit, wenn solche gewiesen worden, wie z. B. das Försterbuch des Büdinger Waldes, welches Kaiser Sigismund 1425 bestätigte, nicht aufgezeichnet ist. Indeß wurde, besonders in späterer Zeit, eine unterschriebene Urkunde über die Weisung ausgefertigt und in der Folge die Weisung in Gegenwart eines öffentlichen Schreibers und Zeugen vorgenommen, welche dann ein gerichtliches Instrument darüber fertigen mußten. Indem die Maigerichte oder Förstergedinge im sechszehnten Jahrhundert von den Forst- und Jagd-Ordnungen außer Wirksamkeit gesetzt wurden, haben sie doch unstreitig die Grundlage dazu gelegt.

mehreren Marken vorstand, und besondere Rechte und Satzungen, im Wesentlichen nicht sehr von einander abweichend. Wer Theil an der Mark hatte, hieß Ausmärker. Dörfer, welche zu einer Mark gehörten, standen oft unter verschiedener Landeshoheit, was aber die Wirksamkeit der Märkergedinge nicht hemmte und beeinträchtigte. Zu gewissen Zeiten werden die Gedinge mit Zuziehung aller zur Mark gehörigen Dorfschaften gehalten, unter hergebrachten Feierlichkeiten die Rechte des Obermärkers und der Märker zuerst öffentlich vorgelesen und unter gemeinschaftlicher Zustimmung Verordnungen erlassen. *)

---

*) Die vorzüglichsten Marken und ihre Waldboten oder Obermärker waren:

Jahr 1584. Märkergeding von Ober-Ursel, Herr von Epstein, Herr zu Münzenberg oder wer Homberg mit Recht inne hat.
„ 1420. desgl. von den Erbacher, Camberger und Würgeser Marken; Graf von Dietz.
„ 1420. desgl. Kaltenhäuser Wald, Graf von Dietz.
„ 1540. „ Gärtensbecken; Graf von Nassau u. Saarbrücken, und statt dessen der Amtmann Herr von Landeck.
„ 1661. desgl. nebst Waydgang und Veldt-Ornung von Kirburgk; die beiden Gemeinschaftsherren Fürstl. Nassau Catzenelbogen u. Gräfl. Nassau Saarbrückischen Hauses.
„ 1523. desgl. über die freie Mark Bannscheuer, die Amtleute N. N. für den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Nassau.
„ 1568. desgl. von Ober-Cleen, die von Falkenstein.
„ 1444. desgl. über die Fossen-Helde; die Grafen von Catzenelbogen.
„ 1493. desgl. Seulbacher und Erlebacher Mark, Grafen von Hanau.

Hiernach scheint es, daß sich diese Marken über einen großen Theil der Wetterau, des Hanauischen, Churmainzischen, Churtrierschen und des Nassauischen erstreckt haben. Gewöhnlich wurden jährlich ein, höchstens zwei Gedinge gehalten, die acht bis vierzehn Tage zuvor von den Kanzeln verkündigt werden mußten;

Die Märkergedinge zogen auch zuweilen die Feldordnung mit in das Bereich ihrer Wirksamkeit. Es

---

die Zusammenkunft geschah auf dem Rathhause oder in einem sonstigen Gemeindehause, und war jeder Märker gehalten, dabei zu erscheinen. An Sonn- und Feiertagen durfte kein Geding statt finden. Zuerst ließ sich der Waldbott oder Obermärker sein Recht weisen, worauf die Märker hinaus gingen, sich beriethen und auf ihren Eid dasselbe auswiesen; gewöhnlich des Inhalts: der Obermärker richte über Hals und Haupt; könne einen Amtmann zur Hegung des Gerichts senden u. s. w. Jeder zur Mark Gehörige, edel oder unedel, der eigenen Rauch hatte, mußte persönlich erscheinen. Keiner durfte Holz hauen, als das ihm angewiesene, auch dasselbe nicht an Fremde verkaufen. Die Förster wurden theils vom Obermärker, theils auch von den Märkern ernannt. Die Pfändungen gehörten an manchen Orten dem Obermärker, an andern den Förstern, an andern wurden die Pfändungen zum Besten der Markgenossen verrechnet, oder auch Wein dafür gekauft und beim Gedinge vertrunken. Der fremde Holzfrevler verlor Wagen und Pferde, wurde gefänglich an den Obermärker eingeliefert, der denselben, oder an seiner statt, seine Amtleute strafen oder begnadigen konnte. Wegen der Mast wurden Bestimmungen getroffen; Zeit und Zahl der einzutreibenden festgesetzt, die über die Zahl oder von Ausmärkern eingetriebenen Schweine wurden confiszirt. Manchmal wird auch des Jagdrechts, Jagdschluß u. s. w. erwähnt. In einer Mark durfte der Waldbote drei Tage, und darauf die Märker sechs Wochen drei Tage jagen, in einer andern konnte er den Wildbann auf Katharinentag zuthun, in einer dritten durfte er dem Wilde bis an den Waldrand zu Pferde und von da so weit folgen, als man mit einer Axt wirft u. s. w. In einer Markordnung wo von freventlichen Anzündens des Waldes die Rede ist, wird verordnet, daß der Verbrecher gebunden und dreimal in das stärkste Feuer geworfen werden möge; kommt er lebend heraus, so sei der Frevel gebüßt. Es gab auch freie Marken; so heißt es in der freien Mark Bannscheuer: sie soll so frei seyn, daß schlüge einer einen todt darauf — da Gott vor sey, — soll er den obgenannten zween Herren von Hessen und Nassau mit dreien Hellern gebessert haben, er sehe fuhrten wie er von den Freunden komme.

sollte nämlich in jedem Jahre bestimmt und festgesetzt werden, wie viel Vieh in die Gemeindewaidbezirke mit Nutzen eingetrieben werden könne. Keiner soll dann mehr Vieh als ihm nach seinem Verhältniß zum Ueberschlag zukomme auftreiben; der Schweinhirt soll zuerst, dann der Kuhhirt und zuletzt der Schaafhirt nach der Erndte auf die Stoppeln treiben. Vor Michaelis soll kein Vieh auf den Wiesen zugelassen werden. Es sollen beim Einfahren der Früchte die Wege eingehalten, und wo dieses unthunlich, doch möglichst Felder und Wiesen geschont werden. Einige Artikel handeln vom Diebstahl von Gras, Getraide und Obst. Bemerkenswerth ist das Verbot, ohne obrigkeitliches Gesundheitszeugniß fremde Schaafe zuzulassen.

Die Weißthümer der Märkergerichte genossen gleich großes Vertrauen wie die forsteilichen alten Maigedinge. *)

In Westphalen und Niedersachsen bestanden ebenfalls solche Gedinge, jedoch unter dem Namen Holzgerichte. Statt eines Obermärkers hatten dieselben in der Person des Landesherrn einen Obererberen, Holzgrave, — dann einen Unterholzgrave, Malleute und Markgenossen. **) Holzgerichte.

*) Dieses beweisen jene Märkerweißthümer, wo Streitigkeiten über die Oberherrlichkeit mehrerer Mit-Obermärker entstanden, wie z. B. zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Nassau, welche auf dem Gedinge zu Bingenheim im J. 1554 von den Märker durch Weisung des alten Herkommens geschlichtet wurden. Aehnliche Belege findet man in dem Altenstatter Mark-Instrument vom Jahr 1485, in dem der Mörler Mark v. 1539, in dem von der Rodheimer Mark v. 1544 und Andern.

**) Nach Inhalt der Münsterischen Landgerichts-Ordnung v. 1571 soll das Holzgericht jährlich einmal gehalten und kein Gelage gestattet werden; die Holzgraven verordnen Besäen und Pflanzen der Marken, und das Gericht spricht über alle die Mark betreffende Gegenstände. — Eben so verfügt die Osnabrückische Landesfürstliche Markordnung vom J. 1670.

Forst-Ordnungen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden alle diese Gedinge von den Forstordnungen verdrängt. Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts erscheint diese neue Gesetzgebung allmählig in den meisten Staaten Deutschlands, indeß meistens noch vereinzelt, unvollständig; erst gegen den Ausgang des folgenden Jahrhunderts und nach dem Westphälischen Frieden werden die Forst- und Jagdordnungen allgemein, zahlreich, ausführlich, und wenn gleich unvollkommen in der Ausführung, verbreiten sie sich nun über die verschiedenen Zweige des Forsthaushalts, da sie zuvor hauptsächlich nur die Jagd bezielten, und Schonung und Erhaltung der Wälder nur deßwegen zu gebieten schienen, damit der Wildstand nicht beeinträchtigt werde.

Es wurde bereits im vorigen Zeitraum der allmäh-

Nachdem sie alles namentlich angeführt, was zur Holzbank gehört, nämlich was in der Mark gemeinschaftlich ist, fügt sie am Schlusse hinzu: in Summa was den Mark nützte oder schädlich ist. Die Instrumente der Holzgerichte, welche 1574 zu Gläne und 1582 zu Dissen bei Osnabrück gehalten wurden, wie auch die obenerwähnten Ordnungen, weisen das dem Oberholzgrave zustehende Recht, und die Strafen der Holzfrevler, sind aber bei weitem nicht so ausführlich wie die süddeutschen Märkergedinge, von denen sie sich auch darin unterscheiden, daß die Markgenossen unter der nämlichen Landeshoheit standen, und die Gerichte unter freiem Himmel gehalten wurden. Im Braunschweigischen kommen sie unter dem Namen Bauernkühre vor, wo die Bauern unter Linden, die Gemeinde-Angelegenheiten verhandelten, Verordnungen machten und die Feld- und Waldverbrechen bestraften. Die Landesordnung v. 1647 stellte sie jedoch unter die Aufsicht der Beamten, und will daß die Strafe mit ihrer Bewilligung angesetzt und denselben Rechnung über Verwendung der Strafgelder vorgelegt werde. Es hatten sich demnach Mißbräuche in diesen Gerichten eingeschlichen, wie dieses auch aus einer Lüneburg-Cellischen Verordnung v. J. 1618 hervorgehet, wo das Tuchten, Pfändungen unter Controlle gestellt wird, weil manche Pfändungen aus Ungunst geschähen, um es in Bier zu vertrinken.

ligen Ausbildung der Regalien und in diesen der Entstehung der oberherrlichen Gerichtsbarkeit gedacht. Eine der ältesten Holzordnungen, als Ausfluß der oberherrlichen Gewalt erscheinend, ist die, welche August, Churfürst von Sachsen im J. 1758 den Grafen von Mannsfeld ertheilte, überdieß noch um deswillen merkwürdig, weil darin die Gehaue in bestimmte Zeitperioden getheilt und viele zweckmäßige Vorschriften gegeben werden. Die Rechte, welche sich die Fürsten im Laufe der Zeit beigelegt, mögen noch manchen Widerstand gefunden haben, da sich ein ausschließlicher Besitz von Wald und Wild nicht wohl mit dem Begriffe vereinigen ließ, den man in älteren Zeiten von der freien Benutzung von Holz und Wild hatte, und obgleich daher die landesherrliche Forstgerichtsbarkeit factisch bestand, so liessen sich solche dennoch die Reichsstände in den Wahlcapitulationen Carl V. im J. 1519 und die folgenden Kaiser, ausdrücklich bestätigen. Auch geschah dieses im J. 1647 in dem Westphälischen Friedensschlusse, von welchem Zeitpunkte an die Hoheitsrechte zu einem unbestrittenen Ansehen gelangten.

Inhalt der Forstordnungen.

Die Bestimmungen der Forstordnungen vor dem Westphälischen Frieden sind ihrem Geiste nach, vorstehend bezeichnet; sie bezwecken wesentlich, Schonung der Wälder und Schutz gegen unbefugte Eingriffe, und können eher als Fortsetzungen der Weißthümer und Märkergedinge, denn als Verbesserungen derselben betrachtet werden. Nur wenige machen hiervon eine Ausnahme. Diejenigen hingegen, welche gegen das Ende dieses Zeitraums erschienen, verbreiten sich über alle Theile der Forstwirthschaft, und wenn gleich dem größten Theile das Gepräge des Zeitalters aufgedrückt ist, so verdienen sie doch, der Folge wegen, eine ausführliche Darstellung.

Forstbedienten.

Das den Waldungen vorgesetzte Personal ist Namen und Zahl nach, in den meisten Ländern

verschieden, bald findet man einen, bald mehrere Oberforstmeister, welche dem Ganzen oder nur einzelnen Distrikten vorgesetzt sind. Im letzten Fall sind Förster, Forstläufer, Holzknechte, Forsthüter für gewiße Forstabtheilungen angeordnet. Eine andere Personal-Eintheilung ist die der Forstmeister, Oberförster, und Oberknechte, eine bloße Namens-Verschiedenheit.

Wald-gränzen. Unter dem Namen Wald verstand man eine mit Bäumen bestandene Fläche, unter Forst aber einen beschriebenen, vermessenen und begränzten Bezirk des Waldes, von einigen Bergen, Thälern und Heiden. Nach Größe und örtlicher Beschaffenheit war ein solcher Forst in einem oder mehrere Forstämter eingetheilt, deren jedem ein Förster vorstand. Die Gränzen wurden entweder mit Mahlbäumen oder durch, mit Zeichen versehene, Steine und mit Bächen und Flüssen, wenn deren vorhanden, bezeichnet. Es wird den Förstern eingeschärft, genaue Kenntniß zu nehmen von den Gränzen und Gemarkungen, von Bergen, Thälern, Holzarten, Wild, Mast- und Weidwerk, Quellen, Bächen, Flüssen, Teichen, Seen, Wegen, Gräben und Brücken. Sie sollen die Gränzen jährlich besichtigen und die niedergefallenen Mahlbäume und fehlenden Gränzsteine herstellen.

Wald-Nutzung. Holzarten, Holzpreise und Anordnungen wegen Anweisung u. s. w. sind begreiflicherweise sehr verschieden; die meisten Forstordnungen stimmen jedoch darin überein, daß gewisse Tage — Schreibtage — angeordnet werden, an denen Jene, die Holz kaufen wollen, ihr Bedürfniß einschreiben lassen müssen. Ein anderer Tag wird bestimmt, an welchem der Förster das Holz anzuweisen hat. An manchen Orten sollen Justiz- und Forstbeamte, Oberförster und Amtleute diese Geschäfte gemeinschaftlich besorgen. Auch das Deputatholz oder das vom Landesherrn aus Gnaden

geschenkte Holz wird auf gleiche Weise eingeschrieben und angewiesen, alle diese Tage wurden öffentlich bekannt gemacht, so wie auch derjenige Waldgemieth, Försterei oder Waldgeding in manchen Gegenden genannt, wo die Zahlung für das Holz geleistet werden muß. Die Holzmaaße wurden bei Bauholz nach Spannen oder Ellen; beim Scheid-, Brenn- und Kohlenholz nach Klaftern, Maaßen, Maltern und Reffen genommen; bei den großen Schatzbäumen zu Mühlwellen, Trögen, Dielblöcken, Schachteln und Schindeln entweder nach dem Augenschein geschätzt oder nach Spannen bestimmt. Das dürre Reisig und andere Abfälle wurden nach Gutdünken, und das Buschholz zum Verkohlen und zum Reisig nach Ackern oder Morgen, auch nach Schock und Wellen verkauft. Die Feststellung der verschiedenen Preise geschah von der Kammer nach Ort und Gelegenheit, und erhielten die Beamten und Förster Schreib- und Anweisungsgebühren.

Da aber wegen Mangel an fahrbaren Wegen und Flossungen das Holz in sehr entlegenen Gegenden nicht gut zum Vertrieb zu benutzen ist, so wird darauf Bedacht genommen es an Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Glashütten, Aschenbrennern und dergl. zu verkaufen, damit einerseits die Gewerbe, andererseits die Waldwirthschaft Nutzen davon ziehen. Doch findet man auch Forstordnungen worin die Errichtung von Glashütten entweder sehr beschränkt, oder, wie auch des Aeschern, ganz verboten ist. Holzvertrieb.

Der Wald soll über seinen Ertrag nicht angegriffen werden, vielmehr soll man beim Holzanweisen darauf sehen: „daß immerwährende, beständige Holznutzung „dem Landesherrn und eine beharrliche Feuerung, auch „andere Holznothdurft dem Lande von Jahr zu Jahr, „bei ihrer Zeit und künftig den Nachkommen bleibe,“ daher das Gehaue, — der Hieb und John — nach Alter und Wachsthum des Holzes bemessen, und nicht Nachhaltige Holznutzung.

vollwüchsiges statt altem und schadhaftem angegriffen werde. Zu Scheidholz bestimmte Bäume sollen nicht mit der Axt gefällt, sondern zur Verhüthung des Abgangs abgesägt werden. Zu Weinpfählen, Stangen und dergl. dürfen keine hohe Bäume gehauen, sondern hiezu nur die Aeste von jenen, die zum Bau oder Schmidholz bestimmt sind, verwendet werden. Die Windfälle, Tufftbrüche, Reisig, Zühle und Abgänge sind der Herrschaft zu berechnen, und entweder zur Feuerung oder zum Verkohlen zu verwenden.

Wiederanbau. Die Johne, abgehauene Plätze, Gehaue, sollen ganz rein aufgeräumt werden; es wird verboten auf die abgetriebenen Distrikte während einem bestimmten Zeitraume weder Vieh zu treiben noch darin Gras zu schneiden, damit die jungen Pflanzen nicht beschädigt werden, und wird verfügt, daß die Hüthungsberechtigten während der Zeit an andere Orte zu verweisen sind. Nicht abgehauen sollen werden beim Johenhauen: die Gränzbäume, zahme und wilde Obstbäume, und im Fall an Busch- und Schlagholz Ackerweis gehauen wird, die geraden jungen Laßreiser. Auch soll die Prone, die vorderste Reihe Bäume, (wenn der Wald an das Feld stößt,) stehen bleiben. Ist der junge Wald später zu dick geworden, so daß die Bäume im Wachsthum gehindert sind, so mag man, so viel es Noth thut, eigene Bäume zu Stangen, Latten und Bühnen herausnehmen.

Nachhaltige Pflege der Gemeindehölzer. In mehreren Forstordnungen wird auch gegen Verwüstungen der Gemeindeholzungen Vorsorge getroffen und verordnet, dieselben ebenfalls in Gehaue einzutheilen, damit die Berechtigten jetzt und in Zukunft davon genießen können. Es wird nicht gestattet, diese Gemeindehölzer auszuhauen und Grund und Boden zu theilen; auch soll die Gemeinde einen oder mehrere Förster bestellen, welche von den herrschaftlichen Beamten bestätigt und auf die Forstordnung vereidigt werden,

denen die Aufsicht jener Hölzer übertragen ist. Liegen aber solche Gemeindewälder im Bezirke herrschaftlicher Wildbahnen, so dürfen die Einwohner nicht mehr als das benöthigte Holz ohne vorherige Genehmigung der herrschaftlichen Beamten und Forstbedienten hauen, damit nicht Wildfuhr und Jägerei Schaden leide. Endlich sollen die Pfarrer nicht ohne Vorwissen der Beamten, und ohne Anweisung der Förster und Kirchenältesten ihr Besoldungsholz nehmen, und nichts davon verkaufen.

Holzberechtigungen der Unterthanen in Herrschaftswäldern.

Diejenigen Unterthanen, welche nicht eigenthümliche Waldungen aber die Holzungsgerechtigkeit in den landesherrlichen besitzen, daher berechtigt sind, an bestimmten Tagen Brennholz zu holen, dürres Holz zu sammeln, Bauholz oder jährlich eine bestimmte Quantität Klafterholz, Wellen und dergl. zu beziehen, sollen sich nach dem Herkommen richten, insbesondere die Beholzungszeit genau einhalten und das erhaltene Holz nicht verkaufen, verpflichtet von einem auskommenden Wildbrande unverzüglich die Förster zu benachrichtigen, auch mit löschen zu helfen.

Mast.

Die zur Eichelmast Berechtigten müssen zur bestimmten Zeit sich bei dem Forstmeister melden; wenn sie neue Hirten annehmen, diese demselben vorstellen und es dürfen nicht mehr Schweine, als vorher bestimmt wurde, eingetrieben werden, deren besondere Bezeichnung — Ringelung — in manchen Verordnungen angeordnet ward.

Harzscharren, Kohlenbrennen, Glashütten &c.

In den Fichtenwäldern wurde das Harzscharren von dem Landesherrn verpachtet oder gegen Miethzins, oder den Unterthanen auf Erbzins überlassen und verfügt, daß Niemand erlaubt sey, die um die Harzbäume stehenden Bäume, um jenen Luft zu machen, auszuhauen oder zu beschädigen; die Förster sollen keine Bäume, die nicht eine gewiße Dicke haben, lochen oder reißen lassen. Das Lochen nicht angewiesener Bäume, überhaupt Harzscharren in nicht verliehenen Waldungen,

ist mit harten Leibesstrafen verpönt. Bevor das zum Verkohlen bestimmte Holz angewiesen wird, soll alles Nutz- und Werkholz daraus geschlagen, von den Köhlern kein junges gesundes Holz angegriffen, noch von jungen guten Bäumen die Aeste zu Deckreisig genommen werden. Das Aeschern wurde ganz verboten, und Jene, welche dazu mit einer besonderen Erlaubniß versehen waren, angewiesen, kein grünes Holz zu nehmen. Es wurde besonders eingeschärft, daß alle Vorbenannten, so wie auch die Glasmacher, vorsichtig mit dem Feuer umgehen sollen, bei Leibes- und Lebensstrafen.*)

---

*) Dieses ist ohngefähr der Hauptinhalt der Forstverordnungen dieser Periode; einzelne Ordnungen sind jedoch ihrem Zeitalter vorangetheilt, wie z. B. die Chursächsische v. J. 1585 worauf schon hingedeutet wurde. In derselben heißt es: daß in den Forsten, worin den Bergwerken zum Betriebe das benöthigte Kohlenholz, Grubenholz angewiesen sey, die Obergehölze, Mahlbäume und Vorreiser verschont, und das zum Bauen undienliche Holz als Krumme ins Kohlwerk getragen werden soll. Die Oberforstmeister hätten nach Gelegenheit des Unterwachses, das Holz anzuweisen. Nach Verhältniß des Oberholzes sollen die Laßreiser, wenigstens sechszehn per Acker stehen bleiben. Alle Gehölze sollen in zwölfjährige Gehaue zum Verkohlen eingetheilt, und das zum Verkohlen angewiesene Gehölze von Michaelis bis Walpurgis vom Stamme gebracht und von Martini hernach verkohlt werden. Die Hecke ist nach Niederbringung des Holzes alsobald zu binden und an solche Orte zu bringen, wo kein Holz wächst, von wo es nach Jahresfrist bei Verlust wegzuschaffen ist. Die abgetriebenen Hölzer sind während fünf Jahre mit Huthung, Treiben und Gräserei zu verschonen. Ferner heißt es: Nachdem auch in Austheilung der Gehaue in allen Aemtern befunden, daß die Hölzer nicht nach einander verhauen, sondern willkührlich verstümmelt werden, also sollen die Förster vereidet und mit besten Fleiß bemüht seyn, daß künftig die Gehölze so viel möglich in einander verhauen, und also in große Barken gehegt, und obgleich es zwar wegen jetzigem ungleichem Wachsthum in 12 Jahren nicht geschehen kann, doch nach Endigung derselben Zeit, sonderlich dasjenige, was dieses Jahr verhauen mit eingetheilt werde.

Eine merkwürdige und ganz eigenthümliche Erscheinung sind die Hauberge im Fürstenthum Siegen.*) In der ältern Zeit besaß jeder Ortseinwohner im Siegenschen eine abgemarkte Fläche als Privateigenthum, was aber vor länger als 300 Jahren zusammen geschlagen, daraus ein untheilbares Privateigenthum gebildet und einem Jeden an der jährlich abzutreibenden Hauptfläche ein, seiner früher abgesonderten Fläche verhältnißmäßiger Theil, gegeben wurde. **) Hauberge im Siegenschen.

Die Holzcultur war vor dem Ausbruche des dreisigjährigen Kriegs Holzförstern überlassen und deren Verrichtungen waren ganz von den des Jagdpersonals getrennt. Der Gutsherr auf seiner Herrschaft, der Bauer auf seinem Gut betrieb den Holzanbau in völliger Freiheit, und wenn Beschränkungen in der Holznutzung vorkommen, so betreffen sie nie ein besonderes Privat- Die Holzcultur im Allgemeinen.

---

*) Eichen- und Birken-Niederwaldungen, welche nach der Abholzung mit Roggen und Buchweizen besäet, und wenn das Vieh keinen Schaden mehr verursachen konnte, nach einigen Jahren wieder beweidet wurden.

**) Die Waldordnungen von 1553, 1562, 1564 enthalten darüber folgendes:

Jede Haubergs-Gemarkung um die Städte und auf dem Lande, soll in 16 Theil eingetheilt, und jährlich an einem Ort ein Theil gehauen werden; die andern bleiben so lange als bis sie die Reihe trifft 16 Jahre lange ruhig liegen. Im J. 1586 wurden die Gehaue nach Befinden auf 16, 18 oder 20 jährigen Umtrieb gesetzt. Vor dem Hauen sollen die Jahre besichtigt werden; Niemand darf vor der Zeit Holz fällen, ist aber das Holz im gehörigen Alter, so muß der Hauberg gehauen werden, oder das Holz ist der Herrschaft verfallen. Das umgehauene Holz ist also bald wegzuschaffen. Bei der Abholzung sind die Wurzeln zu schonen. Zum Wiederanbau dürfen die ausgeschlagenen Lohden nicht gehauen werden. Saamenbringende Bäume Eichen, Birken, Buchen, Aspen und andere müssen am Ende der Haine, wenn solche gehauen werden, stehen, und sind mit dem Feuer zu verschonen. Es sollen drei Stämme zur Besaamung auf jedem Morgen stehen bleiben.

eigenthum, sondern nur die gemeinschaftliche Gemarkungen und Wälder. Damals besaß der Landesherr wenig Wald desto mehr seine Unterthanen. Als aber der Krieg die Dörfer entvölkerte, kamen die Privat- und Gemeindewaldungen in Verfall; und die Felder, welche wegen Mangel an Vieh, an Geräthe und an Absatz der Erzeugniße von den Bauern nicht ferner cultivirt werden konnten, flogen von sich selbst mit Holz an und wurden dann von dem Landesherrn in Besitz genommen. Hierdurch sowohl als durch Abnahme der Bevölkerung durch die Holzsurrogate und die nun eingeführte Holzsparkunst, entstand Holzüberfluß der die Holzförster entbehrlich machte, welche daher nach und nach entlassen wurden. Von diesem Zeitpunkt an kam die Holzcultur unter Aufsicht und Leitung der Jäger, was auch noch vorzüglich seinen Grund darin hatte, daß die Jagd als Haupt- die Waldnutzung aber nur als Nebensache betrachtet wurde.

Forst-Literatur. Unter den Schriftstellern über Forstcultur aus dieser Periode, verdienen besondere Erwähnung.

A) Petrus de Crescentiis vom Ackerbaw, Erdtwächer und Bawleute. Von Natur, art, gebrauch vnd nutzbarkeit aller Gewächs, Früchten, Thyren u. s. w. Inhalt XII Bücher. Neu gedruckt durch Hanssen Knoblauch, dem Jungen, MDXXXI. In 5 Capitel handelt derselbe von den Bäumen, welche er in fruchtbare und unfruchtbare eintheilt, unter die ersteren zählt er die Eiche und den Haselnußbaum, wohin in älterer Zeit alle saamentragende Bäume gerechnet wurden; zweite Abtheilung begreift die meisten unserer Deutschen Holzarten.

B) Wichtiger als diese Schrift für die Kenntniß der damaligen Waldcultur ist jene der Gebrüder von Libalto, welche im Anfange des 16. Jahrhunderts sieben Bücher von der Bestellung

eines Meierhofs herausgeben, wovon 1580 in Straßburg ein neuer Abdruck erschien. Sie verbreitet sich über die Wahl des Bodens zum Anbaue der verschiedenen Holzarten, sie zeiget daß Eiche und Ulme am besten auf fruchtbarem Boden gedeihe; dann folgen Vorschriften zur Anlegung eines Hirschwaldes, über Art, Methode und Zeit zum Pflanzen, u. s. w. Auch enthält dieses für seine Zeit reichhaltige Buch schon Einiges über Forstvermessung.

C) Weniger wichtig sind die VII. Lbr. de re rustica von Conrad Heresbach aus der nämlichen Zeit.

D) Die Oeconomia ruralis von M. Johann Colerus ist ein bekanntes und geschätztes Werk. *)

Im allgemeinen stimmen die damaligen Schriftsteller in den Vorschriften über die Holzzucht überein; man kannte keine geordnete Vertheilung des Ertrags, und verstand weiter nichts als die Schlaghölzer in

---

*) Was derselbe Eingangs sagt, nämlich; daß er von der Behandlung der Holzungen nur im Allgemeinen handeln werde, und daß man mehr von Heidereutern und Bauersleuten, die täglich damit umgehen, lernen könne, beweist wie volksthümlich die Holzcultur damals gewesen, und daß die Lehren des Verfassers auf Erfahrung sich gründeten. Nachdem er über die Nothwendigkeit der Wälder und über den Wiederanbau der verwüsteten gesprochen, handelt er von der Anziehung der Nadelholzwälder, zuerst von der Kiefer, welche gesäet wird, wozu der Boden in flache, ziemlich weit von einander liegende Furchen gepflügt und der Saame mit Sand gemischt daran gesäet wird; dort, wo sich Haidekraut findet, überziehet man das Feld mit einem Schleppbusche, sonst gebraucht man die Egge; wenn aber auch beides unterbleibe, wachse der Saame dennoch. Bei Fichten, Tannen und Birken lasse man beim Abhauen einige hohe Bäume stehen, wo sich der Ort dann von selbst besaame u. s. w. Unter Andern sagt der Verf.: Das Schlagholz wird in ordentliche Jahrgehaue eingetheilt, damit der Hauswirth in jedem Jahre einen Schlag hauen kann.

regelmäßige Gehaue einzutheilen. Man begnügte sich in, aus Baumholze bestandenen großen Wäldern, bei Buchen und Tannen mit der Plantarwirthschaft nach dem Bedarf, und bei Birken und Fichten fing man an Saamenschläge zu stellen. Eichen wurden durch Saat und Pflanzung gezogen und durch Schneideln und Lichtstellnng das Wachsthum der Bauholzstämme zu befördern gesucht.

Holzflößen. Der im 14. und 15. Jahrhundert fühlbar gewordene Holzmangel, den die schlechten Fahrwege und unvollkommene Transportmittel verursachten, war wahrscheinlich die Erfindung des Holzflößens, welches anfangs unter landesherrlichem Schutze von Privatleuten betrieben, bald aber von den Landesherren als ein, ihnen allein zuständiges Recht betrachtet wurde. Die älteste Holzflößung von der man Gewißheit hat, wurde vom J. 1342 im Würtembergischen, wovon weiter unten, dann auf der Saale unternommen und begünstiget, durch Friedrich und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, — Brüder — indem sie in einem im J. 1410 ausgefertigteu Briefe, für die Holzflöße den Zoll ermäßigten. Im J. 1435 wurde auf der Mulde von einem Bürger in Freiberg eine Holzflöße eingerichtet und im J. 1495 auf der Elbe geflößt. Herzog Georg ließ im J. 1521 von dem Dorf Plauen bis nach Dresden einen starken Floßgraben führen. Die Annabergischen Flöße kamen 1564 zu Stande. Die Entstehungszeit vieler anderer Flöße ist nicht genau bekannt, man siehet aus den Forst- unb Floßordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, daß damals deren in Bayern, im Brandenburgischen auf der Elbe, Spree und Havel und im Braunschweigischen bereits vorhanden waren.

Die Holzflößung in Würtemberg scheint damals nicht erst in ihrer Entstehung, sondern bereits völlig im Gange gewesen zu seyn. In einer Urkunde vom 17.

Febr. 1342 wird nämlich das Ansuchen der Reichsstadt Heilbronn, ihr das Flößen auf den vier Flüssen, der Würmb, der Nagold, der Enz und dem Neckar, als auf einer geöffneten Straße auf ewig zu überlassen, durch einen Vergleich zwischen Rudolph, Markgraf von Baden und Ullrich Graf von Würtemberg bewilligt. Die Floßanstalten vermehrten sich bald im Würtembergischen, indem im J. 1475 auf dem Murrflusse, der bei Marpach in den Neckar mündet, geflößt wurde. Auch auf dem Neckar erhielten sie mehr Ausdehnung, indem dieser Fluß nach einem Vertrag vom J. 1484 zwischen dem Erzherzog Siegmund von Oesterreich, als Inhaber der Grafschaft Hohenberg, dem Grafen von Würtemberg und der Reichsstadt Eßlingen, von Sulz an bis nach Laufen hinab, jährlich von Martini bis Jacobi, dem Holzflößen geöffnet wurde. Die mannigfaltigen Interessen, welche bei dieser neuen Einrichtung bei Denjenigen in Berührung kamen, deren Gebiet von jenen Floßwässern durchströmt wurde, veranlaßte manche Irrungen, welche durch Verträge allmählig ausgeglichen wurden. Es scheint, da in diesen Urkunden bis 1524 nur von Flößen zusammengebundener Stämme die Rede ist, daß wenigstens auf dem Neckar bis dahin kein Scheitholz geflößt wurde.

Die älteste Nachricht vom Scheitholzflößen — auf der Murr — reicht bis zum Jahr 1517; Herzog Ullrich erlaubte nämlich seinem Vogte zu Grosbotwar auf diesem Flusse groß und klein Holz zu flößen. Im J. 1550 schlossen Würtemberg und Baden einen Contract über eine Quantität Klafterholz, welche aus den Würtenbergischen Waldungen auf dem Reichenbach, der oberhalb Pforzheim in die Nagold fällt, und auf der Eyach, die oberhalb Neuenburg in die Enz fließt, geflößt werden sollte. Mit dem J. 1593 fieng man an, auch die Nagold floßbar zu machen. Im J. 1588

wurde die erste Wasserordnung für die Enz, und 1613 eine für die Nagold bekannt gemacht.

Der auf der Donau betriebene Holzhandel ist zwar beträchtlich, aber von weit geringer Bedeutung als der auf dem Rhein. Er läßt sich im Allgemeinen in denjenigen bis Ulm, in einen zweiten bis Regensburg und in einen dritten bis Wien eintheilen. Das nach Ulm geflößte Holz, — Tannenbauholz, dem Buchen und Birken Bauholz als Oblast dienen — kömmt auf der Iller. Im J. 1601 hatte die Reichsstadt Kempten mit dem Stifte daselbst Streitigkeiten in Betreff des Holzflößens auf der Iller. Der Magistrat hatte schon 1484 und 1577 das Holzflößen abwärts der Stadt verboten, es aber bald wieder freigegeben. Im 16. Jahrhundert wurde auf dem Lech, der Rist, Jachna, Leysach u. s. w. geflößt, meistens aber nur von Bauern. Die bayr. Forstordnung v. 1616 wollte diesen Floßhandel eingeschränkt wissen.

Ausser den oben gedachten Privatunternehmungen für Holzflößen auf der Saale, Mulde und Elbe, entstanden deren bald mehrere in Sachsen. So flößte man 1582 auf der Elster. Im J. 1583 wurde mit dem Adel im Voigtlande ein Vertrag wegen Floßdienste der Unterthanen errichtet, und im J. 1691 ein Floßgraben angelegt, um aus der Saale nach Leipzig zu flößen. Auch auf der Pleisse wurde schon geflößt.

Im J. 1697 kommt das Wort Floß-Regale in einem Sächsischen Mandat zum erstenmal vor.

Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha flößten auch 1637 und 1641 auf der Apfelstätt Holz aus dem Thüringer Walde nach Erfurt. In der Rheinpfalz wurde auf dem Speier- und Rehbach, und im Nassau-Saarbrückischen und Pfalz-Zweibrückischen auf der Saar und Mosel in den Rhein geflößt. Auf dem Main seit langer Zeit Bauholz, Schnittwaaren und Scheitholz als Oblast aus dem Bambergischen und dem

Spessart exportirt. Ferner wurde geflößt: Im Hessischen auf der Fulda 1601, und einige Zeit auf der Nidda 1620. Im Hannövrischen auf der Ilme und Leine 1680, und überhaupt auf der Werra un Weser. Im Cellischen wurde 1642 das Flößen verboten. Uebrigens sind über die zahlreichen Floßanstalten in Deutschland die ältern Nachrichten sehr unvollständig und fehlen zum Theil ganz.

Holländer Holzhandel.

Durch die Floßanstalten konnten jetzt Waldungen benutzt werden, deren Bäume vordem auf der Stelle wo sie wurzelten, unbenutzt verfault waren. Der Holzhandel erstreckte sich bald über die Landesgränze und besonders fieng die Ausfuhr nach Holland an. Schon im 16. Jahrhundert schloß Würtemberg einen Vertrag über eine Lieferung von Holländerholz, der jedoch nicht vollzogen werden konnte, weil die Floßbarmachung der Nagold Hindernisse fand. Im J. 1691 wurde das erste Holländerholz im Würtembergischen zu einem halben Gulden der Stamm gefällt und im J. 1692 auf der Nagold geflößt.

Bildung des Forstpersonals.

Anstalten, um den Forstmann zu seinem Beruf auszubilden, bestanden in einer Periode noch nicht, wo man die Jagd als Hauptsache betrachtete; indeß fieng man doch schon an die Nothwendigkeit und das Zweckmäßige einer wissenschaftlichen Bildung des Standes einzusehen, dem die Erhaltung eines dem Gemeinweesen so wichtigen Gegenstandes, wie es Waldungen sind, übertragen war. Von Flemming verlangt von jungen Leuten, welche sich der Jägerei widmen, denen man zur Zeit als er schrieb die Forstverwaltung zu übertragen anfing, sie sollen: „in Studiis etwas gethan haben, in Physicis, in der Philosophie, in der Mathematik, Botanik und Anatomie ein wenig versirt seyn."

Einführung fremder Holzarten.

Als eine neue Baumart kommt im 16. Jahrhundert die Roß-Kastanie vor; Charles de l'Ecluse, Carl

Clusius erhielt Kastanien von Constantinopel, welche er 1587 in Wien pflanzte, von wo sie sich bald durch Deutschland verbreiteten.

Brennholz Surrogate.

Ausser Steinkohlen, Torf gebrauchte man im 16. Jahrhundert die Lohballen zur Feuerung. Auch erschienen bereits Schriften über Holzsparkunst. Kesler Holzsparkunst, Frankfurt 1619. Böcklers Furnologia oder Ofenkunst, Frankfurt 1666. Rosens Unterricht von den unrathsamen Kachelofen u. s. w. Hamburg 1695. Bereits im vorigen Jahrhundert 1557, hatten mehrere Personen in Straßburg und Augsburg vom Reichstag ein Privilegium für ihre erfundene Holzsparkunst erhalten.

Oberherrlichkeit über die Jagd.

Wie die Kaiser ihre Jagden durch Forstmeister und Förster schützten und darüber gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung erließen, wurden eben bei den Reichsforsten und insbesondere bei jenen Weißthümern und Meigedingen entwickelt, welche den Nürnberger Forst, den Forst von Dreieichen-Hayn und das Försterbuch des Büdinger Walds betreffen. Die Fürsten setzten sich in gleiche Rechte, blieben aber nicht hierbei stehen, sondern wenn die Kaiser nur Gesetze über die dem Reiche oder ihnen eigenthümlichen Forsten und Jagden erließen, so dehnte nun der Landesherr seine Jagdberechtigung über das ganze Land aus und nahm bei seinen Verordnungen als Grundsatz an, daß ihm allein die Jagd zustehe und daß zu deren Ausübung Niemand als Eigenthümer, sondern nur in Folge landesherrlicher Begünstigung berechtigt sey.

Die sogenannte Niederjagd wurde zwar beschränkt, jedoch dem Adel und den Reichsstädten belassen. *)

*) In Chursachsen muß der Adel die Jagd durch Belehnung erlangt haben. Nach dem Salzdalischen Abschied von 1597, dem Gandersheimischen Abschied 1610 und der Cellischen Gerichtsordnung hatte der Wolfenbüttlische, Calenbergische und Hoyaische

Vielen deutschen Städten wurden ihre Jagd-Freiheiten gelassen und bestätigt. *) Indeß waren die Städte sowohl als auch der Adel den landesherrlichen Jagdordnungen unterworfen. Sie besassen demnach keine Jagdfreiheit denn sie wurden beschränkt, eben so wenig ein Recht, weil es einer ausnahmsweisen Bestätigung bedurfte. Die Bauern waren von der Berechtigung unbedingt ausgeschlossen und durften daher nicht auf ihrem Eigenthum jagen.

Jagd-Gesetzgebung.

Kaum kann eine Gesetzgebung auf hinfälligeren Gründen ruhen, als diejenige, wodurch die Jagd den Eigenthümern des Grund und Bodens entzogen, und zu einem landesherrlichen Rechte gestempelt wurde; denn die Ableitung des präsumtiven Rechtsgrundes aus den Regalien, ist nicht minder gehaltlos, da die Regalien selbst unbefugte rechtswidrige Verletzungen des Eigenthumsrechtes sind.

Entbehrt schon die Jagdgesetzgebung eine wahre Grundlage, so ist die Art ihrer Entstehung keineswegs dem Begriff des Rechts conform. Denn Derjenige, der nicht nur andere Rechte an sich zog, sie mit den seinigen vereinigte und in seinem Interesse beschützte, war Ge-

---

Adel die Niederjagd auf seinen Meiergütern. Dem Landadel im Clevischen und in der Mark, hat 1676 Churfürst Friedrich Wilhelm die Jagd auf ihren Gütern bestätigt, jedoch hört dieses Recht auf, sobald ein solches Gut an einen Besitzer bürgerlichen Standes kommt. Im Elsaß besaß der Adel die Niederjagd, auch in Oestreich ob der Ens und in Bayern, doch hier mit Beschränkungen.

*) In Bayern z. B. München, Landshut, Ingolstadt, Straubing u. s. w., sie durften nach der Gejaigds-Ordnung Rehe, Schweine und Bären fahen, auch Hühner, Wachteln und Vögeln fangen und schießen, Vogelbeerde anlegen, Füchse und Hasen hetzen, wie es von Alters her gelassen worden. In Westphalen, im Magdeburgischen, in der Niederlausitz und mehreren anderen Städten wurde dieses alte Recht bestätigt.

setzgeber und Richter zu gleicher Zeit. Männer, Jäger ihrer Beschäftigung nach, wenig vertraut oder gar nicht bekannt mit den Elementen des Rechts, entwarfen die gesetzlichen Bestimmungen, die mit blutigen Zügen auf Menschenhaut geschrieben, das Leben eines Menschen weit geringer schätzten als das eines Thieres; Gesetze, die des Landmannes heiligste Rechte verletzten, indem sie die Früchte seines Fleißes, die Mittel seiner Erhaltung, den wilden Thieren Preis gaben, und zum bittern Spott ihrer Barbarei es ihm als eine Gunst erlaubten, ermüdet und erschöpft durch die Arbeiten des Tages und den Jagdfrohnden, während der Nacht seine Felder gegen die Einfälle des Wildes zu bewachen.

Verdient schon das Jahrhundert, welches diese Strafgesetzgebung gebahr, um deswillen besonders volle Verachtung, weil sich keine Stimmen erhoben und Niemand den Muth hatte, die Wahrheit zu sagen, so haben sich noch ausserdem Schriftsteller auf ewig bei der Nachwelt gebrandmarket, wenn sie eine solche Gesetzgebung öffentlich zu vertheidigen strebten.

Der Schaden für die Fortschritte, der Cultur, als Folge jener Gesetzgebung, ist unermeßlich, nicht nur daß den Zeitgenossen blutige Wunden geschlagen wurden, setzte sie den Ackerbau auf Jahrhunderte zurück und machte die Schätze, welche das Vaterland an seinen reichen Wäldern besaß, zu einem todten Kapital, von dem allenfalls nur ein Heer wilder Thiere zehrte. Erst als die Cultur und Vernunft im 18. Jahrhunderte über die Jagd den Sieg davon trugen, erhielten Land- und Forstwirthschaft, ihre wahre Wichtigkeit und Bedeutung.

Treten wir nun den Bestimmungen jener Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhnnderts näher.

Eintheilung der Jagdthiere.

Zur hohen Jagd oder zum Hochwilde wurden gerechnet, der Hirsch, das Wildschwein, der Bär, das Reh, der Trappe, der Schwan, der Auerhahn und das Haselhuhn.

Zur niederen Jagd gehörten, der Dachs, die

Wildkatze, das Rebhuhn, die Schnepfe, Enten und andere Wasservögel, die wilden Tauben, Lerchen und Drossel-Arten. Manchmal rechnete man auch das Wildschwein und das Reh zur niederen Jagd.

Unter Raubzeug waren begriffen der Wolf, der Fuchs, der Luchs, der Marder, der Adler, Habicht, Geyer und Reiher; welche Thiere, bei starker, Menschen und Vieh Gefahr drohender Vermehrung, zu tödten Jedermann erlaubt war.

Zum Behufe pfleglicher Benutzung und Ausübung der Jagd, soll das Wild während der Paarzeit, und in jenem Zeitraum, wo es wegen Mangel an Aesung wenig nutzbar ist, geschont und nicht beunruhigt werden. Die Jagdzeit ist beim Hochwild, als Hirschen und Wildsauen, der hohe Sommer bis zum Herbste, von Trinitatis bis Andräe oder von Johannis Baptiste bis Weihnachten; zur Niederjagd aber, von Bartholomäus bis Fastnacht, oder Egidii bis Petri. Jagen ausser dieser Zeit ist bei Strafe verboten. Die Bayr. Jagdordnung verordnet: Hirsche vom 1. Juli bis 8. Sept.; das Wild von Michaeli bis Weihnachten; Schwarzwild von Gallus bis Weihnachten; Rehe von Ostern bis Johanni; Hasen vom 25. Juli bis 24. Februar; Füchse von Michaeli bis Lichtmeß. Es soll nicht weder an Sonn- noch an Festtagen, noch im stehenden Korn gejagt werden. Alle Ordnungen weichen in einzelnen Punkten von einander ab; jedoch stehet es dem Landesherrn frei, bei ausserordentlichen Gelegenheiten auch ausser dieser Zeit Jagden anzustellen.

Jagdschluß.

Die Jagd soll weidmännisch ausgeübt werden, daher Niemand befugt ist, vor die angränzende Wälder während der Nacht Lappen zu ziehen mit Hunden vorhalten oder sonst das Wild abschrecken zu lassen; auch soll man keine unerfahrene Leute mit auf die Jagd nehmen, welche das Wild zu Holz schießen, und überhaupt in der Jagd aufgegebenen Orten keine fremde Mithetzer

Verbote unweidmännischen Jagens.

oder Jäger zulassen, noch solche Gerechtigkeit mehreren Personen weder um Geld noch gegen eine Wildprets-Abgabe, zeitweis überlassen.

Jagdschutz. Mit Armbrust oder Büchse den Wald zu betreten und große Hunde dahin mitzunehmen, war verboten; dem Reisenden zwar Waffen und Hund zugestanden, jedoch mußten Bogen und Armbrust abgespannt, Köcher und Pfeile bedeckt und der Hund an einer Leine geführt werden. Die Hirten und Schäfer mußten ihren Hunden Knüttel oder Querprügel anhängen, die Hunde der Bauern sollten angekettet oder auch beknüttelt werden, die zur Feldhüthung gestatteten Hunde durften nicht groß seyn, damit sie dem Wilde keinen Schaden thun. Felder mit lebendigen Hecken einzuzäumen, war verboten; die Holzzäune sollen aber nicht spitz seyn, damit sich das Wild nicht beschädige. Während der Setz- und Kalbzeit ist den Hirten untersagt, im Forste zu hüthen oder wenigstens den dichtesten Orten im Walde zu nahe zu kommen; auch wenn die Herrschaft jagt darf der Hirte nicht eintreiben. Die Holzhauer müssen ihre Arbeit einstellen, die Holzabfuhr muß unterbleiben, und überhaupt darf keine Störung statt finden.

Es war streng verboten Schlingen zu stellen, Fallen zu machen, Eier oder junge Vögel aus dem Neste zu nehmen, oder sonst auf irgend eine Art dem Wilde Abbruch zu thun. Wild zu hetzen und zu schießen, ist Jedermann bei hohen Geld- und Leibesstrafen untersagt, und sollen die Wildschützen, nach Art des Verbrechens mit Gefängniß, Geldbuße, Landesverweisung und an Leib und Leben gestraft werden. Diese Strafe wurde jedoch zur Ehre der Menschheit nicht überall realisirt, auch nur in einigen Jagdordnungen*) ausgedrückt.

*) Von Herzog Christoph von Würtemberg 1551, bestätigt 1588 von Herzog Ludwig und 1634 von Herzog Johann Friedrich. Churfürst August von Sachsen 1584. Ferner Braunschweig-

An vielen Orten war den jagdberechtigten Ständen die Jagd- oder Wildfolge in die fürstlichen Wälder untersagt, in einzelnen Fällen jedoch nach Herkommen oder sonst ausdrücklich gestattet. Der Landesherr übte aber gewöhnlich dieses Recht in den Jagdbezirken seiner benachbarten Landsassen und andern Jagdeigenthümer aus. Die Nachfolge war jedoch im Allgemeinen zugelassen und es durfte daher ein mit Hunden gehetztes Wild in einem fremden Jagdbezirk, jedoch nur auf frischer That folgen, hierbei muß man aber den Anschuß oder Aufstand auf dem eignen Gebiete sichtbarlich nachweisen können, oder wenn man es den folgenden Tag vornehmen wollte, die benachbarten Jäger davon in Kenntniß setzen. Auch war manchmal eine längere Frist verglichen oder herkömmlich. Manche gesetzliche Bestimmungen enthalten: die Folge soll ohne Laut der Hunde und ohne Blasen geschehen. Manchmal durfte das Wild nicht ohne vorangegangene Meldung aufgehoben werden. Jagdfolge.

Zur Kostenersparniß, und weil die besten Jagden in den Waldungen gemacht wurden, vereinigte man die Jagd- und Forst-Administration. Den Forstämtern war der Oberjägermeister vorgesetzt und ihm untergeordnet, Jagdpagen, Schützenjungen, Windhetzer, Hühner- und Entenjungen. Die Würde eines Oberjägermeisters wurde nur Personen vom Adel und höheren Ständen verliehen. Landesherrliche Jägerei.

Die Amtsverrichtungen eines Oberjägermeisters waren mannigfaltig; da eine Instruction derselben zugleich über die Einrichtung der Jagden nähere Kunde giebt, so wollen wir das Bemerkungswerthe und wesentliche ausheben. Der Oberjägermeister war dem Wild- Allgemeine Jagdeinrichtungen.

Lüneburg 1598 und 1643; Magdeburg 1687; Sachsen-Querfurth; Brandenburg, dato Bayreuth 1610 und die Churpfälz. Malifiz-Ordnung.

banne und der Jagdgerechtigkeit im ganzen Lande vorgesetzt, jedoch der landesherrlichen Kammer untergeordnet, wohin über Eingriffe in die landesherrlichen Gerechtsame Bericht erstattet werden mußte. Die Zeughäuser, worin die Zeugtücher, Garne, Jagdgeräthschaften und Wagen aufbewahrt wurden, so wie auch die Jagd- und Forsthäuser, worin sich die Herrschaft während der Jagdzeit aufhielten und die zum Theil von Jägern bewohnt waren, mußte der Oberjägermeister in baulichem Stande erhalten. Wo Jagden anzuordnen und zu leiten waren, hatte er die Forste oft zu bereiten und genau zu besichtigen, um die geeigneten Jagdplätze und Stellwege, so wie die Orte, wo das Wild seinen gewöhnlichen Stand hat, kennen zu lernen.

Bei den Jagdplanen und Entwürfen hatte er darauf Bedacht zu nehmen, daß stets auf pflegliche Erhaltung des Wildes Rücksicht genommen werde; auch hatte er die Anlegung von Salzlecken und von Wildhecken oder Hagen an passenden Orten, so wie endlich die Winterfütterung mit Heu anzuordnen. Das an die herrschaftliche Küche zu liefernde Wild soll er nicht von den gehegten Orten, sondern an den Gränzen, von dem sogenannten Raschwildprett nehmen lassen, weil dieses am ersten von den Nachbarn gepirscht wird. Da eine große Jagd nicht angestellt werden kann ohne mit Hülfe vieler Leute und Pferde, welche die Wälder zu umziehen, das Wild beizutreiben, das Zeug zuzuführen, Tücher und Garne aufzurichten haben, so muß der Forstmeister verzeichnen was an Zeug und anderen Geräthschaften, wie viel Anspanner und andere Stellleute und Fröhner, Jäger und Hunde, nöthig sind. Die jedem Forste zu den Jagdfrohnden zugetheilten Unterthanen, läßt er an die gehörigen Orte bescheiden und von seinen Jägern zählen. Es war auch gebräuchlich, daß solche Jagden beschrieben und aufgezeichnet wurden, wer sie dirigirt, welche Jäger, Forstknechte, Läufer

und Jungen dabei anwesend, wie viele Leute, Geschirre und Pferde dabei gefrohnt haben, was man an Zeug dabei gebraucht hat, welche Berge und Orte man bejagt, wo der Auslauf des Wildes angestellt gewesen, wie viel von dem verschiedenen Wilde gefangen und erlegt worden, dann dessen Größe, Gewicht, Gehörn und überhaupt was sich jedesmal Merkwürdiges zugetragen.

Der Oberforstmeister hatte darüber zu wachen, daß die zur Jagd Berechtigten ihre Jagdbefugnisse nicht überschreiten, und die vorgeschriebene Jagdordnung befolgen, bei der Koppeljagd nichts versäumen; er hatte fleißig den Raubthieren nachstellen zu lassen, Wolfsjagden gemeinschaftlich mit den Nachbaren zu verabreden und anzuordnen u. s. w. Vorzüglich hatte er dafür zu sorgen, daß die Jagdbedienten ihren Dienst gut verrichten. Die Wild- und Forstmeister, die Oberförster oder Oberknechte, welchen gewisse Bezirke oder Forstämter übergeben sind, die gemeinen Forstknechte einzelner Reviere, die meistens auch die Jagd versehen müssen, die Hegebereiter, Windhetzer u. s. w.; ferner die Zeugwarte, Zeugknechte und Zeugschneider waren dem Oberforstmeister speciell untergeordnet, dem bekannt sein mußte, wie viel und welche Hunde in den Hundehäusern, bei den Jägern, und nach dem Herkommen auf Mühlen, Schäfereien und bei den Wasenmeistern sich befanden.

Nicht minder leitete und beaufsichtigte derselbe die Rechnungsführung über das erlegte Wild, das Jägerrecht, und das Bürsch- oder Fanggeld. Die Rechnungsablage geschah an die Kammer. Er hatte darauf zu wachen, daß die Felle, Häute, Bälge und Gehörne, wo sie nicht dem Jäger belassen waren, so wie vom Wolfe die Fänge und vom Luchse die Klauen eingeliefert wurden.

Ausbildung des Jägers.

Zu einer Zeit, wo die Jägerei den wichtigsten Theil eines Hofstaats ausmachte, und ein Prunkjagen das glänzendeste Hoffest war, standen die Jagdvorsteher in

hohen Ehren und wurden sehr gut besoldet. Man machte aber auch große Forderungen an einen vollkommnen Jäger, er mußte vielerlei Kenntnisse besitzen, gereiset und vorzüglich Frankreich besucht und die königlichen Jagden kennen gelernt haben. In der Jagdwissenschaft waren die Franzosen den Deutschen unstreitig überlegen; sie waren Muster, deren Regeln man an den Höfen der Fürsten befolgte. Die Laufbahn eines jeden jungen Mannes, der sich dem Jagdfache widmete, begann mit der Stelle eines Hundejungen, welche er drei volle Jahre versehen mußte; hiervon war auch der Adeliche nicht ausgenommen. Nebst der Hundewartung mußte er lernen: 1) Horn blasen, doch noch ohne Rundel und Triller; 2) die Führtekenntniß; 3) Schießfertigkeit; 4) Stellung einzelner Tücher und Netze; 5) Stellung der Eisen und Fänge; 6) das Wild zerlegen und sich 7) Kenntniß der Eigenschaften des Wildes eigen machen. Nach Ablauf dieser Lehrzeit wurde er wehrhaft gemacht, oder Jägerbursch; er durfte nun das Erlernte practisch ausüben. Er arbeitete mit dem Leithunde unter Aufsicht seines Vorgesetzten oder eines Besuchsknechtes; er führte die Aufsicht über die Hundejungen; erhielt die Unteraufsicht beim Zeugstellen, ließ Gruben, Fallen und Fänge einrichten u. s. w.

Nachdem er führtengerecht und in der Hundsarbeit firm zu sein glaubte, erbat er sich die Erlaubniß, ein Probejagen machen zu dürfen; zuerst aber, nachdem er 2 — 3 Jahre als Jägerbursche gedient hatte. Er bestätigte dann allein einige Hirsche u. s. w. worauf ein Schmaus folgte, wenn die gesammte Jägerei nichts zu tadeln fand. Nun gieng er auf Reisen, besuchte die Höfe, welche bezüglich der Jagd in besonderem Rufe standen, um seine Kenntnisse zu vervollkommnen; auf diesen Reisen wurde er von den Kunstgenossen gastlich aufgenommen. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland ward ihm gewöhnlich das Loos eines Bürschknechtes

Der Adeliche trat gewöhnlich als Jagdjunker in den höheren Hofdienst; früher auch mit der niederen Stellung des angehenden Jägers zufrieden, bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, wo der Adeliche die Verrichtungen eines Hundejungens ablehnte und als Jagdpage in die Lehre trat. Der Jägerburschendienst blieb indessen noch unverändert. Der bürgerliche Besuchjäger konnte zum Wagen- oder Jagdzeugmeister, Hofjäger und Wildmeister aufsteigen. Bei der Einführung der Feuergewehre wurden auch von den Besuchjägern die Hofjäger und Büchsenspanner genommen. Diesen war der Bürschmeister vorgesetzt, der die Gewehre und die Bereitung des Schießpulvers, die Abrichtung der Schießpferde und dgl. zu besorgen hatte.

Die Waffen, deren man sich zur Jagdausübung bediente, waren bis zur Erfindung der Schießgewehre, die des vorigen Zeitraums. Die Feuergewehre wurden zuerst in Frankreich, und zwar nach Brantome, um das Jahr 1554 bei der Jagd gebraucht; ihre Einführung in Deutschland ist nicht genau zu ermitteln, da sie wahrscheinlich erst nach und nach, und mit Widerstreben gegen das Neue, eingeführt wurden. Peter de Crescentiis, der 1531 schrieb, kannte sie nicht; dagegen erwähnt gegen Ende des 16. Jahrhunderts Joh. Colerus der Schießgewehre. Indeß war ohne Zweifel der Gebrauch dieser Waffen noch sehr beschränkt. Jagdwaffen

Das Wild wurde entweder gehetzt oder in Garnen gefangen, und zwar gebrauchte man zum Hetzen des Rothwilds Jagdhunde, die durch Hetzhunde unterstützt wurden, wenn sich der ermüdete Hirsch stellte; bei Sauen wurden eine besondere Art Hetzhunde und bei Rehen und Haasen Windhunde gebraucht. Jagdmethoden des Haarwildes.

Das Verfahren beim Einfangen des Wildes war einfach. Wo das Wild aus dem Wald ins Feld wechselte, stellte man entweder Nachts, um das zurückwechselnde, oder des Tags, um das auswechselnde Wild

zu fangen, Fangnetze. In einiger Entfernung davon befanden sich dichte Schirme oder Hütten, worin sich der Jäger verbarg. Kam nun das Wild an jenen Schirmen vorüber, so wurden mit großem Geschrei Hunde auf dasselbe gehetzt, um es in die gewöhnlich verdeckt aufgestellten Netze zu sprengen. Hier packten es die Hunde und die herbeigeeilten Jäger tödteten es, oft durch Schlagen mit Knütteln. An diesen Jagden nahmen oft Frauen Theil, welche das Vorrecht hatten die Hunde zu lösen.

Bei festlichen Jagden stellte man die Netze quer durch den Wald, und errichtete ohnfern derselben Schirme, zur Aufnahme der Wind- und Hetzhunde. Die Jäger vertheilten sich dann in einem großen Umkreise, um unter Hundegebell und Hörnerklang das Wild aus dem Dickicht aufzuschrecken, es zu Pferde und zu Fuß zu verfolgen und mit den Hunden in die Netze zu treiben und zu fangen. Die Haasen fing man auch mit Netzen auf den Getraidefeldern, welche damit umstellt und mit über die Felder geschleiften Federlappen mit Glöckchen abgetrieben wurden. Zum Bärenfang harnischte sich der Jäger, bedeckte den Kopf und bewaffnete sich mit einem großen Messer oder Schwerdt, welches er dem Thier in die Brust stieß, wenn es ihn umfaßte.

Jagdmethoden des Federwildes.

Das Wildgeflügel ward mit Armbrüsten und Bögen erlegt. Crescentiis sagt: Um Gänse oder große Vögel zu schießen, bedürfe man zweifacher Pfeile die wohl schneiden, damit man dem Vogel den Hals oder Flügel abschieße; bei den einfachen Pfeilen fliege der verwundete Vogel davon und sei für den Jäger verloren. Auf Bäumen sitzende Tauben schoß man mit Bolzen oder auch mit Kugeln von gebranntem Thon. Um Gänse und Enten zu tödten, errichtete man Schirme von Schilf auf Flößen, um damit unbemerkt heranzufahren. Ausserdem waren Netze, Dohnen, Schlingen, Meisekästen, Sprenkel, Leimruthen, Schläge, Vogel-

bauer im Gebrauche; auch fing man Nachts Vögel beim Fackelscheine und kannte den Gebrauch des Spiegels. Die Fasanenjagd war ein fürstliches Vorrecht und besonders die Fasanerie zu Annaberg in Sachsen berühmt.

Das Wild hatte hohe Preise. Die Durchschnittspreise in der wildreichen Mark Brandenburg und der Grafschaft Meissen waren im Anfange des 17. Jahrhunderts folgende: 1 Stück Wild 4 fl., 1 Hirsch 5 fl., 1 hauende Sau 4 fl., Trappe 28 gr., 1 Auerhahn 19 gr., Kranich 19 gr., 1 Haase 8 gr.. Da ein fetter Ochse und ein Schwein nur 5 fl. kostete, so siehet man aus diesem Verhältniß den unverhältnißmäßig hohen Preis des Wildes. Wildprets-Preise.

Die Kleidung des Jagdpersonals scheint nicht fest bestimmt gewesen zu seyn. Nach einem gleichzeitigen Schriftsteller soll das Jägerkleid eng und kurz, im Sommer zur Hirschjagd grün, im Winter weiß, und zur Schweinejagd wie die Farbe dieser Thiere sein. Hut groß und von der Farbe wie die Kleider. Die Schuhe stark und von solcher Beschaffenheit, daß der Jäger überall durchkommen kann. Zur vollständigen Ausstattung gehörte ein Horn oder sonst ein helltönend klingendes Ding am Halse und ein scharfes Weidmesser an der Seite. Auf der Jagd mußte der Jäger in der einen Hand einen Schweinsspieß, in der andern das Leitseil der Hunde führen, Stricke im Vorrathe hingen um die Schultern oder am Gürtel. Jäger-Kleidung.

Verstöße gegen den Weidmannsbrauch auf der Jagd, wurden, wahrscheinlich zur Belustigung der Gesellschaft, mit dem Weidmesser bestraft. Der Schuldige mußte sich auf einen erlegten jagdbaren Hirsch legen, um auf das Gesäß drei Streiche mit dem Weidmesser mit dem Spruch bei jedem Streich zu erhalten: Das ist für unsere gnädige Herrschaft, das ist für Jäger und Knecht, und das ist für das edle Jägerrecht, worauf denn ein allgemeines Hollo erfolgte. Jagdgebräuche (Strafe des Weidmessers).

Fischereien. Obgleich die Fischereien zu den Regalien gezählt wurden, so haben doch nie die Landesherren dieses Recht so weit ausgedehnt wie die Jagd; daher Gemeinden und Privatleute im Besitze ihrer Fischereien blieben, und die Regierungen sich darauf beschränkten, Verordnungen zu erlassen, um Beeinträchtigungen zu bestrafen und Mißbrauch zu verhüten.

Ueber die herrschaftlichen Fluß- und Teichfischereien waren eigene Fischmeister und Hoffischer gesetzt, die kleinen Fischereien aber auf dem Lande, und die in kleinen Bächen, so wie das Krebsen, entweder in Pacht gegeben oder, meistens, unter die Aufsicht der Förster gestellt.

Fischordnungen. In den Fischordnungen wird verboten mit zu engen Netzen zu fischen und oft dafür ein gewisses Maaß vorgeschrieben; die Hamen, welche die Fischlaiche wegnehmen, sind entweder ganz oder nur in gewisser Jahreszeit verboten. Wer mit Kähnen aus einer Fischerei in die seinige fährt, soll nicht mit Steinen werfen oder mit Stangen klopfen, um die Fische überzujagen; das Fischen mit Beleuchtung bei Nacht, so wie mit Oelkuchen, Lein-, Hanf-, Rüb- und Mohnsaamen ist verboten. In fremde Wasser sollen auch keine Angeln gelegt werden; weil die Fischwasser der Gemeinden durch unbeschränkte Benutzung bald verwüstet werden würden, ist dasselbe nur an bestimmten Tagen gestattet; der Gerichtsherr soll darauf halten, daß Niemand mit großen Netzen, sondern nur mit weit gestrickten Hamen und Angeln fische; von jeder Familie soll nur ein Glied fischen. Rücksichtlich des Krebsens wird festgesetzt, daß die kleinen Krebse wieder ins Wasser geworfen werden. An manchen Orten war das Flachsrösten und und das Einwerfen von Sägespähnen ins Fischwasser verboten.

Die Fischerei, besonders die Teichfischerei, hatte im 16. Jahrhunderte ihre größte Höhe erreicht. Die

Fischteiche brachten manchem Adelichen ein reiches Einkommen. Durch die Kriege, besonders durch die Reformation, kamen die Fischereien sehr in Verfall.

Weiter oben wurde der Zeidelgüter in dem Nürnberger St. Laurenzer Reichsforste gedacht. Es waren fünfzig Zeidelgüter, worüber die Stadt Nürnberg die Lehen ertheilte. Die Zeidler hatten einen freien Gerichtsstand, aus dem vom Kaiser und Reich angestellten Zeidelmeister und Zeidlern, als Beisitzer, zusammengesetzt, und bestimmte Vorrechte und Vergünstigungen an Holz; ihr Honig war zollfrei im ganzen Reiche u. s. w. dagegen mußten sie Honig abgeben und gewisse Dienste leisten. Die Zeidelgüter waren Erblehen, durften aber nicht Andern übergeben werden. Waldbienenzucht.

Die Oberlausitzer Zeidlergesellschaften waren so berühmt, daß Churfürst August im 16. Jahrhundert Zeidler aus der Oberlausitz nach Sachsen kommen ließ. Sie hielten ihre Kenntnisse sehr geheim. Ihre Privilegien wurden im 16. Jahrhunderte aufgezeichnet; sie blühten aber schon in weit älterer Zeit. Solcher Gesellschaften gab es noch mehrere in Deutschland. Später wurde die Waldbienenzucht, als der Forstwirthschaft schädlich von den Regierungen betrachtet und man ließ sie eingehen.

Siebenter Abschnitt.

Vom achtzehnten Jahrhunderte bis zur neuesten Zeit.

Einleitung.

Deutschland hat in keinem Zeitraume so große Veränderungen erlitten, als im achtzehnten Jahrhunderte und in den nächstfolgenden Decennien des neunzehnten. Große Weltereignisse erschütterten Deutschland in seinen Grundfesten, und indem ihre Folgen dasselbe mit einer gänzlichen Auflösung zu bedrohen schienen, dienten sie dazu, das Band der Vereinigung inniger um die ganze Nation dadurch zu schlingen, daß aus den zahllosen Zerstückelungen ein aus größern — zum Theil freilich noch zu kleinen — Bestandtheilen, gebildeter Staatenbund hervorging, der stark und mächtig genug ist, im Mittelpunkte des europäischen Völkervereins, seine Unabhängigkeit gegen die Macht der angränzenden Staaten, mit Nachdruck und Erfolg zu vertheidigen.

Oberhaupt des deutschen Reiches.

Wie aus dem vorhergehenden Abschnitte erhellt, war im letzten Jahrhunderte Deutschland ein Wahlreich und blieb es auch in diesem; indeß ruhte das Wahlrecht weder im Volke noch in den gesammten Ständen des Reichs, sondern nur in den neun Churfürsten. Nach erfolgter Krönung beschwor der erwählte König die Wahlcapitulation, wurde von dem Churfürsten von Mainz gesalbt und erhielt von demselben die Reichs-Insignien.

Der erwählte König nahm zugleich den Titel eines römischen Kaisers und longobardischen Königs an, und wurde in der Christenheit im Range, als das erste der gekrönten weltlichen Häupter betrachtet.

Oberherrliche Macht.

Die Gewalt der deutschen Könige ward äusserst beschränkt und bestand in Zugeständnissen, die sogar oft noch denselben von den mächtigen Reichsständen streitig gemacht wurden. Ihre Gerechtsame bestanden hauptsächlich a) in dem Rechte der Standes-Erhöhungen, b) in Ertheilung gewisser Freiheiten sowohl an Glieder des Reichs, als an Länder und Unterthanen, c) in der Achtserklärung jener Reichsstände, die gemeinschaftliche Sache mit dem Reichsfeinde gemacht hatten, d) in der Vorladung und Rechtsentscheidung vor dem Reichshofrathe, in Land und Personen betreffenden Angelegenheiten.

Ausserdem konnte der Kaiser von den italienischen Reichslehen in Kriegszeiten Steuern erheben. Die Reichseinkünfte waren unbedeutend und flossen theils aus Sporteln, theils aus den italienischen Besitzungen.

Unter den oberherrlichen Rechten waren die erheblichsten: 1) das Recht, einen Defensiv-Krieg zu führen, 2) das Schutzrecht über die Christenheit, 3) die Macht, Privilegien zu ertheilen und 4) erledigte Reichslehen zu verleihen, 5) das Legitimationsrecht unehelicher Kinder u. s. w. In allen übrigen Regierungssachen war der Kaiser durch Reichsherkommen, Reichsgesetze und Verträge und durch die Wahlkapitulationen beschränkt.

Staatsverfassung, Reichsstände.

Die Reichsstände bestanden aus all jenen unmittelbaren Gliedern des deutschen Reichs, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten. Dieses Recht war nicht persönlich, sondern haftete auf dem Lande. Bedingung der Aufnahme in das fürstliche oder gräfliche Collegium, war der Besitz eines unmittelbaren Fürstenthums oder einer Reichsgrafschaft. Indeß fanden auch Ausnahmen statt.

Die Stände waren eingetheilt:

1) der Religion nach, in Katholische und Protestantische, beide mit gleichen Rechten;

2) dem Stande nach, in Geistliche und Weltliche. A) Die katholischen geistlichen Stände waren die weltlich geistlichen oder Ordensleute, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Päbste, Aebtissinnen, der Hoch- und Deutschmeister u. s. w. Nach der Würde, Churfürsten und Fürsten, überhaupt alle, welche in ihren Ländern die Landeshoheit besaßen. B) Die geistlich evangelischen Stände als die Bischöfe von Osnabrück *) und Lübeck, die gefürsteten Aebtissinnen, als Quedlinburg u. s. w. C) Weltliche Stände waren die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, die einander nicht unterworfen seyn durften.

Sie bildeten drei Collegien, das Churfürstliche, Fürstliche, wozu Prälaten, Grafen und Herren gehörten, und das Reichsstädtische.

Dem Range nach folgten auf die neun Churfürsten: die geistlichen Reichsfürsten in der Zahl 33, dann die weltlichen Reichsfürsten, deren 61 gezählt wurden; diesen die Reichsprälaten, getheilt in eine schwäbische und eine fränkische Bank; demnächst die Reichsgrafen und Herren, die in vier Collegien zerfielen, endlich die Reichsstädte auf zwei Bänken, überhaupt 52.

Reichstage. Zum Reichstage versammelten sich der Kaiser und die sämmtlichen Reichsstände, er ward anfänglich in verschiedenen Städten gehalten, und hatte zuletzt in Regensburg seinen beständigen Sitz. Nur in älterer Zeit erschienen Kaiser und Stände persönlich, in späterer Zeit durch Gesandte, deren der Kaiser zwei abordnete,

---

*) Der Bischof von Osnabrück war nur alternirend evangelisch und in diesem Falle immer ein Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg.

einen Principal und einen Concommissarius. Der Churfürst von Mainz dirigirte den Reichstag durch einen Directorialgesandten. Auf demselben wurde die gemeine Reichswohlfahrt berathen und über Reichsangelegenheiten beschlossen. Der Reichstag sank indessen im Laufe der Zeit, zur beinahe leeren Form herunter.

Reichsabgabe.

Dem Kaiser wurden ausserordentliche Steuern bewilligt, zur Unterhaltung der Kriegsmacht, der Reichsfestungen u. s. w. und zwar nach einem Maaßstabe, Römermonate genannt, wovon einer ungefähr 90,000 fl. betrug, welche aber selten richtig bezahlt wurden.

Der Beitrag jedes Reichsstandes war in dem Reichsmatrikel verzeichnet, und nach der Mannschaft der Anschlag gemacht, welche die Stände zur Kaiserkrönung in Rom zu stellen und auf ihre Kosten zu unterhalten verbunden gewesen wären. Diese Begleitung war in Geld angeschlagen, monatlich der Reuter zu 12 fl. und der Fußgänger zu 4 fl. Eine ordentliche Abgabe bestand für Unterhaltung des Kammergerichts in Wetzlar, von jährlich beiläufig 39,000 Thlrn.

Eintheilung des Reichs.

Die Eintheilung Deutschlands in gewisse Bezirke ist sehr alt und reicht bis in das 14. Jahrhundert; indeß ist sie nie ganz in Ausführung gekommen, und erst im 16. Jahrhunderte, nachdem die Zahl der Kreise auf 10 bestimmt worden, erhielt sie Anerkennung und Bestätigung. Ihrem Zwecke zufolge Erhaltung der innern Ruhe, Abwehrung äusserer Angriffe und Förderung des allgemeinen Besten, sollten die Angelegenheiten der Kreise bei den Zusammenkünften der Kreisstände berathen werden. Vier Kreise kamen aber nie zusammen, und bei den übrigen trat der gewöhnliche Fall ein, daß, wo viele Interessen sich begegnen, durchgreifende Maaßregeln zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nicht zu Stande kamen.

Reichs- und Kreisstände.

Wie groß die Zerstückelung des deutschen Reichskörpers gewesen, beweißt die Zahl der Reichs- und

Kreisstände; denn beim Ausbruche des Revolutionskrieges — 1792 — bestanden noch 8 Churfürsten, 69 geistliche und 138 weltliche regierende Herren und 51 Reichsstädte, zusammen 266 Reichsunmittelbarkeiten und 335 Reichskreisstände. *)

Das jetzige deutsche Reich — der deutsche Bund. —

Durch die Revolutionskriege ward nach und nach dieser Zustand ausserordentlich verändert und mit großen Opfern auch sehr gebessert. Die geistlichen Staaten wurden säcularisirt, später der Rheinbund gestiftet und viele der kleineren Reichsstände mediatisirt, größeren untergeordnet — endlich nach dem allgemeinen Frieden Deutschland zu einem Bundesstaat vereinigt, der aus 39 souverainen Staaten, einem Kaiser, 5 Königen, 29 Großherzogen, Herzogen und Fürsten und 4 freien Städten besteht.

Verfassung der Bundesstaaten.

Deutschland, als ein Ganzes betrachtet, ist ohne Oberhaupt. Jeder einzelne Staat ist souverain und nur in gewissen Beziehungen sind all diese Staaten durch ein gemeinschaftliches Band vereinigt; Oesterreich und Preußen für ihre ehemaligen zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König der Niederlande für Luxemburg, und Dänemark für Holstein, sind Mitglieder des deutschen Bundes, der zum Zwecke hat, Erhaltung der äussern und innern Sicherheit und der Unabhängigkeit der deutschen Staaten. Alle Bundesglieder haben gleiche Rechte; die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, wobei Oesterreich den Vorsitz führt. Die Staaten garantiren sich gegenseitig ihre Besitzungen, sie haben das Recht, Bündnisse jeder Art einzugehen mit Ausnahme derjenigen gegen die Sicherheit des Bundes; sie dürfen sich nicht gegenseitig bekriegen, und entstehende

---

*) S. Lanzicelli Uebersicht der deutschen Reichsstandschaft und Territorialverhältnisse u. s. w. Berlin 1830.

Streitigkeiten sollen durch schiedsrichterliche Entscheidung vermittelt werden. In jedem Bundesstaate sollen Volksvertretungen eingeführt und das Abzugsrecht nachgelassen werden.

Eine Darstellung der rechtlichen und bürgerlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände sowohl im verflossenen Jahrhunderte als nach den großen und wichtigen Veränderungen der neuesten Zeit, kann hier wegen unvermeidlicher Weitläuftigkeit nicht erwartet werden, und wir müssen uns auf den Gegenstand dieser Schrift, die Waldungen beschränken. Veränderungen in Ansehung der Waldungen.

Die Entstehung der Staatswaldungen haben wir in den vorhergehenden Abschnitten kennen gelernt. Ihre Vermehrung hielt aber nicht gleichen Schritt mit der Vergrößerung der Staaten, da nicht nur die nach dem westphälischen Frieden an den Staat zurückgefallenen Waldungen der Geistlichkeit in manchen Ländern, z. B. in Oesterreich und Würtemburg, zur Unterhaltung des Clerus von Stiftungen, Schulen u. s. w. bestimmt, sondern auch die Domainen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren derselben überlassen wurden. Unter diesen Umständen vermehrten sich die Staatsforsten im Allgemeinen nicht, sondern verminderten sich vielmehr; denn schwerlich durften die den Gemeinden allmählig entzogenen Forsten diejenigen Wälder compensiren, welche den mediatisirten Standesherren verblieben sind. In manchen Ländern hatten auch die Waldungen viel gelitten, indem sowohl der Staat zur Bestreitung der Kriegskosten, als auch der Feind unter mancherlei Vorwänden bedeutende Holzquantitäten schlagen und verkaufen ließ. Endlich gehören hieher die Veräusserungen mehr oder minder großer Staatsforsten an Privatpersonen. Demungeachtet besitzt Deutschland noch jetzt einen großen Waldreichthum, und kaum ist in Europa ein Staat, dessen Staatswald-Eigenthum verhältnißmäßig so beträchtlich ist, als das von Deutschland. Dieses Staatsforsten.

hat seinen Grund nicht sowohl in der Eigenthümlichkeit des früher mit Wäldern bedeckten Landes, obgleich dieser Umstand viel dazu beigetragen hat, sondern vornehmlich darin, daß die Fürsten die Waldungen gleichsam als unveräußerliches Gut betrachteten, und wenn ihre Vorfahren, gedrängt von der Noth, Theile davon verpfändeten oder verkauften, dieselben in den meisten Fällen wieder einlösten. Endlich trug eine regelmäßige, auf Erfahrung und Beobachtung gegründete Bewirthschaftung wesentlich zur Erhaltung der Waldungen bei.

Zu dem Staats-Eigenthume gehörigen Forsten sind diejenigen, welche dem Staate als ehemalige, geistliche Güter oder als eingezogene Lehen zufielen; die den Gemeinden entzogenen Forsten und die Staatswaldungen der erworbenen — wiedereroberten — Länder. Man nennt sie gewöhnlich Domainenwaldungen, deren Einkünfte zum Besten des Staates verwendet werden, jedoch mit vielfacher Ausnahme der Jagdnutzung, welche die Fürsten meistens als Privat-Eigenthum betrachten.

Es giebt in Deutschland auch Länder ohne Staatswaldungen, z. B. Nassau, wo diese Waldungen als Privat-Eigenthum der regierenden Familie erscheinen, deren Sustentation mit begründend, weshalb keine Civilliste von den Ständen bewilligt wird.

Die Landesherren besitzen auch Waldungen als Familiengut, womit ihre Altvordern von Kaiser und Reich belehnt wurden, oder die ihnen als Erbschaft oder Schenkung zugefallen waren, so wie endlich durch Privat-Ersparniß erworben wurden. Ueber die letzteren entstanden oft Streitigkeiten in jenen Ländern, wo die Staatseinkünfte nicht gesetzlich und scharf von den Familien-Einkünften der regierenden Dynastie ausgeschieden sind.

In älterer Zeit machten die Wälder ein Haupteinkommen der deutschen Fürsten aus, bestimmt zur Befriedigung der Landesbedürfnisse, überhaupt zum

Nutzen und Besten des Staates. Gehet man auf den Ursprung des Waldeigenthumes zurück, und wird erwogen, daß dieses nur aus Gemeingut erworben werden konnte, so unterliegt keinem Zweifel, daß alle solche Forsten, die nicht Eigenthum den regierenden Familien durch Erbschaft oder Privatkäufe geworden, stets als Staats-Eigenthum betrachtet werden müssen. Diesem Grundsatze zufolge, hätten die Forsten der mediatisirten Standesherren demjenigen Staate zugetheilt werden sollen, unter dessen Hoheit diese Mediatgebiete kamen, denn nur auf diese Art wären sie ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung nicht entfremdet worden; statt dessen verblieben sie den mediatisirten Fürsten, wodurch dem Gemeingute große Waldmassen entzogen und in Privat-Eigenthum verwandelt wurden.

Kirchen- und Stiftungs-Waldungen.

Die Verwaltung der Forsten, welche den Kirchen und milden Stiftungen angehörten, hatte in den meisten Ländern höchst verderbliche Folgen. In früheren Jahrhunderten schon waren diese Waldungen, wenn nicht ganz dem Raube und der Verwüstung, doch einer schonungslosen Behandlung Preis gegeben; die in den Staatsforsten im Laufe des 18. Jahrhunderts eingeführten Verbesserungen fanden in den Kirchen- und Stiftswaldungen wenig oder gar keinen Eingang; man benutzte die Holzungen nach Verhältniß der gestiegenen Bedürfnisse und nicht nach Maaßgabe des nachhaltigen Ertrags. Erst nachdem sie unter eine strenge Controle gestellt wurden, entgiengen sie dem völligen Verderben und wurden so ihrer Bestimmung erhalten. Allgemeines läßt sich darüber nichts sagen, da es in den meisten Ländern sehr verschieden damit gehalten wurde.

Gemeinde-Waldungen.

In einem besonders beklagungswerthen Zustande befanden sich größtentheils die Gemeindewaldungen. Ohne Aufsicht, ohne regelmäßige Bewirthschaftung, ohne Sorge für Nachzucht, der Holzverschwendung der Gemeindeglieder und oftmals ganzer Gegenden überliefert, mußten sie

in Verfall kommen, und es war daher sehr verdienstlich, diese Waldungen der willkührlichen Benutzung zu entziehen, für deren Cultur zu sorgen, Ordnung und regelmäßige Wirthschaft einzuführen, die Nutzungen zu beschränken, oder wenn es die Ortsverhältnisse und andere Umstände zuließen, verödete Waldflächen der Erweiterung des Ackerbaues zu überweisen.

Viele Gemeinden machten indessen von dieser Verwüstungssucht rühmlichen Ausnahmen und beim Anfange des Revolutionskrieges und später noch, fanden sich wohlbestandene und gut behandelte Gemeindewaldungen.

Privat-Waldungen.

Unter Privatwaldungen sind diejenigen zu verstehen, welche weder Staats-, Kirchen-, Gemeinde-Eigenthum sind, noch im Besitze der regierenden Häuser sich befinden. Solche Privatholzungen wurden gewöhnlich nur in jenen Gegenden gut unterhalten, wo das Holz Werth hatte, in solchen Fällen fanden selbst nicht selten künstliche Kulturen, im Allgemeinen dagegen, meistens verwüstende Nutzungen statt.

Mark-Waldungen.

Die Markwaldungen waren zwar im weitern Verstande Gemeindewaldungen, von denselben jedoch darin unterschieden, daß mehrere Gemeinden, die häufig verschiedenen Landesherren unterthan waren, daran Theil hatten, daß sie der Aufsicht eines Obermärkers und einem zu gewissen Zeiten zu haltenden Holzgericht unterworfen waren, ihre Verwaltung durch Markordnungen geregelt war, nicht jeder Einwohner Markgenosse sein konnte, sondern daß diese Gerechtsame an gewisse Bedingungen geknüpft waren u. s. w. Im vorhergehenden Abschnitt wurden mehrere Marken angegeben und über Märkergedinge gehandelt; es bleibt daher nur noch übrig, von ihrer Verbreitung und ihren ferneren Schicksalen einige Worte zu reden.

So viel sich durch Urkunden nachweisen läßt, bestanden solche Marken von Wesel den Rhein aufwärts bis nach Strasburg, in der Wetterau, in Westphalen,

im Hanövrischen, Lüneburgischen und Braunschweigischen. Ob auch noch in anderen Gegenden Deutschlands ist ungewiß und nirgends darüber etwas urkundlich bekannt. Diese Markgenossenschaften waren in den vorgenannten Ländern noch im vorigen Jahrhunderte im Ganzen unverändert nach ihrer ursprünglichen Verfassung und nur wenige waren aufgelöset worden. Die Marken der Niederlande und Westphalens bestehen noch, die meisten Marken in den Rhein- und Maingegenden aber sind unter die Markgenossen vertheilt worden, welche Auflösung von den Landes-Regierungen sehr begünstigt wurde.

Die Haingemeinden im Elsaß hatten sich bis in dieses Jahrhundert erhalten und erst in den letzten Jahren war man mit ihrer Auflösung beschäftigt.

Forstgesetzgebung und Forstverfassung.

Die Forstgesetzgebung des 17. Jahrhunderts bewegte sich, bei den beschränkten Einsichten und Kenntnissen des Forstpersonals, noch in engen Gränzen; erst mit der Ausbildung der Forstwissenschaft erhielten die Gesetze jene Allgemeinheit und Ausdehnung, die unerläßliche Bedingungen des Fortbestands der Wälder sind, und deren Ertrag mit den Bedürfnissen der wachsenden Bevölkerung im Gleichgewicht erhalten. Vergleicht man die Forstordnungen des 17. Jahrhunderts mit denen des 18., so ist der Unterschied auffallend und darin besonders hervortretend, daß man ehemals nur auf Schonung der Waldungen sah, und, von dieser Ansicht ausgehend, das Heil derselben lediglich in Beschränkung suchte; dagegen das folgende Jahrhundert zwar diesen Grundsatz in so fern beibehielt, daß der Holzverschwendung entgegengewirkt, aber auch zugleich Sorge getragen wurde für nachhaltige Vorräthe, und für Anstalten diesen Zweck durch Anpflanzung und Cultur schnell wachsender ausländischer und einheimischer Holzarten und andere Verbesserungen, welche wir in der Folge werden kennen lernen, zu erreichen.

Es wurde daher eigenen Behörden — Forstdirectionen — die Leitung des Forstwesens übertragen. Die Zusammensetzung des Personals war und ist noch in den verschiedenen deutschen Staaten eben so verschieden, als ihre Stellung gegen andere Staatsbehörden. Diese Einrichtungen sind zu local, als daß dieselben hier näher entwickelt werden könnten.

Forsteinrichtung.

Nothwendige Erfordernisse des Forstbetriebs sind Vermessung und Abschätzung der Wälder.

Die Forstverordnungen und Instructionen der neueren Zeit sind reich darüber an Bestimmungen.

Zur wirthschaftlichen Behandlung der Waldungen wurden Vorschriften ertheilt, über schlagweises Hauen und regelmäßige Hiebführung. Der künstlichen Cultur der Waldungen wird vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet. Auf die näheren Bestimmungen dieser wichtigen Gegenstände kann hier zur Vermeidung von Wiederholungen nicht eingegangen werden.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Waldbesitzer a) der Standesherren.

Die Standesherren üben die Forstgerichtsbarkeit und die Forst- und Jagdpolizei nicht nur in ihren eigenthümlichen Waldungen aus, sondern auch in denen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der Privaten, welche unter ihre Standesherrschaft gehören; sie beziehen die Forstgefälle und Waldrügestrafen. Die Jagden sind meistens ihr Privat-Eigenthum oder werden doch als solches betrachtet. Die Standesherrschaften müssen indessen in der polizeilichen und gerichtlichen Forstverwaltung die Landesgesetze zur Richtschnur nehmen. Eine specielle Aufsicht des technischen Betriebes findet in der Regel nicht statt und landesherrliche Einschreitungen gewöhnlich nur dann, wenn Klagen über Beeinträchtigung von Privatrechten durch die Wirthschaft — vielmehr Unwirthschaft — geführt werden, oder wenn Anordnungen allgemeiner landespolizeilicher Sorgfalt dies erheischen.

b) der Grundherrschaften.

Die Forstgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Waldungen wird in gleicher Weise wie im unmittel-

baren Landesgebiete ausgeübt. Die Grundherrschaft, die correctionelle Forstpolizei durch ihre Beamten ausübend, beziehen die Strafen. Die landesherrliche Einwirkung auf die Waldungen im Bezirke der Grundherrschaft ist verschieden bemessen, nach der Landesverfassung.

Kirchenwaldungen.

Diese Waldungen sind der Oberaufsicht und Leitung der Forstbehörden untergeben, wobei indessen die Administration derselben wesentlich von den Landesverfassungs- und den Verwaltungs-Grundsätzen abhängt.

Privatwaldungen.

Bestehen schon in Ansehung der vorbemerkten Waldungen durch die Verfassung der verschiedenen deutschen Staaten nicht übereinstimmende Normen, so ist dies rücksichtlich der Privatwaldungen noch mehr der Fall. In manchen Staaten, selbst abweichend in einzelnen Provinzen, z. B. in einigen baierischen Kreisen, sind die Privatwald-Eigenthümer unbeschränkt in der Bewirthschaftung der Waldungen, in anderen an bestimmte Formen und Vorschriften gebunden; nirgends daher hierin Uebereinstimmung und Gleichheit, um so weniger, da in den meisten deutschen Staaten noch allgemeine Forst-Polizeigesetze fehlen.

Strafgesetzgebung.

In der Bestrafung der Forstfrevel hat Willkühr aufgehört, und es wird mehr im Verhältnisse zum Vergehen, wie ehemals, verfahren. Die Untersuchung geringer Frevel und die Verurtheilung in die gesetzlichen Strafen geschieht durch die Forstgerichte, in manchen Ländern noch zusammengesetzt, aus einer Gerichtsperson, dem Oberforstmeister oder Forstmeister und einem Aktuar, oder auch mit den gewöhnlichen Civilgerichten vereinigt, wobei in technischen Beziehungen Beirath und Einwilligung der Forstbeamten statt findet. Nehmen die Forstvergehen einen peinlichen Character an, so gehört ihre Untersuchung und Bestrafung ohnehin vor die ordentlichen Criminalgerichte.

Veränderungen im Wald-Culturwesen.

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren Fortschritte in der Feldcultur bemerkbar, langsam zwar, weil das Neue beim Landmann nicht leicht Eingang findet, indeß war doch der Anstoß einmal gegeben, der Geist geweckt, und es konnte nicht fehlen, daß nicht allmählich die Methoden Nachahmung fanden, von deren Vorzügen man sich überzeugt hatte. Das Forstwesen blieb hierin noch lange Zeit zurück. Mancherlei Ursachen trugen dazu bei, hauptsächlich die Vorliebe für die Jagd. Denn wie diesem Vergnügen alles andere untergeordnet ward, so ward bei Anstellung der Forst- und Jagdbedienten nur auf kunstgerechte Jäger Bedacht genommen, in deren Interesse es lag, der Jagdleidenschaft ihrer Herren zu fröhnen, Zeit und Fleiß der Waldcultur nicht hingebend, was nicht erkannt und belohnt worden wäre.

Unter diesen Umständen können Unwissenheit und Vorurtheile nicht befremden; man hatte nur falsche und dunkle Begriffe von der Fortpflanzung der Bäume, hielt viele, z. B. die Erle, die Birke, die Weide u. s. w. für nicht saamentragend und glaubte sie nur durch Steckreiser und Wurzelausschläge vermehren zu können. Beim Holzfällen herrschte Aberglauben. Zu den größten Hindernissen der Waldcultur kann man die Waldweide und das Streusammeln rechnen. Es konnte der Aufmerksamkeit der Regierungs- und Verwaltungsbehörden nicht entgehen, daß allmählich die Waldungen eine gänzliche Umwandlung erlitten, und daß an die Stelle von Eichen, Buchen und andern Laubhölzern, die vormals Deutschlands Wälder schmückten, nun Fichten und Tannen getreten waren; überdieß bewiesen die großen Blößen, besonders an solchen Orten, die beständig dem Viehtriebe offen standen, deutlich genug, daß nur dem gefräßigen Zahne des Viehes zuzuschreiben sey, wenn nirgends mehr ein Baum seinen Wipfel emporheben konnte. Nun, da man den Schaden und seine Ursache

erkannte, ergiengen Verbote, anfangs nur solche, wodurch Ziegen, Schaafe, Schweine; später aber solche, wodurch alles Vieh von jungen Holzschlägen ausgeschlossen wurde.

Dies und der unvollkommene Zustand der damaligen Landwirthschaft hatten bei dem vermehrten Viehstande Futtermangel zur Folge; das Stroh mußte das Futter und das abgefallene Laub und die dürren Nadeln das Stroh, als Streumittel ersetzen. Diese Baumabfälle wurden sorgfältig gesammelt, der wahrhaft eiserne Rechen zerstörte schonungslos die jungen Pflanzen und entblößte und verwundete die Wurzeln größerer Bäume, die nun anfingen, zu kränkeln und abzusterben. Auch damit begnügte man sich bei der Unzulänglichkeit des Laubes zur Streu noch nicht, sondern griff die Bäume selbst an, entästete sie, um den Streubedarf herbeizuschaffen. Auch dieses Uebel ward abgestellt oder doch dadurch vermindert, daß der Streurechen mit hölzernen Rechen nur in schlagbarem Holze zugelassen wurde.

Das Erkennen des einen Mißstandes führte zur Wahrnehmung eines zweiten, dritten und mehrerer; so wurden auch das Harzscharren, das Eichenschälen zur Lohe, das Kohlen, Aschebrennen u. s. w. großen Beschränkungen unterworfen.

Anfänge der Forstcultur.

Man hat gewiß sehr mit Unrecht in der aufblühenden Waldcultur den Sieg der Forstwirthschaft über die Jagd erkennen wollen. Lange zuvor, ehe das Forstwesen aus seinem tiefen Schlaf erwachte, hatte der vermehrte Ackerbau das Wild schon in die Wälder zurückgedrängt; die Vortheile, welche der Landesherr durch den blühenden Zustand der Landwirthschaft erlangte, die zunehmende Bevölkerung, der vermehrte Wohlstand, die vermehrten Staatseinkünfte, nothwendige Bedingungen des gestiegenen Staatsaufwandes, alles dieses senkte die Wagschaale zum Nachtheile der Jagd und brachte es

bald dahin, daß, nachdem noch immer laute Klagen über Wildschaden geführt wurden, in allen Ländern mehr oder minder angemessene Verordnungen zur Beschränkung des Wildstandes ergiengen, damit dem Landbaue dadurch kein Schaden entstehe, und wo dieses noch der Fall sey, dafür Ersatz geleistet werde.

Der Vollzug dieser weißen Maaßregeln wurde nicht immer von den Forstbeamten unterstützt; denn sie waren meistens mehr Jäger als Holzzüchter, und mit Unrecht hat sich daher der Glaube accreditirt, daß nur dem Forstbedienten die verbesserte Wald-Administration verpflichtet sey.

Erfolgten auch die Verbesserungen des Culturzustandes der Waldungen erst spät und nach dem vorangehenden Beispiele der Landwirthschaft, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Forstwissenschaft sich schneller und vollkommener ausgebildet habe, als die Wissenschaft des Landbaues, obgleich noch ein halbes Jahrhundert verfloß, bis sich das Forstwesen zur Wissenschaft erhob. Man fing mit Versuchen an, sammelte Holzsaamen, säete Wälder und legte Baumschulen an, ermunterte durch Prämien zur Holzsaat, und da besonders die subalternen Forstbedienten noch aller Ausbildung und Forstkenntnisse ermangelten, so trugen die Regierungen für möglichste Ergänzung dieses Mangels Sorge, z. B. durch Vertheilung besonderer gedruckter Anleitungen zum Holzsäen und Pflanzen. Die geweckte Thätigkeit blieb nicht stehen beim Säen und Pflanzen, sondern man fieng an, den Zustand der Waldungen sorgsamer zu untersuchen, die Natur näher zu beobachten und zu studieren, und ward dadurch aufmerksamer auf bisher unbekannte, wenigstens unbeachtet gebliebene, nutzbare Holzarten, als: die Sommer-, Winter- und Balsambirke, die Hainrüster, die Weiß- und Schwarzfohre, die schottische Kiefer, die Krummholzkiefer, die Schneebirne, den handblätterigen Ahorn, den Bastard Elsbeerbaum, den Bastard Speierling, die täuschende Weide u. s. w.

Anziehung schnell wachsender Holzarten, als: der italienischen Pappel, der Lerche und später der Acacie ward ins Auge gefaßt. Durch Reiseberichte über Amerika lernte man nun wichtige und unbekannte Holzarten kennen, die nach und nach eingeführt *) und naturalisirt wurden.

Indem man die Wälder zu schonen trachtete, konnte nicht übersehen werden, daß bei dem täglich steigenden Kohlenbedürfnisse der Hüttenwerke und Gewerbe nur die höchste Sparsamkeit späterem Holzmangel vorbeugen könne; man sann daher auf Mittel, aus einer bestimmten Holzquantität eine größere Quantität Kohlen wie seither, zu erzielen. Die Versuche waren auch nicht erfolglos und bewiesen, daß durch die im Verkohlungsprozesse eingeführten Verbesserungen viel Holz gespart werden könne. Die meisten der vorerwähnten Verbesserungen verdankte man dem Fleiße und Eifer der unmittelbar administrirenden Forstbedienten. Dieses konnte auch wohl nicht anders sein, da die oberen Forststellen gewöhnlich nur dem Adel verliehen wurden, die sich für diesen Stand ausgebildet hatten. Die Fürsten umgaben sich noch fortwährend mit solchen Männern, die in der Ausübung der Jagd Erfahrung hatten, und deren größte Angelegenheit die Jagd war. Wurden auch höhere Forststellen mit achtungswerthen Männern besetzt, so sahen dieselben doch nur mit Eifersucht auf ihre kenntnißvollereu Untergebenen. Durch all

---

*) Es entstanden mehrere Versuchsanpflanzungen ausländischer Holzarten, theils unter den Auspicien der Regierungen, theils durch Privatpersonen, welche die wohlthätigsten Folgen hatten. Die bekannteste und vorzüglichste solcher Anlagen sind: die zu Harbke, Weißeusteig jetzt Wilhelmshöhe bei Cassel, Herrnhausen bei Hannover, Wörlitz bei Dessau und in spätern Jahren, der Schönbusch bei Aschaffenburg, Rumpenheim zwischen Hanau und Offenbach am Main, Staden in der Wetterau u. s. w.

dieses wurden die Fortschritte in den Forstverbesserungen gehemmt; es ward gegenseitiges Mißtrauen erweckt, Aufmunterung und Belohnung gehindert, wodurch der Eifer jener Classe der Forstofficianten erkaltete, denen die Sorge für die Forst-Cultur eigentlich allein überlassen war.

Zu den Hindernissen einer geordneten Forstwirthschaft können der Holländer Holzhandel und die Finanznoth der Landesherren gezählt werden. Der Holländer Holzhandel brachte zwar die Waldungen auf einen höhern Ertrag und vermehrte den Geldreichthum des Staates, gewährte auch vielen armen Gebirgs- und Waldbewohnern einigen Verdienst; indeß verschwanden diese Vortheile in dem Grade, als sich die Bevölkerung vermehrte, da der rohe Produktenhandel nur Wenige nährt, und der demselben gewidmete Boden der Industrie und einem weit vortheilhafteren Verkehr dadurch entzogen wird. Zu gleicher Zeit verewigte der Holländer Holzhandel die Plänterwirthschaft und schadete dadurch dem Allgemeinen weit mehr, als er an und für sich Vortheile gewährte.

Die Kammern, der heutigen Hilfsmittel beraubt in häufiger Finanznoth, richteten, um derselben wirksam zu begegnen, ihr Augenmerk zunächst auf die Staats-Waldungen. Unvorhergesehene Umstände machten mehr oder minder große Summen zur Deckung des Ausfalls in dem Finanz-Etat nöthig, wie es dann bei der Trüglichkeit der Sache unmöglich wurde, eine regelmäßige und naturgemäße Waldwirthschaft durchzuführen.

Entstehung der Mittelwaldwirthschaft.

In älterer Zeit waren, wie wir oben gesehen haben, die fruchttragenden Bäume der Holznutzung nicht frei gegeben, und nur gestattet, das verdorrte und verkrüppelte Holz zum Brande zu benutzen. Kaum wurde zugegeben, die edleren Laubhölzer zu Bauholz und nur in besonderen Fällen, wo das Nadelholz

mangelte, zu verwenden. Da nun in den der Natur überlassenen Laubholzwaldungen selten ganz reine Bestände von ein und derselben Holzart angetroffen wurden, und die fruchtbaren Ebenen und Gebirgsvorwaldungen — sogenannte Vorberge in Süddeutschland — größtentheils mit Laubholz vermischter Arten, bestanden waren, so mußten die Durchhauungen und die entstehenden Lücken um so größer werden, je mehr die Bedürfnisse der schon sehr gestiegenen Bevölkerung jener Gegenden sich vermehrt und vervielfältigt hatten. Ueberdieß mag bei den fruchttragenden Bäumen und bei Abräumung des abgestorbenen Holzes, nicht immer gewissenhaft genug verfahren worden sein. Die auf diese Weise entstandenen Lücken ließen Unterholz um so eher aufkommen, da der Wald dem Viehtriebe geschlossen wurde.

Diesen factischen Umständen und keineswegs künstlichen Combinationen, verdankt mithin die Mittelwaldwirthschaft ihre Entstehung, und der Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit, ihre Beibehaltung. Ihre Einführung ist gleichsam durch eine starke Bevölkerung bedingt, und wo diese fehlt, kennt man den Compositionsbetrieb nicht, wie es noch in Norddeutschland der Fall ist. In den Ländern diesseits der Elbe, hat die Mittelwaldwirthschaft eine große Ausdehnung und alle Laubhölzer, die ihrer Lage nach dazu benutzt werden konnten, haben diese Bestimmung erhalten, so daß Hochwälder nur noch in solchen Gegenden getroffen werden, wo sie gesichert vor dem Bedarfe der entfernten Bevölkerung ungestört heranwachsen können.

Die Vortheile des Mittelwaldbetriebes wurden sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und England allgemein anerkannt und diese Betriebsart daher in diesen letztern Ländern selbst gesetzlich eingeführt.

Man betrachtete es als eine der hauptsächlichsten Bedingungen des Mittelwaldbetriebes, im Mittelwalde

Folgen davon: Entstehung der Hochwaldungen.

viel Oberholz zu haben; daher viel Bauholz als Maaßstab einer guten Bewirthschaftung galt.

Auch war der Werth des Unterholzes allmählich sehr gesunken, da die Brennholz-Surrogate allgemeiner benutzt wurden, und man überhaupt anfieng das Holz mit Sorgfalt zu sparen. Diese Holzersparung von einer Seite und eine bessere Wirthschaftsmethode von der andern, verursachten Mangel an Nachfrage nach Unterholz, so daß dessen Ertrag unbedeutend werden mußte. Man war daher genöthigt dasselbe überzuhalten, wodurch es nach und nach einging, zu Oberholz heranwuchs, um bei entsprechenden Holzarten als Hochwald benutzt und behandelt zu werden. Oft auch führten andere zufällige Ereignisse zu gleichen Resultaten. War nämlich an einem solchen Mittelwalde der Absatz nur mäßig und litten Nadelhölzer an Wurm-Trockniß, so wurden die oft sehr bedeutenden Holzvorräthe dazu verwendet, die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen und dadurch der Mittelwald geschont. Das Unterholz gewann nun Zeit, die gehörige Stärke zu erlangen. Die Hochwaldungen gingen daher hervor aus dem Mangel an Absatzwegen für das Unterholz und weder Berechnungen, noch eine klare Einsicht in die Vorzüge des Hochwaldes, lag dabei zum Grunde. Wurde auch dieser Grundsatz in der Theorie festgestellt, so war ihr lange zuvor die Praxis vorausgegangen.

So lange man nur bei der Praxis blieb, herrschte in der Forstwissenschaft ein unaufhörliches Schwanken; die meisten Forststellen handelten nach individuellen Ansichten und nicht nach festen, allgemein anerkannten Prinzipien, daher auch der Uebergang von einem Extreme zum andern, daher gleichzeitig in diesem Lande die Plänterwirthschaft, im benachbarten das plätzige Hauen, wieder in einem andern der kahle Abtrieb u. s. w. Erst bei Ausbildung der Forstwissenschaft trat eine neue Epoche der Forstwirthschaft ein, die als

wissenschaftliches Ergebniß, nur in ihrem innigen Zusammenhang dargestellt werden kann.

Forstlicher Unterricht, Bildungsanstalten und Bildungsmittel des Forstmannes.

Obgleich die Verbesserungen im Forstwesen von einzelnen ausgezeichneten Männern ausgingen, die ihre ungetheilte Thätigkeit, ihr ganzes Leben, Untersuchungen und Beobachtungen widmeten, deren Resultate heilbringend für die Erhaltung unserer Waldungen waren und obgleich zuvor jene Erfahrungen gemacht werden mußten, ehe sie belehrend mitgetheilt und verbreitet werden konnten; es daher zweckmäßig scheinen mögte, vorerst mit den Leistungen im Forsthaushalte berühmter Männer eher bekannt zu werden, so würde doch dadurch schon in der Darstellung Verwirrung veranlaßt werden, weil alle neu eingeführten Verbesserungen und angenommenen Grundsätze sich succeßiren — aus den vorhergehenden entwickelten, und die auf den Unterrichtsanstalten gebildeten ausübenden Forstwirthe, gleichsam den Bau vollendeten, dessen Grundlage von einzelnen verdienten Gelehrten und practischen Forstmännern gelegt worden war. Indessen sind die Namen der Gründer der Forstunterrichtsanstalten unzertrennlich von denselben und man lernt zugleich ihre Verdienste um die Wissenschaft und den Standpunkt, auf dem sie sich damals befand, so wie den Gang kennen, den sie nahm und die Fortschritte, welche sie machte.

Was v. Flemming von einem Jäger, dem die Verwaltung des Forstwesens übertragen war, verlangte, haben wir im vorhergehenden Zeitraume gesehen. Er forderte, daß ein junger Mann, der sich dem Forstfache widmen wolle, nicht fremd einigen Hilfswissenschaften, als der Botanik, der Physik und Mathematik sey, wahrscheinlich nur aus dem Grunde, weil diese Kenntnisse noch nicht in dem Grade verbreitet waren, daß darin von dem Lehrherrn dem Zögling Unterricht ertheilt werden konnte. Läuft auch gleichwohl im Geiste des Jahrhunderts manche Forde-

rung mitunter, die jetzt als ganz zwecklos erscheint, so ist was Flemming vom Forstmanne verlangt, noch heute in Uebereinstimmung mit den Ansprüchen, welche man an einen gebildeten Forstmann zu machen berechtigt ist. Derselbe soll nämlich die Natur kennen, Kenntnisse der Holzerziehung besitzen, die Forste zu vermessen, einzutheilen und zu schätzen verstehen, die Forsttechnologie inne haben, und des Forst- und Jagdrechtes kundig sein.

Das erste gute Werk über das Forstwesen, welches im 18. Jahrhunderte erschienen, hatte H. C. von Carlowitz zum Verfasser; der schon auf Trennung des Forst- und Jagdwesens drang. Er forderte Kenntniß des Bodens, des Lebens und Wachsthumes der Hölzer. Was er über Holzzucht, Holzanbau, Forstschutz und Forstbenutzung lehrte, ist mehr empirisch als wissenschaftlich.

Beckmann hatte manche zweckmäßige Ansichten, die ihm für die Zeit, in der er schrieb, mit Recht Ruf erwarben; man erkannte aber schon damals das Mangelhafte seiner Lehren, und seine Gegner bewiesen, daß dem Forstmanne die Naturwissenschaften und Mathematik unentbehrlich seyen.

Forst-Akademie zu Berlin.

Bisher waren die Verfasser forstlicher Lehrbücher practische Forstmänner, welche weit davon entfernt, ihren theoretischen Unterricht systematisch zu ordnen, nur immer größere Verwirrung bewirkten. Der erste Schritt zur Verbesserung hierin, gieng von Gleditsch aus, einem zwar nicht praktischen Forstmann, aber einem wissenschaftlich gebildeten Mann und vorzüglichen Botaniker.

Unter der Regierung Friedrich des Großen wurde unter Aufsicht des Ministers v. Hagen in Berlin die erste Forstlehranstalt errichtet, und Gleditsch als Lehrer dabei angestellt. Die Gegenstände des forstlichen Unterrichts waren: Naturlehre, Naturgeschichte, Mathematik, Landwirthschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft, Forst-

und Handelsgeschichte, letztere in Bezug auf den preußischen Holzhandel. Dieser Plan gedieh doch nie zur vollständigen Ausführung, und lange Zeit geschah nichts weiter als daß Gleditsch in drei Wochenstunden Botanik vortrug, in dem einen Jahre theoretisch, im folgenden practisch, auf Excursionen, bei welcher Gelegenheit die eigentliche Forstwissenschaft gelehrt werden sollte. Der unmittelbare Nutzen zur Ausbildung practischer Forstmänner konnte unter diesen Umständen nicht groß sein, um so weniger, da Gleditsch selbst kein practischer Forstmann war. Indeß hatte diese Anstalt doch die gute Wirkung, daß sich die Regierungen von der Nothwendigkeit überzeugten, die Botanik müsse wissenschaftlich getrieben werden, welche Anerkennung bald auf die übrigen bezüglichen Zweige der Naturwissenschaften ausgedehnt wurde. Später wurde auf dieser Akademie auch Mathematik gelehrt. Eine Zeitlang waren indessen alle Vorträge auf den Unterricht beschränkt, der dem Feldjägercorps zu Pferde ertheilt wurde.

Im Gegensatze der theoretischen Forstlehranstalt zu Berlin, verdient die Forstunterrichtsanstalt zu Werningerode besondere Aufmerksamkeit; errichtet von Lange 1772. Eine größere Ausdehnung erhielt sie durch Zanthier. Hilfswissenschaften wurden auf diesem Institute eigentlich nicht gelehrt; nur Zanthier ertheilte darin einigen Unterricht, indem er die Theorie dictirte und sie seinen Schülern, welche ihn auf seinen Geschäftswegen begleiteten, erläuterte. Der ganze Unterricht bezog sich auf die Localverhältnisse von Werningerode, und war nichts weiter als ein practischer Cursus mit schriftlichen Erläuterungen für junge Leute, die bereits einen gewissen Grad von Ausbildung vor ihrem Eintritte in das Institut erlangt hatten. Forstunterrichts-Anstalt zu Werningerode.

Die große Zahl guter und vorzüglicher Forstmänner, welche aus dieser Schule hervorgingen, bewies, daß dieselbe mehr als die Akademie zu Berlin geleistet

hat. Indeß blieben Theorie und Praxis noch immer so sehr getrennt, daß Gleditsch als Heerführer der gelehrten Forstmänner und Zanthier als der der Praktiker noch lange Zeit erscheint.

Forstlehrinstitut zu Hohenheim i. J. 1783.

Um die Theorie mit der Praxis in Verbindung zu setzen, errichtete der Herzog von Würtemberg im Jahre 1783 ein Forstinstitut zu Hohenheim. Der Unterricht bestand in Schönschreiben, Arithmetik, Naturgeschichte, Mathematik, Landwirthschaft, Technologie und Rechnungswesen. Es wurden 60 Jäger aufgenommen, uud jedem ein gemessener Landfleck zum Säen und Pflanzen angewiesen. In die Wälder bei Hohenheim sollten Excursionen gemacht werden, um mit der Natur bekannt zu werden.

Es ward hiebei im Sommer, die im Herbste und Winter vorgetragene Theorie erklärt, und zugleich sollte unter Anleitung des Lehrers der mathematischen Wissenschaften die Waldungen vermessen, gezeichnet, berechnet und eingetheilt werden. Zur Erweiterung der Jagdkenntnisse wurde den Schülern der Zugang zu den meisten Jagden gestattet. Bei Dienstanstellungen sollten besonders die Kenntnisse der Eleven berücksichtigt, und bei Vergebung einträglicher und höherer Stellen nicht auf Ancienneté, sondern auf Verdienst gesehen werden.

Berliner Forst-Akademie erneuert 1787 Burgsdorf.

Im Verfolge der Zeit wurde bei der Forst-Akademie zu Berlin der Mangel eigentlichen forstlichen Unterrichtes gefühlt, und um diesen Uebelstand zu heben, die Idee rege, für die Anstalt das benachbarte Revier T e g e l zu benutzen. Es sollten nämlich hier — wo Burgsdorf Pflanzungen exotischer Holzarten gemacht hatte — zuerst vom Freiherrn von Stein, später von Burgsdorf selbst, den zu höheren Stellen bestimmten Forst- und Jagdjunkern, so wie den Feldjägern, welche eine Anwartschaft auf Oberforststellen hatten, Vorlesungen gehalten, und die Forstwissenschaft praktisch gelehrt werden. Die Lehrvorträge wurden auch wirklich, jedoch in Berlin gehalten, oft aber unterbrochen, weil

die Anstalt nicht fundirt war. Sobald Zuhörer sich wieder eingefunden hatten, ward der Unterricht wieder eröffnet.

Für den theoretisch-praktischen Forstunterricht gründete Catha — damals Förster — im Jahr 1788 zu Zillbach im Sachsen-Weimarischen eine Lehranstalt, welche anfangs auf 8 bis 10 Pensionisten berechnet, später aber durch Unterstützung des Herzogs erweitert wurde, so daß eine größere Zahl die Forstwissenschaft Studirender aufgenommen werden konnte. Den praktischen Unterricht betrachtete der Unternehmer als wesentlich, und dem zufolge wurden die Zöglinge in den im Walde vorkommenden Verrichtungen des Försters und Jägers unterwiesen und geübt. Zugleich war der theoretische Unterricht damit in Verbindung gebracht, Naturkunde und Mathematik wurden gelehrt, zum Situationszeichnen Anweisung ertheilt und technologische, kameralistische und forstrechtliche Kenntnisse beigebracht. Wir werden bei der Forstlehranstalt von Tharant hierauf zurückkommen. Lehranstalt zu Zillbach. J. 1788.

Im J. 1788 wurde Dr. Trunk, früher Kameralbeamter im Mainzischen, in den vorderösterreichischen Landen als Oberforstmeister angestellt, und eröffnete im folgenden Jahre zu Freiburg im Breisgau Vorlesungen über Forstwissenschaft, unentgeldlich für In- und Ausländer, wobei verordnet ward, daß in Zukunft kein Forstbeamter in den vorderösterreichischen Landen zu einer Forststelle zugelassen werden sollte, der nicht durch Zeugnisse bewiesen, den theoretisch-praktischen Unterricht mit Erfolg genossen zu haben. Trunk trug die Forstwissenschaft nach seinem eigenen Lehrbuche vor, und dem Plane zufolge wurden auf diesem Institute zuerst Forstrecht und Forstpolizei gelehrt. Banger hielt Vorlesungen über Kameralwissenschaften. Lehranstalt zu Freiburg im Breisgau J. 1788.

Die Forstlehranstalt zu Kiel, im J. 1785 errichtet, die älteste der jetzt bestehenden, hat seitdem viele Lehranstalt zu Kiel J. 1785.

Umgestaltungen erfahren. Ihrem ursprünglichen Zwecke nach war sie zur Bildung von Forstbedienten und Militärpersonen bestimmt, in der Art, daß, wer im Forstetat angestellt werden wollte, in dem Jägercorps gedient haben mußte. Die Abberufung des Jägercorps zu militärischen Uebungen und zum Kriege, dann die Umformung desselben in ein berittenes Guidecorps verursachten vielfältige Unterbrechungen; 1794 wurden außer jenen Militärpersonen zuerst vier und später acht Eleven aufgenommen, die sich dem Forstfache ausschließlich widmen wollten. Durch die im J. 1808 erfolgte Auflösung des Jägercorps wurde diese Anstalt erst ein selbstständiges Institut. Sie erhielt nun zehn Freistellen mit stufenweisen Vergünstigungen, und es werden in- und ausländische Freiwillige gegen billige Bedingungen zugelassen.

Forstschule zu München J. 1790.

Im Jahre 1787 wurde beschlossen, in Bayern eine Forstunterrichtsanstalt zu errichten, die im J. 1790 zu München ins Leben trat. Lehrer waren Grünberger und Dätzel. Um im Lande angestellt zu werden, mußte man die Forstschule drei Jahre hindurch besucht haben. Es bestanden sechs Stipendien; die Aufnahmsbedingungen für Freiwillige waren sehr mäßig. An Vorkenntnissen verlangte man nur Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen. Im J. 1803 erhielt die Anstalt eine völlige Umgestaltung. Dätzel blieb, als erster Lehrer, Vorstand, nebenher bestanden noch drei Lehrer. Zugleich wurde die Anstalt von München nach Weihenstephan bei Freising verlegt. Sie erhielt vier und zwanzig Freistellen, und eine Musterlandwirthschaft ward damit in Verbindung gesetzt, und derselben Dr. Thaer als Lehrer beigegeben. Der Zweck war theoretisch-praktische Ausbildung im Forstwesen, und der Kursus auf drei Jahre bestimmt. Der Unterricht umfaßte Schreib- und Sprachübungen, Zeichnen, Naturlehre, Naturgeschichte, Mathematik, Land- und Wasserbaukunst, Forst-

physik und Chemie, Forstdirection, Forst- und Jagdrecht, Geschäftsstyl. Als Attribute erhielt die Anstalt einen botanischen Garten und das angränzende Forstrevier mit der Jagd. Es sollten hier Forstmänner zu allen Graden der Forstverwaltung gebildet werden. Nach zurückgelegtem theoretischen Kursus ward jedem Eleven freigestellt, seine Kenntnisse auf andern angesehenen Forstinstituten oder auf Reisen zu vervollkommnen.

Institut von Hartig zu Hungen 1791.

Unser um das deutsche Forstwesen hochverdiente Hartig, damals fürstlich Solmsischer Forstmeister, errichtete 1791 zu Hungen in der Wetterau eine Privat-Forstlehranstalt für junge Leute von guter Familie, welche sich dem Forstfache widmen wollten. Außer dem theoretisch-praktischen Unterrichte im Forstwesen sollten hohe und niedere Jagd und das Fischereiwesen gelehrt werden. Der Lehrplan umfaßt Geometrie, Trigonometrie, geometrische Zeichenkunst und Anleitung zu Fertigung schriftlicher Aufsätze. Es sollte darauf gesehen werden, nicht nur kenntnißvolle, sondern auch sittliche und ehrenhafte Forstmänner zu bilden.

Forstlehranstalt zu Kemnotte bei Waltershausen J. 1795.

Es war im J. 1795, als der damalige Bergrath Bechstein auf seinem Freigute Kemnotte bei Waltershausen im Thüringerwalde eine Privatforstlehranstalt errichtete, die im folgenden Jahre durch den Herzog von Sachsen-Gotha zu einer öffentlichen Lehranstalt für Forst- und Jagdkunde erhoben wurde. Der Plan dieser Anstalt machte Vorkenntnisse nicht erforderlich, da selbst im Schreiben und Rechnen noch Unterricht ertheilt wurde, nebst dem im Latein und auf Verlangen auch im Französischen und Englischen, so wie im Reiten, Musik, Tanzen u. s. w. Fachstudien waren: Mathematik, Naturgeschichte, Forstphysik, Chemie, Forsttechnologie, Forstrecht, Kameral- und Polizeiwissenschaft u. s. w. Damit war der praktische Unterricht im Forstwesen verbunden, und vom Förster Hellmann

wurde im Jagdwesen Anleitung gegeben. Unerachtet der Zweckmäßigkeit des Plans und der günstigen Lage der Anstalt zum praktischen Unterrichte, wirkten äußere Hindernisse dem guten Fortgange derselben entgegen, so daß sie dem Eingehen nahe war.

Lehranstalt zu Geresbach J. 1795.

Diese Lehranstalt wurde von dem badischen Oberforstmeister von Drais errichtet, von ihrer Einrichtung und ihren Leistungen aber nie eine befriedigende Kenntniß erlangt. Die Anstalt ging mit ihrem Stifter nach Schwetzingen und von da nach Freyburg über und mit seinem Tode ein.

Forstlehranstalt zu Dreißigacker 1801 und Forst-Akademie 1803.

Dr. Bechstein trat als Forstrath in die Dienste des Herzogs von Sachsen-Gotha-Meiningen, und seine Lehranstalt lebte im J. 1801 zu Dreißigacker wieder auf, und wurde im J. 1803 unter seiner Direction zur öffentlichen Staatsanstalt erklärt und zu einer Forst- und Jagd-Akademie erhoben. Die Ausländer machten die überwiegende Mehrzahl der Akademiker aus. Der ursprüngliche Plan wurde beibehalten mit einigen Verbesserungen, auch später eine landwirthschaftliche Bildungsanstalt mit der Forstschule verbunden. Außer dem Director sind noch fünf ordentliche Lehrer angestellt. Die Anstalt zählte im Durchschnitt 60 bis 70 Eleven in jedem Semester und hat immer wesentlich zur Bildung wissenschaftlicher Forstmänner beigetragen.

Waldau bei Cassel 1798.

Die Forstlehranstalt, welche im J. 1798 zu Waldau bei Cassel errichtet wurde, war nur von kurzem Bestand. (S. Fulda.)

Kameralschulen zu Lautern und Mannheim.

Die kleinen deutschen Staaten bedurften in den sogenannten Kameralwissenschaften gebildeter Männer; es war aber nicht möglich, für alle Zweige der Verwaltung, für Landwirthschaft, Forstwesen, Bergbau, Bauwesen, für den Betrieb der landesherrlichen Gewerbsanstalten, für die Polizei u. s. w. besondere Behörden zu bilden, so daß man sich genöthigt sah, einem Mitgliede des Kollegiums mehrere Zweige zu übertra-

gen. Damit nun die Kameralwissenschaften im Zusammenhange studirt werden könnten, wurden besondere Kameralschulen errichtet, so zu Lautern und Mannheim, worin theoretisch-forstlicher Unterricht ertheilt wurde. Diese Anstalten erhielten sich indessen nicht lange.

Forstlehranstalt zu Aschaffenburg J. 1807.

Das Forstlehr-Institut zu Aschaffenburg wurde 1807 eröffnet, und von dem damaligen Großherzog zu einer öffentlichen Staatsanstalt erhoben. Diese Anstalt hatte zum Zwecke, die für den höheren und niederen Dienst erforderlichen Individuen zu bilden, und es ward verordnet, daß kein Forstaspirant angestellt wurde, der nicht hier seine Studien gemacht hatte. Als im J. 1814 das Fürstenthum Aschaffenburg an die Krone Bayern überging, wurde die Lehranstalt beibehalten und erhielt in den J. 1819 und 1824 Reorganisationen; hierüber wird auf die allgemeine Forst- und Jagdzeitung und auf das Programm zur Eröffnung der Vorlesungen im J. 18²⁸/₂₉ und 18³⁰/₃₁ — Beiträge zu den Lehren von der Form der Forst-Producte, insbesondere des Holzes, von Behlen — verwiesen.

Lehranstalt zu Tharant, Privat- 1811, öffentliche Staats-Anstalt 1816.

Die von dem nunmehrigen Oberforstrathe Cotta zu Zillbach gegründete Privat-Lehranstalt wurde bei dessen Uebertritt in k. sächsische Dienste im J. 1811 nach Tharant versetzt, und 1816 zu einer öffentlichen Staats-Lehranstalt unter der Benennung Forst-Akademie, erhoben. Sie wird auf Kosten des Staats unterhalten, steht unter der Oberleitung des Finanz-Collegii und unter der Direktion ihres Gründers.

Die Akademie, von Ausländern zahlreich besucht, ist zur wissenschaftlichen Bildung aller Klassen von Forstbeamten bestimmt. Die Gegenstände, welche gelehrt werden, sind: Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde, Physik, Chemie, Waldbau, Waldtaration, Technologie, Forstschutz, Forstdirection, Jagdkunde und Geschäftsstyl, welche Wissenschaften von vier ordentlichen Lehrern, mit Einschluß des Directors, vorgetragen

werden; ein außerordentlicher Lehrer ist für den Unterricht in der Meßkunst bestimmt. In Leitung der forstlichen Geschäfts- und Jagdübungen assistiren der Forstmeister und Oberförster des Bezirkes. Der nächste Zweck der Anstalt ist: praktische Ausbildung, daher auch die Vorträge in der höhern und niedern Forstwissenschaft stets mit praktischen Anleitungen und Uebungen verbunden werden, welche Richtung auf die Excursionen in die Waldungen des Erzgebirges nehmen.

Bei der Aufnahme der Eleven werden Schulkenntnisse vorausgesetzt. Nicht befreite inländische Akademiker zahlen einen Beitrag in den Fond der Anstalt, Ausländer entrichten ein Honorar an die Lehrer. Die Durchschnittszahl der Akademiker ist hundert.

Anstalt zu Homburg vor der Höhe, Privat 1812, vom Staate 1818.

Nachdem der Forstmeister Lotz bereits mehrere Jahre sich mit Bildung einzelner Forst-Eleven beschäftigt hatte, errichtete er zu Homburg vor der Höhe im J. 1812 eine Privatforstlehranstalt, die im J. 1818 vom Landgrafen von Hessen-Homburg zu einer Landesanstalt, unter der Direction des Stifters, erhoben wurde. Der Hauptzweck war Bildung zu niederen Forststellen, doch konnten sich auch junge Männer zu höheren Stellen ausbilden. Vorgetragen wurden: Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik, Chemie, Mathematik, praktische Geometrie, Holzzucht, Forstschutz, Forsttaxation, Forstnutzung, Forstdirection, Technologie, Jagdwissenschaft, Forst- und Jagdrecht und Geschäftsstyllehre; auch wurde im Zeichnen Unterricht ertheilt. Für einen ganzen Lehr-Kurs waren drei Jahre, und für diejenigen, welche bereits Vorkenntnisse erworben hatten, zwei Jahre bestimmt, und außer dem Direktor noch zwei Lehrer angestellt. Wöchentlich wurden zwei Tage zu forst- und jagdwissenschaftlichen Excursionen bestimmt. Das Honorar betrug jährlich 120 fl.

Obgleich der kenntnißvolle Vorstand der Anstalt für die Förderung und Belebung derselben, eifriges

Wirken, mit den Bemühungen nicht minder fort in ihre Lehren, vereinigte, so scheinen doch die Local-Verhältnisse die Anstalt wenig begünstigt zu haben, da dieselbe im Jahre 1820 einging.

Ein im J. 1807 entworfener Plan zur Errichtung einer Forstlehranstalt für die österreichischen Staaten erhielt im J. 1808 die landesherrliche Genehmigung, die Anstalt trat aber erst im Jahr 1814 zu Mariabrunn ins Leben. Sie ist der Direction des obersten Hof- und Landjägermeisteramts untergeben, und es sind drei Lehrer angestellt, welche in den Funktionen der Aufsicht abwechseln. Die Eleven werden sowohl zu niedern, als auch zu höhern Forststellen gebildet; zu diesem Zwecke ist der Unterricht in drei Klassen, jeder zu zwei Semestern, eingetheilt, wovon die zwei ersten Klassen für alle Schüler gemeinschaftlich sind, die dritte aber für jene bestimmt ist, welche sich für den höheren Forstdienst bilden wollen. Die Pension beträgt jährlich 500 fl. Lehranstalt zu Mariabrunn bei Wien. J. 1814.

Die in Waldau bei Cassel bestandene Forstlehranstalt war bald wieder eingegangen. An ihre Stelle trat 1816 das Forstlehrinstitut in Fulda, unter der Direktion des Landforstmeisters Hartig. Die Anstalt war zunächst auf die Bildung junger Leute aus dem Jägercorps bestimmt. Sie ist nun nach Melsungen in Niederhessen verlegt, unter der Leitung des Forstinspectors Kunkel, zu wenig bekannt aber ihre Organisation, um näheres Bestimmtes darüber anführen zu können. Forstlehranstalt zu Fulda 1816, nun zu Melsungen in Niederhessen.

Zur Bildung der Aspiranten jeden Dienstgrades wurde im J. 1818 eine staatswirthschaftliche Fakultät in Tübingen für die höheren Dienstgrade und früher ein niederes Forstlehrinstitut zu Stuttgart für Revierförster errichtet. Mit dem Letzteren ist das Feldjäger-Corps in Verbindung gesetzt und ihm ein militärischer und forstwissenschaftlicher Bildungszweck gegeben. Das Corps bestand, mit Ausschluß der Offiziers und Unter- Lehranstalt zu Stuttgart und staatswirthschaftliche Facultät zu Tübingen. J. 1818.

offiziers, aus 80 Jägern, wovon 40 zur ersten Klasse, und 40 zur zweiten Klasse gehörten. In die erste Klasse wurden nur Söhne von Forstbeamten bis zum Unterförster einschließlich, oder Subjecte, die ein Jahr lang als Jägerbursche bei einem Förster gestanden haben, aufgenommen. Die zweite Klasse bestand aus gedienten Cavalleristen und aus Söhnen von Waldschützen. Die erste Klasse war zu dem Dienst der Förster, und die zweite Klasse zu dem der Waldschützen bestimmt; letztere konnten durch Talent und Fleiß in jene hinaufrücken.

Für die erste Klasse waren 24 Jäger dienstfrei; von den ausgezeichnetesten kamen alle 1½ Jahr sechs nach Tübingen, um die höhere Forstwissenschaft zu studieren, und genossen freien Unterricht, Freitisch, und bezogen jährlich 250 fl. Direktor war der Forstrath von Leuthen, und die Zahl der Eleven überstieg durchschnittlich Einhundert.

Land- und forstwirthschaftliche Lehranstalt zu Hohenheim.

In der Bestimmung dieser Anstalt liegt zwar vorzüglich die theoretisch-praktische Ausbildung von Landwirthen, indessen ist doch auch auf forstwissenschaftlichen Unterricht Rücksicht genommen, und zwar nicht nur aus dem Gesichtspunkte der hülfswissenschaftlichen Verbindung der Forst- und Landwirthschaftswissenschaft, sondern zugleich aus dem der gesonderten Bildung von Forstmännern, daher Vorträge statt finden über Forstgeschichte, Waldbau, Forstschule, Forsttaxation, Forstbenutzung und Technologie, Forstorganisation und Direktionslehre, Forst- und Jagdrecht und über alle Zweige der Jagdkunde; eben so schriftliche Uebungen im Geschäftsgange. Materielle Mittel der Anstalt sind bezüglich des forstlichen Unterrichtes, eine Baumschule exotischer Holzarten, ein Versuchsfeld zu Kultur-Uebungen für die Forstkandidaten und ein Waldstück zur praktischen Demonstration.

Die Forstlehranstalten an den Universitäten zu Berlin und Giesen hatten in ihrer Organisation beinahe eine gleiche Grundlage. Ein praktischer Vorkursus war bestimmt, und Kenntnisse der gewöhnlichen Verrichtungen im Walde waren vorausgesetzt. Die nöthigen Vorkenntnisse müssen zuvor erworben werden. Klassenabtheilungen finden nicht statt, jedem Studirenden sind die Vorträge, welche er benutzen will, freigelassen. Lehranstalt an den Universitäten Berlin und Giesen. J. 1821.

Die Forstschule zu Clausthal am Harze, vereinigt mit der Bergschule, hat die Bildung der niederen Forstbeamten zum Zweck, und soll nicht den Unterricht in den höheren Forstwissenschaften umfassen. Mehr als die übrigen ähnlichen Anstalten beschränkt sich diese theilweise weit mehr auf Hülfswissenschaften, was schon der Charakter der Localforstverwaltung nöthig macht. Das zahlreiche Lehrpersonale besteht beinahe ganz aus praktischen Geschäftsmännern. Forstschule zu Clausthal am Harze.

Die Errichtung einer Forstlehranstalt zu Neustadt und Eberswalde wurde am 27. März 1830 beschlossen und unter der Oberleitung des Staatsministeriums ist die Direktion derselben dem Oberforstrathe Dr. Pfeil, vorher Professor an der Universität Berlin, übertragen, zugleich der Vortrag der Forstwissenschaft. Forstlehranstalt zu Neustadt, Eberswalde. J. 1830.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der Forstwissenschaft und der Hülfswissenschaften, und soll durch praktische Anleitung in den, dem Institute zugetheilten Forsten unterstützt werden. Wer als Zuhörer aufgenommen werden will, muß das 18te Jahr zurückgelegt und nicht das 24ste überschritten, und Unterricht auf einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- oder Gewerbsschule bis zur ersten Klasse einschließlich genossen haben. Der Lehr-Kursus ist auf ein Jahr berechnet. Für die Zöglinge, welche sich nicht dem eigentlich akademischen Studium widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf dem Institute anzunehmen, der jedoch für

jene Zöglinge auf ein Jahr ermäßigt, wenn sie eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können. Es läßt sich unter Pfeils Direktion und unter dem günstigen Einflusse der Ortsverhältnisse, von den Leistungen dieser Anstalt viel erwarten.

Forstlehranstalt zu Ruhla, nun Eisenach. 1829. 1830.

Die in Ruhla unter der Leitung des Forstrathes Koenig bestandene Lehranstalt wurde nach Eisenach verlegt und Ostern 1830 daselbst eröffnet, um die Stelle einer Landesforstschule zu vertreten. Die Forsten Eisenach, Wilhelmsthal und Ruhla wurden der Anstalt als Lehrforsten zugewiesen und die Verfügung getroffen, daß von der großherzoglichen Forsttarations-Commission auf praktischen Unterricht und Uebung der Forsteleven hingewirkt wurde. Uebrigens ist die innere Einrichtung dieser Forstlehranstalt noch nicht näher bekannt.

Privatforstlehranstalten.

Von den an mehreren Orten bestehenden Privatforstlehranstalten und Vorbereitungsschulen kann hier nicht die Rede seyn, da sie weder in der Art wie die öffentlichen Lehranstalten auf die forstliche Bildung einwirken, noch auch bleibend und unveränderlich genug sind, um in die Berechnungen dieses Zweiges der allgemeinen Forstverwaltung eingehen zu können.

Dermaliger Standpunkt der Forstwissenschaft.

Daß die Bewirthschaftung der Waldungen nach und nach immer mehr die Wissenschaft in ihren Kreis gezogen hat, verdanken wir einerseits dem Wirken jener Männer, welche hierin Bahn brachen, andererseits dem Schwunge, den die Theorie der Forstwissenschaft eben durch die Anregungen und Bemühungen der Männer erhalten hatte, welche aus dem Schooße der Erfahrung hervorgegangen und ausgerüstet waren, mit wissenschaftlichen Kenntnissen, in dem Grade, um eine Theorie der Forstwissenschaft auszubilden. Nicht minder einflußreich und mächtig wirkten aber auch hierauf die Forstlehranstalten, welche von diesen ersten Schriftstellern im Forstfache gegründet, bald in beachtungswerther Aus-

dehnung auftraten, so, daß aus ihnen Männer nach allen Theilen von Deutschland ausgingen, welche den Saamen wissenschaftlicher Behandlung der Wälder mit vollen Händen ausstreuten. Besonders gebührt der Hartig'schen Schule zu Dilenburg dieser Ruhm und Hartigs Verdienste um die Beförderung der deutschen Waldpflege durch Heranbildung tüchtiger Forstverwalter ist unbestreitbar. Denn seine Lehranstalt stand zu einer Zeit in voller Blüthe, wo im Allgemeinen in Deutschland noch Mangel an gebildeten Forstwirthen war und wo insbesondere die größeren und reichern Gutsbesitzer anfingen, auf geschickte Bewirthschafter ihres Waldeigenthums Bedacht zu nehmen. Hartig folgten andere Forstmänner von hoher Intelligenz in der Erweiterung und Vervollkommnung des forstlichen Unterrichtes und der wissenschaftliche Character des Forst- und Jagdwesens wurde fortwährend gesteigert und veredelt, bei gleichmäßigem Vorschreiten der forst- und jagdwissenschaftlichen Literatur.

Es haben zwar der Forstmann und der Jäger häufig Gelegenheit, die Natur zu studieren, aber nicht jeder hat die Gabe der Selbstbeobachtung in dem Grade, um daraus immer vorzügliche und reife Früchte zu erziehen, und es gehört ein langes praktisches Wirken dazu, um mit eigenen Mitteln immer noch beschränkt bleibende Kenntnisse zu erwerben. Das Studium der Naturwissenschaften, eigentlich das große Archiv der Vergangenheit und Gegenwart, setzt nun den Forstmann in den Stand, in kurzer Zeit zu lernen, was in dieser Beziehung zur Erfüllung seines Berufes und zu seiner fernern Ausbildung ihm gedeihlich und nöthig ist.

Das Verdienst der meisten Männer, welche der Forstwissenschaft wesentliche Dienste leisteten, besteht größtentheils in der richtigen Beziehung der Hülfswissenschaften auf die von dem Forstmanne zu lösenden

Aufgaben, indessen gingen auch die vorzüglichsten Literatoren der neueren Zeit hierin weiter, indem sie selbst wesentlich zur besseren Ausbildung und Bereicherung der Hülfswissenschaften mitwirkten, von welcher Seite aber ihr Verdienst nicht hier, wo es nur indirekt einwirkte, gewürdigt werden kann.

Forstvereine. Nachdem das Forstwesen eine höhere doktrinelle Ausbildung erhalten und eine gewisse Stufe der Vervollkommnung erstiegen hatte, wurde die Ueberzeugung rege, daß durch vereintes Wirken vereinzelter Kräfte, durch Vereinigung zerstreuter Beobachtungen und Erfahrungen auf einen gemeinschaftlichen Punkt der Benutzung, in größerem Umfange und mit besserem Erfolge gewirkt werden könne und so ward hierdurch der Impuls zur Gründung von Vereinen gegeben, deren Tendenz und Richtung sich in der Förderung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen Zwecke des Forst- und Jagdwesens aussprach.

In diesem Geiste wurde von dem seel. Bechstein unter dem Schutze des regierenden Herzogs von Sachsen-Meiningen die Societät für das Forst- und Jagdwesen zu Waltershausen im Jahre 1795 gestiftet, welche als Societät der Forst- und Jagdkunde in Deutschland mit sich die ausgezeichnetesten Forstwirthe und Jäger verband und eine Reihe von Jahren hindurch ein sehr gedeihliches Wirken durch Schrift und That beurkundete, indessen bald das Schicksal der Vereine der Art hatte, mit Erweiterung des äußeren Umfanges an innerer Kraft zu verlieren, und den anfänglichen Eifer seiner Glieder erkalten zu sehen. Seit einer Reihe von Jahren besteht daher dieser Verein mehr im Namen als in der That, soll sich indessen bald einer Reorganisation erfreuen dürfen.

Da wir nicht so sehr in das Detail des Gegenstandes eingehen können, um die kleinern Verbindungen ins Auge zu fassen, welche in gleicher oder ähnlicher

Tendenz der deutschen Forst- und Jagdsocietät errichtet wurden, so wird übergangen, was in neuerer Zeit in dieser Hinsicht unternommen wurde, aber eben so wenig Erfolg von allgemeiner Wirkung und Einfluß gehabt hat, als selbst nicht Einrichtungen und Wirksamkeit dieser kleineren Vereine späterer Entstehung genügend bekannt wurden.

Zu bekannt sind aus öffentlichen Blättern, namentlich aus der Forst- und Jagdzeitung, die in der neuesten Zeit an mehreren Orten in Preußen entstandenen Verbindungen, unter der Benennung Hubertus-Vereine, mit dem Zwecke der Forstvereine einerseits übereinkommend, von demselben sich aber darin unterscheidend, daß auch die Beförderung gesellschaftlicher Zwecke mit in den Berechnungen der Stifter lag. Indessen können diese Verbindungen zur besseren Ausbildung und Veredlung der Jagdkunde und des Jägerstandes wirksam beitragen, und es ist ihnen daher Theilnahme und Verbreitung zu wünschen. Jagdvereine.

Das Holzflößen war, wie gezeigt wurde, bis zum Ende des 17. Jahrhunderts schon sehr verbreitet; die Leichtigkeit dieses Transportmittels aus großer Entfernung holzarme Gegenden mit Bau- und Brennholz ohne bedeutenden Kostenaufwand zu versorgen, und die Möglichkeit, dadurch Waldungen einen Werth zu verschaffen, die ohne dieses Hülfsmittel unbenutzt geblieben wären, munterte zur Ueberwindung der Hindernisse auf, welche der Flußbarmachung mancher Flüsse, Bäche und Gebirgswässer entgegenstanden. Holzflößung.

Zu denselben gehörte auch die Murg, deren sehr felsiges Flußbett der Flößung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen zu setzen schien; der erste Versuch, dieselben aus dem Wege zu räumen, wurde von badischer Seite gemacht (J. 1617), blieb aber erfolglos. Indessen kam man, angetrieben durch das Bedürfniß, die Urwaldungen des Murgthales sowohl im Würtem-

bergischen als im Badischen zu benutzen, auf die frühere Idee zurück; und nachdem in den Jahren 1714 — 1716 neue Versuche gemacht, und zwischen Würtemberg und Baden im Jahre 1718 ein Vertrag wegen der Flößerei abgeschlossen worden, wurden von 1720 — 1730 mit einem großen Kostenaufwande die wesentlichsten Schwierigkeiten überwunden, und durch Sprengung und Hinwegräumung der Felsen die Floßstraße nothdürftig in brauchbaren Stand gesetzt. Der im Jahre 1747 abgeschlossene Receß hatte zum Zweck, die Scheitholzflößerei in Gang zu setzen*).

Den alten Verträgen zufolge, durfte auf der Wurm, Nagald und Enz, so weit diese Flüsse das badische Gebiet durchströmen, nur Langholz geflößt werden, wodurch sehr vieles Holz auf dem Schwarzwalde unbenutzt blieb. Diesem Uebelstande wurde durch einen Vertrag zwischen Baden und Würtemberg (1747) begegnet, und von diesem Zeitpunkte an auch Scheitholz auf diesen genannten Flüssen geflößt. Eben so wurde die Floßanstalt auf dem Neckar durch Uebereinkunst (1740) mit Oestreich, Baden und der Stadt Eßlingen befestiget.

---

*) Um sich eine Vorstellung von der Wichtigkeit der Flößerei im Allgemeinen zu machen, fügen wir eine Berechnung bei, des aus einem badischen Waldbezirke von 6000 Morgen, von 1759 — 1788 innerhalb 30 Jahren verflößten Holzes (vergleiche Handbuch für Holztransport und Floßwesen von Jägerschmidt, 2ter Theil. Nro. 15.)

An Holländerholz 39,462 Stamm, Holländergemeinholz 39,279, Sägeklötze 69,042 Stücke, Feuerholz 151,987½ Klafter, Flußwinden 141,431 Stämmchen, Flößerstangen 5,613, welche mit Hinzurechnung des Holzes für die gebrückten Transportwege, Riefen, Rätschen, Kähnen, Wasserstuben, Schwellungen, Holzhackerhütten, und des von Holzhauer und Fuhrleuten verbrannten Holzes zusammen auf 318,653 Klaftern zu 6′ 3″ hoch, 6′ Fuß weit und 4′ Fuß lang angeschlagen werden.

Auf der Kinzig flößten die Calver Holländerholz-Compagnie, die Würtembergische, Schiltachische, und die Fürstenbergische = Wolfachische Schifferschaft seit langer Zeit, als in der Mitte des 18. Jahrhunderts Irrungen entstanden, welche in den J. 1764 und 1766 verglichen wurden. Würtemberg erließ die ersten, guten Floßverordnungen, denen bald mehrere in andern Ländern folgten. Nachdem 1755 einige Holzhändler das Recht des Holzflößens in einem Walde des Grafen von Königsegg erkauft und von diesem und von den Holzstiftern Augsburg und Kempten die Erlaubniß zum Scheitholzflößen auf der Iller erhalten hatten, und von da seit 1761, jährlich 2 bis 3000 Klaftern nach Augsburg geflößt, auch eine Scheitholzflößung auf dem Regenflusse 1769 eingerichtet. Auf der Donau wird jährlich eine große Quantität Brennholz aus dem Passauischen zu Schiffe nach Wien gebracht.

In Kursachsen übernahm die Regierung auf eigene Rechnung im Jahre 1700 die früher an die Stadt Zwickau verpachtet gewesene Flößung auf der Wiltzsch und Mulda, und in demselben Jahre eine Scheitholzflößung auf der Gera und Unstrut. Im Jahre 1721 vereinigten sich mehrere sächsische Häuser zu einer gemeinschaftlichen Scheitholzflößung auf der Saale. In Sachsen entstanden überhaupt viele solche Anstalten. In den sächsischen Ländern wurde nur Scheitholz geflößt, mit Ausnahme der Saale, auf der auch Bauholz verführt wurde, wie aus der Urkunde von 1653 und 1657, und aus einem Mandate von 1743 erhellt. Außer jenen Floßanstalten in Bayern, deren Entstehung in den vorhergehenden Zeitraum fällt, wurde 1757 eine Holzflößung auf der Amber nach Dachau angelegt, eine Anstalt, welche die Landstände als nachtheilig erklärten. Der auswärtige Holzhandel konnte wegen der 1764 angeordneten allgemeinen Holzsperre, keine Ausdehnung erhalten. Durch eine Floßordnung

von 1791 wurde das Flößen in der Rheinpfalz regulirt. Nach der churtrierischen Forstordnung vom Jahre 1786 wurde Holländer Eichenholz aus den churfürstlichen Waldungen geflößt.

Im Hannöverischen bestanden Scheitholzflößen auf der Leine nach Göttingen (1735) und nach der großen Wurmtrockniß in den 1730er Jahren auf der Bode nach der Blechhütte. Von den Holzflößungen im Brandenburgischen auf der Oder, Spree, Havel, Dasse, der Rhin, Elbe, waren die fünf letzteren im Jahre 1765 an die preußische Holzhandel- und Schiffbaugesellschaft überlassen worden. Im Mecklenburgischen, Braunschweigischen u. s. w. entstanden ebenfalls solche Anstalten.

Aus den Waldungen des Spessarts wurde schon von langer Zeit her Holz geflößt, in späterer Zeit aber zuerst besondere Floßanstalten, durch Anlegung von Floßweihern errichtet. Die Bäche, auf denen Kurzholzflößung stattfand, waren die Lohr, die Havenlohr, Elsawa und Aschaff. Bei Aschaffenburg wurde ein Holzhof angelegt, und daselbst das Holz aus der Aschaff ausgeschlagen; Langholzflößung wurde nie versucht, die Idee, die Havenlohr dazu zu benutzen, zwar angeregt, aber nicht ausgeführt. In neuerer Zeit nahm die Holzflößung im Spessart sehr ab, weil die Spekulation der Holzhändler in dem Landtransport des Holzes größeren Gewinn zu finden glaubten, und derselbe wirklich auch in bedeutender Fuhrenconcurrenz Empfehlung fand. In den ältesten Zeiten bediente man sich der Langholzflößen, theils zu Ueberfahrten, theils als Transportmittel; überhaupt wurde anfänglich nur Langholz geflößt, welches zum Bauwesen benutzt werden sollte. Das Flößen des Brennholzes ist eine weit spätere Erfindung und war der Langholzflößung in so ferne ganz ähnlich, daß hiezu entastete und entrindete Stämme genommen, unbeschlagen in Flöße gebunden, und nach

ihrer Ankunft am Bestimmungsort erst aufgespalten wurden. Später theilte man die Stämme oder starke Aeste in 8 — 12 lange Trume, versah sie mit einem eingehauenen Zeichen, und überließ sie ungebunden dem Wasser. An den angelegten Rechen oder Faugen wurden sie aufs Land gebracht, abgeläugt, gespalten, und aufgeklaftert. Auf diese Art flößte man das Brennholz noch im Anfange des 18. Jahrhunderts, auf dem Kochen, der Murg und der Kinzig. In manchen Gegenden Deutschlands ist diese Verfahrungsart noch im Gebrauche. Von der einen Seite die Unbequemlichkeit des Flößens von Trumen und Klötzen, wozu es mehrerer Arbeiter, und einer größeren Flußtiefe bedarf, von der andern Seite die Leichtigkeit, Hölzer von geringerem Volumen auf kleinem Wasser fortzuschaffen, gab Veranlassung zur Erfindung des Scheiterholzflößens, ein Verfahren, welches auch bald allgemein vorgezogen wurde. Das Verführen der Scheiter als Oblast ist weniger und nur auf tiefgründigen Flüssen üblich.

Das meiste Holz wird auf dem Rheine verführt; die folgende Nachweisung des in den Jahren 1819 — 1822 geflößten Holzes beweist die Wichtigkeit dieses Handels für Deutschland, zugleich, welche Gegenden einen mehr oder weniger großen Antheil daran nehmen.

Es sind nur die jährlichen Durchschnittssummen angenommen. Das Maas ist der bayer. Cubikschuh.

Aus der Kinzig und Murg

	Eichenholz	Tannenholz	Summa
Bis Mainz	385,194,92	2,305,853,23	2,691,048,15
Aus dem Neckar . .	143,057,79	1,197,624,31	1,340,682,10
	528,252,71	3,503,477,54	4,031,730,25
Auf dem Maine . .	1,350,638,83	3,335,967,36	4,686,606,19
„ der Mosel . . .	61,411,44	„	61,411,44
„ der Lippe	452,511,35	„	452,511,35
Summa des auf dem Rheine geflößten Holzes . . .	2,392,814,33	6,839,444,90	9,232,259,23

ab unterwegs verkauft........	142,524,10	2,548,710,78	2,691,234,88
Mithin Ausfuhr nach Holland......	2,250,290,23	4,290,734,12	6,541,024,35

Das unterwegs bis an die Gränze von Holland verkaufte Holz, größtentheils aus Bauholz, Eichen- und Tannenpfählen, Bodenholz u. s. w. bestehend, wird meistens auf dem Maine angeflößt, welcher Strom aber auch jetzt die beträchtlichsten Beiträge zu dem Bauholzbedarf Hollands liefert, nebstdem wird auf demselben noch viel Holz aus dem bayerischen Spessart nach Offenbach, Frankfurt u. s. w. verführt.

Die Jagd (im Allgemeinen).

Der Jagd goldenes Zeitalter endete mit dem 17. Jahrhundert; nicht, als hätten mit dem 18ten Geschmack und Vorliebe an dem Vergnügen aufgehört, sondern die geänderten Zeitumstände und Verhältnisse erschwerten im Allgemeinen die Jagdausübung in vormaligem Umfange und Glanze, und sie wurde von der fortschreitenden Cultur immer in engere Grenzen zurückgewiesen. Verfolgt man den Gang, den die Jagd nicht nur bei den Deutschen, sondern bei allen Völkern in ihrem wahren Zustande gehabt hat, so tritt ihr zwiefacher Zweck hervor, in Beischaffung von Nahrungsmitteln und in Zeittödtung.

Was ursprünglich Bedürfniß war, wird später unter veränderten Umständen Gewohnheit, und da die Völker nur langsam ihre geistigen Fähigkeiten entwickeln, so ist es natürlich, daß Gewohnheit und tiefgewurzelte Sitte ihrem Zeitalter nicht voreilen konnten.

Man muß die Jagd, um gerecht zu seyn, aus einem zwiefachen Gesichtspunkte betrachten, aus dem angegebenen und jenem, als eine heilsame Erholung von Geist und Körper erschöpfenden Geschäften. Hier ist sie Neben-, dort Hauptsache. Mit der steigenden Cultur war sie unverträglich, sie konnte in ihrem früheren Umfange nicht fortbestehn, da sie mit dem Grundeigenthümer in Collision kam; sie konnte keine Haupt-

beschäftigung des Adels bleiben, weil seine Verwendung im öffentlichen Dienste, seine Thätigkeit auf eine ehrenvollere Art in Anspruch nahm; sie war ein Hinderniß luxuriöser Bedürfnisse, da sie Kosten verursachte, die mit den Foderungen der Zeit nicht im Einklange waren. Es vereinigten sich daher Verhältnisse, welche die Jagd von ihrer Höhe stürzten; selbst die Regenten sahen den Nachtheil unmäßiger Jagdlust ein, es konnte ihnen nicht entgehen, wie sehr ihre Einkünfte durch den Wohlstand ihrer Unterthanen bedingt waren, und daß derselbe durch unmäßige Ausdehnung des Wildstandes jenen unvermeidlich untergraben werden mußte. Dieserhalb sehen wir mit dem 18. Jahrhunderte die Jagd in eben dem Verhältnisse an ihrem Glanze verlieren, als die Cultur Fortschritte machte. Weder die Beförderung dieser, noch die Unterdrückung jener geschah durch gewaltsame Mittel; beide folgten der Gewalt der Umstände, die zwar oft langsam aber desto sicherer zum Ziele führt.

Es soll hiermit keineswegs behauptet werden, daß aller Orten und auf durchgreifende Weise alle Mißbräuche abgestellt worden seyen. In manchen Ländern erheben sich jetzt noch gegründete Klagen, und selbst in der neueren Zeit wird die Jagd in manchen Gegenden auf eine Art ausgeübt, die weder mit der Gerechtigkeit gegen die Unterthanen, noch mit den Foderungen der Zeit übereinstimmt. Aber auch hier wird das Bessere und Nothwendige geschehen und der Geschichte allein überlassen bleiben, der Jagd in ihrem früheren Zustande, als einer längst verschwundenen Plage der Menschheit zu gedenken, und sich der Erkenntniß zu erfreuen, daß sie allein zum Vergnügen und zur Förderung allgemeiner Zwecke, und ohne Eingriffe in die wichtigen Beschäftigungen des Lebens ausgeübt werden darf.

Freie Bürsche in Schwaben.

Ein eigenthümliches Institut älterer Zeit, welches sich noch lange im 18. Jahrhunderte erhielt, war die freie Bürsche in Franken und Schwaben, wornach alle Bürschstände, Fürsten, Städten, Herren, Adel und Dörfern das Recht zustand, zu gewissen Zeiten die Jagd auszuüben. Es wurden gemeinschaftliche Jagdverordnungen erlassen, und die Jagdausbeute war gemeinschaftlich. Alle Angelegenheiten und Geschäfte wurden von einem eigenen Bürschcollegium geordnet, zusammengesetzt aus einem Bürschobersten, einem Bürschausschuß und einem Bürschadvocaten. Nach der Bürschordnung vom Jahre 1722 waren seit uralten Zeiten alle Herrschaften, Obrigkeiten, Bürger und Unterthanen des oberen und unteren Bürschbezirkes zwischen der Riß, Donau und Blau, zur freien Bürsch berechtigt, und nur Häcker, Wasenmeister und herumstreifendes Gesindel davon ausgeschlossen. Die Jagdbefähigten erhielten, nur für sie gültige Päsſe; Rehböcke und Frischlinge durften zu jeder Zeit erlegt, Rehe mußten von Johanni bis Drei-König, und Hasen vom März bis Ende May geschont werden. Biber und Otter hatten keine Schonungszeit und zur Erlegung von Füchsen war der Zeitraum von Egidi bis 1. März, von Dachsen, von Bartholomäi bis Lichtmeß, und von Edel- und Steinmardern, Iltissen, von Michaelis bis Lichtmeß freigegeben; und auch für alles Federwild die Schonungszeit bestimmt. Fangen des jungen Wildprets, Zerstören der Nester und Ausnehmen der Eier, belegte man mit Geld- und Leibesstrafen. Mit dem Roth- und Schwarzwild wurde es, wie folgt, gehalten. Hirsche sollten von Johanni bis Michaeli, Alt- Schmal- und Gellthiere von Bartholomäi bis Weihnachten, Keuler von Egidi bis Lichtmeß, und Bachen von Gallus bis Thomä gebürscht werden.

Die Dawiderhandelnden unterlagen in drei Con-

traventionsfällen einer steigenden Geldstrafe, im vierten sollten sie aus der Gemeinschaft entfernt, und nach Befund gezüchtigt werden. Außerdem enthält die Verordnung noch viele Bestimmungen über waidmännische Ausübung der Jagd und Vorschriften bei Stellung von Fallen u. s. w.

Jagden.

Im Allgemeinen fanden rücksichtlich der Jagden im Anfange des vorigen Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen statt, mit der einzigen Ausnahme, daß die Jagden mit mehr Glanz betrieben wurden, besonders die angestellten Jagden. Auch kam nun nach dem Beispiele der Franzosen und Engländer die Parforcejagd in Aufnahme, und ward als ein landesherrliches Vorrecht betrachtet. Die Höfe von Dresden, Berlin, Cöln, Darmstadt, Dessau, Waldeck, ganz besonders aber der Fürst von Anhalt-Bernburg hielten die berühmtesten Parforcejagden. Der letztere hetzte in einem Jahre 30 bis 40 Hirsche; außer den Hirschen wurden nun auch auf Hasen Parforcejagden angestellt. Das Federspiel, besonders die Baize, erhielten sich noch lange Zeit in hohem Ansehen, auch wurden viele Fasanerien angelegt. Ebenso fand man großen Geschmack an Wasserjagden, auf deren Einrichtung an Flüssen und Teichen oft große Summen verwendet wurden.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gerieth die Jagd in sichtbare Abnahme und während des Revolutionskrieges verlor sie ihre ganze Bedeutung; nur wenige Länder machen hiervon eine Ausnahme. Häufig ist die Jagd verpachtet, unter Bedingung eines beschränkten Wildstandes und Schadenersatzes für Beschädigungen; die Souveraine hegen meistentheils nur einzelne Reviere zu ihrem Privatvergnügen; die Standesherren und der ehemalige Reichsadel sind in der Jagdausübung den landesherrlichen Jagdordnungen unterworfen, die alle den Grundsatz eines beschränkten

Wildstandes und Schadloshaltung für Wildschaden aussprechen, so daß Prunk- und Festjagden nur noch selten sind.

Werden auch noch hie und da die wohlthätigen Jagdordnungen nicht genau und gewissenhaft beobachtet, so kann doch nicht geläugnet werden, daß der Landmann in Deutschland im Allgemeinen die Früchte seines Fleißes genießt, und durch die Gesetze in seinem Eigenthume geschützt ist. Recht und Billigkeit verlangten aber auch, daß dem Jagdeigenthümer gleicher Schutz, in so fern Anderer Rechte nicht gekränkt sind, gewährt werde.

Eintheilung der Jagd, in hohe, mittlere und niedere.

Die Eintheilung der Jagd, in hohe, mittlere und niedere Jagd, erlitt im Anfange des vorigen Jahrhunderts eine Aenderung; Chursachsen erließ in dieser Beziehung im Jahre 1717 ein Edikt, das auch in andern Ländern Eingang fand. Hiernach gehörten

Zur hohen Jagd

Bären, Edelhirsche, Dammhirsche, Schwäne, Kraniche, Auerhahnen, Fasanen, Trappen und Luchse.

Zur Mitteljagd

Rehe, hauende und angehende Sauen, Keuler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birk- und Haselhühner, Brachvögel.

Zur niedern Jagd

Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischotter, Marder, Waldkatzen, Eichhörnchen, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Taucher, Seemöven, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Drosseln, Lerchen und überhaupt alle kleine Vögel.

Zuweilen werden der Biber und die Otter zur Fischerei gerechnet, und der Steinbock und die Gemse gewöhnlich zur hohen Jagd.

Jagdmethoden.

Nach den verschiedenen Jagdmethoden wurde die

Jagd eingetheilt, a) auf Haarwild: Parforcejagd, angestellte Jagen, Streif-, Klopp-, Treib- und Klappenjagd. b) Auf Federwild: entweder im Freien aus der Luft, auf Bäumen oder aus Schießhütten, mit Garnen und Schlagwänden, auf Vogelherden, die nach ihrer Lage in Wald-, Busch-, Feld-, Tränk- und Lerchenherde zerfallen, mit Hoch- und Bodenschneußen, Schlingen, auf Hütten mit Kloben und Leimruthen, mit Sprenkeln, Fallen, im freien Felde mit Wänden und Klebgarnen, Steckgarnen, Treibzeugen, Tirassen; auf dem Wasser mit Garnen, Wänden, Schlingen, Angeln u. s. w. Die am höchsten geachtete Jagdart, die Falkenjagd, ist in Deutschland nicht mehr im Gebrauch und Uebung. Auch die andern Jagdeinrichtungen vervollkommneten sich immer mehr, es wurden Wildparks angelegt und auf ihre Verschönerung immer mehr Bedacht genommen.

Mißbräuche.

Die Beschwerden der Unterthanen über Druck der Jagdfrohnden und Wildschaden, erneuerten sich häufig bald in diesem, bald in jenem Lande. Es wurden solche an den Reichshofrath gebracht, wo zwar die Beschränkung des Wildstandes verfügt, auch von den Beklagten versprochen wurde, selten aber zur wirklichen Ausführung kam. Einige Fürsten, die das Mißverhältniß des Jagdaufwandes und zugleich den, den Unterthanen, durch die große Menge Wild verursachten Schaden, wohl einsahen, verminderten ihre Jagdequipagen und ließen das Wild ganzer Distrikte wegschießen; diesem Beispiele folgten nur wenige andere Regenten. War auch die Jagd nicht immer Liebhaberei oder Leidenschaft des Fürsten, so gehörte sie doch zur Hofsitte, sie machte einen Theil des Luxus der Höfe aus, und da sie aus diesem Gesichtspunkte auch von denen, die eine Reform bewirken konnten, betrachtet wurde und es überhaupt damals keinen richtigen Maaß-

stab für einen verhältnißmäßigen Wildstand gab, so stellten sich einer bleibenden Verbesserung um so mehr Hindernisse entgegen, als zwischen Pflicht und Gerechtigkeit keine gesetzliche Mittelstraße lag. Nach der Reichsverfassung konnten auch keine wesentlichen Verbesserungen durchgesetzt werden, die Unterthanen machten ungern Streitsachen bei den höchsten Reichsgerichten anhängig, theils wegen der Kosten, theils wegen des langsamen Ganges der Justiz, deren Ausspruch die folgende Generation zu erleben kaum Hoffnung hatte, und erfolgten solche Erkenntnisse endlich auch, so waren sie wohl dem Rechte nach für den Regenten verbindlich, in der That aber ihr Vollzug nur von seinem guten Willen abhängig, da Niemand auf die Vollziehung wachte, und der Maaßstab für Verminderung des Wildstandes noch nicht gefunden war, daher als eine Wohlthat zu betrachten war, daß dem Landmanne gestattet wurde, sein Eigenthum gegen das Wild zu schützen, jedoch meistens mit solchen Beschränkungen, daß dieser Schutz nur dem Namen nach bestand.

Nach dem Frieden von 1815 sehen wir in einigen Ländern, daß strenge Verordnungen zur Wildverminderung ernstlich in Vollzug gesetzt wurden, indessen sind noch alle Klagen nicht ungegründet, die gegen solche Mißbräuche zeit- und ortweis laut werden.

Jagdfrohnden.

Nichts ist drückender und ungerechter für die Unterthanen als Jagdfrohnden. Gehet man von dem Staatswohle aus, so sind es gewiß nicht die Jagden, welche es befördern, folglich ist auch nirgends zu Jagdfrohnden eine rechtliche Verpflichtung für die Unterthanen vorhanden, im Gegentheile ließe sich behaupten, daß zur Erfüllung des Staatszwecks — Sicherheit des Eigenthums — die Jagd, besonders auf Raubthiere, Jedem nicht nur gestattet, sondern Jedermann auch dazu verbunden seyn sollte. Die Frohnden beruhen

auch auf keinem rechtlichen Grundsatze, denn weder das uralte Herkommen, noch die Erkenntnisse der Reichsgerichte, noch irgend gesetzliche Bestimmungen, können zu ihrer Begründung und Rechtfertigung angeführt werden. Selbst in den Ländern, wo ihr Mißbrauch am höchsten stieg, vermochte man die Frohnden nur durch Lagerbücher und Frohndebriefe, die öftere Abänderungen erlitten hatten und die im Allgemeinen nicht unbeschränkt waren, oder durch das Herkommen nachzuweisen. Man übertrieb die Frohnden vor hundert Jahren noch dermaßen, daß gegen alles Herkommen beim Hetzen an Sonn- und Feiertagen die Unterthanen dazu angehalten wurden, auch das gebrechliche Alter wurde nicht geschont; nach 1739 befreite man in einigen deutschen Staaten, wo der Druck der Jagdfrohnden am stärksten war, 60jährige Greise, und um in der Gerechtigkeit nicht zu viel zu thun, hieß diese Befreiung eine *unentgeldliche*, mit dem Zusatze, man solle dafür etwas an Geld oder sonst andere Sachen begehren.

Die erschütternden großen Weltbegebenheiten der letzten Jahrzehnte, wodurch eine vollständige Umänderung der Ansichten und der Verfassung der meisten deutschen Staaten bewirkt wurde, hatten auch einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Frohnden, und waren schon durch die Kriege große Aenderungen und Beschränkungen im Jagdwesen der deutschen Höfe eingetreten, und dadurch die Jagdfrohnden sehr vermindert worden, so kamen den Frohnpflichtigen die Constitutionen der deutschen Staaten noch darin sehr zu statten, daß die Frohnden nicht nur ablösbar erklärt, sondern meistens die ungemessene in gemessene verwandelt wurden. Uebrigens darf auch nicht ganz übersehen werden, daß in älterer Zeit in manchen deutschen Staaten die Jagdfrohnden, selbst bei beträchtlicher Ausdehnung der

Jagden, dadurch weniger drückend wurden, daß den Frohnpflichtigen manche damals beträchtliche Vortheile und Genüsse in den Waldungen der Frohndberechtigten ausdrücklich zugestanden, oder stillschweigend nachgesehen wurden, welche indessen, auf Werthlosigkeit der Waldung berechnet, nach der Einführung einer regelmäßigen Forstwirthschaft, an Bedeutung und Ertrag nothwendig sehr verlieren mußten.

Wildschadenersatz.

In älterer Zeit, wo die Ausübung der Jagd jedem Freien zustand, daher die Nothwendigkeit nicht eintrat, sein Eigenthum zu schützen, konnte auch kein Ersatz für Wildschaden verlangt werden; dieserhalb fehlten auch hierüber gesetzliche Bestimmungen, ein Umstand, auf den sich später die Regenten, unter ganz veränderten Verhältnissen, stützten, indem sie lange Zeit jede Vergütung verweigerten, welches Verfahren von den meisten Rechtsgelehrten unbegreiflicherweise gebilligt wurde. Man findet beinahe in jedem fürstlichen Hause Regenten, die sich mit diesem Unrechte bei ihrem Tode durch Vermächtnisse an die Betheiligten zu versöhnen suchten. Erst im 18. Jahrhunderte wurde in mehreren Ländern verordnet, daß jeder Wildschaden durch Geld oder in natura ersetzt werden solle. Man kann annehmen, daß in allen deutschen Bundesstaaten der Wildschaden jetzt vergütet wird, mindestens der Jagdeigenthümer zur Vergütung gesetzlich verbunden ist und dazu richterlich angehalten werden kann; wird hierin in Praxi noch gefehlt, so liegt die Ursache nicht in der Verfassung und im Gesetze, sondern an den Behörden.

Bestrafung der Wilderer.

Die Geschichte lehrt, daß die unmäßige Strenge der Gesetze mit der Verfeinerung der Sitten nachläßt, und daß die Ausbildung des bürgerlichen Zustandes die Feststellung eines richtigen Verhältnisses der Strafe zum Vergehen zur Folge hat. Nur die Jagdgesetzgebung machte hiervon lange Zeit noch eine Ausnahme,

indem sie noch bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts die barbarischen Strafen der Vergangenheit nicht nur beibehielt, sondern sogar noch schärfte. Der Wilderer wurde mit dem Strange, mit Landesverweisung, mit der Galeere u. s. w. bestraft. Die mehr philanthropische neuere Gesetzgebung, und überhaupt die geänderten Ansichten des Zeitalters verwischten beinahe alle Spuren der Barbarei, der älteren Jagdlegislation, und es stellten sich richtigere Begriffe hierin fest, so daß Gesetzgeber und Richter ihre ungerechte Strenge gegen den Wildfrevel nicht nur längst abgelegt haben, sondern daß selbst Klagen über mißverstandene Humanität gegen die Wilderer als nicht ganz ungegründet betrachtet werden dürfen, da das Gefahrvolle der Wilderei für die öffentliche Sicherheit, daher die Nothwendigkeit einer angemessenen Strenge gegen den so sehr demoralisirenden und den individuellen Wohlstand untergrabenden Wildfrevel nicht immer begriffen werden will.

Der Fischfang hörte allmählich auf, zu den Verrichtungen der Forst- und Jagdbedienten zu gehören, und es blieb ihnen nur die Aufsicht auf jene Bäche und Teiche, welche sich in den Waldungen befinden. Den Fischfang selbst verpachtete man, oder wenn er zum Gebrauche der Herrschaft oder auf Rechnung der Kammern betrieben wurde, so waren hiezu eigene Leute angestellt. Die meisten Forst- und Jagdordnungen enthalten hinsichtlich der Fischerei und des Krebsens nähere Bestimmungen, die sich aber mehr auf den Schutz als auf den Betrieb derselben beziehen; die wilde Fischerei in den Waldbächen wird daher nur noch selten als ein Appertinenz der Forst- und Jagdnutzung betrachtet, und seltner noch von den Forst- und Jagdbedienten unmittelbar administrirt, sondern ist meist verpachtet und gewöhnlich eine wenig beträchtliche Waldnebennutzung. Fischerei.

Bienenzucht. Die Waldbienenzucht ging gänzlich ein; da indessen manchmal Bienen in die Waldungen schwärmen, und ihren Aufenthalt in hohlen Bäumen nehmen, so pflegen sie als Eigenthum des Finders und des Waldeigenthümers zu gleichen Theilen betrachtet, und der Werth von den Forstbedienten entweder eingeliefert, oder verrechnet zu werden. Jenem Eigenthümer, der seine Bienen in die Waldungen verfolgt und sich über sein Eigenthumsrecht ausweiset, werden dieselben gewöhnlich unentgeldlich verabfolgt.

Verbesserungen.

Seite 6 Zeile 4 in der Anmerkung soll heißen statt Rheingebirg — Rhöngebirg.
„ 53 „ 12 in der Anmerkung soll heißen statt Obdach — Obacht.
„ 62 letzte Zeile soll heißen statt Frein — Freien.
„ 69 Zeile 20 „ „ „ Anderer — anderer.
„ 107 fehlt neben der Zeile, welche anfängt mit den Worten: Mit den Landgütern ꝛc. — die Ueberschrift — Landgüter.
„ „ „ „ der Zeile, Die Weiler — Weiler.
„ „ „ „ „ „ Bei den Grundstücken — Grundstücke.
„ 115 letzte Zeile soll heißen statt Erdreich — Eckerich.
„ 117 Zeile 27 von oben „ „ Städter — Stifter.
„ 123 „ 14 „ „ fehlt zwischen beschränkt und begünstigt — oder.
„ 125 „ 4 in der Nebenaufschrift soll heißen statt Waldharzung — Waldheegung.
„ „ „ 10 von oben soll heißen statt berühmt — berührt.
„ 127 „ 3 in der Anm. von oben statt Hüllischer — Hällischer.
„ 131 „ 13 von oben soll heißen statt Zustand — zustand.
„ „ „ 4 von unten in der Anm. statt ziehen — zinsen.
„ 132 „ 5 in der Anm. statt Straßdurch — Straßburg.
„ 140 „ 25 von oben statt bewies — beweist.
„ 144 letzte Zeile statt In L. Ludwig in — Ludwigs.
„ 151 Zeile 5 von oben statt hätte — hatte.
„ 161 erste Zeile statt wurde — wurden.
„ 162 Zeile 11 von oben statt leben — Lehen.
„ 170 in der Anm. Zeile 21 fehlt vor festgesetzt — Schweine.
„ 176 Zeile 11 von oben soll heißen statt Johne — Jahne.
„ „ „ 18 „ „ statt Johenhauen — Jahnhauen.
„ „ „ 26 „ „ „ eigene — einige.
„ 177 „ 19 „ „ „ Wildbrand — Waldbrand.
„ „ „ 33 „ „ „ lochen — lachen.
„ 179 „ 12 „ „ in der Anm. statt Jahre — Jahne.
„ 181 „ 5 muß vor dem Worte Eiche stehen — die.
„ „ „ 7 von oben statt Hirschwald — Harzwald.
„ 182 „ 3 „ „ „ Plantarwirthschaft — Plänterwirthschaft.
„ 183 „ 4 „ „ „ un — und.
„ 186 „ 4 „ „ zwischen Steinkohlen und Torf, muß das Bindewort und gesetzt werden.
„ „ „ 12 „ „ statt den — die.
„ 189 „ 16 „ „ „ Baptiste — Baptista.
„ 191 „ 2 „ „ in der Anm. statt dato — de dato.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Buchdruckerei von C. Naumann in Frankfurt a. M.

H.V.
Behlen

K

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behlen, Stephan

Lehrbuch der deutschen Forst- und Jagd-Geschichte

Frankfurt a. M. 1831

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 120
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253450-0